

  
**KIRCHLICHES AMTSBLATT**  
FÜR DIE DIOZESSE MAINZ

149. Jahrgang  
2007



Seite	Seite
<b>A</b>	<b>D</b>
Ablass, Portiunkula ..... 10	Diaspora Sonntag ..... 170
Adventskalender 2007 ..... 124, 154	Diözesan-Kirchensteuerrat:
Adveniat:	Beschlüsse und Verordnungen des DKS ..... 5, 96, 98, 142, 182
Adveniat-Aktion 2007 ..... 183	Kirchen-Steuerbeschluss Hess. Anteil ..... 5
Hinweise zur Durchführung der	Kirchen-Steuerbeschluss Rheinland -Pfälz.
Adveniat-Aktion 2007 ..... 185	Anteil ..... 5
Afrikatag und Afrikakollekte 2008 ..... 186	Diözesantag für Lektoren-Lektorinnen ..... 45
Altarweihe ..... 42	Dreikönigssingen, Aktion 2008 ..... 187
Allerseelen-Kollekte ..... 178	
Angebote ..... 23, 43, 46, 120, 189	
Anschriften 14, 22, 111, 119, 124, 144, 153, 181, 187, 222	
Anträge:	
Arbeitsgericht, kirchliches ..... 42	
Arbeitsrechtliche Kommission ..... 1, 25, 117, 121, 136,	
..... 137, 159, 185, 217	
Aufhebung von Pfarrkuratien ..... 155	
	<b>E</b>
	Ehevorbereitungsprotokoll/E-MIP ..... 117
<b>B</b>	Einrichtungen Kath., Umbenennung von ..... 179
Bauhaushalt 2008 ..... 42	Elternvertretungen in den Kath. KITAS im Bistum
Beauftragungen:	Mainz (VVO) ..... 160
Zur Erteilung von Kath.-Religionsunterricht	Elternversammlung und Elternvertretung ..... 161
..... 138	Erbacher Hof: Reservierungen für 2008 ..... 145
Besinnungstage für Ehrenamtliche in Pfarreien ..... 224	Erhebungsbogen für die Kirchliche Statistik ..... 42, 109
Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission ..... 1, 25	Erlasse des Bischofs ..... 1, 25, 40, 47, 106, 117,
Bestellungen:	..... 136, 155, 177, 219
Schriften ..... 18, 120, 175	Nachtrag zum Erlass des Bischofs Nr. 128 und Nr. 129
Bischöfe, Deutsche:	..... 178
Aufruf der deutschen Bischöfe zur	Erstkommunionkinder, Gabe 2008 ..... 222
ADVENIAT-Aktion 2007 ..... 183	Erwachsenentaufe, Feier der Zulassung ..... 40
Aufruf zum Caritas-Sonntag 2007 ..... 147	Exerzitien:
Aufruf zum Diaspora-Sonntag 2007 ..... 155, 170	Exerzitien für Priester und Diakone und Ordensleute
Aufruf zur Aktion Dreikönigssingen 2007/2008 ..... 183	..... 23, 44, 113, 175, 224
Aufruf zur Misereor-Fastenaktion 2007 ..... 1	Priesterexerzitien ..... 17, 120, 189, 224
Aufruf zur Solidarität mit den Christen	Schwesternexerzitien ..... 120
im Hl. Land ..... 105	
Aufruf zum Sonntag der Weltmission 2007 ..... 147	<b>F</b>
Aufruf zur RENOVABIS-	Fastenaktion, MISEROR 2007 ..... 1
Pfingstkollekte 2007 ..... 105	Finanzzuweisungen a.d. Kirchengemeinden im
Gemeinsames Wort z. Woche der ausländ.	Bistum Mainz ..... 8
Mitbürger 2007 ..... 135	Firmung:
Bonifatius:	Firmlingstreffen ..... 16, 181
Bonifatiuswerk/Buch zur neuen	Firm spendung und Visitation ..... 40
Wallfahrtssaison ..... 124	Fortbildungskurse ..... 18, 113, 125, 175
Zuwendungsbescheinigung für Spenden zu-	
gunsten des Bonifatiuswerkes ..... 148	
Bußkanoniker, Berufung des ... ..... 22	<b>G</b>
	Gabe der Erstkommunionkinder 2008 ..... 222
<b>C</b>	Gabe der Gefirmten 2008 ..... 223
Caritaskalender ..... 181	Gebührenordnung für Glockensachverständige ..... 108
	Gebührenordnung für Orgelsachverständige ..... 107
	GEMA ..... 22
	Generalvikar
	Verordnungen des Generalvikars.. 7, 21, 42, 107,
	..... 117, 123, 127, 142, 148, 160, 178, 184, 191, 220

Seite	Seite
Geschäftsordnung der Diözesanversammlung im Bistum Mainz .....	94
Geschäftsordnung f. d. Konferenz der Dekane im Bistum Mainz .....	83
Gestaltungsgelder für Ordensangehörige .....	170
Glockensachverständige, Gebührenordnung für....	108
Gottesdienstteilnehmer, Zählungen.....	10
<b>H</b>	
Haushaltsplan 2007 (Kurzfassung) .....	6
Haushaltspläne 2007 .....	7
<b>I</b>	
Institut für Kirchenmusik, Neuordnung des.....	184
<b>J</b>	
Jugendsonntag 2007 .....	17
Jugendsonntag 2008.....	181
<b>K</b>	
Kantoren/Regionalkantoren .....	184
Karl-Leisner-Pilgermarsch.....	44
Kar-und Ostertage, Mitfeier der .....	45
Kirchen u. Altarkonsekrationen.....	42
Kirchenrechnung 2007, Abschluss u. Einsendung..	220
Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG.....	62
Kirchliche Studienbegleitung .....	139
Kirchliches Handbuch.....	181
KJZ.....	179
KODA:	
Aufruf zur Wahl der Vertreter/innen in der Bistums Koda .....	148
Bistum Mainz, Terminhinweise 2008.....	181
Inkraftsetzung von Beschlüssen der Verbands KODA .....	35
Gesetz zur Änderung der Mitwirkungsordn- ung bei der Gestaltung des Arbeitsvertrags- rechts (Bistums-Koda-Wahlordnung).....	157
Gesetz zur Änderung der Mitwirkungs- ordnung bei der Gestaltung des Arbeits- vertragsrechts (Bistums-Ordnung) .....	158
Wahlen zur Bistums-KODA 2007 .....	142
Kollekten:	
Afrika Kollekte .....	186
Heilig-Land-Kollekte.....	44
Diaspora Sonntag/Kollekte.....	170
Kollekte an Allerseelen, Anweisung und Weiterleitung Nov. 2007 .....	178
<b>L</b>	
Leisner, Karl, Pilgermarsch .....	44
Liturgische Fortbildung .....	153
Liturgischer Kalender 2008.....	224
<b>M</b>	
Maria-Ward-Schule Mainz, Stellenausschreibung...119	
Misereor Fastenaktion 2007 .....	14
missio Afrikatag 2008 .....	186
Missio Canonica .....	40
Missio-Kampagne, zum Monat der Weltmission....	149
Mustergeschäftsordnung f. d. PGR im Bistum Mainz .....	60
<b>N</b>	
Netzwerk Leben .....	17
Neuerrichtung von Pfarreien .....	155
<b>O</b>	
Ordnung für Kirchl.-Studienbegleitung .....	139
Orgelbuch zum Gotteslob .....	175
Orgelsachverständige, Gebührenordnung für... ....	107
<b>P</b>	
Papst:	
Botschaften des Hl. Vaters.....	103, 215
Personalchronik	
Geistliche:	
Admissio .....	40, 221
Aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden .....	21, 43, 144, 151, 173, 222
Beauftragungen.....	14, 144, 221
Beurlaubungen.....	43, 119, 151, 173, 180
Dekan/stellv. Dekan Ernennungen: .....	171, 179
Emeritierung.....	43, 110, 118
Ernennungen .....	10, 21, 43, 110, 118, .....
.....	124, 143, 150, 171, 179, 221
Entpflichtungen .....	21, 119, 124, 144, 150, .....
.....	173, 180, 221
Freistellungen.....	150, 180
Inkardinationen.....	111, 150

Seite	Seite
Ordinationen .....	40, 118, 124, 144
Regens, Ernennung eines.....	171
Ruhestandsversetzungen.....	144, 151, 180, 222
Sterbefälle.....	144, 173, 180, 222
Versetzung.....	43, 111, 150, 173, 180
<i>Laien:</i>	
<i>Pastoralassistenten/-innen, Pastoralreferenten/-innen:</i>	
Aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden .	22
Beurlaubungen.....	43, 111, 119, 144, 152, 174
Entpflichtungen.....	152
Ernennungen .....	14, 21, 119, 124, 144, 152, 173
Freistellungen .....	144
Namensänderung durch Eheschließung .....	111
Versetzung.....	21, 152
Wiederaufnahme/Weiterbeschäftigung.....	174
<i>Gemeindeassistenten/-innen, Gemeindereferenten/-innen:</i>	
Aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden .....	43, 111, 119
Beurlaubungen.....	14, 43, 111, 119, 124, 153, 174, 180, 222
Ernennungen .....	43, 119, 152, 174, 180, 222
Namensänderung durch Eheschließung.....	43
Ruhestandsversetzungen.....	222
Versetzung.....	22, 152, 174
Wiederaufnahme/Weiterbeschäftigung .....	22
Pontifikalhandlungen 2006.....	40, 106
Portiunkula Ablass .....	10
Priesterseminar Mainz, Informationswochenende .....	16, 224
Punktquote für Finanzzuweisungen a.d.	
Kirchengem. i. Bistum.....	8
 R	
Religionsunterricht Kath., im Bistum Mainz	
Rendantur, Errichtung einer.....	8, 142
AKTION-RENOVABIS, Kollekte und Anweisung zur Durchführung .....	111
 S	
Schönstatt, Anbetungstage .....	18
Schönstatt Priesterbund, Informationstagung.....	145
Schulordnung für die weiterf. Schulen im Bistum Mainz .....	127
Schutzkonzept für Tageseinrichtungen der Kath.	
Kirchengemeinden im Bistum Mainz .....	191
Seelsorger/innen Angebote für... .....	23
Sendungsfeiern.....	40
Sinnsteine, Neuauflage.....	145
Spendenbescheinigungen .....	148
Statistik, kirchl. Erhebungsbogen .....	42, 109
Statut f. d. Beirat von Katholiken anderer Muttersprache .....	101
 T	
Tageseinrichtungen für Kinder, Schutzkonzept....	191
Terminhinweise 2008 Bistum-Mainz.....	181
Treuhandkasse.....	21
TPI.....	23, 46, 175
 U	
Umbenennung von Einrichtungen.....	179
Umweltbeauftragter, Entpflichtung und Neuernennung .....	173
Urkunde über die Aufhebung von Pfarrkuratien... .....	155
Urkunde über die Neuerrichtung einer Pfarrei.....	155
Urkunde über die Aufhebung der Pfarr-Rektorate und deren Wiedereingliederung .....	157

Seite	Seite
Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrkuratie und Neuerrichtung einer Pfarrei..... 177	
Urlaubsvertretungen ..... 8, 18	
Urlaubsseelsorge auf den Inseln und an der Küste von Nord-u. Ostsee des Erzbistum Hamburg..... 189	
Urlaubsseelsorge auf den ostfriesischen Inseln..... 183	
V	
Verband der Diözesen Deutschlands ..... 35	
Verordnung, der Elternvertretungen in den Kath. KITAS im Bistum Mainz (VVO) ..... 160	
Verordnung ü. d. Zusammenarbeit von Pfarrgemeinde- und Verwaltungsrat..... 72	
VIDEMA ..... 223	
Vierwochenkurs für Priester u. für past. Mitarbeiter ..... 45	
Visitation und Firmenspendung 2008..... 106	
W	
Wahl der Vertreter/innen der Arbeitsrechtlichen Regional-Kommission des Deutschen Caritasverbandes ..... 121	
Wahl der Vertreter, Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen-Caritas-Verbandes ..... 122	
Wahlordnung f. d. PGR Räte im Bistum Mainz ..... 52	
Wahlordnung f. d. Priesterratswahl i. Bistum Mainz ..... 87	
Wahlordnung d. Verwaltungsräte im Bistum Mainz ..... 69	
Wallfahrten:	
Wallfahrt nach Lourdes ..... 113	
Warnungen ..... 123, 143, 148, 179, 221	
Weiheimerne 2008 ..... 222	
Weltgebetstag um Geistl. Berufungen ..... 103	
Weltjugendtag 2007, regionaler ..... 16	
Weltmission Aktion, Besuch von Bischof Paride Taban ..... 145	
Weltmissionssonntag, Hinweise zur Durchführung des ..... 149	
Weltmissionstag der Kinder ..... 188	
Welttag der Migranten u. Flüchtlinge 2008 ..... 215	
Woche für das Leben 2008 ..... 175	
Z	
Zählungen der sonntägl. Gottesdienstteilnehmer ..... 10, 179	



# KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

149. Jahrgang

Mainz, den 17. Januar 2007

Nr. 1

**Inhalt:** Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion 2007. – Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 26./27. Oktober 2006. – Beschlüsse des Diözesan-Kirchensteuerrates. – Kirchensteuerbeschluss rheinland-pfälzischer Anteil. – Kirchensteuerbeschluss hessischer Anteil. – Haushaltspan 2007 der Diözese Mainz (Kurzfassung). – Haushaltspläne 2007. – Festsetzung der Punktquote für Finanzzuweisungen an die Kirchengemeinden im Bistum Mainz. – Errichtung einer Rendantur der Kath. Kirchengemeinden der Dekanate Rodgau und Seligenstadt. – Urlaubsvertretungen. – Portiunkula-Ablass. – Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer. – Personalchronik. – MISEREOR-Fastenaktion 2007. – Informationswochenende im Bischöflichen Priesterseminar. – Mitteilungen. – Netzwerk Leben. – Exerzitien für Priester und Diakone. – Priesterexerzitien. – Anbetungstage in Schönstatt. – Urlaubsvertretung für Priester in der Erzdiözese Salzburg (Österreich). – Bestellung von Druckschriften. – Fortbildungskurse.

## Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

### 1. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion 2007

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben,

die Fastenzeit wird geprägt durch Besinnung und Umkehr. Gott wendet sich uns zu. So sind wir gerufen, uns Gott und den Menschen zuzuwenden. Wir können entdecken, was unserem Leben Sinn und Halt gibt.

„Entdecke, was zählt“ – dieses Leitwort der Misereor-Fastenaktion richtet unseren Blick auf die Bedeutung von Bildung. Viele Kinder in Afrika, Asien und Lateinamerika können nicht in die Schule gehen. Aber sie wollen lernen. Sie wollen ihr Leben meistern.

„Entdecke, was zählt“ – das heißt für uns, diesen Kindern Schulbildung zu ermöglichen. Auch Erwachsenen, denen Bildung verwehrt blieb, sollen neue Chancen eröffnet werden. Das Fastenopfer der deutschen Katholiken will ihnen allen Mut machen und Hoffnung geben.

In der Hilfe für andere erhält auch unser eigenes Leben neue Perspektiven in der Begegnung mit Menschen und mit Gott.

Wir Bischöfe bitten Sie wie in jedem Jahr um eine großzügige Spende.

Würzburg, den 20. November 2006

Für das Bistum Mainz



Karl Kardinal Lehmann  
Bischof von Mainz

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 18. März 2007, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 25. März 2007, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.

## Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

### 2. Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 26./27. Oktober 2006

#### A. Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft

##### 1. Die §§ 7 bis 9 der Anlage 5 zu den AVR erhalten folgende Fassung:

###### § 7 Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft

(1) Auf Anordnung des Dienstgebers haben die Mitarbeiter außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit Dienstleistungen in der Form des Bereitschaftsdienstes oder der Rufbereitschaft zu erbringen.

Der Dienstgeber darf Bereitschaftsdienst nur anordnen, wenn zu erwarten ist, dass zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt. Eine Rufbereitschaft darf er nur anordnen, wenn innerhalb eines Zeitraumes von sechs Kalendermonaten im Durchschnitt weniger Arbeit als zu einem Achtel der Zeit der Rufbereitschaft anfällt.

(2) Bei Bereitschaftsdiensten ist der Mitarbeiter verpflichtet, sich außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer vom Dienstgeber bestimmten Stelle aufzuhalten, um im Bedarfsfalle die Arbeit aufzunehmen. Als Bereitschaftsdienst gilt nicht das Wohnen im Bereich der Einrichtung.

(3) Während der Rufbereitschaft hält sich der Mitarbeiter außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einem von ihm selbst gewählten Ort auf, an dem seine Erreichbarkeit sichergestellt ist, um bei Abruf kurzfristig die Arbeit aufzunehmen. Als Rufbereitschaft gilt nicht das Wohnen im Bereich der Einrichtung.

(4) Auf die Nacharbeitsstunden in § 4 Abs. 2 der Anlage 14 zu den AVR werden Bereitschaftsdienste und Rufbereitschaften einschließlich der in der Rufbereitschaft erbrachten Arbeitsleistung nicht angerechnet.

(5) Zum Zwecke der Vergütungsberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit mit 25 v.H. als Arbeitszeit gewertet und mit der Überstundenvergütung (§ 1 Abs. 3 Unterabs. 2 der Anlage 6a zu den AVR) vergütet.

Die danach errechnete Arbeitszeit kann stattdessen bis zum Ende des dritten Kalendermonats durch entsprechende Freizeit abgegolten werden (Freizeitausgleich). Für den Freizeitausgleich ist eine angefangene halbe Stunde, die sich bei der Berechnung ergeben hat, auf eine halbe Stunde aufzurunden. Für die Zeit des Freizeitausgleichs werden die Dienstbezüge (Abschnitt II der Anlage 1 zu den AVR) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt.

(6) Zum Zwecke der Vergütungsberechnung wird die Zeit der Rufbereitschaft mit 12,5 v.H. als Arbeitszeit gewertet und mit der Überstundenvergütung (§ 1 Abs. 3 Unterabs. 2 der Anlage 6a zu den AVR) vergütet.

Für angefallene Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit wird daneben die Überstundenvergütung gezahlt. Für eine Heranziehung zur Arbeit außerhalb des Aufenthaltsortes werden mindestens drei Stunden angesetzt. Wird der Mitarbeiter während der Rufbereitschaft mehrmals zur Arbeit herangezogen, wird die Stundengarantie nur einmal, und zwar für die kürzeste Inanspruchnahme, angesetzt.

Überstundenvergütung für die sich nach Unterabsatz 2 ergebenden Stunden entfällt, soweit entsprechende Arbeitsbefreiung erteilt wird (Freizeitausgleich).

Für den Freizeitausgleich gilt Absatz 2 Unterabs. 3 entsprechend.

(7) Bei Mitarbeitern, die ständig zu Bereitschaftsdiensten bzw. Rufbereitschaften herangezogen werden, kann ein Ausgleich durch eine pauschale Abgeltung erfolgen. Die pauschale Abgeltung kann sowohl als zusätzliche Freizeit wie auch als zusätzliche Vergütung gewährt werden. Die Höhe der pauschalen Abgeltung soll grundsätzlich der Einzelberechnung der durchschnittlich in den Kalendermonaten für den Mitarbeiter anfallenden Bereitschaftsdienste bzw. Rufbereitschaften entsprechen.

#### *§ 8 Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft in Krankenhäusern und Heimen*

(1) Abweichend von § 7 gilt diese Bestimmung für Mitarbeiter in

- a) Krankenhäusern, Heil-, Pflege- und Entbindungs einrichtungen,
- b) medizinischen Instituten von Kranken-, Heil- und Pflegeeinrichtungen,
- c) sonstigen Einrichtungen und Heimen, in denen die betreuten Personen in ärztlicher Behandlung stehen, und in Altenpflegeheimen und Pflegebereichen in Altenheimen oder
- d) Einrichtungen und Heimen, die der Förderung der Gesundheit, der Erziehung, Fürsorge oder Betreuung von Kindern und Jugendlichen, der Fürsorge oder Betreuung von obdachlosen, alten, gebrechlichen, erwerbsbeschränkten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen dienen, auch wenn diese Einrichtungen nicht der ärztlichen Behandlung der betreuten Personen dienen.

(2) Bereitschaftsdienst leisten Mitarbeiter, die sich auf Anordnung des Dienstgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer vom Dienstgeber bestimmten Stelle aufzuhalten, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen. Der Dienstgeber darf Bereitschaftsdienst nur anordnen, wenn zu erwarten ist, dass zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt.

(3) Abweichend von den §§ 3, 5 und 6 Abs. 2 ArbZG kann im Rahmen des § 7 ArbZG aufgrund einer Dienstvereinbarung die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes über acht Stunden hinaus verlängert werden, wenn mindestens die acht Stunden überschreitende Zeit im Rahmen von Bereitschaftsdienst geleistet wird, und zwar wie folgt:

- a) bei Bereitschaftsdiensten der Stufe A und B bis zu insgesamt maximal 16 Stunden täglich, die gesetzlich vorgesehene Pause verlängert diesen Zeitraum nicht,

b) bei Bereitschaftsdiensten der Stufen C und D bis zu insgesamt maximal 13 Stunden täglich; die gesetzlich vorgeschriebene Pause verlängert diesen Zeitraum nicht.

(4) Im Rahmen des § 7 ArbZG kann unter den Voraussetzungen

(a) einer Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle,  
 (b) einer Belastungsanalyse gemäß § 5 ArbSchG und  
 (c) ggf. daraus resultierender Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes aufgrund einer Dienstvereinbarung von den Regelungen des Arbeitszeitgesetzes abgewichen werden. Abweichend von den §§ 3, 5 und 6 Abs. 2 ArbZG kann die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes über acht Stunden hinaus verlängert werden, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt. Hierbei darf die tägliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen maximal 24 Stunden betragen.

(5) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 1 kann die tägliche Arbeitszeit gemäß § 7 Abs. 2 a ArbZG ohne Ausgleich verlängert werden, wobei

(a) bei Bereitschaftsdiensten der Stufen A und B eine wöchentliche Arbeitszeit von bis zu maximal durchschnittlich 58 Stunden,  
 (b) bei Bereitschaftsdiensten der Stufen C und D eine wöchentliche Arbeitszeit von bis zu maximal durchschnittlich 54 Stunden zulässig ist.

Die Arbeitszeit darf nur verlängert werden, wenn der Mitarbeiter schriftlich eingewilligt hat. Er kann die Einwilligung mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich widerrufen. Der Dienstgeber darf einen Mitarbeiter nicht benachteiligen, weil dieser die Einwilligung zur Verlängerung der Arbeitszeit nicht erklärt oder die Einwilligung widerrufen hat.

(6) Für den Ausgleichszeitraum nach den Absätzen 3 bis 5 gilt ein Zeitraum von bis zu einem Jahr.

(7) Rufbereitschaft leisten Mitarbeiter, die sich außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einem von ihnen selbst gewählten Ort aufzuhalten, an dem ihre Erreichbarkeit sichergestellt ist, um bei Abruf kurzfristig die Arbeit aufzunehmen. Der Dienstgeber darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt. Durch tatsächliche Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft kann die tägliche Höchstarbeitszeit von zehn Stunden (§ 3 ArbZG) überschritten werden (§ 7 ArbZG).

(8) Aus dringenden dienstlichen Gründen kann auf der Grundlage einer Dienstvereinbarung im Rahmen des § 7 Abs. 1, 2 und des § 12 ArbZG von den Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes abgewichen werden. In vollkontinuierlichen Schichtbetrieben kann an

Sonn- und Feiertagen die tägliche Arbeitszeit auf bis zu zwölf Stunden verlängert werden, wenn dadurch zusätzliche freie Schichten an Sonn- und Feiertagen erreicht werden.

(9) Für Mitarbeiter gemäß Absatz 1 Buchstabe (d) gelten die Absätze 2 bis 9 mit der Maßgabe, dass die Grenzen für die Stufen A und B einzuhalten sind. Dazu gehören auch die Beschäftigten in Einrichtungen, in denen die betreuten Personen nicht regelmäßig ärztlich behandelt und beaufsichtigt werden (Erholungsheime). Für die Ärzte in diesen Einrichtungen gelten die Absätze 2 bis 9 ohne Einschränkungen.

### *§ 9 Bereitschaftsdienst- und Rufbereitschaftsentgelt in Krankenhäusern und Heimen*

(1) Zum Zwecke der Entgeltberechnung der unter § 8 Absatz 1 Buchstabe (a) bis (c) fallenden Mitarbeiter wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

a) Nach dem Maß während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallender Arbeitsleistungen wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Stufe	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung als Arbeitszeit
A	0 bis 10 v. H.	15 v. H.
B	mehr als 10 bis 25 v. H.	25 v. H.
C	mehr als 25 bis 40 v. H.	40 v. H.
D	mehr als 40 bis 49 v. H.	55 v. H.

b) Entsprechend der Zahl der vom Mitarbeiter je Kalendermonat abgeleisteten Bereitschaftsdienste wird die Zeit eines jeden Bereitschaftsdienstes zusätzlich wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Zahl der Bereitschaftsdienste im Kalendermonat	Bewertung als Arbeitszeit
1. bis 8. Bereitschaftsdienst	25 v. H.
9. bis 12. Bereitschaftsdienst	35 v. H.
13. und folgende Bereitschaftsdienste	45 v. H.

c) Die Zuweisung zu den einzelnen Stufen des Bereitschaftsdienstes erfolgt durch die Einrichtungsleitung und die Mitarbeitervertretung.

(2) Zum Zwecke der Entgeltberechnung der unter § 8 Absatz 1 Buchstabe (d) fallenden Mitarbeiter wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit mit 25 v.H. als Arbeitszeit bewertet. Leistet der Mitarbeiter in einem Kalendermonat mehr als acht Bereitschaftsdienste, wird die Zeit eines jeden

über acht Bereitschaftsdienste hinausgehenden Bereitschaftsdienstes zusätzlich mit 15 v.H. als Arbeitszeit gewertet.

(3) Für die nach Absatz 1 und Absatz 2 errechnete Arbeitszeit wird die Überstundenvergütung nach § 1 Abs. 3 Unterabs. 2 der Anlage 6a zu den AVR bezahlt. Für die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit und für die Zeit der Rufbereitschaft werden Zeitzuschläge nicht gezahlt.

(4) Die nach Absatz 1 und Absatz 2 errechnete Arbeitszeit kann auch durch entsprechende Freizeit abgegolten werden. Für den Freizeitausgleich ist eine angefangene halbe Stunde, die sich bei der Berechnung ergeben hat, auf eine halbe Stunde aufzurunden. Für die Zeit des Freizeitausgleichs werden die Dienstbezüge (Abschnitt II der Anlage 1 zu den AVR) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt.

(5) Zum Zwecke der Vergütungsberechnung wird die Zeit der Rufbereitschaft mit 12,5 v.H. als Arbeitszeit gewertet und mit der Überstundenvergütung nach § 1 Abs. 3 Unterabs. 2 der Anlage 6a zu den AVR vergütet.

Für anfallende Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit wird daneben die Überstundenvergütung (§ 1 Abs. 3 Unterabs. 2 der Anlage 6a zu den AVR) gezahlt. Für eine Heranziehung zur Arbeit außerhalb des Aufenthaltsortes werden mindestens drei Stunden angesetzt. Wird der Mitarbeiter während der Rufbereitschaft mehrmals zur Arbeit herangezogen, wird die Stundengarantie nur einmal, und zwar für die kürzeste Inanspruchnahme, angesetzt.

Die Überstundenvergütung für die sich nach Unterabsatz 2 ergebenden Stunden entfällt, soweit entsprechende Arbeitsbefreiung erteilt wird (Freizeitausgleich). Für Freizeitausgleich gilt Absatz 4 entsprechend.

(6) Ein Ausgleich für Bereitschaftsdienste und Rufbereitschaften kann entsprechend der Regelung des § 7 Absatz 7 durch pauschale Abgeltung vorgenommen werden.“

2. Die Änderungen treten zum 1. November 2006 in Kraft.

**B. Verlängerung der Kurzpausenregelung sowie der Anlagen 5a, 5b und 5c zu den AVR in der Fassung vom 31.12.2005**

1. In § 1 Abs. 7 wird der 2. Unterabsatz der Anlage 5 zu den AVR in der Fassung vom 31. Dezember 2005 in Kraft gesetzt. In § 1 Abs. 7, 2. Unterabs. Satz 1 der Anlage 5 zu den AVR werden die Worte „mit Geltung bis zum 31. Dezember 2005“ gestrichen.

2. Die Anlage 5a zu den AVR in der Fassung vom 31.12.2005 wird in Kraft gesetzt. In § 1 Satz 1 der Anlage 5a zu den AVR werden die Worte „vom 1. Januar 1994 bis zum 31. Dezember 2005“ gestrichen.
3. Die Anlage 5b zu den AVR in der Fassung vom 31.12.2005 wird in Kraft gesetzt. In § 1 der Anlage 5b zu den AVR werden die Worte „Diese Regelung gilt vom 1. Januar 1998 bis zum 31. Dezember 2005“ durch die Worte „Diese Regelung gilt ab dem 1. November 2006“ ersetzt.
4. Die Anlage 5c zu den AVR in der Fassung vom 31.12.2005 wird in Kraft gesetzt. In § 1 Satz 1 der Anlage 5c zu den AVR wird Satz 1 gestrichen und durch folgenden neuen Satz ersetzt: „Diese Regelung gilt für Dienstvertragsänderungen, die ab dem 1. April 2001 abgeschlossen werden.“
5. Die Änderungen treten zum 1. November 2006 in Kraft.

**C. Weiterarbeit der Unterkommissionen**

1. In § 8 der Ordnung für beschließende Unterkommissionen gemäß §§ 12 bis 14 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes wird der derzeitige Satz 1 zu Absatz 1 und die derzeitigen Sätze 2 bis 4 zu Absatz 2. Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz angefügt: „(3) Die Beschlüsse können Nebenbestimmungen enthalten.“
2. In § 12 der Ordnung für beschließende Unterkommissionen gemäß §§ 12 bis 14 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes werden die Worte „bis zum 31. Dezember 2006“ durch die Worte „bis zum 31. Dezember 2007“ ersetzt.
3. Die Änderungen treten zum 1. November 2006 in Kraft

Vorstehende Beschlüsse werden hiermit für das Bistum Mainz in Kraft gesetzt.

Mainz, 9. Januar 2007

*+ kard. kard. Lehmann*

Karl Kardinal Lehmann  
Bischof von Mainz

### 3. Beschlüsse des Diözesan-Kirchensteuerrates

Der Diözesan-Kirchensteuerrat hat auf seiner Sitzung am 16. Dezember 2006 folgende Beschlüsse gefasst:

#### I. Zum Haushaltsplan 2007

„Der Haushaltsplan 2007 der Diözese Mainz, der bei Gesamteinnahmen von 283.782.700 Euro und Gesamtausgaben von 283.782.700 Euro ausgeglichen abschließt, wird genehmigt.“

#### II. Zum Stellenplan 2007

„Der Stellenplan 2007 wird in der vorgelegten Fassung beschlossen.“

#### III. Zur Aufnahme von Kassenkrediten

„Der Höchstbetrag der Kassenkredite (Abschn. II, Nr. 13 der Haushaltordnung) für 2007, ausnutzbar als Kontokorrent-, Termin- und / oder Avalkredit, wird auf 20.000.000 Euro festgesetzt.“

Gemäß § 8 der Verordnung über den Diözesan-Kirchensteuerrat stimme ich diesen Beschlüssen zu und setze sie hiermit in Kraft.

Mainz, den 16. Dezember 2006



Karl Kardinal Lehmann  
Bischof von Mainz

### 4. Kirchensteuerbeschluss rheinland-pfälzischer Anteil

Der Diözesan-Kirchensteuerrat hat auf seiner Sitzung am 16. Dezember 2006 folgenden Beschluss gefasst:

Kirchensteuerbeschluss rheinland-pfälzischer Anteil  
„Für den rheinland-pfälzischen Anteil der Diözese Mainz wird aufgrund des Kirchensteuergesetzes Rheinland-Pfalz vom 24.02.1971, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 und der Kirchensteuerordnung der Diözese Mainz, rheinland-pfälzischer Anteil, vom 18.11.1971, in der Fassung vom 12.10.1999, beschlossen:

a) Die Diözesankirchensteuer vom Einkommen beträgt für das Kalenderjahr 2007 9 v. H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer).

Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschierung der Lohnsteuer.

Macht der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des Erlasses des Ministeriums der Finanzen Rheinland-Pfalz vom 17.11.2006 (S 2447 A-99-001-07-441) Gebrauch, beträgt der Steuersatz 7 % der Lohnsteuer.

b) Das Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 des rheinland-pfälzischen Kirchensteuergesetzes) bemisst sich nach der Tabelle zur Kirchensteuerordnung für die Diözese Mainz, rheinland-pfälzischer Anteil, vom 18.11.1971, in der Fassung vom 12.06.2001.

Gemäß § 8 der Verordnung über den Diözesan-Kirchensteuerrat stimme ich diesem Beschluss zu und setze ihn hiermit in Kraft.

Mainz, den 16. Dezember 2006



Karl Kardinal Lehmann  
Bischof von Mainz

### 5. Kirchensteuerbeschluss hessischer Anteil

Der Diözesan-Kirchensteuerrat hat auf seiner Sitzung am 16. Dezember 2006 folgenden Beschluss gefasst:

#### Kirchensteuerbeschluss hessischer Anteil

„Für den hessischen Anteil der Diözese Mainz wird aufgrund des Kirchensteuergesetzes Hessen vom 12.02.1986, in der jeweils geltenden Fassung und der Kirchensteuerordnung der Diözese Mainz, hessischer Anteil, vom 12.12.1968, in der Fassung vom 10.10.2001, beschlossen:

a) Die Diözesankirchensteuer vom Einkommen beträgt für das Kalenderjahr 2007 9 v. H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer).

Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschierung der Lohnsteuer.

Macht der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des Erlasses des Hessischen Finanzministeriums vom 17.11.2006 (S 2444 A-007-II 3b) Gebrauch, beträgt der Steuersatz 7 % der Lohnsteuer.

b) Das Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 des hessischen Kirchensteuergesetzes) bemisst sich nach der Tabelle zur Kirchensteuerordnung für die Diözese Mainz, hessischer Anteil, vom 12.12.1968, in der Fassung vom 12.06.2001 bzw. 16.10.2001.

Gemäß § 8 der Verordnung über den Diözesan-Kirchensteuerrat stimme ich diesem Beschluss zu und setze ihn hiermit in Kraft.

Rücklagenzuführung, Tilgungen	24.820 €
26,75 %	75.906.650 €

Mainz, den 16. Dezember 2006

*+ kard. kard. Lehmann*

Karl Kardinal Lehmann  
Bischof von Mainz

**6. Haushaltplan 2007 der Diözese Mainz  
(Kurzfassung)**

*0 Diözesanleitung*

**EINNAHMEN**

Staatsleistungen und Er- stattungen	1,08 %	3.068.810 €
--	--------	-------------

**AUSGABEN**

Personalausgaben	14.059.700 €
Sachkosten, Instandhal- tungen	5.843.140 €
Zuweisungen, Zuschüsse	694.850 €
Rücklagenzuführung	375.000 €
Invest.Zuschüsse, Baumaß- nahmen, Ausstattungen	1.332.140 €
7,86 %	22.304.830 €

*1 Allgemeine Seelsorge*

**EINNAHMEN**

Staatsleistungen	5.443.750 €
Vermögenserträge	1.202.050 €
Erstattungen, Kollekten	10.056.850 €
Darlehensrückflüsse, Verk. erl.Pfarrbesold.Kap.	216.540 €
5,96 %	16.919.190 €

**AUSGABEN**

Personalausgaben	42.820.700 €
Sachkosten, Instandhal- tungen	12.780.840 €
Zuweisungen, Zuschüsse	19.449.890 €
Invest.Zuschüsse, Baumaß- nahmen, Ausstattungen	830.400 €

*2 Besondere Seelsorge*

**EINNAHMEN**

Erstattungen, Kollekten usw.	0,56 %	1.577.470 €
---------------------------------	--------	-------------

**AUSGABEN**

Personalausgaben	13.150.800 €
Sachkosten, Instandhal- tungen	1.643.930 €
Zuweisungen, Zuschüsse	2.443.130 €
Kap.Anl., Tilgungen, Baumaßnahmen, Ausstat- tungen	3.259.000 €
7,22 %	20.496.860 €

*3 Schule, Bildung*

**EINNAHMEN**

Staatl. Zuschüsse, Invest. Zuschüsse	34.215.200 €
Erstattungen (Zentr. Be- soldung)	15.736.700 €
Vermögenserträge, Kol- lekten usw.	382.420 €
17,74 %	50.334.320 €

**AUSGABEN**

Personalausgaben	56.483.600 €
Sachausgaben, Instandhal- tungen	3.816.290 €
Zuweisungen, Zuschüsse	4.048.150 €
Baumaßnahmen, Ausstat- tungen	6.188.420 €
Rücklagenzuführung	85.000 €
24,89 %	70.621.460 €

*4 Soziale Dienste*

**EINNAHMEN**

Staatl. Zuschüsse	1.150.000 €
-------------------	-------------

Vermögenserträge	112.460 €	Hebegebühren Kirchensteuer, Zuschüsse	4.306.790 €
Erstattungen, Spenden	5.046.460 €	Grunderwerb	1.500.000 €
Darlehensrückflüsse	75.100 €	Rücklagenzuführung incl. Versorgungsfonds	24.023.500 €
2,25 %	6.384.020 €	Darlehensgewährung, Darlehenstilgungen	330.000 €
<b>AUSGABEN</b>			
Personalausgaben, Renten	6.366.100 €	15,98 %	45.340.770 €
Sachkosten, Instandhaltungen	1.299.040 €		
Zuweisungen, Zuschüsse	23.468.290 €	Gesamteinnahmen	100 % 283.782.700 €
Invest.Zuschüsse, Baumaßnahmen, Ausstattungen	1.819.710 €	Gesamtausgaben	100 % 283.782.700 €
Kap.Anlage, Tilgungen	104.320 €		
11,65 %	33.057.460 €		

## 5 Gesamtkirchliche Aufgaben

<b>EINNAHMEN</b>			
Kollekten, Beiträge, Spenden	1,51 %	4.290.270 €	
<b>AUSGABEN</b>			
Personalausgaben		344.600 €	
Sachkosten		31.220 €	
Weiterleitung der Kollektien, Beiträge, Spenden		4.076.350 €	
Umlagen, Zuschüsse		11.602.500 €	
Mission, Diaspora	5,66 %	16.054.670 €	

## 6 Finanzen, Versorgung

<b>EINNAHMEN</b>			
Kirchensteuer		169.737.250 €	
Vermögenserträge		15.859.750 €	
Zuschüsse, Versorgungsbeiträge, Erstattungen		8.829.000 €	
Darlehensrückflüsse, Verk. erl.Grundvermögen		1.862.620 €	
Rücklagenentnahmen	70,90 %	4.920.000 €	
		201.208.620 €	

<b>AUSGABEN</b>			
Versorgungsleistungen		14.070.000 €	
Sachkosten, Instandhaltungen		1.110.480 €	

## Verordnungen des Generalvikars

### 7. Haushaltspläne 2007

Für das Jahr 2007 sind von den Kirchengemeinden

- für den Allgemeinen Haushalt,
- für die Kindertageseinrichtungen,
- für die Sozialstationen,
- von den Gesamtverbänden und Rendanturen
- und von den Gemeinden der Katholiken anderer Muttersprachen

Haushaltspläne aufzustellen.

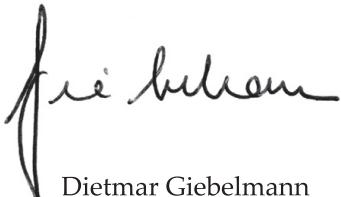
Vordrucke und Anweisungen dazu werden per E-Mail an die Pfarrämter und Kirchenrechner zugestellt. Sofern eine Kirchengemeinde nicht hierüber verfügt, bitten wir um Mitteilung an das Bischöfliche Ordinariat, Dezernat VIII - Finanz- und Vermögensverwaltung - Maria-Ward-Straße 2, 55116 Mainz, Telefon-Durchwahl 06131-253313.

Gemäß § 2 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVG) vom 10.11.1999 ist der Haushaltsplan vom Verwaltungsrat aufzustellen, unter Berücksichtigung von grundlegenden Richtlinien des Pfarrgemeinderates (Statut für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Mainz, § 1, Abs. 2, Satz 15).

Dem Pfarrgemeinderat ist Gelegenheit zu geben, in einer angemessenen Frist zum Haushaltsplan Stellung zu nehmen.

Die Haushaltspläne sind nach Beratung und Beschlussfassung durch die Verwaltungsräte, nach Offenlegung von 2 Wochen, mit den erforderlichen Anlagen, über den Dekan, beim Bischöflichen Ordinariat, Dezernat VIII - Finanz- und Vermögensverwaltung - Maria-Ward-Straße 2, 55116 Mainz, bis zum 30.4.2007 in zwei-

facher Ausfertigung zur Genehmigung einzureichen. Eine elektronische Ausfertigung auf CD-Rom bitten wir beizulegen. Sofern vorher die personenbezogenen Daten entfernt wurden, kann alternativ auch eine Übermittlung per E-Mail an folgende Adresse erfolgen: haushalte.kirchengemeinde@bistum-mainz.de



Dietmar Giebelmann  
Generalvikar

**8. Festsetzung der Punktquote für Finanzzuweisungen an die Kirchengemeinden im Bistum Mainz**

Gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die laufenden und einmaligen Finanzzuweisungen an die Kirchengemeinden im Bistum Mainz setze ich die Punktquote für die Errechnung der Schlüsselzuweisungen an die Kirchengemeinden fest wie folgt:

Für das Haushaltsjahr 2007: 185,- €/Punkt

Mainz, 20. Dezember 2006



Dietmar Giebelmann  
Generalvikar

**9. Errichtung einer Rendantur der Kath. Kirchengemeinden der Dekanate Rodgau und Seligenstadt**

Gem. § 9 Abs. 1 der Verordnung über die Rendanturen für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Kirchengemeinden im Bistum Mainz (RendanturVO) vom 02.05.2003 (Kirchliches Amtsblatt 2003, Nr. 5, Ziffer 43, S. 43) in der Fassung vom 13.10.2003 (Kirchliches Amtsblatt 2003, Nr. 12, Ziffer 123, S. 143) wird verordnet:

1. Es wird eine Rendantur mit der Bezeichnung „Rendantur der Katholischen Kirchengemeinden der Dekanate Rodgau und Seligenstadt“ errichtet.
2. Ihr räumlicher Zuständigkeitsbereich umfaßt das Gebiet der Kirchengemeinden der Dekanate Rodgau und Seligenstadt.

3. Die sachliche Zuständigkeit der Rendantur ergibt sich aus dem II. Abschnitt der RendanturVO.
4. Dienstort der Rendantur ist Rodgau-Weiskirchen.
5. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündigung in Kraft.

Mainz, 21. Dezember 2006



Dietmar Giebelmann  
Generalvikar

**10. Urlaubsvertretungen**

1. Die Herren Dekane werden gebeten, rechtzeitig innerhalb des Dekanates mit allen Mitbrüdern den Urlaub zu planen und abzustimmen, damit gegenseitige Vertretung gewährleistet ist. Bei frühzeitiger Absprache können gewiss auch aus den Reihen unserer Ruhestandspriester und geistlichen Religionslehrer sowie von den Ordenspriestern Vertreter für einzelne Sonntage gewonnen werden.

Es wird auch sinnvoll sein, wenn für das Angebot der Gottesdienstzeiten eine Nachbarschaftsabsprache erfolgt und gegenseitig in den einzelnen Pfarreien bekannt gegeben wird. Die Gläubigen werden es verstehen, dass in der Urlaubszeit die Gottesdienste reduziert werden müssen.

2. Für dennoch notwendig werdende Aushilfen gibt es eine begrenzte Zahl von ausländischen Priestern, die eine Vertretung übernehmen wollen. Diese bewerben sich gleichzeitig bei verschiedenen Diözesen, meist für die Monate Juli, August und September. Es ist deshalb ratsam, den Vertreter für einen vollen Kalendermonat zu beantragen oder ihn je zur Hälfte der Zeit mit einem Nachbarpfarrer zu teilen.

Die an römischen Universitäten studierenden Priester werden nicht mehr über die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beim Heiligen Stuhl in Rom vermittelt. Dieser Personenkreis wie auch Priester, die direkt aus ihren Heimatländern kommen, werden in Zukunft bei den ihnen bereits aus früherer Zeit bekannten Pfarreien oder bei den Ordinariaten um eine Vertretung bitten.

3. Termin: 1. April 2007

Die Herren Pfarrer werden gebeten, bis spätestens 1. April 2007 über den zuständigen Dekan an das Bischöfliche Ordinariat, Herrn Weihbischof Dr. Guballa (ohne Anschreiben) auf dem Formblatt „Abwesenheit von der Pfarrei“ zu melden, in welchem Zeitraum sie in Urlaub gehen wollen und (falls selbst keine Urlaubsvertretung gefunden werden konnte) für welchen Zeitraum sie einen ausländischen Vertreter benötigen. Formblätter können beim Dekan angefordert werden.

4. Pfarrer, die mit dem Auslandsvertreter des vergangenen Jahres bereits eine Vereinbarung getroffen haben, melden ebenfalls bis zum 1.4.2007 mit dem o. g. Formblatt ihren Urlaub.

5. Die Pfarrer, die sich gemeldet haben, erhalten mit dem genehmigten Abwesenheitsantrag, die auf der Rückseite gleichzeitig die Jurisdiktion für den Vertreter ausspricht, die notwendigen Hinweise und Abrechnungsunterlagen zu der beantragten Vertretung.

6. Wichtiger Hinweis zur Abrechnung von ausländischen Studenten:

Pfarrvertreter, die im Bundesgebiet an einer Hochschule als Studenten eingeschrieben sind, haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet. Daher kann ihnen aufgrund der aktuellen Steuergesetzgebung die Vergütung nicht wie den Pfarrvertretern ausgezahlt werden, die lediglich zur Urlaubsvertretung ins Bundesgebiet einreisen. Bei Meldung der „Abwesenheit von der Pfarrei“, bitten wir daher unbedingt anzugeben, wenn es sich um einen Studenten in einer inländischen Hochschule handelt. Wir werden in diesen Fällen mit dem Genehmigungsschreiben bereits entsprechende Personalunterlagen anfordern, die für die Abrechnung der Vergütung erforderlich sind.

7. Pfarrvertreter, die nicht aus EG-Ländern kommen, benötigen grundsätzlich eine „Aufenthaltsgenehmigung“ in der Form des „Visums“, die vor der Einreise von der zuständigen Botschaft der Bundesrepublik Deutschland (BRD) in ihrem Heimatland zu beantragen ist. Eine Nichtbeachtung dieser Vorschrift erschwert für die Ausländerbehörden in der BRD die Genehmigung des Aufenthalts.

Wegen der angespannten Haushaltslage können Kosten für ausländische Vertreter nur für 4 Wochen in einer Pfarrei genehmigt werden. Die Vertretung – selbst in mehreren Pfarreien – darf die 3-Monatsfrist für ausländische Priester jedoch nicht überschreiten.

8. Als Vergütung erhält der aushelfende Priester ein Entgelt von 512,- € netto bei einer monatlichen Vertretung (bzw. den anteiligen Tagessatz) sowie freie Unterkunft und Verpflegung.

9. Die Diözese übernimmt die Reisekosten lt. Bahn tarif 2. Klasse (Direktweg!), jedoch höchstens in einer Höhe von 255,- € (auch bei Flugkosten). Evtl. Mehrkosten gehen zu Lasten des Vertreters. Kommt der Pfarrvertreter von einem Einsatzort einer anderen Diözese werden ihm nur die Reisekosten von Einsatzort zu Einsatzort erstattet.

Die Rückreisekosten zum Wohnort werden allerdings nur dann erstattet, wenn nach Ablauf der vereinbarten Vertretung die Tätigkeit in die Diözesen der Bundesrepublik Deutschland beendet ist.

Bei Anreise mit Pkw (oder Flugzeug) werden nur die Kosten einer Fahrkarte lt. Bahn tarif 2. Klasse (Direktweg!) vergütet, ebenfalls nicht höher als 255,- €. Wenn ein Ferienvertreter in mehreren Pfarreien aushilft, werden die Fahrtkosten nur einmal erstattet.

10. Die Sustentation (Tagessatz 12,- €) und die Vergütung aller sonstigen Ausgaben (gegen Quittung) werden dem zuständigen Pfarrer nach Beendigung der Vertretung und Einreichen der Abrechnungsunterlagen vom Bischöflichen Ordinariat überwiesen.

11. Private Telefongespräche gehen auf Rechnung des Vertreters.

12. Während der Vertretung in einer Pfarrei tritt die Diözese bei Krankheit kostendeckend für den Vertreter ein.

Krankheiten, die bereits vor Antritt des Einsatzes festgestellt werden, können nicht erstattet werden. Dies gilt auch für Zahnerkrankungen, Zahnprothesen, Brillen usw.

Für einen Krankenhausaufenthalt wegen einer akut aufgetretenen Krankheit werden nur die Kosten in der allgemeinen Pflegeklasse (3. Klasse) erstattet.

13. Polizeiliche Anmeldung: Die Pfarrer melden den Tag der An- und Abreise ihres Auslandsvertreters beim Einwohnermeldeamt.

14. Priester, die von Mitbrüdern aus unserer Diözese vertreten werden, melden Ihren Jahresurlaub (siehe auch KA 14/1987, S. 89) mit dem Formblatt „Abwesenheit von der Pfarrei“ bis spätestens 6 Wochen vor Urlaubsbeginn.

15. Vollmachten für die Pfarrvertreter 2007: Alle Priester, die auf dem Urlaubsgesuch als Vertreter genannt werden, erhalten mit dem genehmigten Urlaubsantrag für die Wahrnehmung der Pfarrvertretung im Jahre 2007 die nach can. 539 ff nötigen Vollmachten, insbesondere die Befugnis zur Entgegennahme von Beichten und die Erlaubnis zur Verkündigung des

Wortes Gottes sowie die Vollmacht zur Assistenz bei Eheschließungen.

Bei der Beantragung des Urlaubs ist daher immer auch der Name des vertretenden Priesters anzugeben.

In den Fällen, in denen bei Beantragung des Urlaubs der Vertreter (meist Auslandsgeistliche) noch nicht namentlich bekannt ist, erfolgt die Bevollmächtigung wie bisher im Zusammenhang mit der Zusendung von Unterlagen für diesen Auslandsvertreter.



Dietmar Giebelmann  
Generalvikar

## 11. Portiunkula-Ablass

Alle Rektoren von Filialkirchen und Kapellen, welche das Privileg des Portiunkula-Ablasses am 2. August 2007 wünschen oder verlängert haben wollen, müssen ein Gesuch um Gewährung des Indultes bis zum 1. April 2007 an das Bischöfliche Ordinariat einreichen. Bei diesen Gesuchen ist der Kirchenpatron anzugeben.

## 12. Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot. Nr. 18, S. 8) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit, 4. März 2007, gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2007 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

## Kirchliche Mitteilungen

### 13. Personalchronik

[REDACTED]

For more information, contact the Office of the Vice President for Research and Economic Development at 319-273-2500 or [research@uiowa.edu](mailto:research@uiowa.edu).

1. **What is the primary purpose of the study?** (check all that apply)

the first time in the history of the world, the people of the United States have been called upon to determine whether they will submit to the law of force, or the law of the Constitution. We shall not shrink from that great responsibility. We shall meet the question in a spirit of perfect freedom and坦率, and with a determination that the right shall triumph. We shall not be afraid to do our duty, nor to let the world know that we are doing it.

1. *What is the primary purpose of the study?* (check all that apply)

a. To describe the characteristics of a population  
 b. To test a hypothesis  
 c. To compare two groups  
 d. To evaluate a treatment  
 e. To predict an outcome  
 f. To describe a process  
 g. To evaluate a diagnostic test  
 h. To compare three or more groups

1. **What is the primary purpose of the study?** (check all that apply)

the first time in the history of the world, the people of the United States have been called upon to decide whether they will submit to the law of force, and let a single human being, or a small number of human beings, decide whether they will live or die. The people of the United States have been called upon to decide whether they will submit to the law of force, and let a single human being, or a small number of human beings, decide whether they will live or die.

1. **What is the primary purpose of the study?** (Please check one box)

1. **What is the primary purpose of the study?** (Please check one box)

1. **What is the primary purpose of the study?** (check all that apply)

- To evaluate the effectiveness of a new treatment for depression.
- To determine the relationship between diet and heart disease.
- To assess the impact of a new educational program on student performance.
- To explore the effects of a new drug on blood pressure.
- To investigate the prevalence of a specific disease in a certain population.

1. **What is the primary purpose of the study?** (Please check one box)

1. *What is the primary purpose of the study?* (check all that apply)

1. **What is the primary purpose of the study?** The study aims to evaluate the effectiveness of a new treatment for hypertension in a diverse population. The primary outcome is systolic blood pressure, measured at baseline and after 12 weeks of treatment.



[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] . . . [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

A vertical stack of 20 horizontal black bars of varying lengths. The bars are arranged from shortest at the top to longest at the bottom. The last bar in the sequence is the longest. The bars are set against a white background.

The image consists of four horizontal black bars of equal length. Each bar features a small, irregular white notch or cutout located on its right side, approximately one-third of the way from the edge. The bars are evenly spaced vertically.

## 14. MISEREOR-Fastenaktion 2007

### „Entdecke, was zählt“

## Thema, Termine und Anregungen zum Mitmachen

Das Bischöfliche Hilfswerk MISEREOR lädt Sie und Ihre Gemeinde herzlich ein, sich aktiv an der Fastenaktion 2007 zu beteiligen! So soll die Gemeinschaft aller deutschen Katholiken ein eindrucksvolles Zeichen für unsere Verbundenheit mit den Armen in den Ländern des Südens setzen. Die kommende Fastenaktion steht unter dem Leitwort: „Entdecke, was zählt!“ und greift Bildung als zentrales Feld menschlicher Entwicklung auf.

Zu entdecken, was zählt, ist seit alters her für viele Menschen Grund des Fastens, und zugleich bringt das Leitwort auf den Punkt, was „Bildung“ eigentlich ausmacht, was es heißt, (nicht) lernen zu dürfen und (k)eine Ausbildung zu erhalten! Außerdem möchte MISEREOR mit der kommenden Fastenaktion die Menschen hier in Deutschland dazu anregen, sich sowohl vom kulturellen Reichtum als auch von der Not der anderen ansprechen und zu solidarischem Handeln bewegen zu lassen.

Derzeit gibt es auf der Welt geschätzte 781 Millionen erwachsene Analphabeten. Zwei Drittel davon sind Frauen. Fast 100 Millionen Kinder im Grundschulalter können keine Schule besuchen. 97% von ihnen leben in den Entwicklungsländern, allein die Hälfte in Afrika südlich der Sahara. Den Betroffenen fällt es schwer, ihren Alltag zu bewältigen. Viele sind aus wesentlichen Bereichen des gesellschaftlichen, politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens ausgeschlossen. Das ist eine Erfahrung, die gerade die ärmsten Bevölkerungsteile tagtäglich machen müssen. Investitionen in Bildung für alle gelten als Schlüssel zu einem schnelleren und gerechteren ökonomischen Wachstum. Sie sind eine wesentliche Voraussetzung, Armut nachhaltig zu bekämpfen und Demokratie, verantwortungsvolle Regierungsführung und Chancengleichheit zwischen Armen und Reichen sowie zwischen den Geschlechtern zu fördern. Die offiziell von den Vereinten Nationen ausgerufene Dekade für nachhaltige Entwicklung sowie die Erreichung der

UN-Milleniumsziele, bilden wie in den Vorjahren auch den Bezugsrahmen der Fastenaktion. Das erklärte Ziel, die „Gewährleistung der Grundschulbildung für alle Kinder bis zum Jahr 2015“ soll durch die MISEREOR-Fastenaktion ein Stück greifbarer werden.

Vom 1. bis zum 5. Fastensonntag (25.02.07-25.03.07) werden internationale Gäste der Aktion - MISEREOR-Partner aus dem Sudan, Ägypten, Tansania, Peru, Bangladesch, Indien, China und den Philippinen - in Gemeinden, Schulen und Diözesen einen authentischen Einblick in die Arbeit vor Ort und die Situation ihrer Kirchengemeinden vermitteln. An vielen praktischen Beispielen zeigen sie auf, welchen Stellenwert Bildung für die Menschen in den Entwicklungsländern hat und welche Möglichkeiten sie ihnen eröffnet. Sie erklären, welche wichtige Rolle die Kirche an der Seite der Armen spielt und welche Fördermöglichkeiten sie hat.

Als Christen sind wir aufgerufen, mit unserem Engagement, unserem Gebet und unserer materiellen Unterstützung ein Zeichen gelebter Solidarität mit den Armen und Kranken dieser Welt zu setzen. Deshalb bittet MISEREOR Sie, sich für einen gerechteren Zugang zur Gesundheitsversorgung für alle Menschen einzusetzen und in Ihrer Pfarrgemeinde das Thema der MISEREOR-Fastenaktion aufzugreifen.

#### Eröffnung der MISEREOR-Fastenaktion

Stellvertretend für alle Diözesen wird die MISEREOR-Fastenaktion am Wochenende des 1. Fastensonntags (24./25. Februar 2007) in Paderborn eröffnet.

Der 1. Fastensonntag in den Gemeinden (24./25. Februar 2007)

Wir möchten Sie herzlich bitten, die Fastenaktion in Ihrer Gemeinde lebendig zu gestalten. Folgende Materialien können Sie schon ab dem ersten Fastensonntag einsetzen:

- Hängen Sie bitte das Aktionsplakat an gut sichtbarer Stelle in Ihrer Gemeinde aus.
- Das Themenheft stellt die wichtigsten Aspekte der diesjährigen MISEREOR-Fastenaktion anschaulich und übersichtlich dar und zeigt auf, wie sich MISEREOR für verbesserte Bildungschancen der benachteiligten Bevölkerung in Afrika, Asien und Lateinamerika einsetzt. Das Aktionsheft gibt jeder Gruppe Ihrer Pfarrei einen eigenen Aktionsimpuls, wie das Thema „Bildung“ kreativ umgesetzt werden kann.
- Der neue MISEREOR-Fastenkalender 2007 ist insbesondere für Familien und Gruppen ein kurzweiliger Begleiter durch die Fastenzeit. Er sollte möglichst schon vor Beginn der Fastenzeit angeboten werden, da das erste Kalenderblatt mit dem Aschermittwoch beginnt.

- Bei Kindern können Sie das Interesse für das Thema der Fastenaktion mit einem eigens gestalteten Comic zur diesjährigen Kinderfastenaktion wecken. Im Mittelpunkt steht dabei das Leben der Straßenkinder in Delhi, ihr täglicher Überlebenskampf, aber auch ihr Bildungshunger, den sie, allen Widrigkeiten zum Trotz, in Straßenschulen zu stillen versuchen. Neben dem Comic stehen als Begleitmaterialien für Schule und Katechese wieder ein Opferkästchen (diesmal in Form eines indischen Elefanten), Plakate, sowie ein Singspiel zur Verfügung.

- „Zwischenfunken“ lautet das Motto der Jugendaktion, die gemeinsam von MISEREOR und dem BDKJ getragen wird. Sie ruft dazu auf, thematisch passende, eigene Radiobeiträge oder -sendungen zu gestalten, z. B. in den katholischen Radiowerkstätten. Die spannendsten und besten Beiträge zum Thema Bildung sollen später ausgestrahlt und als Podcast auf [www.jugendaktion.de](http://www.jugendaktion.de) gestellt werden.
- Für Ihre Pfarrbriefe gibt es wieder eine eigene Beilage. Sie können auch einen eigenen Pfarrbriefmantel abrufen, der so gestaltet ist, dass Sie ihn mit Ihrem Pfarrei-Logo und wichtigen Themen ergänzen können.
- Der Opferstock in Ihrer Kirche sollte mit dem MISEREOR-Opferstockschild versehen werden.

#### Die MISEREOR-Aktion in den Gemeinden

Die Materialien zur Fastenaktion enthalten Anregungen und Hilfen zur Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen. Einige Beispiele:

- Die Fastenaktion kann aufgegriffen werden in Gottesdiensten, Frühschichten und in der Katechese (siehe das Aktionsheft zur Fastenaktion und den Fastenkalender).
- Das für die diesjährige Fastenaktion erstellte Hungertuch ‚Selig seid Ihr ...‘ des chinesischen Künstlers Prof. Li Yuan greift Motive der Bergpredigt auf. Das Hungertuch gibt es in zwei Größen; Materialien zum Hungertuch erläutern Motive und Gestaltung und geben Tipps zum Einsatz in der Gemeinde, z. B. für Meditationen, Bußgottesdienste etc.
- Für die Gestaltung der Gottesdienste zum Thema der Fastenaktion gibt es wieder „Liturgische Bausteine“ mit verschiedenen Predigtvorschlägen und Impulsen für Kreuzweg und Bußgottesdienst, Frauenliturgie, Jugend- sowie Wortgottesdienst, Meditationen, Früh- und Spätschichten.

- Viele Gemeinden bieten am MISEREOR-Sonntag ein Fastenessen an.
- Für Kinder und Jugendliche können besondere Aktivitäten angeboten werden (siehe Arbeitshilfen zur Kinderfastenaktion und zur Jugendaktion).
- Mit der Aktion „Solidarität geht!“ ruft MISEREOR Pfarrgemeinden und Schulen zu Hungermärschen auf. Hilfen zur Vorbereitung, die die Durchführung so einfach wie möglich machen, gibt es im Aktionshandbuch. Für die Kommunionkatechese gibt es zusätzlich ein „Arbeitsheft für Solidaritätsläufe mit Kommunionkindern“.
- Aktuelle Informationen und weitere Anregungen finden Sie auf der MISEREOR-Homepage: [www.misereor.de](http://www.misereor.de). Hier haben Sie auch die Möglichkeit, das Engagement Ihrer Gemeinde im Rahmen der Fastenaktion vorzustellen und sich mit anderen Gemeinden auszutauschen.

Die MISEREOR-Kollekte am 5. Fastensonntag (24./25. März 2007)

Am 5. Fastensonntag (24./25. März 2007) findet in allen Gottesdiensten die MISEREOR-Kollekte statt. Für die Gemeindemitglieder, die ihr Fastenopfer später abgeben, sollte der Opferstock mit dem MISEREOR-Opferstockschild nach Möglichkeit bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Dann erfolgt die Abrechnung mit dem zuständigen Ordinariat/Generalvikariat. Das Fastenopfer der Kinder ist ebenfalls für die Aufgaben von MISEREOR bestimmt. Bitte überweisen Sie es gemeinsam mit der Kollekte.

Nach dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die MISEREOR-Kollekte ohne jeden Abzug für die Aufgaben von MISEREOR an die Bistumskasse weitergegeben. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden.

#### MISEREOR-Materialien

Ein Verzeichnis mit allen Materialien zur Fastenaktion kann angefordert werden bei: MISEREOR-Vertriebsgesellschaft MVG, Postfach 10 15 45, 52015 Aachen, Tel. 01 80 5200210 (0,12 €/Min.), Fax 02 41 47986745. Informationen über die Fastenaktion finden Sie auch im Internet unter „[www.misereor.de](http://www.misereor.de)“. Dort können Sie auch online Materialien bestellen.

#### 15. Informationswochenende im Bischöflichen Priesterseminar

„Mit Schwung vor Gott und für die Menschen“ Das Wochenende dient dazu, die Seminaristen und die Priesterausbildung durch das Mitleben kennen zu lernen.

eingeladen sind junge Männer ab 16 Jahren.

Beginn: Samstag, 3. Februar 2007, Anreise bis 10:30 Uhr

Ende: Sonntag, 4. Februar 2007, gegen 14:30 Uhr

Das Programm beinhaltet am Samstag:

- Teilnahme am Mittagsgebet
- „Domblick“ auf das Priesterseminar
- Hausführung
- Informationsrunde zum Studium und zur Ausbildung
- Teilnahme am Abendlob
- Gemütliches Zusammensein mit den Seminaristen
- Teilnahme am Nachtgebet

Am Sonntag:

- Teilnahme am Morgenlob
- Ausflug und Eucharistiefeier

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sowohl untereinander als auch mit der Hausleitung ins Gespräch zu kommen.

Informationen und Anmeldung an: Bischöfliches Priesterseminar Mainz, Augustinerstraße 34, 55116 Mainz, E-Mail: [info@bpsmainz.de](mailto:info@bpsmainz.de)

#### 16. Mitteilungen

##### Firmlingstreffen 2007

Das Firmlingstreffen findet wiederum am Montag in der Karwoche, 2. April 2007 statt. Um rechtzeitige Anmeldung der Gruppen wird herzlich gebeten.

##### Regionaler Weltjugendtag 2007

Die junge Tradition der Regionalen Weltjugendtage wird im Bistum weitergeführt. Im Jahr 2007 findet der Regionale Weltjugendtag als zweitägige Veranstaltung vom 5.- 6. Mai auf dem Gelände des Katholischen Jugendwerks, Mainz statt. Geplant ist am Abend des 5. Mai eine Katechese mit Weihbischof Dr. Neymeyr und eine Vigilfeier auf der Kreuzterrasse des Jugendwerks. Das Nachgebet wird Kardinal Lehmann sprechen. Am 6. Mai schließt der Regionale Weltjugendtag mit der sonntäglichen Eucharistiefeier, die Weihbischof Dr. Neymeyr zelebrieren wird.

Am Palmsonntag 2007 soll die Einladung zum Regionalen Weltjugendtag nach Mainz in den Gemeinden ausgesprochen werden.

#### Jugendsonntag am 3. Juni 2007

Der im Zuge der Nachhaltigkeit des Weltjugendtages bisstumsweit eingeführte Jugendsonntag, wird im Jahr 2007 am Sonntag, 3. Juni (Dreifaltigkeitssonntag) stattfinden.

Den Gemeinden und Hauptamtlichen werden zu gegebener Zeit Vorschläge für die Gottesdienstgestaltung und für Jugendprojekte mit dem Versand des Bischöflichen Ordinariates zugehen, um Jugendpastoral in den Gemeinden zu thematisieren. Ein Teil der Kollekte aus den Gottesdiensten dieses Tages kann auf freiwilliger Basis der Kinder- und Jugendstiftung im Bistum Mainz „Jugendraum“ zugeführt werden.

Nähere Informationen zu diesen und anderen Veranstaltungen auf der Homepage des Bischöflichen Jugendamtes und des Bundes der deutschen Katholischen Jugend im Bistum Mainz: [www.bdkj-mainz.de](http://www.bdkj-mainz.de)

#### 17. Netzwerk Leben

Nach fünfjähriger Projektdauer soll „Netzwerk Leben“, die Bistumsinitiative für Frauen und Familien in Schwangerschaft und in Notsituationen, nun in den regulären Strukturen weitergeführt werden.

Aus diesem Grund wurden für jedes Dekanat Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowohl aus dem pastoralen Dienst als auch aus dem Bereich der verbandlichen Caritas als Beauftragte ernannt, die am Samstag, 25. November 2006 durch Herrn Kardinal Lehmann ihre Urkunden erhielten.

Aus diesem Anlass ist ein neues Faltblatt erschienen, das neben der Liste der Dekanats-Beauftragten eine kurze Zusammenfassung der aktuellen Anliegen von „Netzwerk Leben“ enthält.

Ein eigenes Einlageblatt informiert über die Stiftung „Netzwerk Leben“.

Flyer und Einleger sind kostenlos zu beziehen über die Geschäftsstelle „Netzwerk Leben“, Diözesan-Caritasverband, Holzhofstraße, 55116 Mainz, Tel.: 06131 2826-283 oder E-Mail: [netzwerk-leben@bistum-mainz.de](mailto:netzwerk-leben@bistum-mainz.de). Der Text der beiden Veröffentlichungen findet sich zudem als pdf-Datei auf der Homepage des Bistums unter <http://www.bistum-mainz.de/netzwerk-leben>

#### 18. Exerzitien für Priester und Diakone

Thema: „Maria, Vision der neuen Schöpfung“

Termin: 12. – 16. November 2007

Begleiter: P. Alfons Keuter OMI

Ort: -Geistliches Zentrum- Bonifatiuskloster Hünfeld

Anmeldung: -Geistliches Zentrum-, Bonifatiuskloster Hünfeld, Klosterstraße 5, 36088 Hünfeld,

Tel.: 06652 94 537, Fax: 06652 94 538.

E-Mail: [gz@bonifatiuskloster.de](mailto:gz@bonifatiuskloster.de)

#### 19. Priesterexerzitien

Priesterexerzitien

Das Collegium Canisianum bietet folgende Priesterexerzitien an:

Termin: 19. –25.08.2007

Thema: Leben im Blick Gottes – Geistliche Übungen mit Augustinus

Elemente: Impulse, gemeinsame Eucharistiefeier, Schweigen, Aussprachemöglichkeit

Leitung: P. Karl Heinz Neufeld SJ (Prof. für Fundamentaltheologie)

Anmeldungen bis 30. Juni 2007 erbeten an: P. Michael Messner SJ, Collegium Canisianum, Tschurtschenthalerstr. 7, A-6020 Innsbruck, Tel. 0043 512 59463-37, E-Mail [michael.messner@canisianum.at](mailto:michael.messner@canisianum.at)

Die Benediktinerabtei Weltenburg in der Begegnungsstätte St. Georg bietet folgende Exerzitien für Priester an:

Schweigeexerzitien

Termin: 24. – 28. September 2007

Zeit: Beginn 18 Uhr, Ende ca. 9 Uhr

Thema: „Gott loben, das ist unser Amt“ Gedanken und Anregungen aus den Psalmen

Leitung: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

Biblische Vortragsexerzitien

Termin: 12. – 17. November 2007

Zeit: Beginn 18 Uhr, Ende ca. 9 Uhr

Thema: „Seht, ich mache alles neu!“ (Apk. 21,5)

Leitung: Pfarrer Josef Brandner, Priesterseelsorger der Erzdiözese München-Freising

Anfragen und Anmeldung: Benediktinerabtei Weltenburg, Begegnungsstätte St. Georg, 93309 Weltenburg, Tel. 09441 204-0, Fax 09441 204-137

## **20. Anbetungstage in Schönstatt**

Im Bildungs- und Gästehaus Marienau in Schönstatt finden vom 18. bis 20. Februar 2007 (Fastnachtsonntag 18 Uhr bis Dienstag 13 Uhr) Tage der Besinnung und der eucharistischen Anbetung für Priester, Diakone und Theologiestudenten statt. Sie stehen unter dem Thema: „Berufung und Erneuerung. Die Notwendigkeit einer Kirchenreform von Innen.“ Weihbischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann, Paderborn, hält die Vorträge.

Anmeldung im Bildungs- und Gästehaus Marienau, Hörner Str. 86, 56179 Vallendar-Schönstatt, Tel. 0261 98262-0, Fax 0261 96262-581.

## **21. Urlaubsvertretung für Priester in der Erzdiözese Salzburg (Österreich)**

In der Zeit vom 7. Juli 2007 bis 8. September 2007 (Schulferien) sind Priester eingeladen, ihren Urlaub in der Erzdiözese Salzburg mit einer Seelsorgevertretung zu verbinden.

Der vertretende Priester soll wenigstens telefonisch erreichbar sein und für die notwendigsten seelsorglichen Arbeiten wie Gottesdienste, Krankenprovision, Beichtgelegenheit und Aussprache bereitstehen.

Damit auch größere Ausflüge möglich sind, besteht die Möglichkeit zur Absprache mit dem Seelsorger der Nachbapfarrei. Als Vergütung werden freie Station, Fahrtkostenzuschuss (€ 90,-) und Gottesdienstvergütung geboten. In kleineren Pfarren besteht meist die Möglichkeit zur Selbstversorgung, sodass evtl. die Haushälterin mitgenommen werden kann (entsprechende Wünsche bitte angeben).

Eine schriftliche Anmeldung (ggf. mit Angabe von Wünschen bezüglich Termin und Lage der Pfarrei) möge bis 31. März 2007 an folgende Adresse erfolgen: Erzbischöfliches Ordinariat Salzburg, z. H. Frau Knoll, Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg, Tel. 0043/662/80 47-1100, Fax: 0043/662/80 47-1109, E-Mail: ordinariat.salzburg@ordinariat.kirchen.net

Ungefähr ab Mitte April 2007 übermittelt das Erzbischöfliche Ordinariat eine kurze Ortsbeschreibung und die Anschrift des Pfarrers zur Kontaktaufnahme.

## **22. Bestellung von Druckschriften**

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Broschüre veröffentlicht:

Arbeitshilfen Nr. 206  
Datenschutz und Melderecht der katholischen Kirche  
2006

Die Broschüre kann in der Bischöflichen Kanzlei angefordert werden oder bei: Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53109 Bonn, Tel.: 0228 103-205, Fax: 0228 103-330, [www.dbk.de](http://www.dbk.de)

## **23. Fortbildungskurse**

Pfarrsekretärinnen und -sekretäre

Wie kann ER das zulassen?

Die (schwierige) Frage nach Gott und dem Leid als Herausforderung im Alltag des Pfarrbüros

Mo, 05. – Mi, 07. März 2007

Kloster Jakobsberg, Ockenheim

Referentin: Dr. Elisabeth Eicher-Dröge

Kurs Nr. 2007 PS 2

AS: 05. Feb. 2007

Erste Hilfe für die Seele

Vom Umgang mit Ratsuchenden im Pfarrbüro

Mo, 16. – Mi, 18. April 2007

Kloster Jakobsberg, Ockenheim

Referent: Joachim Bock

Kurs Nr. 2007 PS 3

AS: 12. März 2007

Damit es klar wird...

Sprechkompetenz im Pfarrbüro

Mo, 07. – Mi, 09. Mai 2007

Kloster Jakobsberg, Ockenheim

Referentin: Birte Becker

Kurs Nr. 2007 PS 4

AS: 24. Feb. 2007

Alle pastoralen Mitarbeiter/innen

„Gott ist die Liebe“

Theologische Einführung in die erste Enzyklika Benedikt XVI.

Di, 29. – Do, 31. Mai 2007

Bildungshaus Schmerlenbach

Referent: Prof. Dr. Michael Schulz

Kurs Nr. 2007 HP 3

AS: 23. Feb. 2007

Kindestagesstätten als pastorale Chance erkennen und nutzen

Intervallkurs 2007/2008 in Zusammenarbeit mit dem Diözesancharitasverband

Di, 12. – Do, 14. Juni 2007 und Di, 23. – Mi, 24. Okt. 2007

Weitere Termine in 2008

Bildungshaus Schmerlenbach

Kursleitung: Dr. Matthias Kleis, Klaus Luig, Dr. Rolf Meyer

Kurs Nr. 2007-2008 HP 1

AS: 11. Mai 2007

Barock – Glaube zwischen Augenweide und Welt-  
schmerz  
Zur Theologie und Kunst barocker Kirchen  
Mo, 18. – Mi, 20. Juni 2007  
Haus Maria Frieden, Mainz  
Referententeam: Erhard Domay, Dr. Beate Höfling, Dr.  
Jörg Karn, Dr. Helmut Hinkel  
Kurs Nr. 2007 HP 4  
AS: 31. März 2007

Gemeindereferenten und -referentinnen  
Leiten als kollegiale Begleitung  
Reflexionstag für Konveniatsleiter/innen  
Do, 19. April 2007  
Kloster Jakobsberg, Ockenheim  
Referent: Joachim Bock  
Kurs Nr. 2007 GR 1  
AS: 1. Feb. 2007

Psychiatrieseelsorger/innen  
Die heilsame Kraft der Grenzen  
„Ich bin nicht gekommen um aufzuheben, sondern um  
zu erfüllen“ Mt 5,17  
So, 03. – Mi, 06. Juni 2007  
Maria Ward Haus, Altenmünster  
Referentin: OStRin Ilsetraud König  
Kurs Nr. 2007 HP 7  
AS: 15. Februar 2007

Anmeldungen: Bischöfliches Ordinariat, Dezernat I,  
Abt. Personal- und Organisationsförderung, Herings-  
brunnengasse 4, 55116 Mainz, Tel: 06131 253-181, Fax:  
06131 253-406, E-Mail: p-o-foederung@bistum-mainz.de





# KIRCHLICHES AMTSBLATT

## FÜR DIE DIOZESA MAINZ

149. Jahrgang

Mainz, den 12. Februar 2007

Nr. 2

**Inhalt:** Abschluss und Prüfung der Treuhandkasse. – Personalchronik. – Berufung des Bußkanonikers. – GEMA Vergütungssätze 2007. – Angebote für Seelsorger/innen. – Exerzitien in Rom und Manopello. – Kurse des TPI.

### Verordnungen des Generalvikars

#### 24. Abschluss und Prüfung der Treuhandkasse

Unter Bezugnahme auf die Verordnung über die Führung der Treuhandkasse vom 15. Juli 2002 (K.A. 2002 Nr. 9) wird ausdrücklich auf die Verpflichtung der Pfarrer bzw. der Pfarrverwalter hingewiesen, zum 31.12.2006 einen Rechnungsabschluss erstellen und diesen prüfen zu lassen.

Nach Abzeichnung durch den zuständigen Dekan ist eine Ausfertigung des Jahresabschlusses mit der Niederschrift über die Prüfung bis zum 31. März 2007 dem Generalvikar oder dem Rechnungsprüfungsamt zuzusenden.

Die Formulare dazu liegen dieser Ausgabe des Kirchlichen Amtsblattes zweifach bei.

### Kirchliche Mitteilungen

Regelmäßige Beichtzeit von Domkapitular Dr. Hilger  
ist freitags von 15.30 bis 17 Uhr im Mainzer Dom.

## 27. GEMA Vergütungssätze 2007

Gemäß dem Vertrag mit der GEMA gelten mit Wirkung vom 1. Januar 2007 folgende Vergütungssätze für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Musikern (Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer).

Bei Tonträgerwiedergabe (im Gegensatz zu Live-Musik) werden zusätzlich 20 % GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH)-Gebühren berechnet.

## Vergütungssätze U-VK:

Bei Entgelten über € 20,00 erhöhen sich die Vergütungssätze für je angefangene weitere € 10,00 Eintrittsgeld um je 10 %.

Die Vergütungssätze finden Sie im Internet unter:  
[www.gema.de/kunden/direktion\\_aussendienst/tarife/index.shtml](http://www.gema.de/kunden/direktion_aussendienst/tarife/index.shtml)

Hier finden Sie die Vergütungssätze unter „Aufführung (Life-Musik) / u-vk“

Aufgrund der Verträge mit der GEMA werden von den oben angegebenen Allgemeinen Vergütungssätzen um 20 % verminderte „Vorzugssätze“ berechnet. Diese Vergütungssätze werden fällig bei „Live-Musik“. Bei Tonträger-Wiedergabe berechnet die GEMA außerdem

## 26. Berufung des Bußkanonikers

Am 1. Februar 2007 hat Bischof Karl Kardinal Lehmann den Offizial des Bistums, Domkapitular Prälat Dr. Peter Hilger, gem. can. 508 § 1 i.V.m. can. 968 § 1 CIC gem. § 17 (1) „Statuten des Bischöflichen Domkapitels Mainz“, für weitere drei Jahren zum Bußkanoniker berufen.

20 % GVL – Gebühren (s.o.). Hinzu kommt die Mehrwertsteuer.

Die Verträge mit der GEMA sind abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz 1986, Nr. 14, S. 91 und 92 ff.

Auskunft über Einzelfragen (Berechnung, Gesamtvertragsnachlass ...) erteilt im Bischöflichen Ordinariat, Rechtsabteilung: Oberrechtsrat Rainer Wagner, Tel. 06131 253 143 -vormittags-.

## 28. Angebote für Seelsorger/innen

Termin: Sonntag, 8. Juli (abends) bis Dienstag, 10. Juli (mittags) 2007

Thema: „Mit Christen und Nichtchristen das Leben feiern. Theologische und liturgiepraktische Überlegungen zu neuen Gottesdienstformen“ Studientage

Referenten: Weihbischof Dr. Reinhard Hauke (Erfurt), Univ.-Prof. em. Dr. Karl Schlemmer (Nürnberg/Passau)

Termin: Sonntag, 23. September (abends) bis Donnerstag, 27. September (mittags) 2007

Thema: „Mut zu einer Kirche die Zukunft hat – ‘Tradition ist nicht Anbetung der Asche, sondern Weitergabe des Feuers’ (Papst Johannes XXIII.)“ Exerzitien für Priester und Diakone

Leitung: Univ.-Prof. em. Dr. Karl Schlemmer (Nürnberg/Passau)

Anmeldung: Bildungs- und Exerzitienhaus Kloster St. Marien zu Helfta, Lindenstraße 36, 06295 Lutherstadt Eisleben, Tel. 03475 711400 oder 711461, Fax 03475 711444, E-Mail: gaestehaus@kloster-helfta.de

## 29. Exerzitien in Rom und Manopello

Termin: 5. – 9. November 2007

Thema: „Er gibt den Geist unbegrenzt“ (in deutscher Sprache)

Ort: Istituto Maria S. S. Bambina (St. Peter) Vatikan und Manopello

Teilnehmer: Priester, Ordensmänner, Diakone aus dem gesamten deutschsprachigen Raum

Leitung: Geistlicher Rektor Dr. Wilfried Hagemann, Bistum Münster, Pater Dr. Ernst Sievers SMA, Uganda

Anmeldung: Bischöfliches Generalvikariat, Hauptabteilung Seelsorge, Alexandra Eckrodt, Tel. 0251 495-6109, Fax 0251 495-76109, Rosenstraße 16, 48135 Münster, E-Mail: eckrodt@bistum-muenster.de

Auskunft und Hinweise: Tel. 02574 80609

## 30. Kurse des TPI

### K 07-07

Thema: Erkundungen in unsicherem Gelände  
Pastorales planen als Prozess

Der angebotene Kurs wird das Instrumentarium der Pastoralplanung in seinen Schritten und Methoden vorstellen, es beispielhaft mit der pastoralen Praxis vor Ort verknüpfen und dazu befähigen, in den eigenen Arbeitsbezügen Prozesse der Pastoralplanerstellung anzuleiten.

Zielgruppe: Alle pastoralen Berufsgruppen

Leitung: Dr. Christoph Rüdesheim, Dr. Gundo Lames

Termin: Montag, 23.04.- Freitag, 27.04.2007

Tagungsort: Bildungshaus der Franziskanerinnen, Margaretha-Flesch-Straße 8, 56588 Waldbreitbach, Tel.: 02638 81-0

Anmeldung und Information: Theologisch Pastorales Institut, Tel: 06131 270 88-0, Fax: 06131 2708899, E-Mail: info@tpi-mainz.de

### K 07-29

Studientag: „Die Schlange hatte weniger an, aber mehr drauf!“ (Gen 3,1)

Bibel in gerechter Sprache: geschlechtergerecht; soziale Lebensbedingungen im Blick; sensibel für das christlich-jüdische Gespräch; textgerecht.

Seit die Bibel in gerechter Sprache im Herbst 2006 erschienen ist, wird kontrovers über Sinn oder Unsinn dieses Projektes diskutiert.

Das TPI lädt Sie ein, sich selbst eine Meinung zu bilden!

Frau Prof. Dr. Angelika Strotmann aus Heidelberg, die selbst an der Übersetzung mitgearbeitet hat, wird an diesem Studientag Geschichte und Leitgedanken des Projektes vorstellen. Im Anschluss daran soll Raum sein, um in verschiedenen Workshops gemeinsam an und mit den Texten zu arbeiten und deren „Brauchbarkeit“ zu testen.

Termin: Montag, 19. März 2007, von 9 bis 18 Uhr

Tagungsort: Wilhelm-Kempf-Haus, Wiesbaden-Naurod

Kursleitung: Dr. Katrin Brockmöller

Anmeldung: Tel. 06131/27088-0 oder info@tpi-mainz.de

Unkostenbeitrag: 25 EUR für Kursgebühr inkl. Verpflegung

**K 07-08**

Thema: Gekonnt zusammenarbeiten - Teamentwicklung als Herausforderung.

Wochenkurs

In komplexer werdenden pastoralen Situationen wächst die Einsicht, dass nur noch die Zusammenarbeit Vieler angemessen ist für das Bewältigen der ausstehenden Aufgaben. Zugleich ist das Wissen um die förderlichen Elemente der Teamarbeit oft nicht sehr ausgeprägt.

Ziel dieses Kurses ist es, bezogen auf konkrete Situationen und Erfahrungen der Teilnehmenden Chancen der Teamarbeit auszuloten und deren Grenzen zu beschreiben.

Termin: Mittwoch, 02.05.2007, 10 Uhr - Freitag, 04.05.2007, 16 Uhr

Zielgruppe: Pastorale Teams und solche, die es werden wollen

Veranstalter: TPI Mainz

Leitung: Dr. Christoph Rüdesheim, Past.Ref. Jürgen Nikolay, Mainz

Veranstaltungsort: Bildungshaus der Franziskanerinnen, Margarethe-Flesch-Str. 8, 56588 Waldbreitbach, Tel.: 02638 81-0

Anmeldung: Theologisch Pastorales Institut, E-Mail: info@tpi-mainz.de, Tel.: 06131 27088-0, Fax: 06131 27088-99, Große Weißgasse 15, 55116 Mainz

Anmeldung bis: 07.04.2006

Kosten: Hauptamtliche Mitarbeiter aus den Trägerdiözesen zahlen 54,00 € Unterkunfts- und Verpflegungsanteil. Beachten sie bitte die Hinweise für alle Kurse – insbesondere wenn sie nicht aus einer Trägerdiözese kommen -.

**K 07-09**

Thema: Wenn der Ruhestand droht und lockt - An der Schwelle zu einer neuen Lebensphase

Der Ruhestand ist (nicht nur) für Priester sowohl Drohung als auch Verlockung.

Je nachdem, wie die an der Schwelle zu dieser Lebensphase anstehende Fragen beantwortet werden, können die verbleibenden Jahre zu einer Bedrohung oder zu einer Zeit neuer Möglichkeiten werden.

Die alte und die dann neu zu entwickelnde individuelle priesterliche Lebenskultur stehen auf dem Prüfstand. Der Übergang aus dem aktiven Dienst in die Zeit des Ruhestandes wird auf jeden Fall gestaltet – so oder so. Ob dieser Gestaltungsprozess gelingt, hängt von sehr unterschiedlichen Faktoren ab, die sowohl im individuellen wie auch im strukturellen Bereich einer Bistumskultur liegen.

Im Kurs sollen daher Fragen angegangen werden, die auf den verschiedenen Ebenen dieses Prozesses angesiedelt sind.

In Beiträgen in Form von Experten-Referaten und im Austausch von eigenen Erfahrungen, Hoffnungen und Ängsten soll den Teilnehmern dazu verholfen werden, den Übergang in den Ruhestand bzw. das Leben in dieser Phase angemessener zu gestalten.

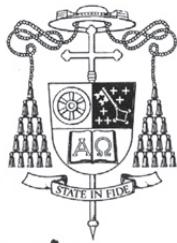
Zielgruppe: Eingeladen sind sowohl Priester, die vor der Entscheidung stehen, in den Ruhestand zu gehen als auch solche, die bereits ein oder mehrere Jahre im Ruhestand sind.

Leitung: Dr. Engelbert Felten, Dr. Karl Josef Ludwig

Termin: Montag, 07.05.- Donnerstag, 10.05.2007

Tagungsort: Exerzitienhaus Carmel Springiersbach, 54538 Bengel

Anmeldung: Theologisch Pastorales Institut, Tel: 06131 27088-0, Fax: 06131 2708899, E-Mail: info@tpi-mainz.de



# KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

149. Jahrgang

Mainz, den 1. März 2007

Nr. 3

Inhalt: Inkraftsetzung von Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 14. Dezember 2006.

## Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

### 31. Inkraftsetzung von Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 14. Dezember 2006

- A. *Einmalzahlungen im Tarifgebiet West*
1. Es wird folgender neuer Abschnitt III a der Anlage 1 zu den AVR eingefügt:

*„Einmalzahlungen für die Jahre 2006, 2007 und 2008*

(a) Die Mitarbeiter, die nicht dem Geltungsbereich des § 2a AT AVR unterfallen, erhalten für die Jahre 2006 und 2007 eine Einmalzahlung in Höhe von insgesamt 450,- Euro, die mit den Bezügen für den Monat Dezember 2007 ausgezahlt wird.

Die Mitarbeiter, die nicht dem Geltungsbereich des § 2a AT AVR unterfallen, erhalten für das Jahr 2008 eine weitere Einmalzahlung in Höhe von 450,- Euro, die mit den Bezügen für den Monat Dezember 2008 ausgezahlt wird.

(b) Durch Dienstvereinbarung können für den Fälligkeitstermin der Einmalzahlungen andere Zeitpunkte, die vor dem 31.12.2008 liegen müssen, vereinbart werden.

(c) Durch Dienstvereinbarung kann nach Information der Mitarbeitervertretung die Kürzung oder Streichung der Einmalzahlungen vereinbart werden. Dabei hat der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung in Schriftform über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung so umfassend zu informieren, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Bestehen für die Einrichtung oder den Träger nach den Vorschriften des Handels- oder Steuerrechts Rechnungs-, Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten, sind der Jahresabschluss nach den jeweils maßgeblichen Gliederungsvorschriften sowie der Anhang und, sofern zu erstellen, der Lagebericht, vorzulegen. Ist die Einrichtung eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, sind der auf die Einrichtung bezogene Teil des Verwaltungshaushaltes

und der Jahresrechnung vorzulegen. Der Text dieser Dienstvereinbarung ist der zuständigen Unterkommission unter Mitteilung der Anzahl der betroffenen Mitarbeiter zur Kenntnisnahme vorzulegen.

(d) Soweit für Mitarbeiter zum Fälligkeitstermin nach Absatz a der Beschluss einer Unterkommission gilt, kann der Anspruch auf Einmalzahlungen ganz oder teilweise auch ohne Verpflichtung zur Vorlage der nach Absatz c Sätze 2 und 3 genannten Unterlagen für die Laufzeit des Beschlusses der Unterkommission durch Dienstvereinbarung ausgeschlossen werden.

(e) Ein Anspruch auf die Zahlungen nach Absatz a besteht, wenn der Mitarbeiter an mindestens einem Tag des jeweiligen Fälligkeitsmonats Anspruch auf Dienstbezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) hat; dies gilt auch für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. Die jeweiligen Zahlungen werden auch geleistet, wenn die Mitarbeiterin wegen Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes in dem jeweiligen Fälligkeitsmonat keine Bezüge erhalten hat.

(f) Teilzeitbeschäftigte erhalten den jeweiligen Teilbetrag der Einmalzahlungen, die dem Verhältnis der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigen entspricht. Maßgebend sind die jeweiligen Verhältnisse zum Fälligkeitszeitpunkt nach Absatz a.

(g) Die Einmalzahlungen sind bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.“

2. Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 01. November 2006 in Kraft.
- B. *Erhöhung des Bemessungssatzes im Tarifgebiet Ost auf 93,5 %*
1. Die Grundvergütung wird für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter ab dem 1. Januar 2007 nach der im Anschluss

- an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3 zu den AVR (Ost) festgesetzt.
2. Die Grundvergütung wird für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter ab 1. Januar 2007, nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3a zu den AVR (Ost) festgesetzt.
  3. Die Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird ab 1. Januar 2007 an nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3b zu den AVR (Ost) festgesetzt.
  4. Die Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird ab 1. Januar 2007 an nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 3c zu den AVR (Ost) festgesetzt.
  5. Der Ortszuschlag entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR wird für die Mitarbeiter ab 1. Januar 2007 an nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 4 zu den AVR (Ost) festgesetzt.
  6. Die Stundenvergütungen nach § 2 (Ost) der Anlage 6a zu den AVR werden für die Mitarbeiter ab 1. Januar 2007 an nach der im Anschluss an diese Veröffentlichung wiedergegebenen Fassung der Anlage 6a zu den AVR festgesetzt.
  7. Im Allgemeinen Teil der AVR treten in § 2a ab 1. Januar 2007 folgende Änderungen ein:
- (I) Absatz (3) (Anlage 1 zu den AVR)

Nach der Überschrift wird folgende neue Regelung eingeführt:

„Abweichungen von der Erhöhung des Bemessungssatzes zum 1. Januar 2007

- (a) Die Erhöhung des Bemessungssatzes ab 1. Januar 2007 kann bis zum 31. Dezember 2008 durch Dienstvereinbarung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.
- (b) Dabei hat der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung in Schriftform über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung so umfassend zu informieren, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Bestehen für die Einrichtung oder den Träger nach den Vorschriften des Handels- oder Steuerrechts Rechnungs-, Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten, sind der Jahresabschluss nach den jeweils maßgeblichen Gliederungsvor

schriften sowie der Anhang und, sofern zu erstellen, der Lagebericht, vorzulegen. Ist die Einrichtung eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, sind der auf die Einrichtung bezogene Teil des Verwaltungshaushaltes und der Jahresrechnung vorzulegen. Der Text dieser Dienstvereinbarung ist der zuständigen Unterkommission unter Mitteilung der Anzahl der betroffenen Mitarbeiter zur Kenntnisnahme vorzulegen.

(c) Soweit für Mitarbeiter zum 1. Januar 2007 der Beschluss einer Unterkommission gilt, kann der Anspruch auf die Anpassung ganz oder teilweise auch ohne Verpflichtung zur Vorlage des Absatzes b Sätze 2 und 3 genannten Unterlagen für die Laufzeit des Beschlusses der Unterkommission durch Dienstvereinbarung ausgeschlossen werden.“

Die Übergangsvorschrift zu Abschnitt VII (Wechselschicht und Schichtzulage) erhält folgende Fassung:

„1. Die Wechselschichtzulage beträgt ab 1. Januar 2007 in den Fällen des

a) Absatz (b) Ziffer 1	95,61 EUR,
b) Absatz (b) Ziffer 2	57,37 EUR
monatlich.“	

„2. Die Schichtzulage beträgt ab 1. Januar 2007 in den Fällen des

a) Absatz (c) Ziffer 1	43,03 EUR,
b) Absatz (c) Ziffer 2	33,46 EUR
monatlich.“	

Die Übergangsvorschrift zu Abschnitt VII a (Heim- und Werkstattzulage) erhält folgende Fassung:

„Die Heim- und Werkstattzulage beträgt ab 1. Januar 2007 in den Fällen des

Absatz	57,37 EUR,
a) Absatz (a) Satz 1	28,69 EUR,
b) Absatz (a) Satz 2	38,24 EUR
c) Absatz (b) Satz 1	
monatlich.“	

Die Übergangsvorschrift zu Abschnitt VIII (Sonstige Zulagen) erhält folgende Fassung:

„Die Zulagen nach Absatz (e) betragen ab 1. Januar 2007 in den Fällen der

1. Ziffer 1	9,57 EUR,
2. Ziffer 2	11,95 EUR,
3. Ziffer 3	14,34 EUR,
4. Ziffer 4	14,34 EUR,
5. Ziffer 5	9,57 EUR,
6. Ziffer 6	14,34 EUR,
7. Ziffer 7	11,95 EUR,
8. Ziffer 8	14,34 EUR
monatlich.“	

Die Übergangsvorschrift zu Abschnitt XI (Vergütung für Sonderleistungen der Mitarbeiter) erhält folgende Fassung:

„Der Einsatzzuschlag gemäß Absatz d Satz 1 beträgt ab 1. Januar 2007 14,41 EUR.“

(II) Absatz (4) Nr. 3 (Anlage 2, 2a, 2b, 2c und 2d zu den AVR (Vergütungsgruppen für Mitarbeiter)) erhält folgende Fassung:

„3. Die in den Tätigkeitsmerkmalen bzw. Anmerkungen in festen Beträgen ausgebrachten Zulagen werden vom 01. Januar 2007 an in Höhe von 93,5 v. H. gezahlt.“

(III) Absatz (9) (Anlage 6a zu den AVR (Zeitzuschläge, Überstundenvergütung)) erhält folgende Fassung:

„Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 finden Anwendung mit der Maßgabe, dass die Stundenvergütung für den in § 2a Abs. 1 AT beschriebenen Geltungsbereich in eigenen Tabellen festgelegt ist und die Zeitzuschläge für die Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr bzw. die Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr ab 1. Januar 2007 1,20 EUR bzw. 0,60 EUR betragen.“

(IV) Absatz (10) (Anlage 7 zu den AVR (Ausbildungsverhältnisse)) erhält folgende Fassung:

„Die Bestimmungen der Anlage 7 gelten mit folgender Maßgabe:

1) Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Schüler an Krankenpflegeschulen, Hebammen- schulen sowie an Altenpflegeschulen gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. BII beträgt ab 1. Januar 2007

im ersten Ausbildungsjahr	681,67 EUR,
im zweiten Ausbildungsjahr	737,31 EUR,
im dritten Ausbildungsjahr	826,95 EUR.

2) Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Krankenpflegehelfer gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. CII beträgt ab 01. Januar 2007 619,84 EUR.

3) Die Höhe des Entgelts und des Verheirateten- zuschlags der Praktikanten nach abgelegtem Examen gemäß § 1 Abs. (a) Buchst. D beträgt ab 1. Januar 2007:

	Entgelt EUR	Verheirateten- zuschlag EUR
1. Pharmazeutisch- technische Assis- tenten	1.107,12	60,23
2. Masseure und med. Bademeister	1.057,72	60,23
3. Sozialarbeiter	1.302,60	63,21

4. Sozialpädagogen	1.302,60	63,21
5. Erzieher	1.107,12	60,23
6. Kinderpfleger	1.057,72	60,23
7. Altenpfleger	1.107,12	60,23
8. Haus- und Famili- enpfleger	1.107,12	60,23
9. Heilerziehungs- helfer	1.057,72	60,23
10. Heilerziehungs- pfleger	1.160,96	60,23
11. Arbeitserzieher	1.160,96	60,23
12. Rettungsassisten- ten	1.057,72	60,23

4) Die Höhe des Entgelts für Auszubildende gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. E beträgt ab 1. Januar 2007:

„im ersten Ausbildungsjahr	577,21 EUR,
im zweiten Ausbildungsjahr	622,85 EUR,
im dritten Ausbildungsjahr	664,72 EUR,
im vierten Ausbildungsjahr	722,81 EUR.“

(V) Absatz (13) (Anlage 10 zu den AVR (Zulagen für Mitarbeiter)) erhält folgende Fassung:

„Die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 finden mit folgender Maßgabe Anwendung:

Übergangsvorschrift zu § 2 Absätze (2) und (4) der Anlage 10 zu den AVR ab 1. Januar 2007:

(2) Sie beträgt monatlich in den Vergütungsgruppen 1b bis 1

40,19 EUR,

2 bis 5b (ohne die nach 5b Ziffern 17 und 19 der Anlage 2 zu den AVR eingruppierten Meister) und Kr 7 bis Kr 14

107,15 EUR,

5c bis 8 (einschließlich der nach 5b Ziffern 17 und 19 der Anlage 2 zu den AVR eingruppierten Meister) und Kr 3 bis Kr 6

100,46 EUR,

9a bis 12 und Kr 1 bis Kr 2

85,06 EUR.

(3) entfällt

(4) Für die Dozenten und Lehrkräfte, die nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR nicht unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, beträgt die allgemeine Zulage monatlich

40,19 EUR.“

8. Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 01. November 2006 in Kraft.

Grundvergütung für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter nach dem vollendeten 21./23. Lebensjahr  
(gültig ab 1. Januar 2007)

Anlage 3 zu den AVR  
1,0 % (93,5%) OST

Verg.- Gr.	Tarif- klasse*	Grundvergütungssätze in Stufe											
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	Ib	1400,71	1550,94	1701,17	1779,99	1858,80	1937,57	2016,38	2095,18	2173,97	2252,79	2331,58	2403,73
1a	Ib	1273,31	1402,93	1532,54	1604,70	1676,88	1749,05	1821,24	1893,39	1965,58	2037,74	2109,91	2142,31
1b	Ib	1157,69	1268,89	1380,10	1450,80	1521,50	1592,20	1662,88	1733,59	1804,28	1874,98	1904,44	--
2	Ib	2058,29	2244,07	2429,88	2545,09	2660,33	2775,58	2890,81	3006,05	3121,25	3236,47	3309,97	--
3	Ic	1871,03	2030,90	2190,78	2295,95	2401,08	2506,24	2611,35	2716,51	2821,67	2926,82	2942,66	--
4a	Ic	1701,06	1837,87	1974,72	2066,92	2159,11	2251,27	2343,46	2435,67	2527,83	2615,70	--	--
4b	Ic	1546,93	1662,17	1777,41	1858,07	1938,71	2019,37	2100,04	2180,70	2261,38	2324,74	--	--
5b	Ic	1410,05	1503,74	1601,68	1673,70	1742,84	1811,99	1881,11	1950,23	2019,37	2065,46	--	--
5c	II	1300,07	1372,81	1448,06	1510,94	1577,20	1643,44	1709,70	1775,96	1835,00	--	--	--
6b	II	1199,94	1260,50	1321,07	1363,73	1407,82	1451,96	1497,99	1546,93	1595,93	1631,92	--	--
7	II	1109,70	1160,41	1211,08	1246,91	1282,75	1318,57	1354,63	1392,25	1429,91	1453,28	--	--
8	II	1026,92	1068,96	1110,98	1138,17	1162,88	1187,59	1212,30	1237,03	1261,73	1286,46	1309,93	--
9a	II	988,58	1020,30	1052,00	1076,62	1101,25	1125,90	1150,55	1175,19	1199,81	--	--	--
9	II	951,55	986,14	1020,75	1046,71	1070,18	1093,67	1117,15	1140,63	--	--	--	--
10	II	883,57	912,00	940,43	966,39	989,86	1013,32	1036,81	1060,31	1076,38	--	--	--
11	II	803,25	825,48	847,73	865,04	882,32	899,65	916,93	934,25	951,55	--	--	--
12	II	731,57	753,80	776,07	793,35	810,66	827,96	845,27	862,57	879,86	--	--	--

\*Tarifklasse des Ortszuschlages entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

Grundvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2cr zu den AVR fallenden Mitarbeiter  
(gültig ab 1. Januar 2007)

Anlage 3a zu den AVR  
1% (93,5%) OST

Verg.- Gr.	Tarif- klasse*	Grundvergütungssätze in Stufe								
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	Ib	2864,69	2969,97	3075,25	3157,14	3239,02	3320,92	3402,80	3484,69	3566,57
Kr 13	Ib	2491,04	2596,32	2701,60	2783,49	2865,35	2947,25	3029,14	3111,03	3192,91
Kr 12	Ic	2302,24	2400,30	2498,33	2574,57	2650,84	2727,09	2803,34	2879,59	2955,85
Kr 11	Ic	2135,67	2229,77	2323,86	2397,05	2470,24	2543,42	2616,61	2689,80	2762,99
Kr 10	Ic	1976,36	2063,66	2150,97	2218,85	2286,77	2354,64	2422,54	2490,43	2558,33
Kr 9	Ic	1830,15	1910,86	1991,61	2054,40	2117,20	2180,00	2242,79	2305,59	2368,38
Kr 8	Ic	1694,27	1769,06	1843,87	1902,05	1960,25	2018,42	2076,60	2134,78	2192,95
Kr 7	Ic	1570,06	1639,17	1708,25	1762,00	1815,74	1869,48	1923,22	1976,96	2030,69
Kr 6	II	1457,96	1521,27	1584,59	1633,84	1683,09	1732,34	1781,60	1830,83	1880,10
Kr 5a	II	1389,24	1448,45	1507,64	1553,69	1599,72	1645,78	1691,83	1737,87	1783,90
Kr 5	II	1342,07	1398,09	1454,10	1497,66	1541,23	1584,79	1628,33	1671,90	1715,48
Kr 4	II	1256,80	1306,59	1356,37	1395,10	1433,80	1472,53	1511,26	1549,99	1588,70
Kr 3	II	1177,71	1220,01	1262,32	1295,23	1328,12	1361,03	1393,93	1426,84	1459,73
Kr 2	II	1103,56	1140,64	1177,73	1206,57	1235,39	1264,24	1293,07	1321,92	1350,76
Kr 1	II	1035,60	1068,60	1101,60	1127,26	1152,93	1178,60	1204,25	1229,90	1255,57

\* Tarifklasse des Ortszuschlages entsprechend Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2, 2 b und 2 d zu den AVR fallenden Mitarbeiter vor dem vollendeten 18. Lebensjahr (gültig ab 1. Januar 2007)

Anlage 3b zu den AVR  
1% (93,5%) OST

Vergütungsgruppen							
6b	7	8	9a	9	10	11	12
1396,03	1319,33	1248,96	1216,38	1184,90	1127,11	1058,84	997,92

Gesamtvergütung für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter vor dem vollendeten 18. Lebensjahr (gültig ab 1. Januar 2007)

Anlage 3c zu den AVR  
1% (93,5%) OST

Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen		
Kr 3	Kr 2	Kr 1
1377,13	1314,11	1256,34

Ortszuschlag (Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR) (gültig ab 1. Januar 2007)

Anlage 4 zu den AVR  
1% (93,5%) OST

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei 1 Kind)	Stufe 4 (bei 2 Kindern)	Stufe 5 (bei 3 Kindern)	Stufe 6 (bei 4 Kindern)	Stufe 7 (bei 5 Kindern)	Stufe 8 (bei 6 Kindern)
Ib	1 bis 2, Kr 14, Kr 13	528,54	628,49	713,17	797,85	882,53	967,21	1051,89	1136,57
Ic	3 bis 5b, Kr 12 bis Kr 7	469,71	569,66	654,34	739,02	823,70	908,38	993,06	1077,74
II	5c bis 12 Kr 6 bis Kr 1	442,45	537,65	622,33	707,01	791,69	876,37	961,05	1045,73

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 84,68 EUR.

In der Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag

für Mitarbeiter mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
12, 11, 10, 9 und Kr 1	4,78 EUR	23,90 EUR
9a und Kr 2	4,78 EUR	19,12 EUR
8	4,78 EUR	14,34 EUR

Stundenvergütungen nach § 2 der Anlage 6a zu den AVR  
(gültig ab 1. Januar 2007)

Anlage 6a zu den AVR  
1% (93,5%) OST

Vergütungsgruppe	EUR
1	23,62
1a	21,65
1b	19,92
2	18,24
3	16,47
4a	15,15
4b	13,95
5b	12,89
5c	11,77
6b	10,93
7	10,26
8	9,63
9a	9,28
9	9,11
10	8,64
11	8,06
12	7,65

Vergütungsgruppe	EUR
Kr 14	21,76
Kr 13	19,61
Kr 12	18,07
Kr 11	17,05
Kr 10	16,03
Kr 9	15,08
Kr 8	14,21
Kr 7	13,40
Kr 6	12,48
Kr 5a	12,02
Kr 5	11,70
Kr 4	11,11
Kr 3	10,53
Kr 2	10,02
Kr 1	9,57

*C. Ergänzung des Beschlusses zum Bereitschaftsdienst vom 26./27.10.06*

§ 8 der Anlage 5 zu den AVR wird um folgende Anmerkung ergänzt:

„Anmerkung zu Absatz 1: Unter Buchstabe d) fallen auch Rettungsdienste.“

*D. Besondere Regelungen für Alltagsbegleiter in der ambulanten Altenpflege*

1. In den AVR wird folgende neue Anlage 20 eingefügt:

„Anlage 20 Besondere Regelungen für Alltagsbegleiter in der ambulanten Altenpflege

*Präambel*

Mit dieser Regelung soll hilfe- und pflegebedürftigen alten Menschen und deren Angehörigen ein finanzielles Angebot für personen- und haushaltsnahe Unterstützungsleistungen einschließlich sozialer Betreuung bei ambulanten Diensten eröffnet werden. Hilfe- und pflegebedürftigen alten Menschen soll ermöglicht werden, so lange wie möglich zu Hause leben zu können. Gleichzeitig will die Regelung ein erster Schritt zur Eindämmung der Schwarzarbeit im Bereich der häuslichen Pflege sein. In Ergänzung zu den

vorhandenen Angeboten der Caritas-Sozialstationen wird zudem für unausbildete Kräfte ein Angebot an neuen, sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen geschaffen.

*§ 1 Geltungsbereich*

Diese Regelung für Alltagsbegleiter in der ambulanten Altenpflege gilt ausschließlich in Ergänzung zu pflegefachlichen und Pflegehelfertätigkeiten in der ambulanten Altenpflege.

*§ 2 Alltagsbegleitung in der ambulanten Altenpflege*

- (1) Unter Alltagsbegleitung in der ambulanten Altenpflege sind folgende Tätigkeiten zu verstehen:
  - Betreuung und Beaufsichtigung,
  - Unterstützung bei der Alltagsgestaltung (z. B. beim gehen und Lesen, bei der Unterstützung von sozialen und kulturellen Kontakten),
  - Unterstützung bei der Alltagsbewältigung (darunter fallen z. B. einfache Tätigkeiten im Haushalt, einfache Alltagsverrichtungen, wie Essen und Trinken sowie Hygiene),
  - Botengänge und begleitende Tätigkeiten, wie Begleitung bei Arztbesuchen, bei Physiotherapie, bei Amtsgängen, soweit diese Tätigkeiten nicht in die Zuständigkeit qualifizierter Pflegeberufe und hauswirtschaftlicher Berufsgruppen fallen).

Diese Tätigkeiten erfordern keine Vorkenntnisse. Sie können nach kurzer Einweisung (bis zu einer Woche) ausgeführt werden.

(2) Die Alltagsbegleitung kann von hilfe- und pflegebedürftigen Menschen sowie ihren Angehörigen stundenweise angefordert werden. Der konkrete Leistungsinhalt und –umfang wird individuell zwischen dem Leistungsnehmer und dem ambulanten Dienst als Leistungserbringer vereinbart. Die Einsatzzeit liegt in der Regel zwischen 6:00 und 22:00 Uhr an Werk-, Sonn- und Feiertagen, bei Bedarf aber auch darüber hinaus.

(3) Bei der Alltagsbegleitung handelt es sich nicht um eine Pflegesachleistung nach SGB XI, nicht um ein Angebot nach §§ 45a ff SGB XI und nicht um eine Leistung der häuslichen Krankenpflege nach § 37 SGB V.

### *§ 3 Anforderungsprofil an den Träger*

(1) Träger des Angebotes „Alltagsbegleiter“ sind nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch zugelassene ambulante Pflegedienste.

(2) Sie erklären – im Sinne einer freiwilligen Selbstverpflichtung – ihre Bereitschaft, folgende Mindeststandards einzuhalten und umzusetzen:

- ein zeitumfängliches, qualitätsgesichertes und verlässliches Unterstützungsangebot für hilfe- und pflegebedürftige Menschen im häuslichen Bereich in Ergänzung zu dem bestehenden pflegefachlichen Angebot aufzubauen;
- für den Bereich Alltagsbegleitung nur Mitarbeiter ohne einschlägige fachliche Qualifikation und ohne einschlägige Vorkenntnisse einzustellen und nur in diesem Tätigkeitsfeld einzusetzen;
- eine Einarbeitung und regelmäßige fachliche Begleitung – orientiert an den Einarbeitungsempfehlungen des Deutschen Caritasverbandes – sowie eine Kontrolle der geleisteten Arbeit zu gewährleisten;
- eine telefonische Erreichbarkeit für Leistungsempfänger und Alltagsbegleiter sicherzustellen;
- bei Krankheit und Urlaub der Alltagsbegleiter und in Notfällen eine Vertretung zu gewährleisten.

### *§ 4 Anforderungsprofil an Bewerber*

(1) Anforderungen an Bewerber sind:

- Mindestalter 18 Jahre
- Hinreichende Deutschkenntnisse (d.h. situationsbezogen)
- Erfahrung in der Haushaltsführung
- Vorlage eines aktuellen polizeilichen Führungszeugnisses

- Nachweis der gesundheitlichen Eignung.
- (2) Die Festlegung der Eignung erfolgt durch den Träger des ambulanten Dienstes hinsichtlich
- der körperlichen und psychischen Belastbarkeit
  - der sozialen und emotionalen Kompetenz
  - der Alltagskompetenz.

### *§ 5 Vergütung*

(1) Die monatliche Vergütung beträgt für Mitarbeiter i.S.d. § 2a des Allgemeinen Teils zu den AVR 1.202,05 € und für alle sonstigen Mitarbeiter 1.285,62 €.

(2) Zeitzuschläge werden nach Anlage 6a zu den AVR gezahlt. In Abweichung von § 2 der Anlage 6a zu den AVR richtet sich die Stundenvergütung nach der in Abs. 1 festgelegten Monatsvergütung.

### *§ 6 Sonstige Bestimmungen*

Die Bestimmungen des § 2a Absätze 3 bis 6, 10, 13, 21 und 22 Allgemeiner Teil, der Anlage 1 Abschnitte II, III, IV, V, VI, VII, VIIa, VIII, VIIIa und XIV, der Anlagen 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 3, 3a, 3b, 3c, 3 (Ost), 3a (Ost), 3b (Ost), 3c (Ost), 4, 4 (Ost), 7, 10, 14 Abschnitt II sowie der Anlagen 18 und 19 zu den AVR finden keine Anwendung auf Alltagsbegleiter in der ambulanten Altenpflege. Ansonsten finden die AVR entsprechende Anwendung, soweit vorstehend keine abweichende Regelung vorgesehen ist.

### *§ 7 Geltungsdauer*

Diese Regelung gilt bis zum 31.12.2007.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft.
- E. Wechsel des Diözesan-Caritasverbandes Rottenburg-Stuttgart e.V. von der BW ZVK zur KZVK
1. Die Arbeitsrechtliche Kommission fasst zu Anlage 8 zu den AVR folgenden Beschluss:

„Wechsel des Diözesan-Caritasverbandes Rottenburg-Stuttgart e. V. von der BW ZVK zur KZVK

- (1) Für die Mitarbeiter des Caritasverbandes der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V. und die Mitarbeiter der korporativen Mitglieder des Diözesan-Caritasverbandes Rottenburg-Stuttgart (vgl. Anlage) wird beim Wechsel aus dem umlageorientierten Abrechnungsverband I des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg in das kapitalgedeckte System der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Köln

frühestens ab dem 01.01.2007 das jeweilige zusätzliche Bruttoarbeitsentgelt um 1,67 v. H. gemindert. Dazu muss der Kassenwechsel spätestens bis zum 31.03.2007 vollzogen werden.

(2) Die Maßnahme nach Ziffer 1 gilt für den Fall, dass der Kassenwechsel mit einer qualifizierten Mehrheit der korporativen Mitglieder (vgl. Anlage) vollzogen wird. Ob eine qualifizierte Mehrheit vorliegt, entscheidet der Diözesan-Caritasverband Rottenburg Stuttgart e.V. im Benehmen mit dem Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission der Mitarbeiterseite der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Dazu werden die jeweiligen Kündigungsschreiben der korporativen Mitglieder dem Diözesan-Caritasverband Rottenburg Stuttgart e.V. vorgelegt und von dort an den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg weitergeleitet.

(3) Nach dem Wechsel lässt der Diözesan-Caritasverband Rottenburg-Stuttgart e.V. alle fünf Jahre ein versicherungsmathematisches Gutachten erstellen und legt dieses der Arbeitsrechtlichen Kommission vor, erstmalig zum 01.04.2012. Sobald nach diesem Gutachten der Break-Even-Point (Kosteneinsparung des kapitaldeckten Systems im Vergleich zur Umlagefinanzierung) höher als die Ausgleichszahlung und alle dadurch entstehenden Kosten) erreicht ist, werden in der Arbeitsrechtlichen Kommission Verhandlungen über eine Reduzierung der Maßnahme nach Ziffer 1 eröffnet.

(4) Die Absenkung des zusätzlichen Bruttoarbeitsentgeltes endet spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem die Verpflichtungen, die im Zusammenhang mit der Finanzierung des Wechsels entstanden sind, nicht mehr bestehen.

(5) Für Mitarbeiter, die zum Zeitpunkt des Wechseln die Wartezeit von 60 Umlage- bzw. Beitragsmonaten in der Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg nicht erfüllt haben oder die bis zum Renteneintritt 60 Umlage- bzw. Beitragsmonate in der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse nicht mehr erfüllen können, wird im Wege einer zusätzlichen Zahlung an die Kirchliche Zusatzversorgungskasse ein entsprechender Wertausgleich durch den Dienstgeber geschaffen.

#### Anmerkung:

Die Arbeitsrechtliche Kommission empfiehlt, dass Ziffer 1 der oben stehenden Regelung auch auf außertariflich beschäftigte Mitarbeiter, die bei der Zusatzversorgungskasse versichert sind, angewandt wird.

#### Anlage:

- Kongregation der Franziskanerinnen, Berkheim-Bonlanden
- Kloster Brandenburg Iller e.V., Dietenheim
- Gemeinschaft der St. Anna-Schwestern e.V., Ellwangen

- Kinder- und Jugenddorf Marienpflege, Ellwangen
- Stiftung Liebenau, Meckenbeuren
- Institut für sozialpädagogische Berufe, Ravensburg
- Kloster Reute, Bad Waldsee
- Franziskanerinnen der ewigen Anbetung, Schwäbisch Gmünd
- Stiftung Haus Lindenhof gGmbH, Schwäbisch Gmünd
- Kongregation der Franziskanerinnen von Siessen e.V., Bad Saulgau
- Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V., Stuttgart
- Katholische Schwesternschaft Veronika e.V., Stuttgart
- Genossenschaft der barmherzigen Schwestern, Untermarchtal
- Institut für sozialpädagogische Berufe, Schwäbisch Gmünd
- Haus Guter Hirte, Kinder- und Jugendheim, Ulm
- Stiftung St. Franziskus, Schramberg-Heiligenbronn
- Carlo-Steeb-Gründung, Tübingen
- Landesverband Katholischer Kindertagesstätten, Stuttgart
- Caritas-Krankenhaus Bad Mergentheim gGmbH, Bad Mergentheim
- St. Gallus-Hilfe für behinderte Menschen gGmbH, Meckenbeuren
- St. Anna-Hilfe für ältere Menschen gGmbH, Meckenbeuren
- St. Lukas Klinik gGmbH, Meckenbeuren
- Berufsbildungswerk Adolf Aich gGmbH, Ravensburg
- Siessener Schulen gGmbH, Bad Saulgau
- Vinzenz von Paul gGmbH, Soziale Dienste, Stuttgart
- Vinzenz von Paul Hospital gGmbH, Rottweil
- Vinzenz von Paul Kliniken gGmbH, Stuttgart
- St. Canisius gemeinnützige Kinder- und Jugendhilfe GmbH, Schwäbisch Gmünd
- St. Josef Kinder- und Jugendhilfe gGmbH, Stuttgart
- Kirchliche Sozialstation Schramberg gGmbH, Stuttgart
- Gen. der Schwestern von Heiligenbronn e.V., Schramberg-Heiligenbronn
- Sozialstation St. Josef Altshausen gGmbH, Altshausen
- Caritas-Konferenzen Deutschlands e.V., Stuttgart
- St. Elisabeth-Stiftung, Bad Waldsee
- Sozialstation Carl-Joseph Leutkirch gGmbH, Leutkirch
- Sozialstation St. Vinzenz gGmbH, Wangen im Allgäu
- St. Anna gGmbH, Stuttgart
- Sozialstation Gute Beth Bad Waldsee gGmbH, Bad Waldsee

- Tageskliniken für Psychiatrie und Psychotherapie gGmbH, Rottweil
  - Pater Jeningen Jugend- und Altenhilfe gGmbH, Ellwangen
  - Institut für Soziale Berufe Stuttgart gGmbH, Stuttgart
  - Altenpflegeheim St. Josef gGmbH, Bühlerzell“
2. Dieser Beschluss tritt zum 15. Dezember 2006 in Kraft.
- F. *Verlängerung der Durchführung des Modellprojekts CBT – Wohnhaus St. Michael*
1. Die Arbeitsrechtliche Kommission fasst zu Anlage 19 zu den AVR folgenden Beschluss:

„CBT – Wohnhaus St. Michael

Das CBT – Wohnhaus St. Michael, Dechant-Wolter-Str. 11, 51545 Waldbröl, führt ein Modellprojekt nach Anlage 19 zu den AVR für die Mitarbeiter der Einrichtung mit einem variablen Vergütungssystem durch. Grundlage ist das Schreiben der Einrichtung an die Arbeitsrechtliche Kommission vom 30. August 2004 und dem 04. September 2006.

Das Modellprojekt gilt für Mitarbeiter im Leitungsteam Pflege, im Leitungsteam Haus, in der Pflege, in der Verwaltung und in der Küche. Nicht an dem Modellprojekt nehmen solche Mitarbeiter teil, bei denen während der Laufzeit des Modellprojekts eine Unterbrechung oder ein Ruhen des Dienstverhältnis im Umfang von mehr als 3 Monaten eintritt, oder die innerhalb der Projektlaufzeit aus der Einrichtung ausscheiden, sowie Mitarbeiter nach Anlage 18 zu den AVR, Auszubildende, Zivildienstleistende, Praktikanten und Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Freiwilligen Sozialen Jahr.

Die Mitarbeiter erhalten eine Zulage, deren Höhe sich an der Erfüllung einer Zielvereinbarung orientiert. Die Finanzierung der Zulage erfolgt durch einen Beitrag der Mitarbeiter in Höhe von 5 v. H. einer von der Vergütungsgruppe abhängigen mittleren Jahresbruttovergütung, sowie durch einen Beitrag des Dienstgebers in gleicher Höhe. Grundlage des Beitrags der Mitarbeiter und des Dienstgebers ist die Tabelle „Anlage Zusammensetzung variables Entgelt“.

Begleitet wird das Modellprojekt von einer paritätisch besetzten Projektgruppe der Einrichtung.

Das Modellprojekt, das am 01. Januar 2005 begann, wird verlängert und endet am 31. Dezember 2007. Die Zulage ist spätestens zum 31. Januar des Folgejahres fällig.

Das Modellprojekt kann vorzeitig vom Dienstgeber oder von der Mitarbeitervertretung der Einrichtung aus wichtigem Grund gekündigt werden.

Das Modellprojekt wird auf der Grundlage des von Prof. Conny H. Antoni entwickelten Evaluationskonzepts begleitet.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 01. Januar 2007 in Kraft.

Vorstehende Beschlüsse werden hiermit für das Bistum Mainz in Kraft gesetzt.

Mainz, 10. Februar 2007



Karl Kardinal Lehmann  
Bischof von Mainz





# KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

149. Jahrgang

Mainz, den 9. März 2007

Nr. 4

**Inhalt:** Inkraftsetzung von Beschlüssen der Verbands-KODA. – Pontifikalhandlungen 2006. – Änderung der Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Bistümer Limburg, Mainz, Speyer und Trier. – Erhebungsbogen für die Kirchliche Statistik. – Bauhaushalt 2008. – Personalchronik. – Heilig-Land-Kollekte. – Karl-Leisner-Pilgermarsch. – Exerzitien für Priester, Ordensgeistliche und Diakone. – Mitfeier der Kar- und Ostertage. – Vierwochenkurs für Priester und pastorale MitarbeiterInnen. – Diözesantag für Lektorinnen und Lektoren. – Fortbildungskurse. – Kursangebot für Pfarrhausfrauen. – Kurse des TPI. – Angebot.

## Verband der Diözesen Deutschlands

### 32. Inkraftsetzung von Beschlüssen der Verbands-KODA

Die nachfolgenden Beschlüsse der Verbands-KODA vom 14.09.2005, vom 05.12.2005, vom 21.08.2006 und vom 22.09.2006 werden mit Wirkung des im jeweiligen Beschluss genannten Datums in Kraft gesetzt.

Karl Kardinal Lehmann  
Bischof von Mainz  
Vorsitzender der Vollversammlung  
des Verbandes der Diözesen Deutschlands

#### I. Beschluss der Verbands-KODA vom 14.09.2005

Dienstgeber- und Mitarbeiterseite der Verbands-KODA haben die feste Absicht, den TVöD-Bund und den TVÜ-Bund (jeweils in der Fassung vom 13.09.2005) zum 01.10.2005 auf Dauer zu übernehmen. Als ersten Schritt vereinbaren die Beteiligten Folgendes:

Bis zum 31.12.2005 gilt § 3 Abs. 2 AVO-VDD in folgender Fassung:

„Ferner gelten

- der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD-Bund) einschließlich der Anlagen sowie die dazu abgeschlossenen Zusatz-, Änderungs- und ergänzenden Tarifverträge in der jeweils am 13.09.2005 geltenden Fassung. Ab dem 13.09.2005 gelten Änderungen, wenn sie gemäß der Verbands-KODA-Ordnung beschlossen und erlassen sind.

- der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Bundes in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Bund) vom 13.09.2005
- die in der Anlage aufgeführten KODA-Beschlüsse. „

#### Protokollerklärung:

Es besteht Einvernehmen, dass bis zu diesem Zeitpunkt alle geltenden KODA-Beschlüsse im Hinblick auf den TVöD überprüft und ggf. erforderliche Beschlüsse gefasst werden.

Sollten sich in diesem Zeitraum Auslegungsfragen ergeben, erfolgt eine verständige Auslegung im Hinblick auf die praktische Handhabung.

#### Anlage zum Beschluss der Verbands-KODA vom 14.09.2005

1. Beschluss zu § 40 Unterabsatz 1 BAT vom 23.08.1995 (Beihilfe)
2. Dienstbefreiung aus kirchlichen Anlässen (Ergänzungsbeschluss zu § 52 BAT vom 24.07.1996 und vom 17.06.2002 Freistellung der Mitglieder des Verwaltungsrates der KZVK)
3. Regelung für die Fort- und Weiterbildung vom 29.11.1995
4. Krankenbezüge/Krankengeldzuschuss (Ergänzungsbeschluss zu § 37 BAT vom 26.04.1996)
5. Altersteilzeit (Beschluss vom 08.11.2001)
6. Beihilfe und Beihilfehöherversicherung (Beschluss vom 29.09.1998)
7. Versorgungsordnung (Beschlüsse vom 17.06.2002 und 31.03.2004)
8. Geburtsbeihilfe (Beschluss vom 31.03.2004)
9. Außer-Kraft-Setzung der SR 2y zum BAT (Beschluss vom 31.03.2004)

## **II. Beschluss der Verbands-KODA vom 05.12.2005**

Der Beschluss vom 14.09.2005 (befristete Übernahme des TVöD und des TVÜ bis zum 30.12.2005) wird bis zum 30.09.2006 verlängert.

## **III. Beschluss der Verbands-KODA vom 21.08.2006**

Protokollnotiz zu § 7 Abs. 1 Satz 4 der Versorgungsordnung:

Dies gilt nur für vor dem 01.01.2005 erteilte Versorgungszusagen.

## **IV. Beschluss der Verbands-KODA vom 22.09.2006**

(unbefristete Übernahme des TVöD in die VO-VDD)

### **1. Unbefristete Übernahme des TVöD**

§ 3 Abs. 2 AVO-VDD erhält folgende Fassung:

Ferner gelten

- der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD-Bund)
- Abschnitte VII und IX (Bund) des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) - Besonderer Teil Verwaltung- (BT-V)
- der Tarifvertrag für die Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen des Bundes (KraftfahrerTV Bund)
- der Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) -Allgemeiner Teil und Besonderer Teil BBiG
- der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Bundes und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Bund)

einschließlich der Anlagen sowie die dazu abgeschlossenen Zusatz-, Änderungs- und ergänzenden Tarifverträge in der jeweils am 13.09.2005 geltenden Fassung. Ab dem 13.09.2005 gelten Änderungen, wenn sie gemäß der Verbands-KODA-Ordnung beschlossen und erlassen sind.

### **2. Protokollnotiz zu § 3 Abs. 2 AVO-VDD**

In der Protokollnotiz zu § 3 Abs. 2 AVO-VDD werden Buchst. a), b), c) und e) aufgehoben.

### **3. Eingruppierung**

Der Tarifvertrag mit den Eingruppierungsregelungen der §§ 12, 13 TVöD liegt noch nicht vor. Zur Eingruppierung wird Folgendes vereinbart:

1. Referenten ohne einschlägige Berufserfahrung werden in die Entgeltgruppe E 13 eingruppiert.
2. Grundsätzlich erfolgt nach fünf Jahren bei positiver Leistungsbeurteilung eine Eingruppierung in E 14.
3. Das Erfordernis einer fünfjährigen Tätigkeit kann durch den Nachweis einer gleichwertigen Berufserfahrung ersetzt werden.

4. Sekretärinnen werden in die Entgeltgruppe E 6 eingruppiert.
5. Diese Regelung gilt für Neueinstellungen ab dem 01.10.2005. Sie ist bis zum 30.09.2009 befristet.
6. Bis zu diesem Zeitpunkt soll die praktische Anwendung der Regelung überprüft werden. Sollte bis dahin keine Einigung erzielt werden, gelten die Eingruppierungsregelungen des TVöD.

Protokollerklärung zu 2.3

Es besteht Einigkeit darüber, dass ein Teil der Referentenstellen nach E 15 ausgewiesen wird.

### **4. Fort- und Weiterbildung**

§ 5 TVöD gilt in folgender Fassung:

(1) *(unverändert)*

(2) Vor diesem Hintergrund stellt Qualifizierung nach diesem Tarifvertrag ein Angebot dar, aus dem für die Beschäftigten kein individueller Anspruch außer nach Abs. 4 abgeleitet werden kann. Beteiligungsrechte nach der MAVO werden dadurch nicht berührt.

(3) *(unverändert)*

(4) *(unverändert)*

(5) Die Kosten einer vom Arbeitgeber veranlassten Qualifizierungsmaßnahme – einschließlich der Reisekosten – werden, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden, grundsätzlich vom Arbeitgeber getragen. Ein möglicher Eigenbeitrag wird durch eine Qualifizierungsvereinbarung geregelt. Diese Vereinbarung regelt eine faire Kostenverteilung zwischen Dienstgeber einerseits und Mitarbeiterin oder Mitarbeiter andererseits unter Berücksichtigung des betrieblichen und individuellen Nutzens. Ein Eigenbeitrag der Beschäftigten kann in Geld und/oder Zeit erfolgen.

(6) *(unverändert)*

(7) *(unverändert)*

(8) *(unverändert)*

(9) Im Übrigen gilt die Ordnung zur Fort- und Weiterbildung (Anlage 1 zur AVO-VDD).

### **Anlage 1 zur AVO-VDD Ordnung zur Fort- und Weiterbildung**

In § 5 Abs. 3 werden die Worte „-oder Weiter“ gestrichen.

In der Überschrift zu § 6 werden die Worte „-und Weiter“ gestrichen.

§ 6 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Endet das Arbeitsverhältnis gemäß Abs. 1 Satz 1 nach Abschluss der Fortbildung

- in den ersten sechs Monaten, sind die vollen Aufwendungen
- nach sechs Monaten bis zum Ende des ersten Jahres, ist die Hälfte der Aufwendungen zu erstatten.

Nach einem Jahr entfällt die Rückzahlungsverpflichtung.

In Härtefällen kann auf die Rückforderung ganz oder teilweise verzichtet werden.“

## 5. Anlage 2 zur AVO-VDD Beihilfe

### 1. Geburtsbeihilfe

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten eine Geburtsbeihilfe in Höhe von 315,00 €.

### 2. Beihilfe (neu)

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten Beihilfe in Geburts- und Krankheitsfällen nach den Beihilfevorschriften des Bundes. Ergänzend finden folgende Regelungen und die Sondervereinbarung mit der Versicherungskammer Bayern Anwendung.

- 2.1. Vor dem 01.01.2007 beim Verband der Diözesen Deutschlands beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten Beihilfe nach Tarif 825.
- 2.2. Nach dem 31.12.2006 beim Verband eingestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten Beihilfe nach Tarif 814. Diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten die Möglichkeit der Höherversicherung auf eigene Kosten in Tarif 820 K bzw. 820 K 2.

#### Beschluss vom 23.08.1995:

Für nicht krankenversicherungspflichtige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nach dem 31.12.1995 erstmals bei der Beihilfe angemeldet werden, ist ein Verzicht auf den Arbeitgeberzuschuss zur Krankenversicherung (§ 257 SGB V) nicht möglich.

### 3. Beihilfe und Beihilfehöherversicherung (Beschluss vom 29.09.1998)

#### 1. Wechsel in den Tarif 820

Die Verbands-KODA beschließt, beihilferechtlich die Möglichkeit zu schaffen, dass pflichtversicherte Beschäftigte in der gesetzlichen Krankenversicherung sowie freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Beschäftigte mit Anspruch auf den Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag gemäß § 257 SGB V, die bei ambulanter ärztlicher und zahnärztlicher Behandlung die Kran-

kenversicherungskarte/Krankenschein in Anspruch nehmen, die Möglichkeit haben, nach einer 3-jährigen Beschäftigungszeit zu erklären, ob sie zum ersten des darauf folgenden Monats in den Tarif 820 eingestuft werden wollen. Die Differenz des Beitrages zwischen Tarif 825 und 820 tragen die Mitarbeiterinnen und der Mitarbeiter, die diesen Tarif gewählt haben. Ferner soll den Beschäftigten, die diesen Tarif gewählt haben, unabhängig vom Versicherungsbeginn alle 5 Jahre einmalig das Recht auf Rückstufung in den ursprünglich niedrigeren Tarif eingeräumt werden.

#### 2.1 Beihilfe während der Elternzeit

1. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird während der Dauer der gesetzlichen Elternzeit Beihilfe in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen gewährt, sofern und soweit die Beihilfeversicherung die Weiterführung der Versicherung zulässt.
2. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die Beiträge zum jeweiligen Tarif selbst zu tragen. Die Erklärung auf Weiterführung der Beihilfeversicherung ist mit dem Antrag auf Elternzeit abzugeben.
3. Für die Beihilfe während der Elternzeit ist der Tarif der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters maßgebend, der im letzten Monat vor Beginn der Elternzeit besteht. Von dieser Regelung unberührt bleibt die Möglichkeit des Vorrückens in eine höhere Tarifstufe während der Elternzeit, wenn die dafür vorgesehene Anwartschaft gemäß der Sondervereinbarung mit der Versicherungskammer Bayern erfüllt ist.
4. Diese Regelung tritt zum 01.01.1999 in Kraft.

#### 2.2 Beihilfe während eines Sonderurlaubs aus familiären Gründen

1. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind während der Dauer eines Sonderurlaubs wegen Erziehung eines Kindes oder wegen der Pflege und Betreuung eines pflegebedürftigen Angehörigen beihilfeberechtigt, sofern und soweit die Beihilfeversicherung die Weiterführung zulässt.
2. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die Beiträge zum jeweiligen Tarif selbst zu tragen. Die Erklärung auf

- Weiterführung der Beihilfeversicherung ist rechtzeitig vor Antritt des Sonderurlaubs abzugeben.
3. Für die Beihilfe während des Sonderurlaubs ist der Tarif maßgebend, der im letzten Monat vor Beginn des Sonderurlaubs besteht. Von dieser Regelung unberührt bleibt die Möglichkeit des Vorrückens in eine höhere Tarifstufe während des Sonderurlaubs, wenn die dafür vorgesehene Anwartschaft gemäß der Sondervereinbarung mit der Versicherungskammer Bayern erfüllt ist.
  4. Diese Regelung tritt zum 01.01.1999 in Kraft.
  3. Teilzeitbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter  
Teilzeitbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden beihilferechtlich den Vollzeitbeschäftigten gleich gestellt.
  4. Versicherung von Kindern privat krankenversicherter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter  
Für privat krankenversicherte Kinder von privat krankenversicherten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besteht Anspruch auf Beihilfe entsprechend den jeweils gültigen Beihilfevorschriften, solange und soweit nicht gleichzeitig eingleichwertiger Anspruch auf Beihilfe über einen öffentlich rechtlichen Arbeitgeber besteht.
  5. Ausschluss des Tarifs 835 für Pflichtversicherte und freiwillig Versicherte  
Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert oder freiwillig versichert sind und einen Arbeitgeberanteil, Zuschuss oder dergleichen von 21,00 € oder mehr zum Krankenversicherungsbeitrag erhalten, und die für ärztliche und zahnärztliche Behandlung den Krankenschein/die Versichertenkarte nicht in Anspruch nehmen, besteht kein erhöhter Beihilfeanspruch nach Tarif 835.
  6. Fortführung der Beihilfe im Ruhestand
  - 6.1 Beschäftigte, die wegen Berufsunfähigkeit (§ 43 SGB VI) oder Erwerbsunfähigkeit (§ 44 SGB VI) oder aus Altersgründen (§§ 35-39 SGB VI) das Dienstverhältnis beenden, bleiben bis zu ihrem Tode zusammen mit ihren beihilfeberechtigten berücksichtigungsfähigen Familienangehörigen beihilfeversichert, wenn sie innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses erklären, dass die Beihilfeversicherung fortgeführt werden soll und sie sich verpflichten, die Beiträge selbst zu tragen. Die Erklärung kann alle 5 Jahre frühestens zu dem im Vertrag genannten Zeitpunkt widerrufen werden. Eine spätere Wiederaufnahme ist ausgeschlossen.
  - Endet das Dienstverhältnis des Beschäftigten durch Tod oder stirbt ein in der Beihilfeversicherung verbliebener ehemaliger Beschäftigter, dann wird dessen Ehegatte bis zum Lebensende in der Beihilfeversicherung belassen, wenn dieser innerhalb einer Frist von 3 Monaten erklärt, dass die Beihilfeversicherung fortgeführt werden soll und er sich verpflichtet, die Beiträge selbst zu tragen. Die Erklärung kann ebenfalls alle 5 Jahre frühestens zu dem im Vertrag genannten Zeitpunkt widerrufen werden. Eine spätere Wiederaufnahme ist ausgeschlossen. Die Versicherung endet jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem der überlebende Ehegatte wieder heiratet.
  - Kinder von verstorbenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern können solange weiterversichert werden, wie sie nach den Beihilfevorschriften berücksichtigungsfähig sind.
  - Die anfallenden Kosten für die Beihilfeversicherung sind von den Versicherten im vollen Umfang selber zu tragen.
  - 6.2 Protokollnotiz  
Der vorstehende Beschluss, Beschäftigten, die wegen Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder aus Altersgründen das Arbeitsverhältnis beenden, einen Anspruch auf Fortführung der Beihilfe im Ruhestand auf eigene Kosten zu gewähren, soll den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern grundsätzlich die Möglichkeit eröffnen, die Beihilfeversicherung fortzuführen, nicht dagegen einen Anspruch auf die Beibehaltung der Einstufung im bisherigen Beihilfetarif begründen. Die Tarifeinstufung erfolgt nach den jeweiligen Versicherungsbedingungen der Versicherungskammer Bayern. Insbesondere müssen privat krankenversicherte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einem Quotentarif versichert sind und in den Tarif 830 eingestuft sind, spätestens bei Eintritt in den Ruhestand eine Vollversicherung abschließen und werden sodann in den Tarif 835 eingestuft.

## 6. Dienstbefreiung aus kirchlichen Anlässen

§ 29 Abs.1 TVöD findet mit der Maßgabe Anwendung, dass in Buchst. a) die Worte „der Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes“ und in Buchst. b) die Worte „der Lebenspartnerin/des Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes“ gestrichen werden.

Es wird ein Absatz 6 mit folgendem Wortlaut eingefügt: „Die Tätigkeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als Versichertenvertreter im Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse (KZVK) ist dem Dienst gleich gestellt. Für diese Tätigkeit sind sie zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von ihrer sonstigen Tätigkeit freizustellen.“

Es wird ein Abs. 7 mit folgendem Wortlaut eingefügt: Im Übrigen gilt die Regelung „Dienstbefreiung aus kirchlichen Anlässen“ (Anlage 3 zur AVO-VDD) mit der Maßgabe, dass die Worte „§ 52 BAT und § 33 MTArb“ durch „§ 29 TVöD“ ersetzt werden.

### Anlage 3 zur AVO-VDD Dienstbefreiung aus kirchlichen Anlässen

#### Dienstbefreiung aus kirchlichen Anlässen

In Ergänzung der in § 29 TVöD enthaltenen Regelungen soll Dienstbefreiung aus folgenden kirchlichen Anlässen bzw. zur Wahrnehmung kirchlicher Aufgaben gewährt werden:

1. als Mitglied von Schieds-, Einigungs-, Schlichtungs- und Vermittlungsstellen der Katholischen Kirche, einer anderen Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft für die Dauer der unumgänglich notwendigen Abwesenheit
2. Für die Teilnahme an Sitzungen für überörtlichen kirchlichen Rats- und Verwaltungsgremien gilt Ziffer 1 entsprechend.
3. anlässlich der Taufe, Erstkommunion, Firmung oder kirchlichen Eheschließung eines Kindes 1 Arbeitstag
- 3a. bei Übernahme eines Tauf- oder Firmpatenamtes sowie als Erstkommunion- oder Firmhelfer anlässlich der Taufe, Erstkommunion oder Firmung 1 Arbeitstag
4. aus Anlass der kirchlichen Eheschließung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters 2 Arbeitstage
- 4a. aus Anlass der kirchlichen Feier des 25-jährigen Jubiläums der kirchlichen Eheschließung 1 Arbeitstag
5. zur Teilnahme an Exerzitien oder Einkehrtagen im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten jährlich bis zu 3 Arbeitstage
6. zur Teilnahme an Katholikentagen im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten alle 2 Jahre bis zu 3 Arbeitstage.

II. Fällt in Fällen der Ziffer I.3, 3a oder 4a der Anlass der Freistellung auf einen arbeitsfreien Tag, so entfällt der Anspruch auf Freistellung.

Eine Inanspruchnahme einer Dienstbefreiung in demselben Jahr sowohl nach Ziffer I.5 als auch nach Ziffer I.6 ist nicht möglich.

Diese Regelungen gelten für nichtkatholische christliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend.

III. Vorstehende Regelung gilt mit Wirkung vom 01.07.1996.

## 7. Anlage 4 zur AVO-VDD Altersteilzeit (Beschluss vom 08.11.2001)

Der Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit (TV ATZ) vom 05.05.1998, der Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 15.03.1999 zum Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit und der Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 30.06.2000 zum Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit gelten mit Wirkung vom 01.11.2001 für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes der Diözesen Deutschlands.

§ 2 Abs. 2 TV ATZ findet Anwendung mit der Maßgabe, dass mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und die übrigen Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen, die Änderung des Arbeitsverhältnisses in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis vereinbart werden soll, wenn nicht dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe entgegenstehen.

## 8. Anlage 5 zur AVO-VDD Versorgungsordnung

abgedruckt in der Sammlung AVO-VDD unter K/31 und K/72

Protokollnotiz zu § 7 Abs. 1 Satz 4 der Versorgungsordnung:

Dies gilt nur für vor dem 01.01.2005 erteilte Versorgungszusagen (Beschluss vom 21.08.2006).

## 9. Anlage 6 zur AVO-VDD Beschlüsse der Zentral-KODA

- 6.1 Entgeltumwandlung in der Fassung vom 01.07.2004
- 6.2 Ordnung für den Arbeitszeitschutz im liturgischen Bereich  
abgedruckt in der Sammlung AVO-VDD unter K-III/02 und K-III/05

## 10. Weitere Beschlüsse zum TVöD

### Beschluss zu § 22 TVöD

In Abs. 1 wird ein Satz 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt: „Medizinische Eingriffe, die gegen die Grundsätze der katholischen Kirche verstößen, z. B. Sterilisation und Schwangerschaftsabbruch, gelten nicht als Krankheit und unverschuldet Arbeitsunfähigkeit.“

### **Beschluss zu § 23 TVöD**

Abs. 3 S. 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Worte „oder der Lebenspartnerin/dem Lebenspartner i.S. des Lebenspartnerschaftsgesetzes“ gestrichen werden.

### **Beschluss zu § 34 TVöD**

§ 34 Abs. 3 Satz 3 und 4 gelten in folgender Fassung:  
(3) Wechseln Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter von einem anderen Dienstgeber im Bereich der katholischen Kirche zum Verband der Diözesen Deutschlands, werden die Zeiten bei dem anderen Dienstgeber als Beschäftigungszeit anerkannt.  
(4) Wechseln Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter von einem Dienstgeber im Bereich der evangelischen Kirche oder im Geltungsbereich des TVöD-Bund, VKA oder TV-L zum Verband der Diözesen Deutschlands, so können die Zeiten bei dem anderen Dienstgeber als Beschäftigungszeit anerkannt werden.

### **Protokollerklärung zu § 18 TVöD**

Die Übernahme eines Bundestarifvertrags bedarf eines gesonderten Beschlusses der Verbands-KODA.

Sollte die Verbands-KODA bis zum 31.07.2007 bzw. 30.09.2007 keine entsprechenden Regelungen für das Leistungsentgelt beschlossen haben, gilt die Protokollerklärung zu § 18 Absatz 3 TVöD-Bund für das Leistungsentgelt in den Jahren 2007 und 2008 entsprechend. Die Verbands-KODA wird spätestens im Jahr 2008 eine endgültige Regelung der Kriterien für die Auszahlung des Leistungsentgelts treffen.

## **Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs**

### **33. Pontifikalhandlungen 2006**

#### **I. ORDINATIONEN**

##### *Priesterweihe*

Bischof Karl Kardinal Lehmann

01.07.2006 im Dom zu Mainz fünf Diakone aus dem Priesterseminar in Mainz

##### *Diakonenweihe*

##### *A. Priesteramtskandidaten*

Weihbischof Dr. Werner Guballa

18.02.2006 in Mainz-Gonsenheim, St. Stephan, ein Priesteramtskandidat

Weihbischof Dr. Ulrich Neymeyr

29.04.2006 im Dom zu Mainz zwei Priesteramtskandidaten aus dem Priesterseminar in Mainz

#### *Aufnahme unter die Kandidaten*

##### *A. Priesteramtskandidaten*

Generalvikar Prälat Dietmar Giebelmann  
12.01.2006 in der Seminarkirche in Mainz

Admissio: vier Herren

Akolythat: drei Herren

Lektorat: zwei Herren

*Admissio (Aufnahme unter die Priesteramtskandidaten oder für den Ständigen Diakonat)*

*Akolythat (Beauftragung zur Aussendung der hl. Eucharistie)-Institutio-*

*Lektorat (Beauftragung zur Verkündigung des Wortes Gottes)-Institutio-*

#### **II. SENDUNGSFEIERN**

Bischof Karl Kardinal Lehmann

24.06.2006 im Dom zu Mainz vier Gemeindereferentinnen

02.09.2006 im Dom zu Mainz ein Pastoralreferent

#### **III. VERLEIHUNG DER MISSIO CANONICA**

Bischof Karl Kardinal Lehmann

13.06.2006 in der Ostkrypta des Mainzer Domes an 41 Lehrkräften für Religionsunterricht an allen Schularten

Weihbischof Dr. Ulrich Neymeyr

21.11.2006 in der Ostkrypta des Mainzer Domes an 34 Lehrkräften für Religionsunterricht an allen Schularten

#### **IV. FEIER DER ZULASSUNG ZUR ERWACHSENENTAUFE**

Weihbischof Dr. Werner Guballa

21.01.2006 in Gambach, Mariä Himmelfahrt

04.03.2006 im Dom zu Mainz

03.12.2006 in der JVA Rockenberg

#### **V. DAS SAKRAMENT DER FIRMUNG WURDE GESPENDET DURCH**

- verbunden mit der Visitation -

Bischof Karl Kardinal Lehmann

03.09.2006 Erwachsene in Nieder-Gemünden, Erscheinung des Herrn

Im Dekanat Mainz-Süd: In den Pfarreien Bodenheim, St. Alban; Guntersblum, St. Viktor; Klein-Winternheim, St. Andreas; Lörzweiler, St. Michael; Nackenheim, St. Gereon; Nieder-Olm, St. Georg; Ober-Olm, St. Martin; Oppenheim, St. Bartholomäus; Undenheim, Mariä Himmelfahrt, mit Hahnheim;

Weihbischof Dr. Werner Guballa

Im Dekanat Alzey-Gau-Bickelheim: In den Pfarreien Alzey, St. Joseph; Erbes-Büdesheim, St. Bartholomäus für die Pfarrgruppe Erbes-Büdesheim; Fürfeld, St. Josef und St. Aegidius mit Frei-Laubersheim, St. Mauritius und Gefährten; Gabsheim, St. Alban; Gau-Weinheim, St. Katharina; Ober-Flörsheim, St. Peter und Paul für die Pfarrgruppe Ober-Flörsheim; Saulheim, St. Bartholomäus; Vendersheim, St. Martinus; Wöllstein, St. Remigius mit Gau-Bickelheim, St. Martinus; Wörrstadt, St. Laurentius für die Pfarrgruppe Wörrstadt; Im Dekanat Mainz-Stadt: In den Pfarreien Mainz, St. Josef, Kath. Italienische Mission St. Emmeran, Kroatische Kath. Gemeinde St. Bonifaz; Mainz-Kastel, St. Georg mit Mainz-Amöneburg; Mainz-Kastel, Maria Hilf und St. Kilian;

Weihbischof Dr. Ulrich Neymeyr

Im Dekanat Bergstraße-West: in den Pfarreien Biblis, St. Bartholomäus; Bobstadt, St. Josef mit Hofheim, St. Michael; Bürstadt, St. Michael, St. Peter; Lampertheim, Maria Verkündigung, St. Andreas mit Hüttenfeld, Herz Jesu; Viernheim, St. Hildegard mit St. Aposteln, St. Marien und St. Michael; Wattenheim, St. Christophorus mit Groß-Rohrheim, St. Theresia vom Kinde Jesu und Nordheim, St. Antonius

Im Dekanat Dieburg: in den Pfarreien Babenhausen, St. Josef; Dieburg, St. Peter und Paul, St. Wolfgang; Dorndiel, St. Peter und Alexander; Eppertshausen, St. Sebastian; Groß-Biberau, St. Andreas; Groß-Umstadt, St. Gallus; Groß-Zimmern, St. Bartholomäus mit Klein-Zimmern, St. Bartholomäus; Münster, St. Michael; Radheim, St. Laurentius mit Mosbach, St. Johannes Baptist und Schaafshain, St. Paul; Reinheim, Corpus Christi und St. Pius X.

- ohne Visitation -

Weihbischof Dr. Werner Guballa

03.12.2006 Erwachsene in der JVA Rockenberg  
03.12.2006 Schüler des Internates Allendorf-Lumda im Dom zu Mainz, Gotthardkapelle  
Im Dekanat Bergstraße-Mitte: in der Pfarrei Bensheim, Kath. Italienische Mission

Im Dekanat Rüsselsheim: in der Pfarrei Groß-Gerau, Kath. Italienische Mission

Im Dekanat Worms: in der Pfarrei Westhofen, St. Petrus und Paul

Weihbischof Dr. Ulrich Neymeyr

11.03.2006 Erwachsene im Dom zu Mainz  
19.03.2006 in der deutschsprachigen katholischen Gemeinde in Washington DC, USA  
Im Dekanat Rüsselsheim: in der Pfarrei Rüsselsheim, Kath. Kroatische Mission

Generalvikar Prälat Dietmar Giebelmann

Im Dekanat Alsfeld: in den Pfarreien Alsfeld, Christkönig; Grebenhain, Maria Himmelfahrt; Herbstein, St. Jakobus und Joh. der Täufer; Homberg/Ohm, St. Matthias; Lauterbach, St. Michael und St. Bonifatius; Romrod/Groß-Felda, St. Johann Baptist; Ruhlkirchen, St. Michael

Im Dekanat Bingen: in den Pfarreien Bingen, St. Martin; Bingen-Büdesheim, St. Aureus und Justina; Bingen-Dietersheim, St. Gordianus und Epimachus; Bingen-Dromersheim, St. Petrus und Paulus; Hackenheim, St. Michael; Ingelheim, St. Paulus; Ingelheim-Süd, St. Michael; Ober-Hilbersheim, St. Josef; Sprendlingen, St. Michael

Im Dekanat Dreieich: in den Pfarreien Dietzenbach, St. Martinus; Langen, Albertus Magnus, St. Thomas von Aquin

Im Dekanat Erbach: in den Pfarreien Beerfelden, St. Leonhard, St. Konrad von Parzham; Erbach, St. Sophia; Höchst, Christkönig; Neustadt, St. Karl Borromäus; Seckmauern, St. Margareta

Im Dekanat Mainz-Stadt: In der Pfarrei Mainz-Gonsenheim, St. Stephan

Im Dekanat Offenbach: in der Marienschule Offenbach

Im Dekanat Rüsselsheim: in den Pfarreien Astheim, St. Petrus in Ketten; Bischofsheim, Christkönig; Büttelborn, St. Nikolaus von der Flüe; Gernsheim, St. Maria Magdalena; Ginsheim-Gustavsburg, Herz Jesu mit St. Marien; Goddelau, St. Bonifatius; Groß-Gerau, St. Walburga; Kelsterbach, Herz Jesu; Mörfelden, St. Marien; Nauheim, St. Jakobus der Ältere; Raunheim, Heilig Geist; Rüsselsheim, St. Joseph; Rüsselsheim-Königstädten, Johannes XXIII; Walldorf, Christkönig

Domdekan Prälat Heinz Heckwolf

Im Dekanat Offenbach: in den Pfarreien Offenbach, Italienische Kath. Gemeinde St. Marien, St. Elisabeth, St. Josef, St. Konrad, St. Marien, St. Nikolaus; Offenbach-Rumpenheim, Heilig Kreuz

Im Dekanat Rodgau: in den Pfarreien Mühlheim, St. Markus und St. Maximilian Kolbe; Mühlheim-Dietesheim, St. Sebastian; Mühlheim-Lämmerspiel, St. Lucia; Nieder-Roden, St. Matthias; Ober-Roden, St. Nazarius

Im Dekanat Rüsselsheim: in den Pfarreien Rüsselsheim, Auferstehung Christi, St. Christophorus

Domkapitular Monsignore Hans-Jürgen Eberhardt

Im Dekanat Bergstraße-Ost: in den Pfarreien Birkenau, Maria Himmelfahrt und St. Johann Baptist; Fürth, St. Johannes der Täufer; Grasellenbach, Hl. Familie und Hl. Walburga; Mörlenbach, St. Bartholomäus; Ober-Abtsteinach, St. Bonifatius; Unter-Flockenbach, St. Wendelinus; Weiher, Herz Jesu

Im Dekanat Darmstadt: in den Pfarreien Darmstadt Italienische Kath. Gemeinde St. Fidelis (auch Erwachsene); Darmstadt-Kranichstein, St. Jakobus; Griesheim, Heilig Kreuz; Messel, St. Bonifatius; Pfungstadt, St. Antonius von Padua; Seeheim-Jugenheim, St. Bonifatius

Im Dekanat Dreieich: in der Pfarrei Sprendlingen, Italienische Kath. Gemeinde in St. Stephan

Im Dekanat Worms: in den Pfarreien Alshheim, Maria Himmelfahrt; Gimbsheim, St. Mauritius; Osthofen, St. Remigius mit Bechtheim und Worms-Rheindürkheim; Worms, Dom St. Peter, St. Martin; Worms-Horchheim, Heilig Kreuz; Worms-Pfeddersheim, Maria Himmelfahrt

Domkapitular Prälat Dr. Peter Hilger

Im Dekanat Bingen: in der Pfarrei Heidesheim, St. Philippus und Jakobus

Im Dekanat Mainz-Stadt: in den Pfarreien Mainz, St. Alban; Mainz-Ebersheim, St. Laurentius; Mainz-Hechtsheim, St. Pankratius; Mainz-Laubenheim, Mariä Heimsuchung; Mainz-Weisenau, Mariä Himmelfahrt

Im Dekanat Seligenstadt: in den Pfarreien Hainstadt, St. Wendelinus; Klein-Auheim, St. Petrus und Paulus; Klein-Krotzenburg, St. Nikolaus; Klein-Welzheim, St. Cyriakus; Seligenstadt, St. Marcellinus und Petrus; Steinheim, St. Johannes

Im Dekanat Wetterau-Ost: in den Pfarreien Altenstadt, St. Andreas; Büdingen, St. Bonifatius; Stockheim, St. Judas Thaddäus; Wölfersheim, Christkönig mit

Echzell

Domkapitular Prälat Jürgen Nabbelefeld

Im Dekanat Bergstraße-Mitte: in den Pfarreien Bensheim, St. Georg, St. Laurentius; Buseck, St. Marien; Einhausen, St. Michael; Heppenheim, Erscheinung des Herrn, St. Peter; Lorsch, St. Nazarius

Im Dekanat Bingen: in der Pfarrei Bad Kreuznach-Planig, St. Gordianus

Im Dekanat Darmstadt: in der Pfarrei Darmstadt-Arheilgen, Heilig Geist

Im Dekanat Gießen: in den Pfarreien Gießen, St. Bonifatius; Grünberg, Sieben Schmerzen Mariens

Im Dekanat Mainz-Stadt: In den Pfarreien Mainz-Finthen, St. Martin; Mainz-Gonsenheim, St. Canisius, St. Johannes Evangelist mit Rabanus Maurus, St. Stephan

## VI. KIRCHEN- UND ALTARKONSEKRATIONEN

Bischof Karl Kardinal Lehmann

12.03.2006 Altarweihe in Mariä Himmelfahrt, Gammbach

19.03.2006 Altarweihe in St. Josef, Dienheim

25.06.2006 Altarweihe in St. Martinus, Gau-Bickelheim

22.10.2006 Altarweihe in Mariä Opferung, Rembrücken

Weihbischof Dr. Werner Guballa

07.01.2006 Altarweihe in der Krypta der Dreifaltigkeitskirche in Offenbach

## Verordnungen des Generalvikars

### 34. Änderung der Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Bistümer Limburg, Mainz, Speyer und Trier

Herr Michael Krück wurde zum 1. November 2006 vom Amt des Beisitzers entpflichtet.

Herr Markus Geißler wurde zum 7. Februar 2007 als Beisitzer ernannt.

### 35. Erhebungsbogen für die Kirchliche Statistik

Wir weisen darauf hin, dass die ausgefüllten Erhebungsbogen für die Kirchliche Statistik 2006 weiterhin an das Bischöfliche Ordinariat, Planungsbüro, abgegeben werden sollen und bitten um baldige Zusendung.

### 36. Bauhaushalt 2008

Baumaßnahmen, die im Haushalt 2008 berücksichtigt werden sollen, sind bis zum 01. Mai 2007 mit dem Formular „Antrag auf Bewilligung einer Baumaßnahme“ beim Diözesanbauamt zu beantragen.

Bei Rückfragen können Sie sich gerne an die zuständigen Regionalarchitekten oder die Geschäftsstelle des Dezernates IX, Bau- und Kunstwesen, wenden.

Mainz, 14. Februar 2007

  
Dietmar Giebelmann  
Generalvikar

## Kirchliche Mitteilungen

### 37. Personalchronik



The figure consists of a 2x10 grid of horizontal bars. The left column contains 10 bars, each with a black segment on the left and a white segment on the right. The lengths of these black segments vary. The right column also contains 10 bars, each with a black segment on the left and a white segment on the right. The widths of these black segments vary.



### 38. Heilig-Land-Kollekte

In seinem Fernsehinterview im August des vergangenen Jahres hat Papst Benedikt XVI. auf die schwierige Lage der Christen im Heiligen Land hingewiesen: „Ich glaube“, so sagte er, „es ist wichtig, an die Christen im Orient zu erinnern, denn im Moment besteht die Gefahr, dass die Christen, die dort immer noch eine wichtige Minderheit sind, auswandern, dass gerade diese Ursprungsorte des Christentums leer werden von Christen, was eine große Gefahr ist. Wir müssen ihnen sehr helfen, dort zu bleiben.“ Der Heilige Vater hat jüngst selbst ein Zeichen der Solidarität gesetzt, in dem er die Spende, die er anlässlich seines Besuches im Herbst 2006 in seiner bayerischen Heimat erhalten hatte, für die Christen im Heiligen Land, konkret für die Errichtung eines Pfarrzentrums in Nazareth, bestimmt hat.

Die einen realistischen Einblick in die Situation der Christen im Heiligen Land haben, sagen alle, dass ihre Lage unter den gegenwärtigen friedlosen politischen Verhältnissen dramatisch sei. Es wäre für die gesamte Christenheit traurig und beschämend, wenn es an der Wiege des Christentums keine Christen mehr gäbe. Die Kirche dort bedarf heute dringender denn je der Hilfe der Weltkirche, damit sie überlebt, dass sie ihre seelsorgliche Arbeit, ihre Schulen und caritativen Einrichtungen weiterführen und die vielen Heiligen Stätten für die Pilger in würdigem Zustand erhalten kann. Ihre Präsenz ist aber auch ein segensreicher Beitrag zur Überwindung von Hass und Feindschaft: „Ihr Zeugnis wird“, wie Papst Benedikt XVI. unlängst sagte, „eine Hilfe und Stütze im Hinblick auf eine Zukunft in Frieden und Brüderlichkeit sein.“ „Wir müssen Ihnen sehr helfen, dort zu bleiben.“ Die Kirchensammlung am kommenden Palmsonntag, dem 1. April, gibt uns Gelegenheit, diese Bitte des Heiligen Vaters durch eine großherzige Gabe zu erfüllen.

Das Generalvikariat des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande, Steinfelder Gasse 17, 50670 Köln, Tel.: 0221 135378, Fax: 0221 137802, E-Mail: mail@heilig-land-verein.de, versendet an die Pfarrgemeinden Plakate für den Aushang und einen Textvorschlag für die Ankündigung der Kollekte. Die Seelsorger werden gebeten, auch die Mitgliedschaft im Verein vom Heiligen Lande zu empfehlen. Weitere Informationen stehen im Internet unter [www.heilig-land-verein.de](http://www.heilig-land-verein.de) und [www.heilig-land.de](http://www.heilig-land.de) (Kommissariate des Heiligen Landes der Franziskaner) zur Verfügung.

### 39. Karl-Leisner-Pilgermarsch

Kevelaer–Kleve–Xanten von 7.-11.8.2007

Im seligen Karl Leisner erleben wir bei aller Tragik des Martyriums einen tief frohen Menschen, der schließlich auch als Diakon und Priester vielen Menschen zur Freude helfen (2Kor 1,24) konnte. Der gemeinsame Pilgerweg auf seinen Spuren bietet Priestern, Diakonen und Priesteramtskandidaten die Chance, sich neu von ihm anstecken zu lassen zum frohen Christusglauben und zum Gebet um die nötigen Priesterberufungen. Ausgehend von der Karl-Leisner-Säule am Schönstattzentrum Oermter Marienberg erpilgert man zu Fuß am ersten Tag die Wallfahrtsorte von Karls Kindheit, Aengenesch und Kevelaer. Am zweiten Tag geht es an dem Flüsschen Niers entlang in seine Heimatstadt Kleve. Und das Ziel am dritten Pilgertag wird schließlich das Grab in der Märtyrerkypta des Xantener Domes sein. Ein Impuls aus dem geistlichen Leben Karl Leisners will jeweils anregen, die Spuren Gottes im eigenen Leben zu betrachten. Die Tage gestalten sich im brüderlichen Gespräch, mit Stundengebet, Rosenkranz Anbetung und Heiliger Messe.

Beginn am Dienstag, den 7.August 2007, um 18 Uhr mit Abendessen im Schönstattzentrum Oermter Marienberg (Rheurdterstr. 216, 47661 Issum-Sevelen, Tel.: 02845 6721). Ende am Samstag, den 11.August 2007, nach dem Frühstück.

Übernachtet wird im Schönstatt-Zentrum. Die Wegstrecke beträgt täglich 20-25 km; für den Notfall ist Fahrdienst möglich.

Als Unkosten für Übernachtungen und Vollverpflegung werden 120 Euro, für Studenten 60 Euro verlangt.

Anmeldung bis 11.Juli 2007 an Theo Hoffacker (Emil-Underberg-Str. 3, 46509 Xanten-Marienbaum, Tel.: 02804 8497) oder Armin Haas (Zum Lärchenneck 4, 97705 Waldfenster, Tel.: 09734 7713, Fax: -1077, E-Mail: pfarrer.haas@gmx.de). Weitere Informationen unter: [www.schoenstatt-priesterbund.de](http://www.schoenstatt-priesterbund.de).

### 40. Exerzitien für Priester, Ordensgeistliche und Diakone

Zeit: 5. November, 18.30 Uhr bis 9. November 2007, 13 Uhr  
Thema: „Erfüllt mit der Kraft aus der Höhe“ (Lk 24,49)  
Leiter: P. Dr. Dr. Raniero Cantalamessa OFM Cap, Rom

Anmeldungen an das Priesterhaus Kevelaer, Kapellenplatz 35, 47623 Kevelaer, Tel.: 02832 93380, Fax: 02832 70726, E-Mail: [info@wallfahrt-kevelaer.de](mailto:info@wallfahrt-kevelaer.de)

#### **41. Mitfeier der Kar- und Ostertage**

Ganz herzlich werden alle jungen Männer ab 16 Jahren eingeladen, die Kar- und Ostertage im Mainzer Priesterseminar mitzufeiern.

Sie werden an der Kar- und Osterliturgie im Dom teilnehmen und sich mit Vorträgen und Meditationen darauf vorbereiten.

Beginn: Mittwoch, 4. April 2007, um 17:30 Uhr, Anreise bis 17 Uhr

Ende: Ostersonntag, 8. April 2007, gegen 16 Uhr nach der feierlichen Vesper

Informationen und Anmeldung an: Bischöfliches Priesterseminar Mainz, Augustinerstraße 34, 55116 Mainz, E-Mail: [info@bpsmainz.de](mailto:info@bpsmainz.de) oder [www.bpsmainz.de](http://www.bpsmainz.de)

#### **42. Vierwochenkurs für Priester und pastorale MitarbeiterInnen**

Der Vierwochenkurs ist gedacht für Priester und andere Hauptamtlich tätige pastorale MitarbeiterInnen, die vor einer neuen Aufgabe stehen.

Thema: Qualifizierte Auszeit – Vierwochenkurs

Termin: 9. September – 6. Oktober 2007

Ort: Recollectio-Haus der Abtei Münsterschwarzach

Anmeldung: Dr. Wunibald Müller, Recollectio-Haus, 97359 Münsterschwarzach-Abtei, Tel.: 09324 20400 oder 20401 (vormittags), Fax: 09324 20401, E-Mail: [recollectio@abtei-muensterschwarzach.de](mailto:recollectio@abtei-muensterschwarzach.de)

#### **43. Diözesantag für Lektorinnen und Lektoren**

Die Texte des 1. Diözesantages für Lektorinnen und Lektoren am 30. September 2006 liegen inzwischen in einer kleinen Broschüre vor.

Diese Dokumentation ist bislang allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Tages zugegangen. Weitere Exemplare sind kostenlos über die Bischöfliche Kanzlei erhältlich, Tel.: 06131 253-497, E-Mail: [kanzlei@bistum-mainz.de](mailto:kanzlei@bistum-mainz.de)

#### **44. Fortbildungskurse**

Pfarrsekretärinnen und -sekretäre

Erste Hilfe für die Seele

Vom Umgang mit Ratsuchenden im Pfarrbüro

Mo, 16. – Mi, 18. April 2007

Kloster Jakobsberg, Ockenheim

Referent: Joachim Bock

Kurs Nr. 2007 PS 3

AS: 12. März 2007

Alle pastoralen Mitarbeiter/innen

„Gott ist die Liebe“

Theologische Einführung in die erste Enzyklika Benedikt XVI.

Di, 29. – Do, 31. Mai 2007

Bildungshaus Schmerlenbach

Referent: Prof. Dr. Michael Schulz

Kurs Nr. 2007 HP 3

AS: 23. Feb. 2007

Der Kurs ist nach dem Hessischen Lehrerbildungsgesetz und der IQ- und Akkreditierungsverordnung akkreditiert. Für die Teilnahme erhält eine Hessische Lehrkraft 25 Leistungspunkte.

Kindestagesstätten als pastorale Chance erkennen und nutzen

Intervalkurs 2007/2008 in Zusammenarbeit mit dem Diözesancaritasverband

Di, 12. – Do, 14. Juni 2007 und Di, 23. – Mi, 24. Okt. 2007

Weitere Termine in 2008

Bildungshaus Schmerlenbach

Kursleitung: Dr. Matthias Kleis, Klaus Luig, Dr. Rolf Meyer

Kurs Nr. 2007-2008 HP 1

AS: 11. Mai 2007

Barock – Glaube zwischen Augenweide und Weltschmerz

Zur Theologie und Kunst barocker Kirchen

Mo, 18. – Mi, 20. Juni 2007

Haus Maria Frieden, Mainz

Referententeam: Erhard Domay, Dr. Beate Höfling, Dr. Jörg Karn, Dr. Helmut Hinkel

Kurs Nr. 2007 HP 4

AS: 31. März 2007

Der Kurs ist nach dem Hessischen Lehrerbildungsgesetz und der IQ- und Akkreditierungsverordnung akkreditiert. Für die Teilnahme erhält eine Hessische Lehrkraft 30 Leistungspunkte.

Anmeldungen: Bischöfliches Ordinariat, Dezernat I, Abt. Personal- und Organisationsförderung, Heringsbrunnengasse 4, 55116 Mainz, Tel.: 06131 253-181, Fax: 06131 253-406, E-Mail: [p-o-foederung@bistum-mainz.de](mailto:p-o-foederung@bistum-mainz.de)

#### **45. Kursangebot für Pfarrhausfrauen**

Werdenfels bietet in Zusammenarbeit mit der Berufsgemeinschaft für Pfarrhaushälterinnen (Bundesverband) vom 12. bis 14. Juni 2007 eine Fortbildung an. Geplant sind die Themen Arbeitsfelder, Teamarbeit, Kommunikation und Arbeitsrecht.

Nähere Auskünfte gibt ein Sonderprospekt, anzufordern im Haus Werdenfels, Waldweg 15, 93152 Nittendorf, Tel.: 09404 9502-0, Fax: 09404 8023, E-Mail: Sr.Irmlinde@Haus-Werdenfels.de, www. Haus-Werdenfels.de

#### 46. Kurse des TPI

K 07-12

Überbringen einer Todesnachricht  
Wochenkurs

Das Kursangebot richtet sich in besonderer Weise an ausgebildete Notfallseelsorgerinnen und -seelsorger, aber auch an Pfarrer und andere Hauptamtliche, die bereits Erfahrungen in diesem Bereich gesammelt haben oder für sich klären wollen, wie sie mit diesen Situationen umgehen können.

Zielgruppe: Notfallseelsorger/innen und Interessierte aus den pastoralen Berufsgruppen, die mit der Thematik beruflich zu tun haben

Termin: Montag, 18.06.2007, 10:00 Uhr bis Dienstag, 19.06.2007, 17:00 Uhr

Leitung: Dr. Christoph Rüdesheim, Organisation, Prof. Dr. Dr. Doris Nauer, Joachim Michalik, Gregor Rettinghaus

Veranstaltungsort: Wilhelm-Kempf-Haus, 65207 Wiesbaden-Naurod, Tel.: 06127 770, Fax: 06127 77257

Anmeldung: Theologisch Pastorales Institut, Große Weißgasse 15, 55116 Mainz, E-Mail: info@tpi-mainz.de, Tel.: 06131 27088-0, Fax: 06131 27088-99

K 07-13

„Der Heilige Geist und wir haben beschlossen ...“  
(Apg 15,28)

Das Apostelkonzil im Bibliodrama (Wochenkurs)

Im Bibliodrama wird diese Situation des Anfangs aufgegriffen und mit den Erfahrungen der Teilnehmenden verknüpft. Als Form des Bibliodramas kommt dabei die im TPI über lange Zeit entwickelte Weise zur Anwendung, die durch die Reihenfolge der Schritte dem biblischen Text seine ihm eigene Autorität lässt und durch das Agieren der Leiterin/des Leiters sowie das Glaubensgespräch der Gruppe den seelsorgerlichen Charakter des Bibliodramas vor allem betont.

Die Kurstage verstehen sich auch als eine Einführung in diese Form des Bibliodramas und sind somit in besonderer Weise für Einsteiger/innen geeignet.

Zielgruppe: Alle pastoralen Berufsgruppen

Veranstalter: TPI Mainz

Leitung: Dr. Christoph Rüdesheim, Kornelia Schattner

Termin: Mittwoch, 20.06.2007, 10:00 Uhr bis Freitag, 22.06.2007, 16:00 Uhr

Veranstaltungsort: Wilhelm-Kempf-Haus, 65207 Wiesbaden-Naurod, Tel.: 06127 770, Fax: 06127 77257, sekretariat@wilhelm-kempf-haus.de

Anmeldung: Theologisch Pastorales Institut, Große Weißgasse 15, 55116 Mainz, E-Mail: info@tpi-mainz.de, Tel.: 06131 27088-0, Fax: 06131 27088-99

K 07-14

„Auch du bist Prophetin!“

Wochenkurs

Prophetische Frauen in der Bibel

Das bereits zur Tradition gewordene Seminar für Frauen im pastoralen Dienst will in diesem Jahr ermutigen, die prophetische Dimension des eigenen Berufes vertieft wahrzunehmen und neue Energie und Kreativität zu entwickeln.

Termin: Montag, 25.06.2007, 14:30 Uhr bis Donnerstag, 28.06.2007, 13:00 Uhr

Zielgruppe: Frauen im pastoralen Dienst und Interessentinnen

Veranstalter: TPI Mainz

Leitung: Dr. Katrin Brockmöller

Veranstaltungsort: Bildungsstätte Kloster Jakobsberg, 55437 Ockenheim, Tel.: 06725 304-0, Fax: 06725 304-100, E-Mail: mail@klosterjakobsberg.de

#### 47. Angebot

Die Pfarrgruppe Darmstadt-Ost verschenkt eine voll funktionsfähige Elektro-Orgel in tadellosem Zustand (zwei Manuale, volles Basspedal, 60 Register).

Interessenten wenden sich bitte an das Pfarrbüro Verklärung Christi in Rossdorf, Tel.: 06154 9657.



# KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

149. Jahrgang

Mainz, den 12. März 2007

Nr. 5

**Inhalt:** Statuten für die Pastoralen Räte und Gremien im Bistum Mainz. – Wahlordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Mainz und für die Wahl der Gemeinderäte anderer Muttersprache im Bistum Mainz. – Statut für die Gemeinderäte in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Mainz. – Muster-Geschäftsordnung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Mainz. – Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Mainz (Kirchenvermögensverwaltungsge- setz -KVVG). – Ordnung für die Wahl der Verwaltungsräte der Kirchengemeinden im Bistum Mainz. – Verordnung über die Zusammenarbeit von Pfarrgemeinde- und Verwaltungsrat im Bistum Mainz. – Statut für die Pfarrgruppen und Pfarreienverbünde im Bistum Mainz. – Statut für die Dekanate im Bistum Mainz. – Geschäftsordnung für die Konferenz der Dekane im Bistum Mainz. – Statut für den Priesterrat im Bistum Mainz. – Wahlordnung für die Wahl zum Priesterrat im Bistum Mainz. – Statut für den Katholikenrat der Diözese Mainz. – Statut für die Diözesanversammlung in der Diözese Mainz. – Geschäftsordnung für die Diözesanversammlung in der Diözese Mainz. – Verordnung für den Diöze- san-Kirchensteuerrat des Bistums Mainz. – Geschäftsordnung des Diözesan-Kirchensteuerrates des Bis- tums Mainz. – Statut für den Beirat von Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Mainz.

## Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

### 48. Statuten für die Pastoralen Räte und Gremien im Bistum Mainz

#### Vorwort

Es gehört zu den guten und bleibenden Errun- genschaften des Zweiten Vatikanischen Konzils, dass die Kirche auf vielen Ebenen lebendig gehalten und unter- stützt wird durch vielfache Mitarbeit ihrer Mitglieder, Hauptamtliche und Ehrenamtliche. Im Lauf der Zeit sind so viele Räte und Gremien auf der Ebene der Pfarr- gemeinden, im Dekanat und im Bistum entstanden. Damit gehören die Beratungen auf vielen Ebenen heute zum gut eingespielten Leben der Bistümer und der Gemeinden.

Im Lauf der Zeit wurden dafür auch ausgewogene Statuten, Geschäftsordnungen, Wahlordnungen und Verordnungen überhaupt geschaffen. Sie wurden nach verschiedenen Erprobungsphasen überarbeitet. Dies geschah immer wieder unter Einschluss der Mitarbeit der Räte und Gremien selbst.

Wir haben im Bistum Mainz im Jahr 1991 die verschie- denen Statuten überarbeitet und in Kraft gesetzt. Sie haben sich zum größten Teil bewährt. Eine einschnei- dendere Anpassung ist in den letzten Jahren nötig ge- worden durch die Beschlüsse zur künftigen pastoralen Planung in den Pfarrgemeinden. Dies war im Bistum Mainz ein längerer Prozess. Wir haben ihn im Oktober 1994 begonnen, im Lauf des Jahres 1996 haben wir unter dem Gesamttitle „Damit Gemeinde lebt...“

Zentrale Leitlinien zur künftigen pastoralen Planung in den Pfarrgemeinden“ verabschiedet und veröffentlicht (vgl. Pastorale Richtlinien 8, Bischöfliches Ordinariat Mainz 1996). Wir haben uns dann bewusst etwas Zeit gelassen, um in einem weiteren Prozessabschnitt die früheren Pfarrverbände neu zu organisieren und dafür die geeigneten Formen zu schaffen. Die Erkenntnisse sind unter dem Titel „Lebendige Gemeinden ... in er- neuerten pastoralen Einheiten“ laufend, vor allem den Gemeinden mitgeteilt und mit ihnen beraten worden. Darin finden sich auch die wichtigsten Texte und Ent- scheidungen, zuletzt ein wichtiges Ergebnis dieses Be- ratungsprozesses, nämlich die Zuordnung der Pfarr- gruppen und Pfarreienverbünde

Gleichzeitig ging die eingangs genannte Aktuali- sierung aller Statuten voran. Die zuständigen Räte haben diesen Prozess mit hohem Engagement begleitet. Nachdem die Diözesanversammlung im Oktober 2006 und der Diözesanpastoralrat im November 2006 die Beratungen abgeschlossen hatten, konnte ich nach einer letzten Revision aller Texte die Statuten Ende Januar 2007 endgültig akzeptieren und zum 1. Februar 2007 in Kraft setzen. Sie werden hiermit gemeinsam vorgelegt.

Ich hoffe, dass sie im Sinne einer fruchtbaren Beratung auf allen Ebenen auch künftig gute Dienste tun werden. Herrn Generalvikar Prälat Dietmar Giebelmann, der auch Dezernent für die Pastoralen Räte ist, und seinen Mitarbeiterinnen sowie Mitarbeitern danke ich für die große Mühe.

Mainz, 1. Februar 2007

+ kard. kard. Lehmann

Karl Kardinal Lehmann  
Bischof von Mainz

#### 49. Statut für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Mainz

##### Präambel

Der Pfarrgemeinderat dient der Erfüllung des Sendungsauftrages der Kirche. Er hat gemäß dem Dekret des II. Vatikanischen Konzils über das Apostolat der Laien die Pflicht und das Recht, das Leben in der Pfarrgemeinde mitzustalten und Sorge für alle Gemeindemitglieder zu tragen.

Der Pfarrgemeinderat ist ein Gremium, das beratend an der Leitung der Pfarrgemeinde beteiligt ist. Die Pflichten und Rechte des Pfarrers als Leiter der Pfarrei und seiner letzten Verantwortung als Hirte der Gemeinde sind davon nicht berührt.

Für die fruchtbare Tätigkeit des Pfarrgemeinderates ist das Vertrauen zwischen allen Beteiligten grundlegend. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit, zum gegenseitigen Anhören und Verstehen ist unerlässlich.

Um ihren Aufgaben entsprechen zu können, bemühen sich alle Mitglieder des Pfarrgemeinderates, in enger Verbindung mit ihren Seelsorgern, um ihre geistige und geistliche Formung und um ihre religiöse Weiterbildung.

##### § 1 Bildung und Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates

(1) In jeder Pfarrgemeinde ist ein Pfarrgemeinderat zu bilden. Pfarrgemeinden im Sinne dieses Statutes sind Pfarreien, Pfarrkurationen und Pfarr-Rektorate.

(2) Dem Pfarrgemeinderat gehören mit Stimmrecht an:

1. Mitglieder kraft Amtes
2. gewählte Mitglieder
3. hinzugewählte Mitglieder.

(3) Mitglieder kraft Amtes sind:

Pfarrer, Pfarrvikar, Kaplan, Ständiger Diakon, Pastoralreferentin/Pastoralreferent, Gemeindereferentin/Gemeindereferent, die/der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates nach der Neuwahl des

Verwaltungsrates bis zum Ende der Amtszeit des Pfarrgemeinderates.

(4) Die Gemeinde wählt in gleicher, allgemeiner, unmittelbarer, freier und geheimer Wahl die Mitglieder des Pfarrgemeinderates.

Der Pfarrgemeinderat legt spätestens 3 Monate vor der Wahl des Pfarrgemeinderates aufgrund der Katholikenzahl und gegebenenfalls anhand der Einteilung der Pfarrgemeinde in Pfarrbezirke die Zahl der direkt zu wählenden Mitglieder für die folgende Amtszeit fest:

in Gemeinden bis 1000 Katholiken	3 – 5 Mitglieder
in Gemeinden bis 2000 Katholiken	5 – 7 Mitglieder
in Gemeinden bis 5000 Katholiken	7 – 9 Mitglieder
in Gemeinden über 5000 Katholiken	9 – 11 Mitglieder

(5) Die Mitglieder kraft Amtes und die gewählten Mitglieder des Pfarrgemeinderates können weitere Mitglieder hinzuwählen.

Die Hinzuwahl kann während der gesamten Amtszeit erfolgen.

Die Zahl der Hinzugewählten beträgt maximal ein Drittel der nach § 1 Abs. 4 festgelegten Mitgliederzahl. Bei der Hinzuwahl sollen besonders berücksichtigt werden:

Pfarrbezirke, Bevölkerungsschichten, Altersgruppen und andere Zielgruppen, die noch nicht im Pfarrgemeinderat vertreten sind.

(6) Dem Pfarrgemeinderat gehören ohne Stimmrecht, jedoch mit Antrags- und Mitspracherecht an, soweit sie nicht durch Kooperationsvertrag dem Seelsorgerat ohne Stimmrecht zugeordnet sind: (§ 8 Statut für Pfarrgruppen- und Pfarreienverbände im Bistum Mainz)

1. Pastoralassistentin/Pastoralassistent, Gemeindeassistentin/Gemeindeassistent während des Pastoralkurses bzw. des berufspraktischen Jahres.
2. die Leitung der katholischen Tageseinrichtung für Kinder.
3. eine Sprecherin/ ein Sprecher der pfarrlichen Jugendarbeit, soweit nicht eine gewählte Jugendvertreterin/ein gewählter Jugendvertreter bereits dem Pfarrgemeinderat angehört.
4. je eine Vertreterin/ ein Vertreter der für die Gemeinde tätigen Ordenshäuser.

##### § 2 Aufgaben des Pfarrgemeinderates

(1) Aufgabe des Pfarrgemeinderates ist es, die gemeinsame Sendung aller Glieder der Pfarrgemeinde darzustellen. Im Pfarrgemeinderat sollen sich Pfarrer und die übrigen Mitglieder über die Angelegenheiten der Gemeinde informieren, gemeinsam darüber beraten und gemeinsame Beschlüsse fassen.

(2) Der Pfarrgemeinderat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er beschließt über den Kooperationsvertrag gemäß § 8 Abs. 2 Statut für Pfarrgruppen und der Pfarreienverbünde im Bistum Mainz und sorgt für dessen Umsetzung.
  2. Er beschließt unter Berücksichtigung des Kooperationsvertrages die konkreten Ziele und Schwerpunkte für das Gemeindeleben vor Ort, insbesondere im Blick auf die missionarische Dimension pastoralen Handelns.
  3. Er wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates.
  4. Er entsendet im Falle des § 5 Abs. 5 Statut für Pfarrgruppen und Pfarreienverbünde im Bistum Mainz weitere Mitglieder in den Seelsorgerat.
  5. Er erstellt Richtlinien, die bei der Aufstellung des Haushaltes vom Verwaltungsrat zu berücksichtigen sind. Bei genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäften der Pfarrgemeinde kann der Pfarrgemeinderat gegenüber dem Verwaltungsrat eine Stellungnahme abgeben.
  6. Er ist vor einer Entscheidung über Umpfarrung oder Auflösung einer Pfarrei oder Filialgemeinde gemäß kirchlichem Recht anzuhören.
  7. Er beantragt gemäß § 3 des Statuts für Pfarrgruppen und Pfarreienverbünde im Bistum Mainz pastorale Zusammenschlüsse oder deren Auflösung.
  8. Er entscheidet, ob und in welcher Weise die Pfarrgemeinde in Pfarrbezirke (Ortsteile, Gemeindeteile) gegliedert wird.
  9. Er bildet einen Vergabeausschuss für die Cari-taskasse oder benennt Mitglieder für den Vergabeausschuss, wenn ein solcher gemäß Vereinbarung im Kooperationsvertrag gemeinsam für die Ebene der Pfarrgruppen bzw. des Pfarreienverbundes eingesetzt wird..
  10. Er berät über die liturgischen, katechetischen und caritativen Aufgaben der Pfarrgemeinde und fördert in diesem Bereich die Kooperation in der Pfarrgruppe/dem Pfarreienverbund.
  11. Der Pfarrgemeinderat kann alle Gemeindemitglieder zu einer Pfarrversammlung einladen.
  12. Er sucht den Kontakt zu Neuzugezogenen und Fernstehenden.
  13. Er sorgt sich um die katholischen Kindertageseinrichtungen im Sinne der Pastoralen Richtlinien Nr. 12 und den Religionsunterricht in den Schulen, sofern diese Aufgabe nicht dem Seelsorgerat übertragen wird.
  14. Er hält Kontakt zu Einrichtungen, die auf dem Gebiet der Pfarrgemeinde liegen, soweit dies nicht dem Seelsorgerat übertragen wird.
  15. Er sucht und fördert die ökumenische Zusammenarbeit, soweit diese nicht dem Seelsorgerat übertragen wird.
- Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Gemeindeglied ist, wer katholisch ist und in der Pfarrgemeinde seinen Wohnsitz hat.
  - (3) Jede/Jeder Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal ausüben. Katholiken anderer Muttersprache haben Wahlrecht sowohl in der für sie zuständigen deutschen als auch in ihrer muttersprachlichen Gemeinde.
  - (4) Die Wahlberechtigung wird anhand von Wählerlisten kontrolliert. Die Wahlberechtigung ist auf Verlangen schriftlich nachzuweisen.
  - (5) Wählbar sind wahlberechtigte Gemeindeglieder, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, in ihrer aktiven Kirchengliedschaft im Sinne des kirchlichen Rechts nicht behindert sind, ordnungsgemäß vorgeschlagen wurden und ihrer Kandidatur schriftlich zugestimmt haben. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Bischöflichen Ordinariates einzuholen. Als Kandidatin/Kandidat der Jugend ist bereits wählbar, wer am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet hat.
  - (6) Hauptberufliche im pastoralen Dienst, die außerhalb der Pfarrgemeinde wohnen, in der sie einen Dienstauftag haben, oder die eine Beauftragung für mehrere Pfarrgemeinden haben, sind nur in der Pfarrgemeinde wahlberechtigt, in der sie (überwiegend) tätig sind.
  - (7) Wählbar und wahlberechtigt sind auch Katholiken, die ihren Wohnsitz nicht in der Pfarrgemeinde, jedoch im Bistum Mainz haben, sofern sie am Leben der Pfarrgemeinde aktiv teilnehmen, nicht für einen anderen Pfarrgemeinderat kandidieren und die übrigen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen. Sie haben schriftlich nachzuweisen, dass sie aus dem Wählerverzeichnis der zuständigen Pfarrgemeinde ausgetragen worden sind. Wer sein Wahlrecht an seinem zweiten Wohnsitz (Nebenwohnsitz) ausüben will, muss sich ebenfalls aus dem Wählerverzeichnis der zuständigen Pfarrgemeinde austragen lassen.
  - (8) Wenn ausreichend Kandidaten vorhanden sind, dürfen Ehegatten und bis zum zweiten Grad Verwandte nicht gleichzeitig kandidieren. Wenn eine Wahl wegen nicht ausreichender Kandidatenzahl anders nicht möglich ist, kann auf Antrag vom Bischöflichen Ordinariat eine Ausnahmeregelung genehmigt werden.
  - (9) Näheres regelt die Wahlordnung.

### § 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind Gemeindeglieder, die am

#### *§ 4 Amtsdauer und Mitgliedschaft*

(1) Die Mitglieder des Pfarrgemeinderates werden für vier Jahre gewählt.

Der Bischof bestimmt den Tag der Neuwahl.

Die Amtsperiode des Pfarrgemeinderates endet mit der Konstituierung des neuen Pfarrgemeinderates; dies gilt auch, wenn die ursprüngliche Amtszeit von vier Jahren schon überschritten sein sollte.

(2) Die bei der Wahl zum Gemeinderat nicht gewählten Kandidaten bilden eine Ersatzliste. Scheidet ein direkt gewähltes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so tritt an seine Stelle die/der an Stimmenzahl folgende Kandidatin/Kandidat unter Berücksichtigung der Pfarrbezirke. Stehen keine Kandidatinnen/Kandidaten mehr zur Verfügung, bleibt der Platz im Pfarrgemeinderat vakant.

(3) Scheidet eine Jugendvertreterin/ein Jugendvertreter aus, wählt der Pfarrgemeinderat auf Vorschlag des verantwortlichen Gremiums für die Jugendarbeit eine neue Jugendvertreterin/einen neuen Jugendvertreter. Jugendvertreter müssen die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllen.

(4) Soweit die Jugendarbeit durch Kooperationsvertrag (§ 8 Statut für Pfarrgruppen und Pfarreienvverbände im Bistum Mainz) als gemeinsame Aufgabe vom Seelsorgerat übernommen wird, kann die Jugendvertreterin/der Jugendvertreter ihr/sein Amt im Pfarrgemeinderat ruhen lassen.

(5) Die Mitgliedschaft im Pfarrgemeinderat endet durch Verzicht oder durch Verlust der Wählbarkeit. Die Aufgabe des Wohnsitzes in der Pfarrgemeinde führt dann nicht zum Verlust des Mandates, wenn die in § 3 Abs. 7 beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind.

(6) Der Bischof kann aus wichtigem Grund einzelnen Mitgliedern das Mandat entziehen.

Der Bischof kann ebenfalls aus wichtigem Grund den Pfarrgemeinderat auflösen und das weitere Verfahren festlegen.

Vor den jeweiligen Entscheidungen sind vom Bischof oder von einem von ihm Beauftragten das betroffene Mitglied, der Pfarrer und der Dekan zu hören.

(7) Der Bischof kann in begründeten Einzelfällen vom allgemeinen Wahltag abweichende Wahltermine oder auch eine von den allgemeinen Vorschriften abweichende Amtsperiode festlegen.

#### *§ 5 Vorstand des Pfarrgemeinderates*

(1) Der Pfarrgemeinderat bildet einen Vorstand. Diesem gehören an:

1. der Pfarrer,
2. die/der Vorsitzende,
3. eine Stellvertreterin/ ein Stellvertreter.

(2) Hauptamtliche pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die der Pfarrgemeinde zugeordnet sind, können nicht für das Amt des Pfarrgemeinderatsvorsitzenden kandidieren.

(3) Als Vorsitzende/Vorsitzender und Stellvertreterin/ Stellvertreter sind gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird im zweiten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

(4) Die Wiederwahl der/des Vorsitzenden ist zweimal möglich. Bei der zweiten Wiederwahl ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine weitere Wiederwahl bedarf einer Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat.

(5) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Pfarrgemeinderates vor und lädt zu ihnen ein.

(6) Der Vorstand trägt Sorge für die Durchführung der Beschlüsse des Pfarrgemeinderates und koordiniert die anfallenden Aufgaben.

(7) Die/Der Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende vertritt die Anliegen der Pfarrgemeinde im Seelsorgerat und trägt Sorge, dass die dort gefassten Beschlüsse vor Ort mitgetragen und realisiert werden.

#### *§ 6 Arbeitsweise des Pfarrgemeinderates*

(1) Der Pfarrgemeinderat tagt nach Bedarf. Zu seinen Sitzungen ist unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich vom Vorstand einzuladen.

Der Pfarrgemeinderat muss einberufen werden, wenn der Pfarrer oder die/der Vorsitzende oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies mit Angabe des zu behandelnden Tagesordnungspunktes beantragen.

(2) Die Sitzungen des Pfarrgemeinderates sind öffentlich. Sie werden in der Regel durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden geleitet. Anwesende, die nicht Mitglied des Pfarrgemeinderates sind, besitzen kein Rederecht, es sei denn, dass der Pfarrgemeinderat mehrheitlich anders beschließt.

(3) In Ausnahmefällen kann der Pfarrgemeinderat eine nichtöffentliche Sitzung beschließen.

(4) Über jede Sitzung des Pfarrgemeinderates ist eine Niederschrift anzufertigen, in der zumindest die Beschlüsse enthalten sind. Sie gehört zu den amtlichen Akten und ist im Pfarrarchiv aufzubewahren. Die Beschlüsse sind in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, falls der Pfarrgemeinderat nichts anderes beschließt.

(5) Der Pfarrgemeinderat soll regelmäßige Reflexions- und Besinnungstage durchführen.

#### *§ 7 Beschlussfassung*

(1) Der Pfarrgemeinderat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Bei Wahlen ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(3) Der Pfarrgemeinderat ist stets beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal durch erneute Einladung zu einer Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen wurde und auf diese Folge dabei ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(4) Der Pfarrgemeinderat fasst seine Beschlüsse, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(5) Der Pfarrer kann bei Beschlüssen sofort oder binnen einer Woche ab Beschlussfassung beim Vorstand schriftlich Widerspruch einlegen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Vorsitzende/ Der Vorsitzende hat innerhalb von zwei Wochen die Angelegenheit dem Pfarrgemeinderat zur erneuten Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist das Schlichtungsverfahren gemäß § 8 einzuleiten.

#### *§ 8 Schlichtungsverfahren*

(1) In allen Fällen, in denen Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Pfarrgemeinderates nicht im partnerschaftlichen Dialog beigelegt werden können, haben der Pfarrer und der Pfarrgemeinderat die Möglichkeit, den Sachverhalt dem Dekan als erstem Schlichter vorzutragen.

(2) Ist nach Meinung der Mehrheit des Pfarrgemeinderates oder des Pfarrers oder des Dekans eine gedeihliche Zusammenarbeit im Pfarrgemeinderat nicht mehr möglich, kann die Schlichtungsstelle für die Pastoralen Räte im Bistum Mainz angerufen

werden. Die Eingabe bedarf der Schriftform. Sie ist zu begründen und vom Antragsteller zu unterschreiben. Gelingt es der Schlichtungsstelle nicht, eine Einigung herbeizuführen, verfügt der Bischof die erforderlichen Maßnahmen.

#### *§ 9 Sachausschüsse, Projektgruppen und Beauftragte des Pfarrgemeinderates*

(1) Zur Erfüllung seiner ihm nach § 2 obliegenden Aufgaben kann der Pfarrgemeinderat Beauftragte, Sachausschüsse oder Projektgruppen heranziehen.

(2) Beauftragte und Mitglieder von Sachausschüssen oder Projektgruppen werden vom Pfarrgemeinderat berufen, müssen diesem jedoch nicht angehören.

(3) Die Sitzungen der Sachausschüsse sind in der Regel öffentlich, wenn sie nicht durch Beschluss des Pfarrgemeinderates für nicht-öffentlicht erklärt wurden.

(4) Die Ausschüsse berichten in den Sitzungen des Pfarrgemeinderates über ihre Arbeit.

(5) Die Entscheidungskompetenz verbleibt beim Pfarrgemeinderat.

#### *§ 10 Wahl des Verwaltungsrates*

(1) Der Pfarrgemeinderat wählt spätestens 10 Wochen nach der Pfarrgemeinderatswahl in geheimer Wahl den Verwaltungsrat.

(2) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrates ergibt sich aus dem Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Mainz (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz - KVVG). Wahl, Wählbarkeit und Amtsduer werden ebenfalls durch dieses Gesetz geregelt.

(3) Bei der Wahl der Mitglieder sollen die Pfarrbezirke berücksichtigt werden.

#### *§ 11 Pfarrgemeinderat für Filialgemeinden*

Für Filialgemeinderäte, die nach vormalig geltendem Recht konstituiert wurden, gelten die Vorschriften dieses Statutes.

#### *§ 12 Geschäftsordnung*

Der Pfarrgemeinderat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er soll dabei auf die Muster-Geschäftsordnung für die Pfarrgemeinderäte der Diözese Mainz zurückgreifen.

#### § 13 Schlussbestimmung

Dieses Statut tritt nach erfolgter Anhörung des Diözesanpastoralrates am 1. Februar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt das bisherige Statut für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Mainz vom 1. März 1999 mit allen Änderungen außer Kraft.

Mainz, 28. Januar 2007



Karl Kardinal Lehmann  
Bischof von Mainz

### 50. Wahlordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Mainz und für die Wahl der Gemeinderäte anderer Muttersprache im Bistum Mainz

#### § 1 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigung und Wählbarkeit sind in § 3 des Statutes für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Mainz geregelt.

#### § 2 Vorbereitung der Wahl

- (1) Der Pfarrgemeinderat ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung der Wahl verantwortlich.
- (2) Er veranlasst spätestens 6 Monate vor der Wahl die Vorbereitung und wählt unter den Wahlberechtigten einen Wahlvorstand (§ 3).
- (3) Er entscheidet spätestens 6 Monate vor der Wahl, ob die Wahl als allgemeine Briefwahl durchgeführt wird.
- (4) Er legt spätestens 3 Monate vor der Wahl die Zahl der Mitglieder des Pfarrgemeinderates aufgrund der Katholikenzahl fest sowie gegebenenfalls eine Einteilung in Pfarrbezirke (§ 2 Abs. 2).

Dabei ist auch zu entscheiden, wie viele Mitglieder aus den jeweiligen Pfarrbezirken in den Pfarrgemeinderat gewählt werden sollen. Der Pfarrgemeinderat soll sich bei seiner Entscheidung an der Katholikenzahl orientieren.

(5) Er legt rechtzeitig Wahllokal(e) und Wahlzeit(en) fest.

(6) Der Pfarrgemeinderat gibt der Pfarrgemeinde spätestens 8 Wochen vorher den Termin für die Pfarrgemeinderatswahl bekannt.

(7) Er erlässt einen Aufruf, der in ortsüblicher Weise schriftlich bekannt zu geben ist und das Wichtigste aus der Wahlordnung enthält. Der Pfarrgemeinderat kann die Pfarrgemeinde zu einer Pfarrversammlung einladen. Findet keine Pfarrversammlung statt, muss die Pfarrgemeinde über die maßgeblichen Bestimmungen und Entscheidungen schriftlich (durch Aushang) informiert werden.

(8) Der Pfarrgemeinderat fordert die Pfarrgemeinde auf Wahlvorschläge abzugeben.

(9) Wenn in einer Pfarrgemeinde kein Pfarrgemeinderat besteht, dann entscheidet der Pfarrer im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Ordinariat über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl (§ 2 Abs. 2).

#### § 3 Wahlvorstand

- (1) Der Pfarrgemeinderat wählt aus dem Kreis der Wahlberechtigten einen Wahlvorstand.
- (2) Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlleiterin/ dem Wahlleiter als Vorsitzende/Vorsitzenden und aus mindestens zwei, höchstens vier Beisitzern. Er ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zuständig.
- (3) Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter darf nicht für die Wahl kandidieren.

#### § 4 Wahlvorschläge

- (1) Jede/Jeder Wahlberechtigte kann wählbare Personen als Kandidaten vorschlagen.
- (2) Die Kandidatinnen/Die Kandidaten der Jugend sollen von einer Jugendversammlung vorgeschlagen werden.
- (3) Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche

Einverständniserklärung jeder/jedes Vorgeschlagenen mit Angabe von Namen, Vornamen, Anschrift, Alter, Beruf und eigenhändiger Unterschrift beizufügen. Die Einverständniserklärung ist unwiderruflich; unberührt bleibt das Recht zur Ablehnung der Wahl gemäß § 15 Abs. 2.

(4) Der Wahlvorschlag muss von mindestens fünf wahlberechtigten Gemeindegliedern unterschrieben sein.

(5) Wahlvorschläge müssen spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin dem Wahlvorstand schriftlich vorliegen.

(6) Jeder Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten als die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des neuen Pfarrgemeinderates.

#### *§ 5 Prüfung der Wahlvorschläge*

(1) Der Wahlvorstand prüft die Wählbarkeit der auf den Wahlvorschlägen genannten Kandidaten. Die Ablehnung einer Kandidatin/eines Kandidaten ist dieser/diesem schriftlich vor Veröffentlichung der Kandidatenliste unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

(2) Der Wahlvorstand stellt aus den eingegangenen Wahlvorschlägen die Kandidatenliste zusammen. Die Liste muss eine um wenigstens die Hälfte höhere Anzahl von Kandidaten enthalten, als Mitglieder in den Pfarrgemeinderat direkt zu wählen sind.

(3) Wenn die vom Pfarrgemeinderat (s. § 1 Abs. 4 Statut für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Mainz) festgelegte Mitgliederzahl je Pfarrbezirk aufgrund der eingegangenen Kandidatenvorschläge nicht erreicht wird, beschließt der Pfarrgemeinderat eine andere Zusammensetzung des Gremiums.

(4) Gelingt es dem Pfarrgemeinderat im Zusammenwirken mit dem Wahlvorstand nicht, in ausreichender Zahl Kandidaten zu finden, ist der Wahlvorstand gehalten, noch vor dem Termin der Erstellung der Kandidatenliste dies dem Bischöflichen Ordinariat mitzuteilen.

(5) Das Bischöfliche Ordinariat entscheidet das weitere Vorgehen, insbesondere über eine Verlängerung der Frist zur Kandidatensuche und gegebenenfalls über einen neuen Wahltermin. Wenn der Wahltermin nicht eingehalten werden kann, ist am ursprünglichen Wahltag in allen Gemeindegottesdiensten ein Schreiben des Bischöflichen Ordinariates, in dem ein neuer Wahltermin festgesetzt wird, von der/dem Pfarrgemeinderatsvorsitzenden zu verlesen

und der ganzen Pfarrgemeinde bekannt zu machen.

(6) Kann zum neu festgesetzten Zeitpunkt wiederum keine Wahl durchgeführt werden, verlieren der Pfarrgemeinderat und der Verwaltungsrat ihr Mandat. Das Bischöfliche Ordinariat setzt eine Vermögensverwalterin/einen Vermögensverwalter ein. Diese/Dieser hat die Rechte und Pflichten des Verwaltungsrates.

#### *§ 6 Kandidatenliste*

(1) Nach Prüfung der Wahlvorschläge stellt der Wahlvorstand eine Kandidatenliste zusammen (s. § 5 Abs. 2).

(2) Die Kandidatenliste enthält die Namen aller Kandidaten mit Vornamen, Alter, Beruf, Anschrift sowie gegebenenfalls Angabe des Pfarrbezirk; die Reihenfolge wird durch das Los bestimmt. Auf der Kandidatenliste ist zu vermerken, dass die Reihenfolge der Kandidaten durch das Los bestimmt wurde.

(3) Kandidaten der Jugend sind eigens zu kennzeichnen.

(4) Die Kandidatenliste, Wahllokal(e) und Wahlzeit(en) sind vom Wahlvorstand spätestens am dritten Sonntag vor der Wahl durch Aushang und gegebenenfalls durch Pfarrbrief in wirkungsvoller Weise bekannt zu machen. Der Aushang muss bis zum Wahltermin zugänglich sein.

#### *§ 7 Stimmzettel*

(1) Auf dem Stimmzettel sind dieselben Personen mit

1. Namen und Vorname,
2. Alter,
3. Beruf,
4. Anschrift,
5. gegebenenfalls Pfarrbezirk

und in derselben Reihenfolge und Gliederung aufzuführen wie in der Kandidatenliste.

(2) Außerdem sind auf dem Stimmzettel anzugeben:

1. der Name der Pfarrgemeinde,
2. der Wahltermin,
3. die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates.

#### *§ 8 Vereinfachtes Wahlverfahren*

(1) In Pfarrgemeinden bis 1000 Katholiken kann der

Pfarrgemeinderat die Wahl im vereinfachten Verfahren beschließen. Dabei kann jede/jeder Wahlberechtigte ungeachtet von einer Kandidatenliste höchstens so viele Namen wählbarer Personen in einen vorbereiteten Stimmzettel eintragen, wie Mitglieder des Pfarrgemeinderates gemäß § 1 Abs. 4 Statut für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Mainz direkt zu wählen sind.

(2) Dieser Stimmzettel enthält neben den in § 7 Abs. 1 und 2 genannten Angaben:

1. den Hinweis, dass die Angaben zu den eingetragenen Personen deren Identifizierung ermöglichen müssen,
2. Angaben über die Wählbarkeit und ihre Ausschlussgründe (§ 3 Statut für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Mainz).

(3) Falls die Wahl entsprechend der §§ 4-6 der Wahlordnung eingeleitet wurde, enthält der Stimmzettel darüber hinaus:

1. die Namen derjenigen Personen, die sich zur Kandidatur bereit erklärt haben,
2. den Hinweis, dass die Namen der Kandidaten, die nicht gewählt sein sollen, zu streichen sind,
3. den Hinweis, dass die nicht gestrichenen Namen auf die Zahl der zu wählenden Mitglieder (§ 1 Abs. 4 Statut für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Mainz) angerechnet werden und dass insgesamt nicht mehr Stimmen vergeben werden dürfen, als Mitglieder in den Pfarrgemeinderat zu wählen sind.

(4) Der Wahlvorstand überprüft die Ordnungsmäßigkeit der Stimmabgaben. Unberücksichtigt bleiben Eintragungen, die eine Identifizierung der Person nicht ermöglichen oder Personen betreffen, die nicht wählbar sind.

Die übrigen Eintragungen auf den Stimmzetteln bleiben gültig.

(5) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Der Wahlvorstand fragt die Gewählten in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl an und gibt ihnen die Möglichkeit, sich binnen drei Tagen zur Annahme der Wahl zu äußern. Falls keine Äußerung erfolgt, gilt die Wahl als abgelehnt.

(7) Der Wahlvorstand hält die Entscheidung über die Annahme der Wahl schriftlich fest. Der schriftliche Vermerk ist von der/dem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern zu unterzeichnen.

### *§ 9 Durchführung der Wahl*

(1) Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter verteilt die

Aufgaben des Wahlvorstandes vor Beginn der Wahlhandlung auf die einzelnen Beisitzerinnen/Beisitzer.

(2) Die Mitglieder des Wahlvorstandes sorgen für den ungestörten Ablauf der Wahl.

(3) Ein Mitglied des Wahlvorstandes führt eine Liste oder Kartei, in die die Wähler nach Prüfung der Wahlberechtigung mit Vor- und Namen, Anschrift und Geburtsdatum einzutragen sind. Wenn eine solche Liste der wahlberechtigten Personen bereits vor der Wahl vorliegt, ist die Stimmabgabe in dieser Liste zu vermerken.

(4) Der Wahlvorstand überzeugt sich vor Abgabe des ersten Stimmzettels, dass die Wahlurne leer und versiegelt ist. Wenn Stimmzettelumschläge verwendet werden, müssen diese einheitlich sein.

(5) Der Wahlvorstand entnimmt unmittelbar nach Beendigung der Wahlzeit die Stimmzettel der Wahlurne, zählt sie und vergleicht ihre Anzahl mit der in der Liste oder Kartei eingetragenen Wähler. Die Auszählung ist öffentlich. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Abweichung, so ist diese in der Niederschrift anzugeben und möglichst zu erläutern.

(6) Der Wahlvorstand sortiert die ungültigen Stimmzettel aus. Aus den gültigen Stimmzetteln werden die abgegebenen Stimmen je Kandidatin/Kandidaten einzeln gezählt. Über die Gültigkeit der Stimmzettel beschließt der Wahlvorstand mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlleiter / die Wahlleiterin.

(7) Über die Wahlhandlung, die Stimmenauszählung und die Feststellung des Wahlergebnisses fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift an, die von allen Mitgliedern zu unterschreiben und alsbald zusammen mit den abgegebenen Stimmzetteln und sonstigen Unterlagen an das Pfarrarchiv zu geben ist.

(8) Wenn in einer Pfarrgemeinde mehrere Wahllokale zur gleichen Zeit geöffnet sind, müssen jeweils eigene Protokolle geführt werden, die nach Abschluss der Wahl zu einem Gesamtprotokoll zusammengefasst werden.

(9) Wenn das Wahllokal/die Wahllokale zu getrennten Wahlzeiten geöffnet ist/sind, ist die Wahlurne jeweils zu versiegeln. Das Ergebnis wird erst nach Beendigung der Wahl festgestellt. In diesem Fall ist nur ein Protokoll notwendig.

### *§ 10 Wahlhandlung*

- (1) Die Wahlhandlung ist öffentlich, die Stimmabgabe geheim. Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied darf nur einen Stimmzettel abgeben.
- (2) Die Wählerin/Der Wähler kreuzt auf dem Stimmzettel höchstens so viele Namen an, wie Mitglieder in den Pfarrgemeinderat zu wählen sind.
- (3) Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr Namen angekreuzt sind, als Personen zu wählen sind, oder wenn sich auf ihm weitere handschriftliche Zusätze befinden unbeschadet der Regelung über das vereinfachte Wahlverfahren in § 8.
- (4) Bei Vorabendgottesdiensten des Wahltages muss im Zusammenhang mit den Gottesdiensten Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben werden.

#### *§ 11 Briefwahl*

- (1) Jede/Jeder Wahlberechtigte hat auf Antrag die Möglichkeit, brieflich zu wählen. Dieser Antrag kann bis zum vorletzten Tag vor dem Wahltermin schriftlich oder mündlich beim Wahlvorstand oder beim Pfarramt gestellt werden.
- (2) Wer einen Antrag auf Briefwahl gestellt hat, erhält einen Briefwahlschein, Stimmzettel, Stimmzettel- und Wahlbriefumschlag.
- (3) Wer die Briefwahl beantragt hat, ist mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift in ein eigens anzulegendes Verzeichnis einzutragen.
- (4) Die Briefwählerin/Der Briefwähler hat den Wahlbrief so rechtzeitig abzusenden, dass dieser spätestens bis zum Ende der festgesetzten Wahlzeit eingegangen ist. Der Wahlbrief muss an den Wahlvorstand gerichtet sein, den Briefwahlschein enthalten und in einem verschlossenen Umschlag den Stimmzettel.
- (5) Auf dem Briefwahlschein hat die Wählerin/der Wähler durch Unterschrift zu versichern, dass sie/er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat.
- (6) Der Pfarrgemeinderat kann die Durchführung der Wahl als allgemeine Briefwahl beschließen. In diesem Falle erhalten alle Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen. Die Vorschriften in § 10 gelten entsprechend. Auch bei allgemeiner Briefwahl muss am Wahltag Urnenwahl möglich sein.

#### *§ 12 Feststellung des Wahlergebnisses*

- (1) Der Wahlvorstand stellt unverzüglich nach Abschluss der Wahlhandlung das Wahlergebnis fest.
- (2) Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, und zwar so viele Personen, wie Mitglieder in den Pfarrgemeinderat gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Pfarrbezirke zu wählen waren. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Die übrigen Kandidaten, für die Stimmen abgegeben wurden, sind Ersatzmitglieder. Sie rücken beim vorzeitigen Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes für den Rest der Amtszeit nach. Über die Reihenfolge entscheidet die für sie abgegebene Stimmenzahl, die je Pfarrbezirk festgelegte Zahl von Mitgliedern bzw. bei Stimmengleichheit das Los.
- (4) Die Wahlniederschrift ist an das Bischöfliche Ordinariat, Diözesanstelle Pfarrgemeinderäte, zu senden.

#### *§ 13 Bekanntgabe des Wahlergebnisses*

Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter hat das Wahlergebnis an dem auf den Wahltermin folgenden Sonntag in den Gottesdiensten zu vermelden sowie durch Aushang für die Dauer von mindestens zwei Wochen nach der Wahl und gegebenenfalls im Pfarrbrief bekannt zu geben.

#### *§ 14 Rechtsmittel*

- (1) Jeder Wahlberechtigte der Pfarrei kann gegen die Wahl innerhalb von 2 Wochen nach dem Wahltermin schriftlich beim Wahlvorstand Einspruch erheben.
- (2) Die Wahl ist für ungültig zu erklären, wenn erhebliche Verstöße gegen die Wahlvorschriften vorliegen und wenn die konkrete Möglichkeit besteht, dass der Verstoß die Mandatsverteilung beeinflusst haben kann.
- (3) Der Wahlvorstand entscheidet über den Einspruch durch Beschluss. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen sowie mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen.
- (4) Gegen den Beschluss ist innerhalb einer Woche nach Zustellung die Beschwerde bei der Schiedsstelle im Bischöflichen Ordinariat statthaft. Der angegriffene Beschluss ist in Kopie beizufügen. Die Schiedsstelle entscheidet endgültig.

(5) Einspruch und Beschwerde hindern weder die Konstituierung noch die Arbeit des Pfarrgemeinderates und haben keine aufschiebende Wirkung. Der Vorsitzende der Schiedsstelle kann von Amts wegen vorläufige Maßnahmen vor Entscheidung über die Beschwerde treffen, insbesondere eine einstweiligen Anordnung erlassen.

(6) Erklärt die Schiedsstelle auf die Beschwerde die Wahl für ungültig, entscheidet das Bischöfliche Ordinariat über einen neuen Wahltermin. § 5 Abs. 5 gilt entsprechend.

#### *§ 15 Konstituierung des Pfarrgemeinderates*

(1) Die konstituierende Sitzung des Pfarrgemeinderates findet unter Berücksichtigung der Einspruchsfrist spätestens 4 Wochen nach der Pfarrgemeinderatswahl statt. Der Pfarrer lädt ein und leitet die Sitzung.

(2) In dieser Sitzung erklärt jede/jeder Gewählte persönlich, ob sie/er die Wahl annimmt. Erst danach kann über eine Zuwahl weiterer Mitglieder entschieden werden.

(3) Spätestens in der zweiten Sitzung ist die/ der Vorsitzende zu wählen, die/der mit ihrer/seiner Wahl die Leitung der Sitzung übernimmt.

(4) Der Bericht über die Konstituierung des Pfarrgemeinderates ist mit der Unterschrift des Pfarrers und der/des Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates an das Bischöfliche Ordinariat, Diözesanstelle Pfarrgemeinderäte, zu senden.

#### *§ 16 Schlussbestimmung*

Diese Wahlordnung tritt nach erfolgter Anhörung des Diözesanpastoralrates am 1. Februar 2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Wahlordnungen für die Wahl der Pfarrgemeinderäte in der Diözese Mainz und die Wahlordnung für Gemeinderäte anderer Muttersprache mit allen Änderungen außer Kraft.

Mainz, 28. Januar 2007



Karl Kardinal Lehmann  
Bischof von Mainz

#### **51. Statut für die Gemeinderäte in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Mainz**

##### *Präambel*

Der Gemeinderat dient der Erfüllung des Sendungsauftrages der Kirche. Er hat gemäß dem Dekret des II. Vatikanischen Konzils über das Apostolat der Laien die Pflicht und das Recht, das Leben in der Gemeinde mitzustalten und Sorge für alle Gemeindeglieder zu tragen.

Der Gemeinderat ist ein Gremium, das beratend an der Leitung der Gemeinde beteiligt ist. Die Pflichten und Rechte des Pfarrers als Leiter der Pfarrei und seiner letzten Verantwortung als Hirte der Gemeinde sind davon nicht berührt.

Für die fruchtbare Tätigkeit des Gemeinderates ist das Vertrauen zwischen allen Beteiligten grundlegend. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit, zum gegenseitigen Anhören und Verstehen ist unerlässlich.

Um ihren Aufgaben entsprechen zu können, bemühen sich alle Mitglieder der Gemeinderäte, in enger Verbindung mit ihren Seelsorgern, um ihre geistige und geistliche Formung und um ihre religiöse Weiterbildung.

#### *§ 1 Bildung und Zusammensetzung des Gemeinderates*

(1) In jeder Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache (im Sinne der Verordnung über die Seelsorge der Ausländer; Kirchl. Amtsblatt 4/1964, Seite 13 sowie des Motuproprio „Pastoralis migratorum cura“ über die Wandererseelsorge vom 15. August 1969) ist ein Gemeinderat zu bilden.

(2) Der Gemeinderat trägt die Bezeichnung „Gemeinderat der katholischen Gemeinde“ unter Einbeziehung der Muttersprache und unter Hinzufügung des Amtssitzes.

(3) Dem Gemeinderat gehören mit Stimmrecht an:

1. Mitglieder kraft Amtes,
2. gewählte Mitglieder,
3. hinzugewählte Mitglieder.

(4) Mitglieder kraft Amtes sind:  
Pfarrer, Pfarrvikar, Kaplan, Ständiger Diakon, Pastoralreferentin/Pastoralreferent, Gemeindereferentin/Gemeindereferent.

(5) Die Gemeinde wählt in gleicher, allgemeiner, unmittelbarer, freier und geheimer Wahl den Gemeinderat, und zwar:  
in Gemeinden bis 5.000 Katholiken 8 Mitglieder

in Gemeinden über 5.000 Katholiken 10 Mitglieder.

(6) Die Mitglieder kraft Amtes und die gewählten Mitglieder des Gemeinderates können weitere Mitglieder in den Gemeinderat hinzuwählen. Die Hinzuwahl kann während der gesamten Amtszeit erfolgen. Die Zahl der Hinzugewählten beträgt maximal ein Drittel der nach § 1 Abs. 5 festgelegten Mitgliederzahl.

(7) Dem Gemeinderat gehören ohne Stimmrecht, jedoch mit Antrags- und Mitspracherecht die Vorsitzenden der Sachausschüsse und Ortsausschüsse an, sofern sie nicht nach § 3 Abs. 1 dem Gemeinderat angehören.

(8) Zu den Sitzungen können Gäste und Berater eingeladen werden.

## *§ 2 Aufgaben des Gemeinderates*

(1) Aufgabe des Gemeinderates ist es, die gemeinsame Sendung aller Glieder der Gemeinde darzustellen. Im Gemeinderat sollen sich Pfarrer und Laien über die Angelegenheiten der Gemeinde informieren, gemeinsam darüber beraten und gemeinsame Beschlüsse fassen.

(2) Der Gemeinderat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er hält das Bewusstsein für die katechetischen, liturgischen und sozial-caritativen Dienste in der Gemeinde wach. Er ist gehalten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für diese Dienste zu gewinnen, entsprechende Maßnahmen zu beschließen und für deren Durchführung Sorge zu tragen, falls kein anderer Träger zu finden ist. Dabei sind der Lebensraum und die Lebenssituationen der Menschen in der Gemeinde zu sehen und in die Überlegungen und Planungen mit einzubeziehen.
2. Er fördert die Tätigkeit der Vereinigungen und Gruppen in der Gemeinde unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit und stimmt sie aufeinander ab.
3. Er wirkt mit bei der Pflege des geistigen und kulturellen Erbes des Herkunftslandes, hilft bei der Integration in Deutschland und beteiligt sich in christlicher Verantwortung an der Verbesserung der sozialen, gesellschafts- und bildungspolitischen Situation der ausländischen Mitchristen und ihrer Familien.
4. Er hält das Verantwortungsbewusstsein der Gemeinde für die weltkirchlichen Aufgaben und Werke wach und fördert diese.
5. Er beobachtet die gesellschaftlichen Entwicklungen und Probleme des Alltags im Umfeld der Gemeinde und beschließt dazu entsprechende Maßnahmen.

6. Er informiert regelmäßig schriftlich oder mündlich über das Leben in der Gemeinde, ihre Aufgaben und Probleme und sucht Kontakt zu allen Gemeindegliedern.
7. Er sucht den Kontakt zu den deutschen Pfarrgemeinden und Gemeinde anderer Muttersprache und bemüht sich um Kooperation in Pfarrgruppen, Pfarreienvverbünden sowie im Dekanat.
8. Er vertritt die Katholiken der Gemeinde und deren Anliegen in der Öffentlichkeit.
9. Er sucht und fördert in allen Belangen der Pastoral die ökumenische Zusammenarbeit.
10. Er berichtet bei einem Wechsel des Pfarrers schriftlich dem Bischöflichen Ordinariat über die örtliche Situation und die besonderen Bedürfnisse der Gemeinde. Dieser Bericht kann in einzelnen Fällen durch mündliche Besprechungen ergänzt werden.
11. Er wählt ein Mitglied des Gemeinderates in den Beirat von Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Mainz.
12. Er entsendet ein Mitglied des Gemeinderates in den Dekanatsrat.

## *§ 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit*

(1) Wahlberechtigt sind Gemeindeglieder, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Gemeindeglied ist, wer katholisch ist und in der Gemeinde seinen Wohnsitz hat sowie der jeweiligen Sprachgruppe angehört gemäß Kirchl. Amtsblatt 4/1964, Seite 13.

(3) Katholiken anderer Muttersprachen haben Wahlrecht sowohl in der für sie zuständigen deutschen als auch in ihrer muttersprachlichen Gemeinde.

(4) Die Wahlberechtigung wird anhand von Wählerlisten kontrolliert. Die Wahlberechtigung ist auf Verlangen schriftlich nachzuweisen.

(5) Wählbar sind wahlberechtigte Gemeindeglieder, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, in ihrer aktiven Kirchengliedschaft im Sinne des kirchlichen Rechts nicht behindert sind, ordnungsgemäß vorgeschlagen wurden und ihrer Kandidatur schriftlich zugestimmt haben. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Bischöflichen Ordinariates einzuhören.

(6) Hauptberufliche im pastoralen Dienst, die außerhalb der Gemeinde wohnen, in der sie einen Dienstauftrag haben, oder die eine Beauftragung für mehrere Gemeinden haben, sind nur in der Gemeinde wahlberechtigt, in der sie (überwiegend) tätig sind.

(7) Wählbar und wahlberechtigt sind auch Katholiken, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde, jedoch im Bistum Mainz haben, sofern sie am Leben der Gemeinde aktiv teilnehmen, nicht für einen anderen Gemeinderat kandidieren und die übrigen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen. Sie haben schriftlich nachzuweisen, dass sie aus dem Wählerverzeichnis der zuständigen Gemeinde ausgetragen worden sind. Wer sein aktives und passives Wahlrecht an seinem zweiten Wohnsitz (Nebenwohnsitz) ausüben will, muss sich ebenfalls aus dem Wählerverzeichnis der zuständigen Gemeinde austragen lassen.

(8) Wenn ausreichend Kandidaten vorhanden sind, dürfen Ehegatten und bis zum zweiten Grad Verwandte nicht gleichzeitig kandidieren. Wenn eine Wahl wegen nicht ausreichender Kandidatenzahl anders nicht möglich ist, kann auf Antrag vom Bischöflichen Ordinariat eine Ausnahmeregelung genehmigt werden.

(9) Die Wahlordnung für Pfarrgemeinderäte gilt analog.

#### *§ 4 Amts dauer und Mitgliedschaft*

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates werden für vier Jahre gewählt. Der Bischof bestimmt den Tag der Neuwahl. Die Amtsperiode des Gemeinderates endet mit der Konstituierung des neuen Gemeinderates; dies gilt auch, wenn die ursprüngliche Amtszeit von vier Jahren schon überschritten sein sollte.

(2) Die bei der Wahl zum Gemeinderat nicht gewählten Kandidaten bilden eine Ersatzliste. Scheidet ein direkt gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so tritt an seine Stelle die/der an Stimmenzahl folgende Kandidatin/Kandidat.

(3) Scheidet ein nach § 1 Abs. 5 hinzugewähltes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, kann der Gemeinderat eine Hinzuwahl vornehmen.

(4) Die Mitgliedschaft im Gemeinderat endet durch Verzicht oder durch Verlust der Wählbarkeit. Die Aufgabe des Wohnsitzes in der Gemeinde führt dann nicht zum Verlust des Mandates, wenn die in § 3 Abs. 7 beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind.

(5) Der Bischof kann aus wichtigem Grund einzelnen Mitgliedern das Mandat entziehen.

(6) Der Bischof kann ebenfalls aus wichtigem Grund den Gemeinderat auflösen und das weitere Verfahren festlegen.

(7) Vor den jeweiligen Entscheidungen sind vom

Bischof oder von einem von ihm Beauftragten das betroffene Mitglied, der Pfarrer und der Dekan zu hören.

(8) Der Bischof kann in begründeten Einzelfällen vom allgemeinen Wahltag abweichende Wahltermine oder auch eine von den allgemeinen Vorschriften abweichende Amtsperiode festlegen.

#### *§ 5 Vorstand des Gemeinderates*

(1) Der Gemeinderat bildet einen Vorstand. Diesem gehören an:

1. der Pfarrer,
2. die/der Vorsitzende,
3. eine Stellvertreterin/Stellvertreter.

(2) Hauptamtliche sollen nicht für das Amt des Pfarrgemeinderatsvorsitzenden kandidieren.

(3) Als Vorsitzende/Vorsitzender und Stellvertreterin/Stellvertreter ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird im zweiten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

(4) Die Wiederwahl der/des Vorsitzenden ist zweimal möglich. Bei der zweiten Wiederwahl ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine weitere Wiederwahl bedarf der Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat

(5) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Gemeinderates vor und lädt zu ihnen ein.

(6) Der Vorstand trägt Sorge für die Durchführung der Beschlüsse des Gemeinderates und koordiniert die anfallenden Aufgaben.

#### *§ 6 Vermögensverwaltung und -vertretung*

(1) Die Mittel der Gemeinde und die ihr zufallenden Einnahmen sind zweckgebundenes Sondervermögen des Bistums Mainz.

(2) Die Verwaltung und Vertretung dieses Vermögens obliegt dem Vorstand des Gemeinderates. Für dessen Aufgaben und Zuständigkeiten gelten die jeweiligen Bestimmungen über die Verwaltung des Kirchenvermögens im Bistum Mainz entsprechend, soweit in dieser Ordnung keine besondere Regelung erfolgt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Pfarrers den Ausschlag.

(3) Der Vorstand beschließt über Etat und

Jahresrechnung nach Anhörung des Gemeinderates.

(4) In Vermögensangelegenheiten wird der Vorstand durch zwei Mitglieder vertreten. Von diesen muss ein Mitglied der Pfarrer oder die/ der Vorsitzende des Gemeinderates sein.

(5) Für eine Gemeinde ohne Gemeinderat bestellt das Bischöfliche Ordinariat eine Vermögensverwalterin/ einen Vermögensverwalter.

#### *§ 7 Arbeitsweise des Gemeinderates*

(1) Der Gemeinderat tritt wenigstens einmal im Vierteljahr zusammen. Zu seinen Sitzungen ist unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich vom Vorstand einzuladen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn der Pfarrer oder die/der Vorsitzende oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies mit Angabe des entsprechenden Tagesordnungspunktes beantragen.

(2) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich. Sie werden in der Regel durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden geleitet. Anwesende, die nicht Mitglied des Gemeinderates sind, besitzen kein Rederecht, es sei denn, dass der Gemeinderat mehrheitlich anders beschließt.

(3) In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat eine nicht öffentliche Sitzung beschließen.

(4) Über jede Sitzung des Gemeinderates ist eine Niederschrift anzufertigen, in der zumindest die Beschlüsse enthalten sind. Sie gehört zu den amtlichen Akten und ist im Pfarrarchiv aufzubewahren. Die Beschlüsse sind in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, falls der Gemeinderat nichts anderes beschließt.

(5) Wenn ein Pfarrer mehreren Gemeinden vorsteht, können deren Gemeinderäte gemeinsame Sitzungen abhalten und gemeinsame Ausschüsse bilden.

(6) Der Gemeinderat soll regelmäßig Reflexions- bzw. Besinnungstage durchführen.

#### *§ 8 Beschlussfassung*

(1) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Bei Wahlen ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(3) Er ist stets beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal durch erneute Einladung zu einer Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen wurde und auf diese Folge dabei ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(4) Der Gemeinderat fasst seine Beschlüsse, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(5) Der Pfarrer kann bei Beschlüssen sofort oder binnen einer Woche ab Beschlussfassung beim Vorstand schriftlich Widerspruch einlegen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Vorsitzende/ der Vorsitzende hat innerhalb von zwei Wochen die Angelegenheit dem Gemeinderat zur erneuten Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Wird der Widerspruch nicht abgeholfen, ist das Schlichtungsverfahren gemäß § 9 einzuleiten.

#### *§ 9 Schlichtungsverfahren*

(1) In allen Fällen, in denen Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Gemeinderates nicht im partnerschaftlichen Dialog beigelegt werden können, haben der Pfarrer und der Gemeinderat die Möglichkeit, den Sachverhalt dem Dekan als erstem Schlichter vorzutragen.

(2) Ist nach Meinung der Mehrheit des Gemeinderates oder des Pfarrers oder des Dekans eine gedeihliche Zusammenarbeit im Gemeinderat nicht mehr möglich, kann die Schlichtungsstelle für Pastorale Räte im Bistum Mainz angerufen werden. Die Eingabe bedarf der Schriftform. Sie ist zu begründen und vom Antragsteller zu unterschreiben.

Gelingt es der Schlichtungsstelle nicht, eine Einigung herbei zu führen, verfügt der Bischof die erforderlichen Maßnahmen.

#### *§ 10 Sachausschüsse, Projektgruppen und Beauftragte des Gemeinderates*

(1) Zur Erfüllung seiner ihm nach § 2 obliegenden Aufgaben kann der Gemeinderat Beauftragte, Sachausschüsse oder Projektgruppen heranziehen.

(2) Beauftragte und Mitglieder von Sachausschüssen oder Projektgruppen werden vom Gemeinderat berufen, müssen diesem jedoch nicht angehören.

(3) Die Sitzungen der Sachausschüsse sind in der Regel öffentlich, wenn sie nicht durch Beschluss des Gemeinderates für nicht öffentlich erklärt wurden.

(4) Die Ausschüsse berichten in den Sitzungen des Gemeinderates über ihre Arbeit.

(5) Die Entscheidungskompetenz verbleibt beim Gemeinderat.

*§ 11 Ortsausschüsse*

(1) In Gemeinden mit Schwerpunkten in verschiedenen politischen Gemeinden, Stadt- oder Ortsteilen kann der Gemeinderat Ortsausschüsse wählen.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Gemeinderat berufen. Sie müssen nicht dem Gemeinderat angehören.

(3) Die Ausschüsse wählen eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, die/der Mitglied des Gemeinderates sein soll. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Gemeinderat.

(4) Ausschüsse und Beauftragte handeln im Auftrag des Gemeinderates. Ihre Beratungsergebnisse werden mit Beschlussfassung durch den Gemeinderat wirksam, es sei denn, dass der Gemeinderat einem Ausschuss im Einzelfall Vollmacht zur Beschlussfassung in eigener Verantwortung erteilt hat.

(5) In der Regel sind die Sitzungen der Ortsausschüsse öffentlich.

*§ 12 Vertretung im Dekanatsrat*

Jeder Gemeinderat wird durch ein Mitglied im Dekanatsrat vertreten.

*§ 13 Wahlordnung*

Die Wahl der Gemeinderäte wird durch die Wahlordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte und Gemeinderäte im Bistum Mainz geregelt.

*§ 14 Mustergeschäftsordnung*

Der Gemeinderat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er soll dabei auf die Mustergeschäftsordnung für die Pfarrgemeinderäte der Diözese Mainz zurückgreifen.

*§ 15 Schlussbestimmung*

Dieses Statut tritt nach erfolgter Anhörung des Diözesanpastoralrates am 1. Februar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Statut für die Gemeinderäte von Katholiken anderer Muttersprache mit allen Änderungen außer Kraft.

Mainz, 28. Januar 2007

*+ kard. kard. Lehmann*

Karl Kardinal Lehmann  
Bischof von Mainz

**52. Mustergeschäftsordnung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Mainz**

*§ 1 Geschäftsordnung*

Die Geschäftsordnung regelt in Ausführung des Statuts für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Mainz die Arbeitsweise des Pfarrgemeinderates.

*§ 2 Vorbereitung der Sitzungen*

(1) Die Sitzungen des Pfarrgemeinderates werden vom Vorstand vorbereitet (§ 5 Abs. 5 Statut für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Mainz).

(2) Anträge zur Tagesordnung können von jedem stimmberechtigten Mitglied des Pfarrgemeinderates eingereicht werden. Sie sollen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung beim Vorstand vorliegen.

(3) Ausschüsse und Projektgruppen reichen ihre Arbeitsvorlagen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung beim Vorstand ein.

(4) Tagesordnungspunkte können eingereicht werden:

- vom Pfarrer
- von der/dem gewählten Vorsitzenden
- vom Vorstand
- durch den Beschluss des Pfarrgemeinderates.

(5) Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt. Dabei sind vorliegende Anträge und Vorschläge zu berücksichtigen.

### § 3 Einladung

(1) Die Einladung durch den Vorstand soll jedem Mitglied eine Woche vor der Sitzung schriftlich vorliegen. Der Einladung sind die Tagesordnungspunkte mit genauer Bezeichnung der Beratungsgegenstände sowie etwa erforderliche schriftliche Unterlagen (Anträge, und deren Begründung, Arbeitspapiere der Sachausschüsse und Projektgruppen, Informationen) beizufügen.

(2) In besonders dringenden Fällen kann der Vorstand durch einstimmigen Beschluss mit einer Frist von 48 Stunden einladen. In diesem Falle ist der Pfarrgemeinderat nur beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

### § 4 Sitzungsleitung

(1) Die Sitzungen des Pfarrgemeinderates und des Vorstands werden in der Regel von dem/der Vorsitzenden geleitet.

(2) Die/Der Vorsitzende kann die Sitzungsleitung delegieren.

### § 5 Sitzungsordnung

(1) Zu Beginn der Sitzung ist Anwesenheit und Beschlussfähigkeit festzustellen und über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung zu entscheiden.

(2) Über die vorgeschlagenen Tagesordnung und über die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte beschließt der Pfarrgemeinderat zu Beginn der Sitzung.

(3) Neue Tagesordnungspunkte können nur nach einem Dringlichkeitsantrag aufgenommen werden. Die Feststellung der Dringlichkeit bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(4) Die Sitzungsleiterin/Der Sitzungsleiter ruft jeden Tagesordnungspunkt auf und gibt vor Eintritt in die Debatte der Antragstellerin/dem Antragsteller die Möglichkeit zur Begründung.

(5) Die Reihenfolge der Beiträge richtet sich nach dem Eingang der Wortmeldungen. Eine Ausnahme sind die Wortmeldungen bzw. Anträge „zur Geschäftsordnung“, sie haben Vorrang. Nach Beendigung des laufenden Redebeitrags sind sie zu behandeln.

(6) Beiträge „zur Geschäftsordnung“ sind alle Hinweise, die sich auf Verfahrensregeln beziehen - und nur auf diese! Die Gesprächsleitung hat darauf zu achten, dass sich ein Beitrag „zur Geschäftsordnung“ wirklich nur auf die Verfahrensregeln beziehen und keine darüber hinausgehenden Stellungnahmen und Informationen enthält.

(7) Anträge „zur Geschäftsordnung“ sind alle Vorschläge zur Veränderung der Verfahrensregeln in der Diskussion z. B.

- Antrag auf Schluss einer Debatte: die Annahme erzwingt einen sofortigen Abschluss der Diskussion und eine Streichung der Rednerliste zum behandelten Punkt;
- Antrag auf Schluss der Rednerliste: vor der Abstimmung kann die Diskussionsleitung zulassen, dass weitere Wortmeldungen in die Rednerliste aufgenommen werden; nach der Abstimmung ist dies nicht mehr möglich;
- Antrag zur Reihenfolge der Tagesordnungspunkte;
- Antrag zur Reihenfolgen von Anträgen;
- Antrag auf Begrenzung der Redezeit;
- Antrag auf Unterbrechung oder Abschluss eines Tagesordnungspunktes;
- Antrag auf Unterbrechung oder Abschluss der gesamten Sitzung.

(8) Antragstellerin/Antragsteller und Berichterstatterin/ Berichterstatter eines Ausschusses, auch wenn sie selbst nicht stimmberechtigtes Mitglied des Pfarrgemeinderates sind, können sowohl zu Beginn wie auch am Ende der Beratung das Wort verlangen. Der Pfarrer und die/der Vorsitzende erhalten auch außerhalb der Reihenfolge jederzeit das Wort.

(9) Vor der Abstimmung über einen Geschäftsordnungsantrag soll nur noch je ein Mitglied Gelegenheit erhalten, dafür und dagegen zu sprechen.

(10) Eine Fragestellung muss vor der Abstimmung so formuliert sein, dass sie mit „ja oder „nein“ beantwortet werden kann.

(11) Bei der Abstimmung ist folgende Reihenfolge einzuhalten:

- Geschäftsordnungsanträge
- Änderungsanträge
- Zusatzanträge
- Abstimmung über den Gegenstand selbst.

(12) Wenn mehrere Anträge zum gleichen Gegenstand vorliegen, so wird über den „weitergehenden“ Antrag zuerst abgestimmt. Der „weitergehende“ Antrag ist der Antrag, der die weitreichendsten Konsequenzen nach sich zieht.

(13) Vor der Abstimmung wird der Antrag noch einmal verlesen.

(14) Die Abstimmung erfolgt in der Regel per Handzeichen.

(15) Auf Verlangen bereits eines einzelnen Mitglieds muss eine geheime Abstimmung mit Stimmzetteln erfolgen.

(16) Die Diskussionsleitung fragt in folgender Reihenfolge:

1. Wer ist für den Antrag?
2. Wer ist gegen den Antrag?
3. Wer enthält sich der Stimme?

Ein Antrag gilt als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltungen) dafür votieren. Bei gleicher Anzahl von Für- und Gegenstimmen ist der Antrag abgelehnt.

(3) Für die Sachausschüsse und Projektgruppen gelten die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechend.

### *§ 8 Änderung der Geschäftsordnung*

Änderungen der Geschäftsordnung sind mit zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Pfarrgemeinderates möglich.

### **53. Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Mainz (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz -KVVG)**

Kirchliches Amtsblatt 1979, S. 1, geändert: 1980; S. 27; 1981, S. 40; 1996, S. 91; 1999, S. 119; 2000, S. 86; 2003, S. 19

### *§ 6 Protokoll*

### **I. KIRCHENGEMEINDEN**

(1) Über jede Sitzung des Pfarrgemeinderates wird ein Protokoll gefertigt, das von der/dem Vorsitzenden und von dem Protokollanten zu unterschreiben ist.

(2) Das Protokoll hat die Namen der Anwesenden, der fehlenden Mitglieder, die Tagesordnungspunkte, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen zu enthalten.

(3) Das Protokoll ist allen Mitgliedern des Pfarrgemeinderates spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu übersenden. Bei dieser wird das Protokoll zur Abstimmung gestellt. Einsprüche sind im Protokoll der folgenden Sitzung zu vermerken.

### *§ 7 Sachausschüsse und Projektgruppen*

(1) Der Pfarrgemeinderat kann gemäß § 9 des Statutes für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Mainz besondere Aufgaben durch einzelne Personen oder durch Ausschüsse oder Projektgruppen wahrnehmen lassen.

(2) Die Vorsitzenden der Sachausschüsse oder Projektgruppen werden vom Pfarrgemeinderat berufen oder der Sachausschuss/ die Projektgruppe wählt seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden bzw. ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Pfarrgemeinderat.

### *§ 1 Der Verwaltungsrat der Kirchengemeinde*

(1) Der Verwaltungsrat verwaltet das kirchliche Vermögen in der Kirchengemeinde. Er vertritt die Kirchengemeinde und das Vermögen. Vermögen in diesem Sinne sind auch die der Verwaltung ortskirchlicher Organe unterstellten kirchlichen Stiftungen.

(2) Die Rechte der Inhaber kirchlicher Stellen an dem zu ihrer Besoldung bestimmten Vermögen bleiben unberührt.

(3) Die Rechte des Pfarrgemeinderates bleiben unberührt.

### *§ 2 Haushaltsplan und Jahresrechnung*

(1) Der Verwaltungsrat beschließt einen Haushaltsplan für jedes Haushaltsjahr. Dem Pfarrgemeinderat ist Gelegenheit zu geben, binnen einer angemessenen Frist zu dem Entwurf des Haushaltplanes Stellung zu nehmen.

Der Verwaltungsrat stellt weiterhin die Jahresrechnung fest.

(2) Der Haushaltsplan ist nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat für die Gemeindemitglieder nach ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen lang öffentlich auszulegen. Sodann ist er dem Bischöflichen Ordinariat zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Die Jahresrechnung ist nach Feststellung durch den Verwaltungsrat wie der Haushaltsplan öffentlich auszulegen. Sie ist anschließend dem Bischöflichen Ordinariat zur Prüfung und Anerkennung vorzulegen.

(4) Der Verwaltungsrat bestellt einen Rechner, soweit die entsprechenden Aufgaben nicht durch eine andere kirchliche Stelle wahrgenommen werden.

(5) Der Verwaltungsrat hat ein Vermögensverzeichnis aufzustellen und fortzuführen.

### *§ 3 Zusammensetzung des Verwaltungsrates*

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus:

- a) dem Pfarrer oder dem von der Bischöflichen Behörde mit der Leitung der Vermögensverwaltung der Kirchengemeinde Beauftragten als Vorsitzenden
- b) den vom Pfarrgemeinderat gewählten Mitgliedern
- c) dem Pfarr-Rektor oder dem Vertreter der Filialkirchengemeinde gem. §§ 23 und 24.

(2) Nach jeder Neuwahl wählt der Verwaltungsrat aus den gewählten Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden im Verhindungsfall vertritt und dem Arbeitskreis der Verwaltungsräte im Pfarrverband angehört.

(3) Falls der Pfarrer oder der von der Bischöflichen Behörde mit der Leitung der Gemeinde betraute Geistliche nicht Vorsitzender des Verwaltungsrates ist, hat er das Recht, beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen. Gleichermaßen gilt für in der Pfarrgemeinde tätige Kapläne sowie den Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates oder einen seiner Stellvertreter, soweit sie nicht bereits Mitglied des Verwaltungsrates sind.

### *§ 4 Mitgliederzahl*

(1) Die Zahl der gewählten Mitglieder beträgt in Kirchengemeinden:

bis 1000 Katholiken	4 Mitglieder
bis 5000 Katholiken	6 Mitglieder
über 5000 Katholiken	8 Mitglieder.

(2) Während der Wahlperiode ausscheidende Mitglieder des Verwaltungsrates werden durch Nachwahl des Pfarrgemeinderates für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(3) Eine Veränderung der Katholikenzahl während der Wahlperiode wird erst bei der nächsten Wahl berücksichtigt.

(4) Bei Gebietsveränderungen der Kirchengemeinde während der Wahlperiode kann die Bischöfliche Behörde den Verwaltungsrat auflösen und Neuwahlen anordnen.

### *§ 5 Wahl*

(1) Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch den Pfarrgemeinderat. Die Jugendvertreter im Pfarrgemeinderat haben bei der Wahl des Verwaltungsrates nur dann Stimmrecht, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Für die Durchführung der Wahl ist eine Frist vorzusehen. Diese Frist (§ 1 Abs. 2 Ordnung für die Wahl der Verwaltungsräte der Kirchengemeinden im Bistum Mainz) wird in der vom Bischof gemäß Abs. 4 erlassenen Wahlordnung festgelegt. Die gewählten Mitglieder des Pfarrgemeinderates, die ihre Hauptwohnung nicht in der betreffenden Kirchengemeinde haben, können nicht in den Verwaltungsrat gewählt werden.

(2) Die Wahl ist geheim.

(3) Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Führt diese wiederum zur Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

(4) Der Bischof erlässt eine Wahlordnung.

(5) Die Namen der Gewählten sind unverzüglich der Bischöflichen Behörde mitzuteilen.

### *§ 6 Wählbarkeit*

(1) Wählbar ist jedes Gemeindemitglied, das

- a) seit mindestens drei Monaten seine Hauptwohnung in der Kirchengemeinde hat,
- b) nach staatlichem Recht volljährig ist.

(2) Von der Wählbarkeit ist ausgeschlossen:

- a) derjenige, für den wegen einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch eine einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in den §§ 1896 Abs. 4 und 1905 BGB bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst
- b) wer der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Stimmrechtes verlustig ist

- c) wer wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche oder aufgrund strafgerichtlicher Entscheidung in einer Anstalt untergebracht ist
- d) wer durch kirchenbehördliche Entscheidung von den allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechten ausgeschlossen ist
- e) wer nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts aus der Kirche ausgetreten ist

(3) Nicht wählbar sind die in einem Dienstverhältnis zur Kirchengemeinde stehenden Personen, sowie diejenigen im Dienst des Bistums stehenden Personen, die in der Kirchengemeinde tätig sind. Dies gilt nicht für Aushilfskräfte, die weniger als drei Monate im Jahr beschäftigt sind.

#### *§ 7 Amtszeit*

(1) Die Amtszeit der Mitglieder entspricht der Amtszeit des Pfarrgemeinderates; sie endet mit dem Amtsantritt der Nachfolger.

(2) Falls ein Mitglied sich weigert, sein Amt auszuüben oder seine Mitgliedschaft vorzeitig endet, wählt der Pfarrgemeinderat für die Dauer der restlichen Amtszeit ein Ersatzmitglied.

#### *§ 8 Verlust des Amtes*

(1) Die Mitglieder verlieren ihr Amt, wenn sie nicht mehr wählbar sind oder die Wahl für ungültig erklärt wird.

(2) Das Bischöfliche Ordinariat kann ein Mitglied aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtwidrigkeit oder Ärgernis erregenden Lebenswandels durch einen begründeten schriftlichen Bescheid entlassen und ihm zugleich die Wählbarkeit entziehen. Zuvor müssen das Mitglied, der Verwaltungsrat und der Pfarrgemeinderat gehört werden.

#### *§ 9 Ehrenamt und Amtsverschwiegenheit*

(1) Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat ist ein Ehrenamt. Es wird unentgeltlich ausgeübt. In Ausnahmefällen kann der Verwaltungsrat für außergewöhnliche Mühewaltung mit Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates eine angemessene Entschädigung bewilligen.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet in Personal-, Bau- und Grundstücksangelegenheiten oder wenn

der Verwaltungsrat es beschließt Oder wenn die Verschwiegenheitspflicht sich aus der Natur der Sache ergibt. Die Verschwiegenheitspflicht dauert über die Amtszeit hinaus fort.

Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auch für andere teilnehmende Personen; sie sind vom Vorsitzenden darauf hinzuweisen.

#### *§ 10 Einberufung*

(1) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein, so oft es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben erforderlich ist.

(2) Der Vorsitzende hat den Verwaltungsrat einzuberufen auf Verlangen des Bischöflichen Ordinariates oder auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder. Wenn der Vorsitzende dieser Verpflichtung nicht binnen zwei Wochen nachkommt oder Vorsitzender und Stellvertreter nicht vorhanden oder an der Ausübung ihres Amtes verhindert sind, kann das Bischöfliche Ordinariat die Einberufung vornehmen und einen Sitzungsleiter bestimmen.

#### *§ 11 Einladung und Öffentlichkeit*

(1) Zu den Sitzungen sind sämtliche Mitglieder sowie in § 3 Abs. 3 genannten Personen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und des Gegenstandes der Beschlussfassung spätestens eine Woche vor der Sitzung einzuladen.

(2) Ist nicht vorschriftsmäßig eingeladen, So kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand der Beschlussfassung widerspricht.

(3) In Eilfällen kann unter Beachtung der in Abs. 1 vorgeschriebenen Form unter Verzicht auf die Frist eingeladen werden. Jedoch ist eine Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand nur möglich, wenn der Verwaltungsrat beschlussfähig ist und zu Beginn der Sitzung die Eilbedürftigkeit mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden festgestellt wird.

(4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Jedoch kann der Verwaltungsrat durch Beschluss die Anwesenheit von Nichtmitgliedern zulassen.

#### *§ 12 Beschlussfähigkeit*

(1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Er ist

stets beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male durch eine neue Einladung zur Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen und dabei auf die Folge ausdrücklich hingewiesen worden ist. Satz 2 gilt nicht für die Fälle des § 11, Abs. 3.

(2) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Bei Wahlen erfolgt im Falle der Stimmen gleichheit eine Stichwahl; führt auch diese zur Stimmengleichheit, entscheidet das Los. Bei sonstigen Beschlüssen entscheidet im Falle der Stimmengleichheit der Vorsitzende (§ 3, Abs. 1 Ziff. a). Bei Abwesenheit des Vorsitzenden kommt bei Stimmengleichheit kein Beschluss zustande.

(3) Sind Mitglieder von der Beschlussfassung selbst betroffen, so haben sie -außer bei Wahlen- keine Stimme und dürfen bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Elternteil, der Ehegatte, Kinder, Geschwister oder von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretene natürliche oder juristische Personen durch die Beschlussfassung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen können.

(4) Über das Vorliegen derartiger Gründe entscheidet der Verwaltungsrat. Bei dieser Entscheidung wirkt der Betroffene nicht mit, er ist vorher anzuhören.

(5) Gegen diese Entscheidung steht dem Betroffenen innerhalb einer Woche Beschwerde beim Bischöflichen Ordinariat zu. Dieses entscheidet endgültig. Bis zum Ablauf der Beschwerdefrist, oder bei eingeliegerter Beschwerde bis zur Entscheidung des Bischöflichen Ordinariates bleibt ein Beschluss schwebend unwirksam.

### *§ 13 Protokollbuch*

(1) Die Beschlüsse werden unter Angabe des Datums und der Anwesenden unverzüglich, möglichst noch während der Sitzung, in ein Protokollbuch eingetragen und von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Mitglied unter Beidrückung des Amtssiegels der Kirchengemeinde unterschrieben. Beurkundet werden die Beschlüsse durch Auszüge aus dem Protokollbuch, die der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende unter Beidrückung des Amtssiegels der Kirchengemeinde beglaubigt.

### *§ 14 Verbindlichkeit der Willenserklärung*

(1) Willenserklärungen bedürfen zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der Schriftform und der Unterschriften

des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und eines Mitgliedes sowie der Beidrückung des Amtssiegels.

(2) Hierdurch wird nach außen das Vorliegen eines ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschlusses festgestellt.

(3) Die Bestimmung des § 17 bleibt unberührt.

### *§ 15 Benachrichtigungspflicht*

(1) Das Bischöfliche Ordinariat ist unverzüglich zu benachrichtigen bei Beteiligung an Verfahren der Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan), der Bodenordnung (Umlegung, Grenzregelung), Erschließung gemäß Bundesbaugesetz sowie bei Maßnahmen des Städtebauförderungsgesetzes, an gerichtlichen Verfahren und Vorverfahren.

(2) Benachrichtigungspflichten, die sich aus anderen Regelungen ergeben, bleiben unberührt.

### *§ 16 Genehmigung von Beschlüssen mit innerkirchlicher Wirkung*

Die Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates ist einzuholen bei Beschlüssen über:

- a) Einrichtung und Änderung der Nutzungsart von Kirchen, Kapellen, Pfarrhäusern, Gemeindehäusern, Jugendheimen, Schulen, Kindertagesstätten, Krankenanstalten, Altenheimen und sonstigen Bauten
- b) Sammlungen, die nicht im Zusammenhang mit kirchlichen Veranstaltungen vorgenommen werden
- c) Festsetzung des Haushaltplanes  
Sonstige kirchenrechtliche Vorschriften über Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

### *§ 17 Genehmigung von Rechtsgeschäften und Rechtsakten*

(1) Nachstehend aufgeführte Rechtsgeschäfte und Rechtsakte der Kirchengemeinden bedürfen nach Maßgabe der festgelegten Wertgrenzen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates.

1. Rechtsgeschäfte und Rechtsakte ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert:
  - a) Erwerb, Belastung, Veräußerung von Grundstücken und Aufgabe des Eigentums an Grundstücken, sowie Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken

- b) Zustimmung zu Veräußerung und Belastung von Rechten Dritter an kirchlichen Grundstücken
  - c) Begründung bauordnungsrechtlicher Baulisten
  - d) Annahme von Schenkungen und Zuwendungen, die mit einer Verpflichtung belastet sind, sowie die Annahme und Ausschlagung von Erbschaften und Vermächtnissen
  - e) Aufnahme von Darlehen, Abgabe von Bürgschafts- und Garantieerklärungen, Übernahme von Fremdverpflichtungen
  - f) Rechtsgeschäfte über Gegenstände, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, sowie die Aufgabe des Eigentums an diesen Gegenständen
  - g) Begründung und Änderung von kirchlichen Beamtenverhältnissen
  - h) Abschluss und vertragliche Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen
  - i) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche
  - j) Versicherungsverträge
  - k) Gestellungsverträge, Verträge mit Rechtsanwälten im Rahmen ihrer Berufstätigkeit, Dienst- und Werkverträge über Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Verträge mit bildenden Künstlern
  - l) Abschluss von Reiseverträgen
  - m) Gesellschaftsverträge, Begründung von Vereinsmitgliedschaften und Beteiligungsverträge jeder Art
  - n) Erteilung von Gattungsvollmachten
  - o) Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen, einschließlich Friedhöfen, sowie die vertragliche oder satzungsrechtliche Regelung ihrer Nutzung
  - p) Verträge über Bau- und Kultuslasten sowie entsprechende Geld- und Naturalleistungsansprüche
  - q) Begründung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen unbeschadet der unter 1. c) und g) genannten Verpflichtungstatbestände, insbesondere Erschließungsverträge, Kfz-Stellplatzablösungsvereinbarungen
  - r) Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des ortskirchlichen Verwaltungsorganes und des Pfarrgemeinderates, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht
  - s) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten und deren Fortführung in einem weiteren Rechtszug, soweit es sich nicht um einen Eilfall handelt; im Letzteren ist das Bischöfliche Ordinariat unverzüglich zu benachrichtigen
2. Rechtsgeschäfte und Rechtsakte mit einem Gegenstandswert von mehr als 10.000 Euro:
- a) Schenkungen
  - b) Gewährung von Darlehen, mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten
  - c) Kauf- und Tauschverträge
- d) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Wertpapieren und Anteilsscheinen
  - e) Werkverträge mit Ausnahme der unter 1. k) genannten Verträge
  - f) Geschäftsbesorgungsverträge mit Ausnahme der unter 1. k) genannten Verträge und Treuhandverträge
  - g) Abtretung von Forderungen, Schulderlass, Schuldversprechen, Schuldnerkenntnisse gemäß §§ 780, 781 BGB, Begründung sonstiger abstrakter Schuldverpflichtungen einschließlich wertpapierrechtlicher Verpflichtungen.
3. Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge  
Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge, die unbefristet sind oder deren Laufzeit länger als ein Jahr beträgt oder deren Nutzungsentgelt auf das Jahr gerechnet 10.000 Euro übersteigt.
- (2) Für die Bestimmung des Gegenstandswertes gelten in Zweifelsfällen die Bestimmungen der Zivilprozessordnung.
- (3) § 15 bleibt unverändert.

#### *§ 18 Rechte des Bischofs*

- (1) Der Bischof kann aus wichtigen pastoralen Gründen im Einzelfall Verwaltungsbefugnisse und Vertretungsrechte des Verwaltungsrates einschränken oder aussetzen und diese selbst wahrnehmen. Er kann diese Rechte im Einzelfall übertragen. Die Einschränkungen und Aussetzungen sind nach Art und Umfang schriftlich festzulegen; sie werden mit Eingang beim Pfarramt wirksam. Verwaltungsrat und Pfarrgemeinderat sollen vorher gehört werden.

- (2) Rechte Dritter im Rahmen des staatlichen Rechtes bleiben unberührt.

#### *§ 19 Geschäftsanweisung und Gebührenordnungen*

- (1) Das Bischöfliche Ordinariat kann Anweisungen über die Geschäftsführung erteilen und Gebühren festsetzen sowie die Kirchengemeinde ermächtigen, für ihre Zwecke Gebühren festzusetzen.
- (2) Geschäftsanweisungen und Gebührenordnungen des Bistums werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Gebührenordnungen der Kirchengemeinden sind in geeigneter Weise bekannt zu geben.

#### *§ 20 Einsichts- und Beanstandungsrecht des Bischöflichen Ordinariates*

Das Bischöfliche Ordinariat ist berechtigt, in die Vermögensverwaltung Einsicht zu nehmen. Es kann Rechtswidrigkeiten beanstanden. Der Verwaltungsrat hat der Beanstandung unverzüglich abzuheften.

*§ 21 Rechte des Bischöflichen Ordinariates bei Pflichtwidrigkeiten*

(1) Kommt der Verwaltungsrat seinen Pflichten nicht nach oder unterlässt er es, Pflichtleistungen in den Haushalt aufzunehmen, festzusetzen oder zu genehmigen oder begründete Ansprüche gerichtlich geltend zu machen oder unbegründete abzuwehren, so kann das Bischöfliche Ordinariat nach Anhörung des Verwaltungsrates die erforderlichen Maßnahmen treffen.

(2) Wenn der Verwaltungsrat wiederholt oder gröblich seine Pflicht verletzt, kann ihn das Bischöfliche Ordinariat nach Anhörung des Pfarrgemeinderates auflösen. Mit der Auflösung ist die Neuwahl anzurufen.

*§ 22 Beauftragter des Bischöflichen Ordinariates*

(1) Kommt die Wahl der Mitglieder nicht zustande oder ist der Verwaltungsrat aufgelöst worden oder ist er funktionsunfähig, so kann das Bischöfliche Ordinariat einen Verwalter bestellen. Dieser hat die Rechte und Pflichten des Verwaltungsrates.

(2) Sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verhindert, so kann das Bischöfliche Ordinariat für die Dauer der Verhinderung einen anderen Vorsitzenden bestellen.

*§ 23 Filialkirchengemeinden*

(1) Aus den Filialkirchengemeinden mit eigenem Vermögen wählt der zuständige Pfarrgemeinderat je ein Mitglied zum Kirchenverwaltungsrat der Mutterkirchengemeinde hinzu, dessen Zahl (§ 4) entsprechend erhöht wird. Der auf diese Weise erweiterte Kirchenverwaltungsrat verwaltet das Vermögen der Mutter- und Filialkirchengemeinde(n).

(2) Auf besonderen Antrag kann das Bischöfliche Ordinariat die Bildung eines eigenen Filialkirchenverwaltungsrates zulassen; die Bestimmungen der §§ 1 bis 22 gelten dann entsprechend.

*§ 24 Pfarr-Rektorate*

(1) Pfarr-Rektorate bilden einen Beirat, dessen Vorsitzender der Pfarr-Rektor ist und dessen Laienmitglieder vom zuständigen Pfarrgemeinderat gewählt werden.

(2) Dem Beirat obliegt die Aufstellung und Verabschiedung des Haushaltplanes sowie die laufende Haushaltsführung. Im Übrigen ist der Kirchenverwaltungsrat der Mutterpfarrei zuständig. Die Bestimmungen der §§ 1 bis 22 gelten sinngemäß.

**II. KIRCHENGEMEINDE-VERBÄNDE**

*§ 25 Bildung von Kirchengemeindeverbänden*

(1) Kirchengemeinden können im Rahmen der Vermögensverwaltung zu Verbänden zusammengeschlossen werden.

(2) Ein Verband kann durch den Anschluss anderer Gemeinden erweitert werden.

*§ 26 Errichtung, Änderung und Auflösung von Kirchengemeindeverbänden*

(1) Die Errichtung und Erweiterung eines Kirchengemeindeverbandes erfolgt nach Anhörung der Verwaltungsräte der beteiligten Kirchengemeinden durch den Bischof. Werden im Gebiet eines Kirchengemeindeverbandes neue Kirchengemeinden errichtet, so gehören sie zum Verband.

(2) Der Bischof kann das Ausscheiden einer Kirchengemeinde nach Anhörung der Verwaltungsräte aller am Kirchengemeindeverband beteiligten Kirchengemeinden anordnen. Dasselbe gilt für die Auflösung eines Kirchengemeindeverbandes.

*§ 27 Aufgaben der Kirchengemeindeverbände*

(1) Dem Verband kann übertragen werden  
a) die Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben;  
b) die verwaltungsmäßige Beratung und Betreuung einzelner angeschlossener Kirchengemeinden und sonstiger kirchlicher Einrichtungen überpfarrlicher Art, soweit die Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen Einrichtungen diese Inanspruchnahme beschließen.

Satz 1 gilt nicht, wenn und soweit diese Aufgaben bereits Kraft bischöflicher Anordnung von anderen Einrichtungen wahrgenommen werden.

(2) Die Festlegung der Zuständigkeit im Einzelnen bestimmt das Bischöfliche Ordinariat.

(3) Der Verband kann im Rahmen des geltenden Rechts Gebühren festsetzen und Steuern erheben.

#### *§ 28 Organe*

(1) Organe des Kirchengemeindeverbandes sind:

- a) die Verbandsvertretung
- b) der Verbandsausschuss

(2) Der Verbandsvertretung obliegt die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und über die Jahresrechnung des Kirchengemeindeverbandes.

(3) Der Verbandsausschuss nimmt die Aufgaben des Verbandes einschließlich der Vermögensverwaltung wahr. Er vertritt den Kirchengemeindeverband im Rechtsverkehr.

#### *§ 29 Verbandsvertretung*

(1) Die Verbandsvertretung besteht mindestens aus je einem Mitglied der Verwaltungsräte der dem Kirchengemeindeverband angeschlossenen Kirchengemeinden.

(2) Der Generalvikar kann in einem Erlass gemäß § 27 Abs. 2 dieses Gesetzes, mit dem die Zuständigkeit des Kirchengemeindeverbandes im Einzelnen bestimmt wird, anordnen, dass jede Kirchengemeinde durch 2 oder mehr Mitglieder ihres Verwaltungsrates vertreten wird.

(3) Wird jede Kirchengemeinde nur durch 1 Mitglied des Verwaltungsrates vertreten, so wird dieses Mitglied vom Verwaltungsrat aus seinen Mitgliedern für die Dauer einer Wahlperiode gewählt. Domkirchengemeinden, die keinen Vermögensverwaltungsrat haben, entsenden 1 Mitglied, das vom Domkapitel ernannt wird.

(4) Wird die Gemeinde durch 2 Mitglieder vertreten, so gehören der Verbandsvertretung der Pfarrer oder der von der Bischöflichen Behörde mit der Leitung der Vermögensverwaltung der Kirchengemeinde Beauftragte sowie der gemäß Abs. 3 gewählte Vertreter an.

(5) Jeder weitere Vertreter wird entsprechend Abs. 3 gewählt.

#### *§ 30 Verbandsausschuss*

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei Mitgliedern der Verbandsvertretung, die diese für die Dauer ihres Amtes wählt.

(2) Falls der Kirchengemeindeverband aus weniger als 5 Mitgliedern besteht, so kann der Generalvikar in einem Erlass gemäß § 27 Abs. 2 dieses Gesetzes anordnen, dass jede Kirchengemeinde durch 2 oder mehrere Mitglieder ihres Verwaltungsrates vertreten wird.

(3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Verbandsvertretung sind zugleich Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Verbandsausschusses.

#### *§ 31 Beschlussfähigkeit*

(1) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Sie ist stets beschlussfähig, wenn sie zum zweiten Male durch eine neue Einladung zur Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen und dabei auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist.

#### *§ 32 Verbindlichkeit von Willenserklärungen*

Willenserklärungen verpflichten den Kirchengemeindeverband nur dann, wenn sie von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Verbandsausschuss-Mitglied schriftlich unter Beidruckung des Amtssiegels abgegeben werden.

#### *§ 33 Anzuwendende Bestimmungen*

Die §§ 2 sowie 9-22 finden auf Kirchengemeindeverbände entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 22-32 etwas anderes ergibt oder der Bischof im Einzelfall Abweichungen bestimmt.

### III. BISTUM UND SONSTIGE JURISTISCHE PERSONEN

#### *§ 34 Vertretung des Bistums*

Das Bistum und der Bischöfliche Stuhl werden durch den jeweiligen Bischof oder den Generalvikar oder im Rahmen seiner Zuständigkeit durch den Bischofsvikar, während der Sedisvakanz durch den Diözesanadministrator, vertreten.

#### *§ 35 Vertretung sonstiger kirchlicher juristischer Personen*

(1) Die Vertretung der Domkirche, der Dom- und Stiftskapitel sowie der unter Verwaltung kirchlicher Organe gestellten Körperschaften, Anstalten, Stiftungen sowie sonstiger Einrichtungen und Vermögensstücke, die nicht zum Vermögen der Kirchengemeinden gehören, richtet sich nach den hierfür geltenden Bestimmungen des allgemeinen oder partikulären Kirchenrechtes oder gegebenenfalls nach den besonderen Satzungen.

(2) Auf die in Absatz 1 genannten Einrichtungen finden die §§ 8 sowie 15-22 entsprechende Anwendung, soweit das allgemeine kirchliche Recht nichts anderes bestimmt.

### IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### *§ 36 Ausführungsbestimmungen*

Der Generalvikar wird ermächtigt, die erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen.

#### *§ 37 Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt das bisherige Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Mainz vom 1. Januar 1979 in seiner zuletzt geänderten Fassung vom 1. März 2003 außer Kraft.

Mainz, 28. Januar 2007



Karl Kardinal Lehmann  
Bischof von Mainz

### 54. Ordnung für die Wahl der Verwaltungsräte der Kirchengemeinden im Bistum Mainz

#### *§ 1 Wahlkörperschaft*

(1) Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß § 3 Abs. 1 b des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes erfolgt durch den Pfarrgemeinderat.

(2) Die Wahl hat innerhalb von 10 Wochen nach der Wahl des Pfarrgemeinderates zu erfolgen.

#### *§ 2 Wahlvorstand*

(1) Der Vorstand des Pfarrgemeinderates ist der Wahlvorstand. Er wählt einen Vorsitzenden und einenstellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Werden ein oder mehrere Mitglieder des Wahlvorstandes als Kandidaten benannt und stimmen sie ihrer Kandidatur zu, so tritt an ihre Stelle das jeweils älteste, nicht als Kandidat benannte Mitglied des Pfarrgemeinderates.

#### *§ 3 Wählbarkeit von Mitgliedern des Pfarrgemeinderates*

Im Verwaltungsrat darf höchstens die Hälfte der Mitglieder gleichzeitig Mitglied des Pfarrgemeinderates sein.

Dies ist auch bei einer Nachwahl zu beachten.

#### *§ 4 Wahlvorschläge*

(1) Zur Einreichung von Wahlvorschlägen ist jedes Mitglied des Pfarrgemeinderates berechtigt. Der Vorsitzende des Wahlvorstandes weist auf dieses Recht spätestens drei Wochen vor dem Wahltermin schriftlich hin. Die schriftliche Mitteilung kann unterbleiben, soweit die Mitglieder in einer Pfarrgemeinderatssitzung auf dieses Recht hingewiesen worden sind. Mit dem Hinweis verbindet der Vorsitzende die Aufforderung, von diesem Recht Gebrauch zu machen.

(2) Wahlvorschläge können bis zwei Wochen vor dem Wahltermin eingereicht werden. Sie sind an den Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu richten.

(3) Die gewählten Mitglieder des Pfarrgemeinderates, die ihre Hauptwohnung nicht in der betreffenden

Kirchengemeinde haben, können gemäß § 5 Abs. 1 KVVG nicht in den Verwaltungsrat gewählt werden.

(4) Jeder Wahlvorschlag darf nicht mehr Kandidaten enthalten als Mitglieder für den Verwaltungsrat zu wählen sind. Auf den Wahlvorschlägen müssen Namen und Vornamen, Geburtsdatum, Wohnung und Beruf des Kandidaten aufgeführt sein. Den Wahlvorschlägen ist das schriftliche Einverständnis jedes genannten Kandidaten, eine evtl. Wahl anzunehmen, beizufügen.

(5) Der Wahlvorstand prüft die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen und das Vorliegen der erforderlichen Einverständniserklärung sowie den rechtzeitigen Eingang der Wahlvorschläge.

#### *§ 5 Wahlvorschlagsergänzung*

Wurden keine Wahlvorschläge eingereicht, oder wurden nicht genügend Kandidaten vorgeschlagen, so benennt der Wahlvorsitzende nach Möglichkeit bis zu drei Kandidaten mehr als für die Einreichung der Zahl der zu wählenden Kandidaten erforderlich sind. Auch in diesem Falle ist das Einverständnis dieser Kandidaten einzuholen.

#### *§ 6 Kandidatenliste*

(1) Der Wahlvorstand stellt aus den eingegangenen Vorschlägen zuzüglich einer etwaigen Ergänzung nach § 5 eine Kandidatenliste zusammen. Die Kandidatenliste enthält in alphabetischer Reihenfolge die Namen aller Kandidaten mit Vornamen, Wohnung, Geburtsdatum und Beruf; auf die alphabetische Reihenfolge sowie auf die Zugehörigkeit zum Pfarrgemeinderat ist hinzuweisen.

(2) Die Kandidatenliste ist allen Mitgliedern des Pfarrgemeinderates spätestens eine Woche vor dem Wahltermin zuzuleiten.

#### *§ 7 Stimmzettel*

Der Wahlvorstand hat für den Wahltermin eine genügende Anzahl von Stimmzetteln vorzubereiten. Die Stimmzettel müssen die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben. Auf den Stimmzetteln sind die gleichen Namen mit Vornamen, Wohnung, Geburtsdatum und Beruf in der gleichen Reihenfolge aufzuführen wie auf der Kandidatenliste.

#### *§ 8 Wahlhandlung*

(1) Die Wahlhandlung findet in einer nichtöffentlichen Sitzung des Pfarrgemeinderates statt. Über die Wahlhandlung muss eine Niederschrift aufgenommen werden. Für diese ist ein vom Bischöflichen Ordinariat herausgegebenes Formular zu benutzen.

(2) Zu dieser Sitzung ist mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu laden.

#### *§ 9 Durchführung der Wahl*

(1) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines den Wahlberechtigten vor der Stimmabgabe durch ein Mitglied des Wahlvorstandes im Wahlraum ausgehändigten Stimmzettels ausgeübt, der zusammengefaltet in die Wahlurne gelegt wird. Vor Beginn der Stimmabgabe haben die Anwesenden festzustellen, dass die Wahlurne leer ist. Die Wahlurne hat während des gesamten Wahlvorganges geschlossen zu sein.

(2) Durch den Wahlvorstand ist die Möglichkeit der unbeobachteten Kennzeichnung der Stimmzettel sicherzustellen.

(3) Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Stimmzettel abgeben. Er soll darauf achten, dass im Verwaltungsrat höchstens die Hälfte der Mitglieder gleichzeitig Mitglied des Pfarrgemeinderates ist.

#### *§ 10 Feststellung des Wahlergebnisses*

(1) Nach Schluss der Wahl werden die Stimmzettel aus der Wahlurne genommen und gezählt. Die ungültigen Stimmzettel sind auszuscheiden und die auf den gültigen Stimmzetteln für die einzelnen Kandidaten abgegebenen Stimmen zu zählen. Über die Gültigkeit der Stimmzettel beschließt der Wahlvorstand. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(2) Ungültig sind Stimmzettel,  
a) auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als Personen zu wählen sind  
b) die unterschrieben sind oder auf denen sich über die Stimmkreuze hinaus weitere handschriftliche Zusätze befinden  
c) die keinen Kandidaten ausreichend bezeichnen  
d) die nicht den Stimmzetteln entsprechen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter ausgegeben worden sind

(3) Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten. Gewählte Kandidaten,

die gleichzeitig dem Pfarrgemeinderat angehören, bleiben jedoch unberücksichtigt, sobald diese Gruppe die gemäß § 3 auf sie entfallende Höchstzahl der Sitze erreicht hat. Von den Kandidaten, die nicht dem Pfarrgemeinderat angehören, rücken diejenigen auf, die die nächstfolgende Stimmenzahl erreicht haben. Sind aus dieser Gruppe weniger Mitglieder gewählt, als ihr zukommen, so ist ein 2. Wahlgang für diese Gruppe erforderlich.

(4) Falls sich eine Stimmengleichheit hinsichtlich des noch zu wählenden Kandidaten mit der geringsten Stimmenzahl ergibt, so findet eine Stichwahl statt. § 9 Abs. 3 gilt entsprechend. Findet die Stichwahl nicht zu einer Mehrheit, so entscheidet das Los. Der Losentscheid erfolgt durch den Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Wahlvorstandes.

(5) Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis fest.

#### *§ 11 Bekanntgabe des Wahlergebnisses*

(1) Das festgestellte Wahlergebnis wird im Wahlraum bekannt gegeben.

(2) Das Wahlergebnis ist ferner durch Aushang für die Dauer von zwei Wochen zu veröffentlichen. Der Aushang hat spätestens eine Woche nach dem Wahltermin zu erfolgen.

(3) Die Namen der Gewählten sind dem Bischöflichen Ordinariat unverzüglich mitzuteilen.

#### *§ 12 Wahlakten*

Die Wahlakten einschließlich der Aushänge sind für die Dauer von vier Jahren bei den Pfarrakten aufzubewahren.

#### *§ 13 Beschlussfähigkeit*

Falls zu dem angesetzten Wahltermin nicht mindestens die Hälfte der Mitglieder des Pfarrgemeinderates, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Wahlvorstandes erscheinen, so ist binnen eines Monats nach dem ersten Wahltermin ein neuer Wahltermin anzusetzen. Erscheinen zu diesem zweiten Wahltermin wiederum nicht die Hälfte der Mitglieder des Pfarrgemeinderates einschl. des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Wahlvorstandes, so hat der zuständige Pfarrer

unverzüglich eine Meldung an das Bischöfliche Ordinariat zu erstatten.

Das Bischöfliche Ordinariat kann in diesem Falle gemäß § 22 Abs. 1 KVVG einen Verwalter bestellen, oder selbst erneut - gegebenenfalls unter Verlängerung der im § 1 Abs. 2 geforderten Frist - einen Wahltermin ansetzen; der Pfarrgemeinderat kann dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die Wahl durchführen.

#### *§ 14 Wahleinsprüche*

(1) Einsprüche gegen die Wahl sind innerhalb einer Woche nach erfolgter Wahl schriftlich an den Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu richten. Einspruchsbe rechtigt ist jedes wahlberechtigte Mitglied des Pfarrgemeinderates.

(2) Der Einspruch hindert weder die Konstituierung noch die weitere Arbeit der Verwaltungsrates.

(3) Der Pfarrgemeinderat hat binnen einer Frist von drei Wochen nach Abschluss der Wahl über Einsprüche zu beschließen. Der Beschluss ist zu begründen und dem Einspruchsführer schriftlich zuzustellen. Der Beschluss muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

(4) Wird in dem Beschluss festgestellt, dass infolge Verletzung wesentlicher Vorschriften das Wahlergebnis ganz oder zum Teil beeinflusst worden sein kann, so ist die Wahl ganz oder zum Teil für ungültig zu erklären und zu wiederholen. Eine falsche Feststellung des Wahlergebnisses ist zu berichtigen.

#### *§ 15 Beschwerde*

(1) Gegen einen den Einspruch ganz oder teilweise zurückweisenden Beschluss des Pfarrgemeinderates kann der Einspruchsführer innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Einspruchsbescheides Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist schriftlich beim Bischöflichen Ordinariat einzureichen und zu begründen. Maßgebend für die Wahrung der Frist ist das Datum des Poststempels.

(2) Über die Beschwerde entscheidet eine Kommission, die aus drei vom Bischof berufenen Mitgliedern besteht. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben.

(3) Eine Beschwerde hindert weder die Konstituierung noch die weitere Arbeit des Verwaltungsrates, es sei denn, das Bischöfliche Ordinariat hätte eine entgegenstehende einstweilige Anordnung erlassen.

*§ 16 Ergänzungswahl*

(1) Weigert sich ein Mitglied, sein Amt auszuüben oder endet seine Mitgliedschaft vorzeitig oder verliert ein Mitglied sein Amt, weil es nicht mehr wählbar ist oder die Wahl vom Bischöflichen Ordinariat für ungültig erklärt wird oder, weil es aus wichtigem Grunde gemäß § 8 KVVG entlassen ist, so hat der Vorsitzende des Verwaltungsrates dem Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates unverzüglich eine entsprechende schriftliche Mitteilung zugehen zu lassen.

(2) Der Vorsitzende des Pfarrgemeinderates hat binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Benachrichtigung die Pfarrgemeinderatsmitglieder schriftlich zu verständigen und sie zur Abgabe von Wahlvorschlägen binnen einer Frist von zwei Wochen aufzufordern. Nach Ablauf dieser Frist hat er binnen einer weiteren Frist von einem Monat einen Wahltermin anzusetzen.

(3) Für die Ergänzungswahl gilt diese Wahlordnung entsprechend.

*§ 17 Wahl in der Filialkirchengemeinde*

Wählt der zuständige Pfarrgemeinderat gemäß § 23 KVVG aus der Filialkirchengemeinde ein Mitglied zum Kirchenverwaltungsrat der Mutterkirchengemeinde hinzu, so darf die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden erst nach der Zuwahl stattfinden.

*§ 18 Inkrafttreten*

Diese Ordnung tritt am 1. Februar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Ordnung über die Wahl der Verwaltungsräte der Kirchengemeinden mit allen Änderungen außer Kraft.

Mainz, 28. Januar 2007



Karl Kardinal Lehmann  
Bischof von Mainz

**55. Verordnung über die Zusammenarbeit von  
Pfarrgemeinde- und Verwaltungsrat im Bistum  
Mainz**

*§ 1 Einladung*

(1) Gemäß § 3 Abs. 3 KVVG ist der Vorsitzende des Pfarrgemeinderates oder einer seiner Stellvertreter zu den Sitzungen des Verwaltungsrates einzuladen, soweit diese nicht bereits Mitglieder des Verwaltungsrates sind.

(2) Der Vorsitzende des Pfarrgemeinderates kann den Vorsitzenden des Verwaltungsrates davon verständigen, dass diese Einladung allgemein oder im Einzelfall unmittelbar an einen seiner Stellvertreter gehen soll.

(3) Der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates ist Mitglied des Pfarrgemeinderates und wird als solcher zu dessen Sitzungen eingeladen.

*§ 2 Beteiligung des Pfarrgemeinderates*

(1) Gemäß § 2 Abs. 2, Nr. 5 Statut für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Mainz gibt der Pfarrgemeinderat bei allen Beschlüssen, die der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates bedürfen, insbesondere vor Beschlussfassung über Haushaltspunkt sowie Bau- und Grundstücksangelegenheiten, dem Verwaltungsrat gegenüber eine Stellungnahme ab. Diese Stellungnahme ist der Vorlage für das Bischöfliche Ordinariat beizufügen.

(2) Vor einer der genannten Entscheidungen des Verwaltungsrates ist der Pfarrgemeinderat zu informieren. Ihm ist rechtzeitig Einblick in die vorliegenden Unterlagen zu gewähren und Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen fristgebundenen Stellungnahme zu geben. Der Pfarrgemeinderat kann erklären, dass er auf eine Äußerung verzichtet. Hat der Pfarrgemeinderat eine Stellungnahme abgegeben, so ist diese vom Verwaltungsrat vor dessen Entscheidung zu erörtern. Für die Durchführung dieser Vorschrift ist der Vorsitzende des Verwaltungsrates verantwortlich.

(3) Hat der Verwaltungsrat eine der genannten Entscheidungen getroffen, so ist in das Protokollbuch zu diesem Punkt ein Vermerk aufzunehmen, dass die Rechte des Pfarrgemeinderates gewahrt wurden. Dieser Vermerk muss auch in den Protokollauszügen erscheinen. Das ist Voraussetzung für die Bearbeitung des Vorganges durch das Bischöfliche Ordinariat.

*§ 3 Kooperationsvertrag*

Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat entscheiden in getrennten Abstimmungen jeweils mit der Mehrheit

der abgegebenen Stimmen über den Abschluss des Kooperationsvertrages in Pfarrgruppe bzw. Pfarreienverbund gemäß § 8 Statut für die Pfarrgruppen und Pfarreienverbünde im Bistum Mainz.

#### *§ 4 Gegenseitige Information*

Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat informieren sich einmal jährlich über ihre Arbeit.

#### *§ 5 Schlussbestimmung*

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung über die Zusammenarbeit von Pfarrgemeinde- und Verwaltungsrat außer Kraft.

Mainz, 28. Januar 2007



Karl Kardinal Lehmann  
Bischof von Mainz

### **56. Statut für die Pfarrgruppen und Pfarreienverbünde im Bistum Mainz**

#### *Präambel*

Die Pfarrgruppe/der Pfarreienverbund hat die Aufgabe, die Sendung der Kirche angesichts sich verändernder Zeit- und Lebensverhältnisse im geografischen Nahraum durch kooperative Pastoral lebendig zu gestalten und so möglichst alle Menschen im Gebiet der Pfarrgruppe/des Pfarreienverbundes mit der Botschaft Jesu Christi in Berührung zu bringen.

Dazu wird die Pfarrgruppe/der Pfarreienverbund geeignete Impulse, Initiativen und Strukturen entwickeln, um das Bewusstsein für die gemeinsame Sendung in der pastoralen Einheit zu vertiefen und die Zusammenarbeit zwischen den Pfarrgemeinden und den kategorialen Diensten zu fördern.

Kooperative Pastoral ist das verpflichtende Grundkonzept der Seelsorge im Bistum Mainz (vgl. Pastorale Richtlinie 8 „Damit Gemeinde lebt...“ 1996).

#### *§ 1 Geltungsbereich*

Dieses Statut gilt für Pfarrgruppen und Pfarreienverbünde in der Diözese Mainz.

#### *§ 2 Pfarrgruppe und Pfarreienverbund*

Im Sinne dieses Statutes :

1. ist eine Pfarrgruppe der Zusammenschluss mehrerer Pfarreien unter der Leitung eines Pfarrers. Die Pfarreien behalten gemäß Can. 515 § 3 CIC ihre kirchliche Rechtspersönlichkeit.
2. besteht ein Pfarreienverbund aus mehreren selbständigen Gemeinden, die jeweils von einem eigenen Pfarrer geleitet werden.
3. bilden Pfarrgruppe bzw. Pfarreienverbund eine kirchengemeindeübergreifende Zusammenarbeit im Sinne §§ 23 und 24 der Verordnung über die laufenden und einmaligen Finanzzuweisungen an die Kirchengemeinden im Bistum Mainz. Sie sind nicht mit eigenem Vermögen und eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet.

#### *§ 3 Bildung und Auflösung*

(1) Pastorale Zusammenschlüsse nach § 2 oder deren Auflösung werden vom Bischof nach Anhörung der beteiligten Gremien und des Dekans festgelegt und mit der Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt wirksam.

(2) Unbeschadet des Verfahrens nach Abs. 1 steht es den Gremien von Pfarreien frei, beim Bischof eine Änderung des Pastoralen Zusammenschlusses zu beantragen. Der Antrag bedarf einer Begründung.

(3) Die Genehmigung nach Abs. 2 bedarf der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt. Sie ist den Antragstellern zuzustellen.

#### *§ 4 Der Leiter des Pfarreienverbundes*

Auf Vorschlag des Dekans und nach Rücksprache mit den betroffenen Pfarrern ernennt der Bischof einen amtierenden Pfarrer zum Leiter. Amtierender Pfarrer im Sinne dieses Statutes ist ein Priester, der gemäß Can. 519 CIC mit der Leitung einer oder mehrerer Gemeinden beauftragt ist.

*§ 5 Zusammensetzung des Seelsorgerates*

- (1) In jeder Pfarrgruppe/jedem Pfarreienverbund ist ein Seelsorgerat zu bilden. Nach seiner Konstituierung hat der Seelsorgerat unverzüglich seine Arbeit aufzunehmen.
- (2) Er besteht aus hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitgliedern.
- (3) Mitglieder kraft Amtes des Seelsorgerates sind :
  - der/die amtierenden Pfarrer
  - der/die Pfarrvikare
  - der/die Kapläne
  - der/die Diakone
  - die hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter/innen in der Pfarrseelsorge
  - die Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden der Pfarr-/Filialgemeinderäte gemäß § 5 Abs. 7 und § 11 des Statutes für Pfarrgemeinderäte in der Diözese Mainz.
  - die stellvertretenden Vorsitzenden der Verwaltungsräte
  - die Jugendvertreter
  - je ein Vertreter der kategorialen Dienste, die auf dem Territorium der Pfarrgruppe/des Pfarreienverbundes dienstansässig sind
- (4) Der Seelsorgerat beruft als weiteres Mitglied eine Religionslehrerin/einen Religionslehrer für den Kontakt mit den Schulen.
- (5) Die Mitglieder des Seelsorgerates gemäß Abs. 3 und 4 entscheiden über die Anzahl weiterer durch die Pfarrgemeinderäte in den Seelsorgerat zu entsender ehrenamtlicher Personen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Zahl der Hauptamtlichen insgesamt nicht höher ist als die der Ehrenamtlichen, und dass die einzelnen Pfarrgemeinden angemessen repräsentiert sind.
- (6) Für die Mitglieder des Seelsorgerates gelten die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 5 Statut für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Mainz sinngemäß.
- (7) Die namentliche Zusammensetzung des Seelsorgerates wird in der konstituierenden Sitzung protokolliert und dem Bischöflichen Ordinariat gemeldet.
- (8) In Pfarrgruppen, deren Größe es zulässt, ist es möglich, den Seelsorgerat durch die Gesamtheit der Pfarrgemeinderäte zu bilden.

*§ 6 Aufgaben des Seelsorgerates*

Der Seelsorgerat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Unter Berücksichtigung der Bistumsziele formuliert der Seelsorgerat Ziele und Inhalte der Seelsorge im Raum der Pfarrgruppe oder des Pfarreienverbundes. Diese sind Gegenstand eines zwischen den Pfarreien zu schließenden Kooperationsvertrages, den der Seelsorgerat vorbereitet.
2. Der Seelsorgerat erfüllt die ihm durch den Kooperationsvertrag übertragenen Aufgaben.
3. Er überträgt die pastoralen Vorgaben des Bistums unter der besonderen Berücksichtigung der missionarischen Dimension auf die Ebene der Pfarrgruppe/des Pfarreienverbundes. Dabei sind der Lebensraum und die Lebenssituationen der Menschen in der Pfarrgruppe/im Pfarreienverbund zu sehen und in die Entwicklung einer pastoralen Konzeption mit einzubeziehen.
4. Er koordiniert die Öffentlichkeitsarbeit im Raum der Pfarrgruppe oder des Pfarreienverbundes.
5. Er hält das Bewusstsein für die katechetischen, liturgischen und sozial-caritativen Dienste in der Pfarrgruppe/im Pfarreienverbund wach und fördert die Zusammenarbeit dieser Dienste auf der Ebene der Pfarrgruppe/des Pfarreienverbundes. Er trägt Sorge für die Gewinnung, Schulung und Begleitung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in diesen Diensten.
6. Er hält Kontakt zu den sozialen, ambulanten, stationären und sonstigen Einrichtungen, zu den Orden und geistlichen Gemeinschaften, zu den Religionslehrerinnen und Religionslehrern und den Schulen sowie zu den Kindertageeinrichtungen, die sich nicht in kirchlicher Trägerschaft befinden.
7. Er beachtet die gesellschaftlichen Entwicklungen und Probleme des Alltags im Umfeld der pastoralen Einheit und berät über entsprechende Maßnahmen und Projekte.
8. Er entsendet ein Mitglied in den Dekanatsrat gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 3 b Statut für die Dekanate im Bistum Mainz.

*§ 7 Vorstand des Seelsorgerates*

- (1) Vorsitzender des Seelsorgerates ist der Leiter der Pfarrgruppe/des Pfarreienverbundes.
- (2) Weitere Vorstandsmitglieder sind die Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte oder Filialgemeinderäte gemäß § 5 Abs. 3.

(3) Der Vorstand kann aus seinen Reihen eine geschäftsführende Vorsitzende/einen geschäftsführenden Vorsitzenden bestimmen.

(4) Der Vorstand bereitet die Sitzung des Seelsorgerates vor und lädt unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich ein.

(5) Der Vorstand trägt Sorge für die Durchführung der Beschlüsse des Seelsorgerates und koordiniert die anfallenden Aufgaben.

(3) Anwesende, die nicht Mitglied des Seelsorgerates sind, besitzen kein Rederecht, es sei denn, dass der Seelsorgerat mehrheitlich anderes beschließt.

(4) Über jede Sitzung des Seelsorgerates ist eine Niederschrift anzufertigen, in der mindestens die Beschlüsse enthalten sind. Sie gehört zu den amtlichen Akten und ist in den Pfarrarchiven aufzubewahren. Die Beschlüsse sind, soweit erforderlich, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

(5) Der Seelsorgerat soll regelmäßig Reflexions- bzw. Besinnungstage durchführen.

(6) Der Seelsorgerat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die sich an der Mustergeschäftsordnung für Pfarrgemeinderäte zu orientieren hat.

### *§ 8 Kooperationsvertrag*

(1) Die Pfarrgemeinden beschließen ihre gemeinsamen Ziele und deren pastorale sowie finanzielle Umsetzung in einem Kooperationsvertrag auf der Grundlage des Mustervertrages des Bistums.

(2) Über den Abschluss des Kooperationsvertrages entscheiden Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat jeder Pfarrei in getrennten Abstimmungen jeweils mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(3) Nach Ratifizierung des Vertrages ist dieser unter Beifügung einer Kopie der Beschlüsse der Pfarrgemeinderäte und Verwaltungsräte gemäß Abs. 2 über den Dekan dem Generalvikar zur Genehmigung vorzulegen. Der Kooperationsvertrag wird erst mit seiner Genehmigung rechtswirksam. Sie ersetzt nicht die Genehmigung für Rechtsgeschäfte im Sinne von § 17 KVVG.

(4) Durch den Kooperationsvertrag können dem Seelsorgerat Aufgaben zur Umsetzung und Entscheidung übertragen werden. Der Vorstand des Seelsorgerates kann dabei Rechtsgeschäfte mit Wirkung für die von ihm vertretenen Kirchengemeinden abschließen, soweit er im Kooperationsvertrag dazu bevollmächtigt ist. Die Genehmigungspflichten für Rechtsgeschäfte gemäß § 17 KVVG bleiben unberührt.

### *§ 9 Arbeitsweise des Seelsorgerates*

(1) Der Seelsorgerat tagt mindestens dreimal jährlich. Er muss außerdem einberufen werden, wenn der Vorsitzende oder ein Pfarrer oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies mit Angabe des zu behandelnden Tagesordnungspunktes schriftlich beim Vorstand beantragen.

(2) Die Sitzungen des Seelsorgerates sind öffentlich. In besonderen Fällen kann die Nichtöffentlichkeit der Sitzung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

(1) Der Seelsorgerat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Bei Wahlen ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der berechtigten Mitglieder erforderlich.

(3) Der Seelsorgerat ist stets beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal durch erneute Einladung zu einer Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen wurde und auf diese Folge dabei ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(4) Der Seelsorgerat fasst seine Beschlüsse in Übereinstimmung mit den im Kooperationsvertrag festgeschriebenen Grundlagen - wenn nichts anderes bestimmt ist - mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

### *§ 11 Schlichtungsverfahren*

(1) In allen Fällen, in denen Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Seelsorgerates nicht im partnerschaftlichen Dialog beigelegt werden können, haben der Leiter und der Seelsorgerat die Möglichkeit, den Sachverhalt dem Dekan als erstem Schlichter vorzutragen.

(2) Ist nach Meinung der Mehrheit des Seelsorgerates oder des Leiters oder des Dekans eine gedeihliche Zusammenarbeit im Seelsorgerat nicht mehr möglich, kann die Schlichtungsstelle für Pastorale Räte im Bistum Mainz angerufen werden. Die Eingabe bedarf der Schriftform. Sie ist zu begründen und vom Antragsteller zu unterschreiben.

Gelingt es der Schlichtungsstelle nicht, eine Einigung herbeizuführen, verfügt der Bischof die erforderlichen Maßnahmen.

*§ 12 Ausschüsse, Projektgruppen und Beauftragte des Seelsorgerates*

(1) Zur Erfüllung seiner ihm nach § 6 obliegenden Aufgaben kann der Seelsorgerat Beauftragte, Sachausschüsse oder Projektgruppen heranziehen.

(2) Beauftragte und Mitglieder von Sachausschüssen oder Projektgruppen werden vom Seelsorgerat berufen, müssen diesem jedoch nicht angehören.

(3) Die hauptberuflichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der einzelnen Sachgebiete sind kraft Amtes Mitglied des entsprechenden Sachausschusses oder der entsprechenden Projektgruppe.

(4) Die Sitzungen der Sachausschüsse sind in der Regel öffentlich, sofern sie nicht durch Beschluss des Seelsorgerates für nicht-öffentlicht erklärt wurden.

(5) Die Ausschüsse berichten in den Sitzungen des Seelsorgerates über ihre Arbeit.

(6) Die Zuständigkeit verbleibt beim Seelsorgerat, soweit im Kooperationsvertrag nichts anderes bestimmt ist.

*§ 13 Amtsdauer des Seelsorgerates und Mitgliedschaft*

(1) Der Seelsorgerat wird spätestens 12 Wochen nach dem Termin der Pfarrgemeinderatswahl neu gebildet.

(2) Die Amtszeit des Seelsorgerates dauert in der Regel vier Jahre und endet mit der Konstituierung des neuen Seelsorgerates.

(3) Der Leiter der Pfarrgruppe/des Pfarreienverbundes lädt zur konstituierenden Sitzung ein.

(4) Der Bischof kann aus wichtigem Grund einzelnen Mitgliedern die Mitgliedschaft entziehen. Vor den jeweiligen Entscheidungen sind vom Bischof oder von einem von ihm Beauftragten das betroffene Mitglied, der Leiter und der Dekan zu hören. Der Bischof kann aus wichtigem Grund den Seelsorgerat auflösen und das weitere Verfahren festlegen.

*§ 14 Schlussbestimmung*

Dieses Statut tritt nach erfolgter Anhörung des Diözesanpastoralrates am 1. Februar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Pfarrverbandsstatut der Diözese Mainz mit allen Änderungen außer Kraft. Die nach dem Pfarrverbandsstatut bestehenden Pfarrverbände werden aufgehoben.

Mainz, 28. Januar 2007

*+ kard. kard. Lehmann*

Karl Kardinal Lehmann  
Bischof von Mainz

**57. Statut für die Dekanate im Bistum Mainz**

I. Das Dekanat

*§ 1 Umschreibung des Dekanates*

(1) Ein Dekanat umfasst mehrere Pfarrgemeinden und deren Zusammenschlüsse (Pfarrgruppen und Pfarreienverbünde) entsprechend dem jeweils gültigen Strukturplan für die Diözese Mainz.

(2) Das Dekanat ist die pastorale Einheit der mittleren Ebene. Es dient der Ergänzung und Erweiterung der Zusammenarbeit und Arbeitsteilung der Pfarrgemeinden, Pfarrgruppen, Pfarreienverbünde, kategorialen Dienste und Einrichtungen. Es ist Bindeglied zum Bistum.

*§ 2 Wahrnehmung von Aufgaben*

Innerhalb eines Dekanates nehmen Aufgaben wahr:

1. Der Dekan (§§ 4 – 11)
2. Der Dekanatsrat (§§ 12-18)
3. Die Dekanatsversammlung (§ 19)
4. Die Dekanatskonferenz (§§ 20-21)

*§ 3 Aufgaben im Dekanat*

(1) Das Dekanat wirkt bei der Verwirklichung der Planungen und Zielvorgaben der Diözese mit. Es passt sie den Verhältnissen im Dekanat an und setzt sie in konkrete Programme und Aktivitäten um.

(2) Das Dekanat unterstützt die Seelsorge in den Pfarrgemeinden, Pfarrgruppen und Pfarreienverbünden und stimmt sie aufeinander ab.

Es plant und koordiniert pastorale Maßnahmen, die mehrere Pfarreien, Pfarrgruppen oder Pfarreienvverbünde betreffen.

(3) Das Dekanat hält auf wirkungsvolle Weise Kontakte zur Öffentlichkeit, zu Medien, kommunalen Körperschaften, außerkirchlichen Einrichtungen und Organisationen.

## II. Der Dekan

### *§ 4 Amt und Stellung des Dekans*

(1) Der Dekan steht dem Dekanat gemäß den Normen des Kirchenrechts und den Weisungen des Bischofs vor.

(2) Er vertritt das Dekanat beim Bischof und beim Bischöflichen Ordinariat.

(3) Der Dekan vertritt die Katholische Kirche gegenüber den kommunalen Körperschaften und sonstigen Behörden innerhalb des Dekanates.

(4) Der stellvertretende Dekan vertritt den Dekan und nimmt im Einvernehmen mit ihm bestimmte Aufgaben des Dekans wahr.

### *§ 5 Wahl und Ernennung des Dekans*

(1) Der Dekan wird in geheimer Wahl für fünf Jahre gewählt und vom Bischof ernannt.

(2) Das aktive Wahlrecht haben alle innerhalb des Dekanates tätigen Geistlichen, die Ordensoberen, die von den Geistlichen im Ruhestand gewählten Vertreter, die hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiter/innen, die Mitglieder des Dekanatsrates sowie die Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte.

Diese wählen in einem ersten Wahlgang in der Regel drei Kandidaten für das Amt des Dekans. Diese Kandidatenliste wird über den Generalvikar dem Bischof zur Bestätigung vorgelegt. Nach der Bestätigung wählen die oben genannten Wahlberechtigten in einem zweiten Wahlgang den Dekan. Unmittelbar im Anschluss an die Wahl wird der Name des Gewählten über den Generalvikar dem Bischof zur Ernennung mitgeteilt. Der Wahlmodus ist nicht eingehalten, wenn die Wahlbeteiligung unter 50 % liegt oder aus anderen Gründen eine Wahl nicht zustande kommt. In diesem Fall ernennt der Bischof den Dekan ohne Wahlverfahren. Geistliche, die ihren Dienst in mehreren Dekanaten ausüben, haben Wahlrecht in dem Dekanat, in dem sie überwiegend tätig sind. Die Geistlichen der Katholiken anderer Muttersprache wählen in dem

Dekanat, in dem sie ihren Amtssitz haben.

(3) Das passive Wahlrecht besitzen die Pfarrer und die im Dekanat hauptamtlich tätigen Priester. Voraussetzung ist, dass sie seit mindestens acht Jahren Priester sind.

(4) Bei der Wahl des Dekans des Dekanates Mainz-Stadt haben die Geistlichen des Bischöflichen Ordinariates, des Diözesan-Caritasverbandes, des Priesterseminars, der Universität und der Katholischen Fachhochschule weder das passive noch das aktive Wahlrecht, es sei denn, sie sind zugleich Pfarrer einer Pfarrgemeinde des Dekanates Mainz-Stadt.

(5) 14 Tage vor der Wahl hat Dekan oder sein Stellvertreter die Wahlversammlung mit Angabe der Tagesordnung und der Kandidatenliste einzuberufen. Kann weder der Dekan noch sein Stellvertreter die Wahl einleiten, beauftragt der Generalvikar einen anderen Priester im Dekanat.

(6) Die Wahlversammlung wählt zu Beginn durch Akklamation einen Wahlleiter und zwei weitere Mitglieder in den Wahlausschuss.

Auf Antrag ist Briefwahl möglich. Die Wahl kann auch ausschließlich als Briefwahl erfolgen. Der Wahlschein muss spätestens am Tag vor der Wahlversammlung beim amtierenden Dekan eingegangen sein; dies gilt für beide Wahlgänge.

Als Dekan ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird auch im zweiten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, ist in den folgenden Wahlgängen gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen erhält. Das Wahlprotokoll wird vom Wahlleiter dem Bischöflichen Ordinariat übersandt.

(7) Der Dekan wird von einem Vertreter des Bischofs in einer öffentlichen Sitzung des Dekanatsrates in sein Amt eingeführt. Hierzu sind alle Geistlichen und alle Mitglieder der Dekanatskonferenz des Dekanates einzuladen. Das Bischöfliche Ordinariat informiert die zuständigen kirchlichen und kommunalen Behörden über die Ernennung des neuen Dekans.

(8) Das Amt des Dekans erlischt:

1. nach Ablauf der Wahlperiode mit Ernennung des neuen Dekans
2. 3. durch Übernahme einer Dienststellung außerhalb des Dekanates
4. durch Versetzung in den Ruhestand
5. durch Abberufung durch den Bischof nach Anhörung des Betroffenen

(9) Die Wiederwahl des Dekans ist zweimal möglich.

(10) Für die Wahl des stellvertretenden Dekans gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Seine Amtszeit erlischt mit der des Dekans. Erlischt das Amt

des Dekans nach § 5 Abs. 8, dann leitet er die Wahl des neuen Dekans. Bei der Neuwahl des Dekans wird auch der stellvertretende Dekan neu gewählt. Scheidet der stellvertretende Dekan vorzeitig aus, wird der Nachfolger nur für den Rest der Amtszeit gewählt.

#### *§ 6 Der Dekan und die Geistlichen des Dekanates*

(1) Der Dekan führt alle Geistlichen des Dekanates zu sachlicher Zusammenarbeit.

Er fördert die brüderliche und geistliche Gemeinschaft und sorgt für das geistliche Leben und die berufliche Weiterbildung der Geistlichen im Dekanat. Er lädt verpflichtend ein zur Dekanatskonferenz, zur Recollectio und zur beruflichen Weiterbildung. Er pflegt das brüderliche Einzelgespräch.

(2) Bei Besetzung von Pfarrstellen im Dekanat ist der Dekan zu Rate zu ziehen. Der Dekan führt den neu ernannten Pfarrer im Auftrag des Bischofs in sein Amt ein.

(3) Er nimmt sich besonders der Mitbrüder an, die neu ins Dekanat kommen und hilft ihnen beim Einleben ins Presbyterium.

(4) Er ist berechtigt, Geistliche seines Dekanates bis zu einer Woche zu beurlauben.

Der Jahresurlaub ist über den Dekan zu beantragen und wird dem Generalvikar zur Genehmigung vorgelegt. Die Vertretung und gegenseitige Aushilfe im Dekanat während des Urlaubs ist rechtzeitig zwischen dem Dekan und den Geistlichen abzusprechen. Dabei sind die Urlaubspläne der übrigen hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu berücksichtigen.

(5) Er ist besonders um die kranken und sterbenden Mitbrüder besorgt.

(6) Er übernimmt im Todesfall eines Geistlichen die Sorge für den Gottesdienst und das Begräbnis.

(7) Er steht allen Geistlichen seines Dekanates mit seinem Rat zur Verfügung. Er bemüht sich, etwa auftretende Differenzen zwischen Geistlichen des Dekanates beizulegen.

(8) Gibt die Amts- und Lebensführung eines Geistlichen Anlass zu Klagen, soll der Dekan ihn in einem brüderlichen Gespräch zur Änderung veranlassen. Erst nach erfolgloser Bemühung berichtet der Dekan dem Bischöflichen Ordinariat. Bei Vorliegen schwerwiegender Gründe ist es Gewissenspflicht des Dekans, dies sofort zu tun.

#### *§ 7 Der Dekan und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Seelsorge*

(1) Nach Maßgabe des Generalvikars ist der Dekan der Vorgesetzte der hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die auf der Ebene des Dekanates eingesetzt sind.

Er koordiniert die Arbeit der dekanatsweit tätigen kirchlichen Einrichtungen und Verbände sowie der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache.

(2) Bei der Einrichtung von Stellen für hauptamtliche pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Pfarrgemeinden ist der Rat des Dekans einzuhören. Bei der Besetzung von Stellen mit überpfarrlicher Bedeutung ist der Dekan zu hören.

(3) Der Dekan lädt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen Dienst zur Dekanatskonferenz und Recollectio ein, sowie zu Veranstaltungen der Glaubensvertiefung und beruflichen Fortbildung.

(4) Sofern es eine besondere Situation im Dekanat erfordert, soll der Dekan nach Absprache mit den Pfarrgeistlichen und im Benehmen mit den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ihren sachgerechten Einsatz regeln. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet das Bischöfliche Ordinariat. Eine Regelung auf Dauer verfügt das Bischöfliche Ordinariat.

(5) Der Dekan wird in seinen Aufgaben von der Dekanatsreferentin/dem Dekanatsreferenten unterstützt.

#### *§ 8 Der Dekan und die Seelsorge im Dekanat*

(1) Der Dekan trägt Sorge für die planvolle Zusammenarbeit zwischen den Pfarrgemeinden, den Pfarrgruppen und Pfarreiengverbünden. Er ist für die überpfarrlichen pastoralen Aufgaben im Dekanat verantwortlich und koordiniert die Arbeit der kirchlichen Einrichtungen und Verbände. Ihm obliegen diese Aufgaben im Zusammenwirken mit dem Dekanatsrat.

(2) Der Dekan schlägt nach Rücksprache mit den betroffenen Pfarrern dem Bischof einen amtierenden Pfarrer zum Leiter des Pfarreiengverbundes vor. Amtiender Pfarrer im Sinne dieses Statutes ist ein Priester, der gemäß Can. 519 CIC mit der Leitung einer oder mehrerer Gemeinden beauftragt ist.

(3) Zu den Kooperationsverträgen der Pfarrgemeinden, die über den Dekan beim Bischöflichen Ordinariat zur Genehmigung einzureichen sind, gibt der Dekan eine Stellungnahme ab.

(4) Der Dekan trifft für die Geistlichen und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Seelsorge seines Bereiches verbindliche Anordnungen für kurzfristige Aushilfen und Vertretungen.

(5) Der Dekan benennt nach Beratung mit dem Dekanatsrat den entsprechenden Diözesanstellen Dekanatsbeauftragte für einzelne Sachgebiete. Die Benennung für den Religionsunterricht regelt § 9.

(6) Im Falle von Differenzen zwischen einem Pfarrer und dem Pfarrgemeinderat, dem Seelsorgerat oder zwischen einem Pfarrer und einzelnen Gliedern der Pfarrgemeinde sollen die Beteiligten zunächst den Dekan bitten, auszugleichen und zu schlichten. Er fungiert ferner als Schlichter gemäß § 8 Statut für Pfarrgemeinde im Bistum Mainz und § 11 Statut für Pfarrgruppen und Pfarreiengruppen im Bistum Mainz.

#### *§ 9 Der Dekan und der Religionsunterricht*

(1) Dem Dekan obliegt in Zusammenarbeit mit dem Dezernat Schulen und Hochschulen des Bischöflichen Ordinariates die Sorge für die ordnungsgemäße Durchführung des Religionsunterrichts in den verschiedenen Schularten.

(2) Das Dezernat Schulen und Hochschulen bestellt in Absprache mit dem Dekan eine Dekanatsbeauftragte/einen Dekanatsbeauftragten für den Religionsunterricht.

#### *§ 10 Der Dekan und die Verwaltungsaufgaben*

(1) In Erfüllung seiner Dienstaufsicht nimmt der Dekan in dem vom Bischof festgesetzten Umfang an der Visitation der Pfarrgemeinden des Dekanats teil und erstellt darüber rechtzeitig ein Protokoll.

(2) Der Dekan führt ein Dienstsiegel. Er verwaltet das Dekanatsarchiv, in welchem auch die Protokolle des Dekanatsrates aufzubewahren sind und übergibt es gegen Bestätigung an seinen Nachfolger.

(3) Der Dekan stellt im Einvernehmen mit dem Vorstand des Dekanatsrates nach den Anweisungen des Bischöflichen Ordinariates einen Dekanatsetat zur Finanzierung der im Dekanatsstatut vorgesehenen Aufgaben auf.

(4) Die Haushaltspläne der Pfarrgemeinden werden über den Dekan an das Bischöfliche Ordinariat eingereicht.

(5) Der Dekan lädt die stellvertretenden Vorsitzenden oder die Beauftragten der Verwaltungsräte zur Wahl der Vertreterin/des Vertreters in den Diözesan-Kirchensteuerrat ein und leitet diese Wahl.

(6) Wenn eine Pfarrgemeinde vakant wird, trägt der Dekan Sorge für die Sicherstellung der kirchlichen Akten, Kassen und Siegel sowie der Inventarliste des pfarrlichen Eigentums und fertigt darüber ein Protokoll an. Ebenso führt er die Übergabe an den neuen Pfarrer unter Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes durch.

(7) Der Dekan hat sich über die Erstellung der Testamente der Geistlichen seines Dekanates und den Ort ihrer Aufbewahrung zu vergewissern. Er achtet darauf, dass die letztwillige Verfügung über das Begräbnis von dem Geistlichen getroffen wird. Diese ist getrennt vom Testament so aufzubewahren, dass sie vom Dekan eingesehen werden kann.

#### *§ 11 Die Konferenz der Dekane*

(1) Die Dekane der Diözese Mainz bilden die „Konferenz der Dekane“.

(2) Die Konferenz, an der auch die Mitglieder der Dezernentenkonferenz teilnehmen, ist nicht öffentlich. Sie wird vom Bischof wenigstens zweimal im Jahr einberufen oder wenn es von einem Drittel der Mitglieder gewünscht wird.

(3) Vorsitzender der Konferenz der Dekane ist der Diözesanbischof, im Falle seiner Verhinderung der Generalvikar.

Dem Vorsitzenden stehen ein Sekretär und ein Schriftführer zur Seite. Der Sekretär und der Schriftführer werden von der Konferenz der Dekane für fünf Jahre gewählt.

(4) Die Konferenz der Dekane ist Mitglied der Diözesanversammlung.

(5) Die Konferenz der Dekane schlägt der Diözesanversammlung Mitglieder aus ihren Reihen für die Wahl in den Diözesanpastoralrat und in den Diözesan-Kirchensteuerrat vor.

(6) Die Konferenz der Dekane gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### *III. der Dekanatsrat*

#### *§ 12 Bildung und Zusammensetzung des Dekanatsrates*

- (1) In jedem Dekanat wird ein Dekanatsrat gewählt.
- (2) Dem Dekanatsrat gehören an:
1. der Dekan und der stellvertretende Dekan kraft Amtes
  2. die Dekanatsreferentin/der Dekanatsreferent kraft Amtes
  3. Vertreter der Pfarreien, Pfarrgruppen und Pfarrei- enverbünde
  - die Pfarrer der Pfarreien, die nicht einer Pfarr- gruppe oder einem Pfarreienverbund angehören, und ein Mitglied des entsprechenden Pfarrge- meinderates
  - die Leiter der Pfarrgruppen und Pfarreienverbün- de und je ein von jedem Seelsorgerat zu bestim- mendes Mitglied des Pfarrgemeinderates
  4. je eine Vertreterin/ein Vertreter der Gemeinderäte der im Dekanat ansässigen Gemeinden von Ka- tholiken anderer Muttersprache
  5. je ein Vertreter der im Dekanat tätigen hauptamt- lichen ständigen Diakone, Pastoralreferentinnen/ Pastoralreferenten und Gemeindereferentinnen/ Gemeindereferenten
  6. eine Vertreterin/ein Vertreter der Verbände. Die Entsendung erfolgt durch die Arbeitsgemein- schaft der Verbände im Dekanat
  7. eine Vertreterin/ein Vertreter des BDKJ im Deka- nat
  8. je eine Vertreterin/ein Vertreter (ehren- oder hauptamtlich) der im Dekanat vorhandenen kate- gorialen Dienste und Einrichtungen
- Zu berücksichtigen sind:
- Betriebsseelsorge, Caritasverband, Dekanatsju- gendstellen, Erwachsenenbildung, Gefängnisseel- sorge, Krankenhausseelsorge, Religionslehrer/in- nen, Schulen in katholischer Trägerschaft und Hochschulseelsorge.
- Nach dem entsprechenden Beschluss der Dekanatsversammlung wendet sich der Dekan sich zur Regelung Entsendung von Vertreterin- nen und Vertreter an die genannten kategorialen Dienste und Einrichtungen;
9. die in den Katholikenrat und Diözesan-Kirchen- steuerrat gewählten Vertreterinnen/Vertreter des Dekanates.

(3) Der Dekanatsrat kann weitere Personen entspre- chend der Zahl der Pfarrgruppen und Pfarreienver- bünde im Dekanat gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 3 hinzu- wählen. Die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäß § 3 Statut für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Mainz gelten analog.

(4) Der Vorstand des Dekanatsrates kann Gäste zu den Sitzungen einladen.

(5) In begründeten Fällen kann die Dekanatsver- sammlung mit Genehmigung des Generalvikars eine

veränderte Zusammensetzung des Dekanatsrates beschließen.

### *§ 13 Aufgaben des Dekanatsrates*

- (1) Der Dekanatsrat dient der Erfüllung gemeinsamer Aufgaben, die den Katholiken des Dekanates im Sinne der Beschlüsse des II. Vatikanischen Konzils und der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesre- publik Deutschland und der im Bistum Mainz gültigen Richtlinien aufgetragen sind.
- (2) Im Rahmen dieses Statuts wirkt der Dekanatsrat beratend an der Leitung des Dekanates mit.
  1. Der Dekanatsrat trägt Sorge, dass die Zielvorga- ben und Planungen der Diözese entsprechend den Bedingungen und Verhältnissen des Dekana- tes verwirklicht werden. Er gibt Erfahrungen und Anregungen aus dem Dekanat an die diözesanen Gremien und Institutionen sowie an die Seelsor- geräte und Pfarrgemeinderäte weiter.
  2. Er sorgt für die Umsetzung der durch die Dekanatsversammlung beschlossenen Ziele und Schwerpunkte für die Pastoral im Dekanat.
  3. Er unterstützt die Pfarrgemeinden, Pfarrgruppen und Pfarreienverbünde in ihrer Arbeit und hält Kontakt zu den Seelsorgeräten.
  4. Er setzt sich für die Weiterbildung der ehrenamt- lichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Zu- sammenarbeit mit den diözesanen Stellen ein.
  5. Er plant Veranstaltungen auf Dekanatsebene und führt sie durch (z. B. Dekanatstage und Versammlungen für bestimmte Zielgruppen).
  6. Er wirkt gemäß den Vorschriften des § 5 an der Wahl des Dekans und des stellvertretenden Dekans mit.
  7. Er legt der Diözesanleitung - unter Berücksichti- gung der Gesamtsituation im Dekanat - Stellung- nahmen zum Stellenplan und dessen Fortschrei- bung vor.
  8. Er hält Kontakt mit den anderen Kirchen und Glaubensgemeinschaften innerhalb des Dekana- tes.
  9. Gemeinsam mit dem Dekan vertritt er die Anlie- gen der Katholiken des Dekanates in der Öffent- lichkeit. Er sorgt für die Entsendung von Vertre- tern in die entsprechenden Gremien.

### *§ 14 Amtszeit und Mitgliedschaft*

- (1) Die Amtszeit des Dekanatsrates beträgt 4 Jahre.
- (2) Die Amtszeit des Dekanatsrates und des Vorstandes endet mit der Konstituierung eines neuen Dekanatsrates.

Der Dekan lädt zur konstituierenden Sitzung ein.

(3) Mitglied im Dekanatsrat kann nur sein, wer seinen Wohnsitz bzw. Dienstsitz innerhalb des Dekanates hat.

(4) Scheidet ein gewähltes oder entsandtes Mitglied aus dem Dekanatsrat aus, so bestellt das jeweilige Wahlgremium bzw. die jeweilige Einrichtung ein neues Mitglied.

(5) Scheidet ein hinzugewähltes Mitglied aus dem Dekanatsrat aus, so kann der Dekanatsrat ein neues Mitglied hinzuwählen.

(6) Auf Antrag des Vorstandes des Katholikenrates kann der Dekanatsrat aus wichtigem Grund einer Vertreterin/einem Vertreter des Dekanates im Katholikenrat das Mandat entziehen. Vor der Entscheidung ist dem betreffenden Mitglied und dem Dekan Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben (§ 3 Abs. 4 Statut für den Katholikenrat im Bistum Mainz).

#### *§ 15 Vorstand des Dekanatsrates*

(1) Der Dekanatsrat bildet einen Vorstand. Diesem gehören an:

1. der Dekan kraft Amtes
2. ein weiterer Geistlicher
3. zwei Laien
4. die Dekanatsreferentin/der Dekanatsreferent als beratendes Mitglied

(2) Der Geistliche und die zwei Laien sind gewählt, wenn sie jeweils mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten. Wird im zweiten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

(3) Der Dekanatsrat wählt einen der beiden Laien im Vorstand zur/zum Vorsitzenden.

(4) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Dekanatsrates vor und lädt mit Angabe der Tagesordnung zu den Dekanatsratssitzungen schriftlich ein und sorgt die Durchführung des Beschlüsse des Dekanatsrates.

(5) Der Vorstand vertritt den Dekanatsrat in der Öffentlichkeit.

#### *§ 16 Arbeitsweise des Dekanatsrates*

(1) Der Dekanatsrat wird mindestens zweimal im Jahr vom Vorstand schriftlich einberufen. Die Einladung

soll unter Angabe der Tagesordnung vierzehn Tage vor dem Sitzungstermin erfolgen.

(2) Der Dekanatsrat ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Dekanatsrates dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(3) Die Sitzungen des Dekanatsrates sind öffentlich. In Ausnahmefällen können der Vorstand oder die Mehrheit der Mitglieder eine nichtöffentliche Sitzung beschließen.

(4) Über jede Sitzung des Dekanatsrates ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Ein Exemplar des Protokolls wird im Dekanatsarchiv aufbewahrt, eine weitere Ausfertigung ist an die Diözesanstelle für Dekanatsräte zu senden.

(5) Behandelt der Dekanatsrat Anträge oder Vorlagen eines Sachausschusses oder einer Projektgruppe (§ 18), so ist die Sprecherin/der Sprecher des entsprechenden Sachausschusses/Projektgruppe einzuladen, sofern sie/er nicht Mitglied des Dekanatsrates ist.

(6) Der Dekanatsrat informiert regelmäßig die Dekanatsversammlung über seine Arbeit.

#### *§ 17 Beschlussfassung*

(1) Der Dekanatsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Wahlen ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Er ist beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal durch erneute Einladung zu einer Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen und auf diese Folge dabei ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(2) Der Dekanatsrat fasst seine Beschlüsse, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(3) Können Differenzen innerhalb des Dekanatsrates nicht vom Dekan bzw. vom Vorstand beigelegt werden, ist die Schlichtungsstelle für Pastorale Räte im Bistum Mainz anzurufen.

#### *§ 18 Sachausschüsse des Dekanatsrates und Projektgruppen*

(1) Zur Erfüllung seiner ihm nach § 13 obliegenden Aufgaben kann der Dekanatsrat Sachausschüsse oder Projektgruppen bilden bzw. Beauftragte benennen, die

durch den Dekan berufen werden. (§ 21 Abs. 1)

(2) Die Beschlüsse der Sachausschüsse sind Empfehlungen an den Dekanatsrat oder seinen Vorstand.

(3) Die Ergebnisse und Beschlüsse können mit Zustimmung des Vorstandes des Dekanatsrates veröffentlicht werden.

(4) Über die Sitzungen der Sachausschüsse und Projektgruppen des Dekanatsrates ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

#### *§ 19 Dekanatsversammlung*

(1) Mitglieder der Dekanatsversammlung sind der Dekanatsrat sowie alle Hauptberuflichen im gemeindlichen und kategorialen Dienst sowie die Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte und der Gemeinderäte von Katholiken anderer Muttersprachen innerhalb des Dekanates.

(2) Aufgabe der Dekanatsversammlung ist es:

1. unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Bedingungen und der Lebenssituation der Menschen im Dekanat Ziele und Schwerpunkte für die Pastoral im Dekanat fest zu legen. Dabei sind die Bistumsziele zu berücksichtigen
2. gemeinsame Anliegen des Dekanates zu beraten und zu unterstützen
3. den Kontakt zwischen dem Dekanat und den Pfarrgruppen, Pfarreienverbünden und Pfarrgemeinden zu intensivieren
4. über die Zusammensetzung des Dekanatsrates gemäß § 12 zu entscheiden
5. die Vertreterinnen und Vertreter des Dekanates in den Katholikenrat zu wählen

(3) Die Dekanatsversammlung tritt spätestens 14 Wochen nach dem Termin der Pfarrgemeinderatswahl auf Einladung des Dekans zusammen. Sie ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand des Dekanatsrates einzuberufen.

Die/Der Vorsitzende des Dekanatsrates leitet die Dekanatsversammlung.

(4) Jedes Dekanat ist im Katholikenrat vertreten durch: 2 gewählte Laien in Dekanaten bis zu 50 000 Katholiken 3 gewählten Laien in Dekanaten bis zu 100 000 Katholiken

(5) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird im zweiten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

(6) Die Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl in den Katholikenrat müssen nicht Mitglieder der Dekanatsversammlung sein, aber ihren Wohnsitz innerhalb des Dekanates haben. Die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäß § 3 Statut für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Mainz gelten analog.

#### IV. Die Dekanatskonferenz

##### *§ 20 Dekanatskonferenz*

(1) Die Dekanatskonferenz ist die für die hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen verbindliche Dienstbesprechung. Sie tritt mindestens viermal im Jahr auf Einladung des Dekans zusammen.

(2) Der Dekanatskonferenz gehören alle Hauptberuflichen im gemeindlichen und kategorialen Dienst innerhalb des Dekanates an. Regionale Referenten sind zu den Sitzungen der Dekanatskonferenz einzuladen.

(3) Die Dekanatskonferenz dient der gegenseitigen Information und Abstimmung über die pastorale Situation im Dekanat sowie für konkrete Vereinbarungen von gemeinsamen Aufgaben.

#### V. Dekanatsbeauftragte für bestimmte pastorale Dienste

##### *§ 21 Aufgaben*

(1) Priester, Ständige Diakone, Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten, Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten sowie neben- oder ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich für bestimmte Sachgebiete qualifiziert haben, können die Aufgabe eines/einer Dekanatsbeauftragten für dieses Sachgebiet wahrnehmen. Die Beauftragung erfolgt durch den Dekan nach Beratung im Dekanatsrat.

(2) Die Dekanatsbeauftragten arbeiten mit den entsprechenden Verantwortlichen der Pfarrgemeinden, Pfarrgruppen und Pfarreienverbünden zusammen. Sie halten Kontakt zu ihnen und fördern sie, bereiten mit ihnen Maßnahmen vor und begleiten die Arbeit.

(3) Die Diözesanreferentinnen/Diözesanreferenten des Bischöflichen Ordinariates arbeiten mit den Dekanatsbeauftragten zusammen und sorgen für deren fachliche Aus- und Weiterbildung.

#### VI. Das Dekanat und die Landkreise und kreisfreien Städte

*§ 22 Wahl kirchlicher Vertreter*

(1) Der Dekanatsrat wählt die Vertreterinnen/Vertreter der Katholischen Kirche in Gremien und Einrichtungen der Landkreise und kreisfreien Städte, sofern dies nicht ausdrücklich Katholischen Verbänden vorbehalten ist.

(2) Liegen mehrere Dekanate innerhalb eines Landkreises, so ist die Wahl von den Vorständen der Dekanatsräte durchzuführen.

*§ 23 Vertretung in der Öffentlichkeit*

Liegen mehrere Dekanate innerhalb des Landkreises, so wählen die Vorstände einen der Dekane aus ihrer Mitte zum Sprecher gegenüber dem Landkreis und ein Mitglied der Vorstände zu seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter.

*§ 25 Schlussbestimmung*

Dieses Statut tritt nach erfolgter Anhörung des Diözesan-Pastoralrates am 1. Februar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt das bisherige Dekanatsstatut mit allen Änderungen außer Kraft.

Mainz, 28. Januar 2007

*+ kard. kard. Lehmann*

Karl Kardinal Lehmann  
Bischof von Mainz

**58. Geschäftsordnung für die Konferenz der Dekane im Bistum Mainz**

*§ 1 Geschäftsordnung*

Die Geschäftsordnung regelt die Arbeitsweise der Konferenz der Dekane (§ 11 Statut für die Dekanate im Bistum Mainz).

*§ 2 Sitzungen*

(1) Der Sekretär und der Schriftführer bereiten im Einvernehmen mit dem Bischof bzw. dem Generalvikar die Sitzung vor.

(2) Zu Beginn der Sitzung ist die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit festzustellen und über die Genehmigung des letzten Protokolls zu entscheiden.

(3) Dem Sekretär obliegt die Gesprächs- bzw. Verhandlungsleitung der Beratungen bei der Sitzung.

(4) Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte und gleichzeitige Beratung gleichartiger verwandter Gegenstände kann jederzeit beschlossen werden. Neue Tagesordnungspunkte können in einem Dringlichkeitsantrag nur dann verhandelt werden, wenn nicht der Vorsitzende oder nicht mehr als ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten widersprechen.

(5) Der Sitzungsleiter ruft jeden Tagesordnungspunkt auf. Die Reihenfolge der Redner richtet sich in der Regel nach dem Eingang der Wortmeldungen. Der Vorsitzende und der Sekretär können nach jedem anderen Redner zur Sache sprechen, alle anderen in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

(6) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Dekane oder ihre bevollmächtigten Vertreter anwesend sind. Sie ist stets beschlussfähig, wenn die Versammlung zum zweiten Male durch erneute Einladung zu einer Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen und auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen worden ist. Stimmrecht bei den Sitzungen haben auch die bevollmächtigten Vertreter der Dekane.

*§ 3 Abstimmungen*

(1) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Es sind zunächst Stimmen für den Antrag, dann die Gegenstimmen und schließlich Stimmenthaltungen festzustellen. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages, wobei Enthaltungen nicht zählen.

Schriftliche Abstimmung ist notwendig, wenn der Antrag dazu von einem Viertel der Anwesenden unterstützt wird.

(2) Vor der Abstimmung über einen Geschäftsordnungsantrag soll noch je ein Mitglied Gelegenheit erhalten, für und gegen den Antrag zu sprechen.

*§ 4 Protokoll*

(1) Über jede Sitzung wird vom Sekretär und Schriftführer im Einverständnis mit dem Vorsitzenden ein Protokoll angefertigt.

(2) Das Protokoll wird nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden von Sekretär und dem Schriftführer unterzeichnet und alsbald den Dekanen zugeschickt, wenn nicht die Konferenz der Dekane im Einverständnis mit dem Bischof anderes beschlossen hat.

#### *§ 5 Votum der Dekane*

In besonderen Fällen kann vom Vorsitzenden auch außerhalb einer Konferenz der Dekane ein schriftliches Votum der Dekane bzw. ihrer Vertreter erbeten werden, zu dem diese unverzüglich verpflichtet sind.

#### *§ 6 Kommissionen*

(1) Die Konferenz der Dekane kann für die eingehende Bearbeitung bestimmter Angelegenheiten Kommissionen bilden.

(2) Die Kommissionsmitglieder wählen einen Vorsitzenden. Sollte er verhindert sein, übernimmt das älteste Mitglied den Vorsitz. Der Vorsitzende ist Berichterstatter in der Konferenz der Dekane.

(3) Über die Beratung in der Kommission ist ein Protokoll zu fertigen.

#### *§ 7 Änderung der Geschäftsordnung*

Änderungen der Geschäftsordnung sind nur mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder möglich und bedürfen der Zustimmung des Bischofs.

#### *§ 8 Dauer der Geschäftsordnung*

Diese Geschäftsordnung gilt für die Konferenz der Dekane im Bistum Mainz, solange diese nicht anders beschließt und der Bischof die Beschlüsse bestätigt.

#### *§ 9 Schlussbestimmung*

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Februar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung für die Konferenz der Dekane mit allen Änderungen außer Kraft.

Mainz, 28. Januar 2007

*+ kard. kard. Lehmann*

Karl Kardinal Lehmann  
Bischof von Mainz

### **59. Statut für den Priesterrat im Bistum Mainz**

#### *Präambel*

Der Priesterrat repräsentiert das Presbyterium der Diözese Mainz. „Seine Aufgabe besteht darin, den Bischof bei der Leitung der Diözese nach Maßgabe des Rechts zu unterstützen, um das pastorale Wohl des ihm anvertrauten Teiles des Gottesvolkes so gut wie eben möglich zu fördern“ (can. 495 § 1 CIC).

Angesichts der Vielfalt von Geistesgaben in der Kirche und der Fülle kirchlicher Aufgaben soll der Priesterrat dem Bischof bei der Leitung des Bistums helfen, damit der priesterliche Dienst in der Diözese nicht der Einheit entbehrt und durch die Überlegungen vieler wirksam wird.

#### *§ 1 Aufgaben*

(1) Der Priesterrat soll mit dem Bischof alles, was die Seelsorge erfordert und dem Wohl der Diözese dient, beraten, d. h. er soll ihn informieren, ihm auf seine Fragen Antwort geben, mit ihm zu einer Beurteilung kommen und Beschlüsse über die einzuschlagenden Wege herbeiführen.

(2) Der Priesterrat berät mit dem Bischof alle Angelegenheiten des Presbyteriums, insbesondere:

- die priesterliche Lebensweise und Spiritualität
- die Berufungspastoral
- die Ausbildung und Weiterbildung
- die Sorge für kranke und im Ruhestand lebende Priester
- die Sorge für ausscheidende Priester

(3) Der Priesterrat wird vom Bischof bei Angelegenheiten von größerer Bedeutung angehört. Insbesondere hat er ein Recht auf Anhörung

1. bei der Entscheidung über die Abhaltung einer Diözesansynode
2. bei Errichtung, Aufhebung und nennenswerten Veränderungen von Pfarreien
3. bei Erlass von diözesanen Ordnungen über die Verwendung von Gaben und Spenden der Gläubigen und über die Besoldung der Kleriker

4. bei Neubau und Entwidmung von Kirchen
5. bei Festlegung diözesaner Abgaben
6. bei Errichtung wichtiger diözesaner Ämter

- ein Vertreter der Ständigen Diakone
- der Sprecher der Studenten im Priesterseminar.

(4) Die Mitglieder des Priesterrates wirken mit im Verfahren für die Bestellung des Bischofs und der Weihbischöfe im Rahmen des jeweils geltenden Rechts.

(5) Der Priesterrat ist Mitglied der Diözesanversammlung.

(6) Der Priesterrat schlägt der Diözesanversammlung jeweils zwei Mitglieder für die Wahl in den Diözesanpastoralrat und in den Diözesan-Kirchensteuerrat vor.

(7) Der Priesterrat entsendet Mitglieder in die Personalkommission (Geistliche) des Bischöflichen Ordinariates, unter ihnen den Sekretär des Priesterrates.

(8) Der Priesterrat kann für bestimmte Aufgaben Kommissionen bilden.

(9) Der Priesterrat informiert das Presbyterium über seine Arbeit und nimmt Anregungen und Anträge entgegen.

(10) Der Priesterrat hält Kontakt mit den Priesterräten anderer Diözesen.

(11) Die Aufgaben des Konsultorenkollegiums nimmt gemäß Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz das Domkapitel wahr (vgl. can. 502 CIC und Partikularnormen, siehe Kirchliches Amtsblatt Nr. 1/1984, S. 5).

## *§ 2 Zusammensetzung*

(1) Im Priesterrat soll eine sachgerechte Repräsentation des Presbyteriums gewährleistet sein. Ihm gehören deshalb an:

1. Stimmberchtigte Mitglieder:  
16 von den Wählergruppen (§ 3 Wahlordnung) gewählte Mitglieder, bis zu 5 vom Bischof nach Beratung mit den gewählten Mitgliedern berufene Mitglieder.

2. Beratende Mitglieder:  
- die Weihbischöfe  
- der Generalvikar, als Vertreter der Mitglieder des Domkapitels bzw. des Wirklichen Geistlichen Rates  
- der Personaldezernent (Geistlicher)  
- der Leiter des Dezernates Seelsorge

sowie je nach Thematik weitere einzuladende Berater:  
- der Regens des Priesterseminars  
- der Sekretär der Konferenz der Dekane

## *§ 3 Amtsdauer*

(1) Die Amtsdauer des Priesterrates beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der Konstituierung des neu gewählten Priesterrates.

(2) Die Amtsdauer des Priesterrates erlischt mit Eintritt der Sedisvakanz. In der Zeit der Sedisvakanz kann sich der Diözesanadministrator des seitherigen Priesterrates als beratenden Gremiums bedienen. Der neue Bischof kann den Priesterrat für den Rest der Wahlperiode in seinem Amt bestätigen.

## *§ 4 Präsidium*

(1) Vorsitzender des Priesterrates ist der Diözesanbischof.

(2) Dem Bischof zur Seite steht ein aus dem Sekretär und zwei Mitgliedern bestehender Geschäftsführender Ausschuss. Der Sekretär und die beiden Mitglieder werden vom Priesterrat zu Beginn der Amtszeit mit einfacher Mehrheit in geheimer Wahl gewählt.

(3) Der Sekretär ist der spezielle Mitarbeiter des Bischofs in der Leitung des Priesterrates und gewählter Vertrauensmann der Mitglieder bei allen Aufgaben des Priesterrates und für die Verbindung mit den Priestern des Bistums.

(4) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses unterstützen den Sekretär dabei und vertreten ihn; sie bereiten mit ihm die Sitzungen vor und erstellen das Protokoll. Dem Sekretär obliegt die Gesprächs- und Verhandlungsleitung der Beratung bei den Sitzungen.

## *§ 5 Sitzungen*

(1) Die Sitzungen des Priesterrates finden mindestens zweimal im Jahr statt, außerdem auf Verlangen des Bischofs oder des Geschäftsführenden Ausschusses oder eines Drittels der Mitglieder.

(2) Im Einverständnis mit dem Bischof lädt der Sekretär die Mitglieder mindestens drei Wochen vor der Sitzung ein unter Angabe von Ort, Zeit und der vorgesehenen Tagesordnung. Der Einladung sind möglichst Arbeitspapiere zu den vorgesehenen Themen

beizufügen. Die Priester des Bistums werden in geeigneter Weise über den Termin und die Inhalte der Beratungen informiert.

(3) Zu Beginn der Sitzung ist die Tagesordnung, evtl. mit Abänderung oder Ergänzung des Vorschlags, und damit die Reihenfolge der Beratungsgegenstände von der Versammlung festzulegen.

(4) Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied des Priesterrates, ebenso von jedem Priester des Bistums eingereicht werden; sie müssen jedoch zwei Wochen vor der Sitzung dem Sekretär schriftlich vorliegen. Priester, deren Vorschläge für die Beratung nicht angenommen werden, haben Anspruch auf einen begründenden Bescheid.

#### *§ 6 Beschlussfähigkeit, Stimmrecht*

(1) Zu Beginn einer jeden Sitzung ist die ordnungsgemäße Einladung und die Zahl der anwesenden Priesterratsmitglieder festzustellen; Entschuldigungen werden bekannt gegeben. Mitglieder, die an der Teilnahme verhindert sind, entschuldigen sich schriftlich.

(2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) Stimmrecht bei den Sitzungen haben nur die Mitglieder des Priesterrates und nur persönlich; Bevollmächtigungen oder Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Ein an der Teilnahme verhindertes Mitglied kann seine Meinung (ohne Stimmrecht) schriftlich einreichen; sie wird bei der Beratung vorgelesen.

#### *§7 Beratungen und Abstimmungen*

(1) Für den Verlauf der Beratungen gelten die üblichen Regeln. Der Vorsitzende und der Sekretär können nach jedem anderen Redner zur Sache sprechen, alle anderen in der Reihenfolge der Wortmeldungen, wenn nicht die Versammlung es anders gutheit.

(2) Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit durch Handzeichen. Schriftliche Abstimmung ist notwendig, wenn der Antrag dazu von einem Viertel der Anwesenden unterstützt wird. Bei Stimmengleichheit, wobei Enthaltungen nicht zählen, gilt ein Antrag als abgelehnt.

#### *§ 8 Protokoll*

(1) Über jede Sitzung wird vom Geschäftsführenden Ausschuss ein Protokoll angefertigt.

(2) Das Protokoll wird nach Rücksprache mit dem Bischof vom Geschäftsführenden Ausschuss unterzeichnet und alsbald den Mitgliedern des Priesterrates wie auch allen Geistlichen des Bistums zugestellt. Angelegenheiten, die im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht werden, brauchen im Protokoll, bei entsprechendem Hinweis, nicht ausführlich dargestellt zu werden.

#### *§ 9 Schriftliches Votum*

In besonderen Fällen kann vom Vorsitzenden auch außerhalb einer Priesteratssitzung ein schriftliches Votum der Mitglieder erbeten werden, zu dem diese so schnell wie möglich verpflichtet sind.

#### *§10 Kommissionen*

(1) Der Priesterrat kann für eingehende Bearbeitung bestimmter Angelegenheiten Kommissionen bilden, die darüber – meist in Zusammenarbeit mit Referenten des Bischöflichen Ordinariates und gegebenenfalls unter Hinzuziehung von Sachverständigen – ausführlich beraten und dem Plenum Vorlage machen. Einer Kommission kann auch die selbstständige (Mit-)Entscheidung im Auftrag des Priesterrates übertragen werden. Auch kann sich das Bischöfliche Ordinariat der Kommissionen zur Information und Mitarbeit bedienen.

(2) Die Kommissionsmitglieder wählen alsbald einen Vorsitzenden, der meist auch der Referent namens der Kommission sein wird. Sollte er verhindert sein, übernimmt das älteste Mitglied den Vorsitz.

(3) Die Kommission bestimmt, ob und wieweit ein Protokoll oder ein schriftlicher Ergebnisbericht über die Beratung zu fertigen ist.

#### *§ 11 Finanzierung*

(1) Die Mitglieder des Priesterrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

(2) Für den Priesterrat werden entsprechende Haushaltsmittel im Diözesan-Etat bereitgestellt.

### § 12 Wahlordnung

Die Wahl zum Priesterrat wird in der „Wahlordnung für die Wahl zum Priesterrat im Bistum Mainz“ geregelt.

### § 13 Änderung des Statuts

(1) Änderungen dieses Statuts bedürfen der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Priesterrates.

(2) Die Änderungsbeschlüsse bedürfen der Genehmigung durch den Bischof.

### § 14 Schlussbestimmung

Nach Beratung und Beschlussfassung im Priesterrat und im Bischöflichen Ordinariat tritt dieses Statut am 1. Februar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt das bisherige Statut des Priesterrates mit allen Änderungen außer Kraft.

Mainz, 28. Januar 2007



Karl Kardinal Lehmann  
Bischof von Mainz

## 60. Wahlordnung für die Wahl zum Priesterrat im Bistum Mainz

### § 1 Wahlrecht

(1) Alle unter § 1 Abs. 3 genannten Priester haben aktives und passives Wahlrecht.

(2) Das aktive und passive Wahlrecht besteht innerhalb der Wählergruppen.

(3) In den entsprechenden unter § 2 genannten Wählergruppen haben das aktive und passive Wahlrecht

1. alle im Bistum inkardinierten Priester, soweit sie nicht fremder Jurisdiktion unterstehen
2. alle Weltpriester, die im Bistum Mainz zwar nicht inkardiniert sind, aber im Bereich des Bistums seit wenigstens einem Jahr geistlichen Dienst verrichtet

3. alle Ordenspriester, die im Bistum Mainz wohnen und tätig sind.

Die von der Diözese mit festumrisseinen seelsorglichen aufgaben betrauten Ordenspriester (z. B. als Pfarrer, Kaplan) werden zu den entsprechenden Wählergruppen der Weltpriester gezählt.

(4) Wiederwahl und Wiederberufung sind möglich.

(5) Das Wahlrecht der Mitglieder des Geistlichen Rates ruht, da sie ohnedies dem Rat des Bischofs angehören.

### § 2 Wählergruppen

(1) Es wählen

1. die Pfarrer diözesanweit 8 Mitglieder.  
Zu der Wählergruppe der Pfarrer gehören auch die vicarii paroeciales.

Von den acht zu wählenden Pfarrern wird ein Platz für den von der Wählergruppe der Pfarrer in Gemeinden anderer Muttersprache mit der höchsten Stimmenzahl gewählten Pfarrer vorbehalten.

2. die Kapläne 2 Mitglieder,
3. die Priester, die im Fachbereich „Katholische Theologie“ der Universität Mainz und am Fachbereich „Evangelische Theologie und Katholische Theologie und deren Didaktik“ der Universität Gießen tätig sind, sowie die als Dozenten an anderen Ausbildungsstätten für pastorale Berufe tätigen Priester sowie die Priester, die hauptamtlich als Religionslehrer tätig sind 1 Mitglied,
4. die Priester mit besonderen Aufgaben (z. B. Hochschulseelsorger, Krankenhausseelsorger, Gefängnisseelsorger) 1 Mitglied,
5. die Priester im Ruhestand 2 Mitglieder,
6. die Ordenspriester, die im Bistum wohnen und tätig sind 1 Mitglied,
7. die Priester in Gemeinden anderer Muttersprache, jedoch nach Maßgabe von § 2 Abs. 3 1 Mitglied.

(2) Beurlaubte Priester werden in die Berufsgruppe eingeordnet, der sie vor der Beurlaubung angehörten.

(3) Priester, die mehreren Wählergruppen angehören, üben ihr Wahlrecht in der Wählergruppe aus, zu der sie gemäß dem in ihrem Dekret benannten Schwerpunkt ihrer Tätigkeit gehören.

### § 3 Wahlausschuss

Der Priesterrat beruft aus seinen Reihen einen Wahlausschuss von fünf Mitgliedern. Der Wahlausschuss wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden. Der Wahlausschuss wird bei der Durchführung der

Wahl von Dienststellen des Bischöflichen Ordinariates unterstützt.

Nach Abschluss des Wahlvorganges erstellt der Wahlausschuss ein Protokoll, das dem neuen Priesterrat in seiner ersten Sitzung vorgelegt wird.

#### § 4 Wahlvorgang

(1) Der Wahlausschuss übersendet jedem Wahlberechtigten eine Liste der Priester, die nach dem Stand eines bestimmten Stichtages zu seiner Wählergruppe gehören. Der Wahlberechtigte schlägt aus dieser Liste bis zu drei Priester als Kandidaten vor.

(2) Der Wahlausschuss stellt für jede Wählergruppe eine alphabetische Kandidatenliste zusammen und holt vorab die Zustimmung der benannten Priester zu ihrer Kandidatur ein. Die Kandidatenliste enthält doppelt so viele Mitglieder, wie durch die Wählergruppe in den Priesterrat gewählt werden. Die Aufnahme in die Kandidatenliste erfolgt nach der Zahl der auf den jeweiligen Kandidaten entfallenden Vorschläge. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Danach teilt der Wahlausschuss jedem Wahlberechtigten die Kandidatenliste seiner Wählergruppe mit. Die Wahl erfolgt in geheimer Briefwahl. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

#### § 5 Ausscheiden

(1) Scheiden gewählte Mitglieder des Priesterrates während der Wahlperiode aus ihrer Wählergruppe oder durch Verzicht, Entpflichtung vom Amt oder Tod aus dem Priesterrat aus, dann rückt der Kandidat nach, welcher bei der Wahl die nächsthöhere Stimmenzahl erhalten hat. Bei Stimmengleichheit rückt der an Lebensjahren ältere Kandidat nach. Bei Fehlen eines Zweitkandidaten finden Nachwahlen statt.

(2) Scheiden berufene Mitglieder aus dem Priesterrat aus, so beruft der Bischof nach Beratung mit dem Priesterrat ein neues Mitglied.

(3) Die Amtszeit der nachgewählten und nachberufenen Mitglieder endet mit dem Ablauf der Wahlperiode (§ 3 Statut für den Priesterrat im Bistum Mainz).

(4) In der Wählergruppe der Kapläne bestimmen diese ihre nachrückenden Vertreter bei ihren regelmäßigen Kaplanstreffen.

#### § 6 Schlussbestimmung

Nach Beratung und Beschlussfassung im Priesterrat und im Bischöflichen Ordinariat tritt diese Wahlordnung am 1. Februar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Wahlordnung für die Wahl zum Priesterrat mit allen Änderungen außer Kraft.

Mainz, 28. Januar 2007

+ *Karl Kardinal Lehmann*

Karl Kardinal Lehmann  
Bischof von Mainz

#### 61. Statut für den Katholikenrat der Diözese Mainz

##### Präambel

Vertreterinnen und Vertreter der Laien aus den Dekanaten und aus den Katholischen Verbänden des Bistums sowie aus dem Beirat von Katholiken anderer Muttersprache bilden den Katholikenrat der Diözese Mainz. Er ist das Organ des Laienapostolats im Sinne des Dekretes des II. Vatikanischen Konzils über das Apostolat der Laien.

#### § 1 Aufgaben

Der Katholikenrat der Diözese hat insbesondere die Aufgaben:

1. die Entwicklung im gesellschaftlichen, staatlichen und kirchlichen Leben zu beobachten und die Anliegen der Katholiken des Bistums in der Öffentlichkeit zu vertreten
2. Anregungen für das Wirken der Katholiken im Bistum und in der Gesellschaft zu geben und die in ihm zusammengeschlossenen Kräfte aufeinander abzustimmen und zu fördern
3. zu Fragen des öffentlichen und kirchlichen Lebens Stellung zu nehmen, Anregungen an den Diözesanpastoralrat in diesen Fragen zu geben sowie den Bischof und den Diözesanpastoralrat zu beraten
4. gemeinsam Initiativen und Veranstaltungen der Katholiken im Bistum vorzubereiten und durchzuführen
5. Anliegen und Aufgaben der Katholiken der Diözese auf überdiözesaner Ebene wahrzunehmen
6. die Laienmitglieder für den Diözesanpastoralrat vorzuschlagen

7. die Vertreterinnen und Vertreter der Diözese für das Zentralkomitee der Deutschen Katholiken und ggf. Vertreterinnen und Vertreter für andere Gremien zu wählen

## § 2 Zusammensetzung

Dem Katholikenrat gehören an:

1. die aus den Dekanaten des Bistums je nach Katholikenzahl entsandten Vertreterinnen und Vertreter
2. die von der Delegiertenversammlung der Arbeitsgemeinschaft der Katholischen Verbände im Bistum Mainz gewählten Vertreterinnen und Vertreter. Jeder Mitgliedsverband schlägt dazu jeweils eine Vertreterin/einen Vertreter aus seinen Reihen vor.
3. die aus dem Beirat von Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Mainz gewählten Vertreterinnen und Vertreter, wobei für jede Nationalitätengruppe, für die im Bistum Mainz mindestens eine Gemeinde eingerichtet ist, ein Platz zur Verfügung steht
4. bis zu fünf weitere Katholiken, die zur Erfüllung der Aufgaben des Katholikenrates besonders geeignet erscheinen. Die Wahl erfolgt durch die unter Nr. 1-3 genannten Mitglieder des Katholikenrates
5. der Dezernent für die Räte als beratendes Mitglied

## § 3 Amtsdauer

(1) Die Amtsdauer des Katholikenrates beträgt 4 Jahre. Die Sprecherin/der Sprecher sowie ihre/sein Stellvertreterinnen und Stellvertreter bleiben bis zur Konstituierung des neuen Katholikenrates im Amt.

(2) Die Mitgliedschaft im Katholikenrat erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Dekanatsrat bzw. aus dem entsendenden Gremium.

(3) Der Vorstand des Katholikenrates kann bei den entsendenden Gremien beantragen, den unter § 2, Nr. 1-3 genannten Mitgliedern aus wichtigem Grund das Mandat zu entziehen.

(4) Der Katholikenrat kann hinzugewählten Mitgliedern auf Antrag des Vorstandes mit der Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen aus wichtigem Grund das Mandat entziehen. Vor der Antragstellung ist dem betreffenden Mitglied

und dem Dezernenten für die Räte Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

(5) Legt ein Mitglied des Katholikenrates sein Mandat nieder, so muss vom entsendenden Gremium bei nächster Gelegenheit eine Nachnomination erfolgen. Bei hinzugewählten Mitgliedern kann die Vollversammlung nachwählen.

## § 4 Sprecherin/Sprecher

Der Katholikenrat wählt aus seinen Mitgliedern eine Sprecherin/einen Sprecher und zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter. Die Wiederwahl der Sprecherin/des Sprechers ist zweimal möglich. Sie bedarf jedoch bei der ersten Wiederwahl der absoluten Mehrheit, bei der zweiten Wiederwahl der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Sprecherin/der Sprecher vertritt den Katholikenrat in der Öffentlichkeit; sie/er beruft und leitet die Sitzung des Katholikenrates im Einvernehmen mit den Stellvertreterinnen/Stellvertretern. Für die Aufgaben der Geschäftsführung steht der Sprecherin/dem Sprecher und dem Dezernenten die Geschäftsstelle der diözesanen Räte zur Verfügung.

## § 5 Arbeitsweise

Der Katholikenrat tagt in der Regel zweimal jährlich in Abstimmung mit den Tagungsterminen der Diözesanversammlung. Er tritt ferner zusammen, wenn auf Antrag der Sprecherin/des Sprechers zusammen mit den Stellvertreterinnen und Stellvertretern oder von einem Drittel der Mitglieder dies beschlossen wird.

## § 6 Konstituierung

(1) Die Mitglieder des Katholikenrates werden vom Dezernenten für die Pastoralen Räte zur konstituierenden Sitzung eingeladen. In dieser Sitzung kann die Hinzuwahl von bis zu fünf weiteren Mitgliedern erfolgen.

(2) Nach erfolgter Hinzuwahl werden die/der Sprecherin/Sprecher und die beiden Stellvertreterinnen/Stellvertreter gewählt.

(3) Der Katholikenrat delegiert aus seiner Mitte Vertreterinnen/Vertreter in die Landesarbeitsgemeinschaften der Katholikenräte in Hessen und Rheinland-Pfalz, wobei eine Übereinstimmung mit dem jeweiligen Wohnort gegeben sein sollte.

(4) Der Katholikenrat wählt aus seiner Mitte die Vertreterinnen/Vertreter der Diözese in das Zentralkomitee der deutschen Katholiken.

(5) Der Katholikenrat schlägt ferner der Diözesanversammlung mindestens zehn Vertreterinnen/Vertreter aus seiner Mitte für den Diözesanpastoralrat vor. Die Sprecherin/Der Sprecher gehört diesem Gremium kraft Amtes an.

(6) Der Katholikenrat schlägt der Diözesanversammlung vier seiner Mitglieder für den Diözesan-Kirchensteuerrat vor.

(7) Der Katholikenrat schlägt der Diözesanversammlung mindestens sechs Delegierte für die Schlichtungsstelle für Pastorale Räte im Bistum Mainz vor. Hierbei sind die verschiedenen Regionen des Bistums zu berücksichtigen.

#### *§ 7 Schlussbestimmung*

Dieses Statut tritt nach erfolgter Anhörung des Diözesanpastoralrates am 1. Februar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt das bisherige Statut für den Katholikenrat mit allen Änderungen außer Kraft.

Mainz, 28. Januar 2007



Karl Kardinal Lehmann  
Bischof von Mainz

### **62. Statut für die Diözesanversammlung in der Diözese Mainz**

#### *Präambel*

In der Diözesanversammlung nehmen Katholiken der Diözese Mainz als Priester, Ständige Diakone, Ordensleute und Laien ihre gemeinsame Verantwortung wahr. Im Sinne der Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils und der Gemeinsamen Synode der Bistümer der Bundesrepublik Deutschland nehmen sie an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in den Aufgaben der Diözese teil.

#### **1. Allgemeine Vorschriften**

##### *§ 1 Zusammensetzung und Vorsitz*

- (1) Der Diözesanversammlung gehören an:
1. der Priesterrat
  2. der Katholikenrat
  3. die Konferenz der Dekane
  4. die amtierenden Weihbischöfe
  5. der Generalvikar
  6. der Dezernent für die Räte
  7. der Leiter des Dezernates „Seelsorge“ .
  8. zwei Ordensfrauen, die von der Arbeitsgemeinschaft der Frauenorden im Bistum gewählt werden
  9. zwei Ständige Diakone, die von den Ständigen Diakonen im Bistum gewählt werden
  10. je zwei Vertreterinnen/Vertreter der von der Berufgruppe gewählten Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten und der Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten
  11. eine von der Vertreterversammlung des Caritasverbandes für die Diözese Mainz benannte hauptamtliche Mitarbeiterin oder ein hauptamtlicher Mitarbeiter der Caritas
  12. die/der Vorsitzende des Beirates von Katholiken anderer Muttersprache
  13. bis zu sieben von der Diözesanversammlung hinzugewählte Mitglieder
  14. die in den Diözesanpastoralrat hinzugewählten Mitglieder.

- (2) Der Bischof ist der Vorsitzende der Diözesanversammlung (§ 4).

#### *§ 2 Amtsdauer*

- (1) Die Amtsdauer der Diözesanversammlung beträgt vier Jahre. Die Organe der Diözesanversammlung bleiben im Amt bis zur Konstituierung der neuen Diözesanversammlung.

- (2) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied seine Hauptwohnung im Bereich der Diözese aufgibt.

- (3) Scheidet ein nach § 1, Nr. 8-11 gewähltes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so regeln jene die Nachfolge, die es entsandt haben.

- (4) Scheidet ein hinzugewähltes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus der Versammlung aus, so kann die Diözesanversammlung ein neues Mitglied hinzuwählen.

#### *§ 3 Konstituierung*

Die Diözesanversammlung wird vom Bischof zur ersten Sitzung einberufen.

In dieser Sitzung können weitere Mitglieder nach § 1 Abs. 1, Nr. 12, hinzugewählt werden; außerdem sind die/der geschäftsführende Vorsitzende, gemäß § 6 Abs. 2, Nr. 2 der Diözesanpastoralrat, gemäß § 6 Abs. 2, Nr. 3 der Diözesan-Kirchensteuerrat, entsprechend § 6 Abs. 2, Nr. 4 die Schlichtungsstelle für die Pastoralen Räte im Bistum Mainz zu wählen sowie nach § 6 Abs. 6 die Sachausschüsse zu bilden.

#### *§ 4 Die/Der geschäftsführende Vorsitzende*

- (1) Der Bischof ist der Vorsitzende der Diözesanversammlung.
- (2) Die Diözesanversammlung wählt aus den Reihen ihrer Laienmitglieder eine geschäftsführende Vorsitzende oder einen geschäftsführenden Vorsitzenden (§ 6 Abs. 2 Nr. 1). Die Wiederwahl der/des geschäftsführenden Vorsitzenden ist zweimal möglich. Bei der zweiten Wiederwahl ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

#### *§ 5 Organe der Diözesanversammlung*

Die Diözesanversammlung wird tätig durch:

1. die Vollversammlung
2. den Diözesanpastoralrat
3. den Vorstand
4. die Sachausschüsse

#### *II. Die Vollversammlung*

##### *§ 6 Aufgaben*

- (1) Die Vollversammlung wirkt mit bei der Erarbeitung und Beratung allgemeiner Grundsätze zur Erfüllung der Aufgaben, die den Katholiken der Diözese aufgetragen sind.
- (2) Die Vollversammlung wählt:
  1. ein Laienmitglied zur geschäftsführenden Vorsitzenden/zum geschäftsführenden Vorsitzenden
  2. ihre Mitglieder in den Diözesanpastoralrat
  3. ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Diözesan-Kirchensteuerrat,
  4. ihre Vertreterinnen und Vertreter in die Schlichtungsstelle für Pastorale Räte im Bistum Mainz
- (3) Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte unmittelbar in den Diözesanpastoralrat:
  1. zwei Priester, auf Vorschlag des Priesterrates
  2. zehn Laien, auf Vorschlag des Katholikenrates

3. zwei Dekane, auf Vorschlag der Konferenz der Dekane
  4. eine Ordensfrau, auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der Frauenorden in der Diözese
  5. einen Ständigen Diakon
  6. eine/n der beiden Vertreter der Pastoralreferenten
  7. eine/n der beiden Vertreter der Gemeindereferenten
- (4) Die Vollversammlung wählt acht Vertreter und Vertreterinnen in den Kirchensteuerrat:
1. zwei Priester auf Vorschlag des Priesterrates
  2. vier Delegierte aus dem Katholikenrat
  3. zwei Dekane auf Vorschlag der Konferenz der Dekane
- (5) Die Wahlen werden vom Bischof bestätigt.
- (6) Die Vollversammlung bildet Sachausschüsse (§ 14 ff).

#### *§ 7 Zusammensetzung*

- (1) Der Vollversammlung gehören die Mitglieder der Diözesanversammlung an (§ 1).
- (2) Die Mitglieder der Dezernentenkonferenz des Bischöflichen Ordinariates nehmen beratend an der Vollversammlung teil.

#### *§ 8 Arbeitsweise*

- (1) Die Vollversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn der Bischof oder dreißig Mitglieder dies unter Angabe von Gründen beantragen.
- (2) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Diözesanversammlung anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Die Sitzungen der Vollversammlung sind öffentlich, wenn der Bischof im Einvernehmen mit dem Vorstand oder die Mehrheit der anwesenden Mitglieder nichts anderes beschließen.
- (4) Der Sitzungstermin mit der Tagesordnung der Vollversammlung wird im Kirchlichen Amtsblatt angezeigt.
- (5) Die laufenden Geschäfte der Vollversammlung führt der Vorstand (§ 12 Abs. 1).

- (6) Die Diözesanversammlung arbeitet gemäß der geltenden Geschäftsordnung.

### III. Der Diözesanpastoralrat

#### § 9 Aufgaben

- (1) Im Diözesanpastoralrat beraten die Katholiken der Diözese den Bischof. Die sich daraus ergebenden Themenstellungen hat der Diözesanpastoralrat zu untersuchen sowie praktische Forderungen zu entwickeln.

- (2) Der Diözesanpastoralrat berät den Bischof, indem er mitwirkt:

1. bei der Festlegung der Schwerpunkte und Richtlinien für die Pastoral der Diözese
2. bei der Festlegung von Grundsätzen für den Einsatz und die Weiterbildung der im pastoralen Dienst stehenden Personen
3. bei der Festlegung der pastoralen Richtlinien für die Aufstellung des Haushaltes
4. bei der Errichtung wichtiger diözesaner Ämter
5. im Verfahren für die Bestellung des Bischofs und der Weihbischöfe im Rahmen des jeweils gelgenden Rechts
6. durch Behandlung von Anträgen und Anfragen des Priesterrates, des Katholikenrates und der Konferenz der Dekane, die an den Diözesanpastoralrat gerichtet werden
7. durch Behandlung von Fragen, die auf überdiözesaner Ebene erörtert werden
8. bei Änderung der Statuten der Räte im Bistum Mainz.

#### § 10 Zusammensetzung

- (1) Dem Diözesanpastoralrat gehören unter dem Vorsitz des Bischofs an:
1. die amtierenden Weihbischöfe
  2. der Generalvikar
  3. der Dezernent für die Räte
  4. der Leiter des Dezernates Seelsorge
  5. die/der geschäftsführende Vorsitzende der Diözesanversammlung
  6. der Sekretär des Priesterrates
  7. die Sprecherin/der Sprecher des Katholikenrates
  8. der Sekretär der Konferenz der Dekane
  9. die/der von der Vertreterversammlung des Caritasverbandes in der Diözese Mainz benannte Vertreterin/Vertreter in der Diözesanversammlung
  10. 18 von der Diözesanversammlung gewählten Mitglieder (§ 6 Abs. 3).

- (2) Der Diözesanpastoralrat kann bis zu 5 weitere Personen hinzuwählen. Soweit sie nicht der Diözesanversammlung angehören, werden sie deren Mitglied.

- (3) An den Sitzungen des Diözesanpastoralrates nehmen die Mitglieder der Dezernentenkonferenz des Bischöflichen Ordinariates beratend teil.

- (4) Behandelt der Diözesanpastoralrat Anträge oder Vorlagen eines Sachausschusses, so ist die/der Vorsitzende des entsprechenden Sachausschusses einzuladen.

#### § 11 Arbeitsweise

- (1) Die laufenden Geschäfte führt der Vorstand (s. § 12 Abs. 1).

- (2) Der Diözesanpastoralrat wird nach Bedarf, mindestens dreimal im Jahr einberufen. Er muss einberufen werden, wenn der Bischof oder ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.

- (3) Der Diözesanpastoralrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Diözesanpastoralrates anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (4) Die Beschlüsse werden für die Diözese verbindlich, wenn der Bischof dies verfügt oder ein entsprechendes Gesetz erlässt.

### IV. Der Vorstand

#### § 12 Aufgaben

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Vollversammlung und des Diözesanpastoralrates. Hierbei wird er von der Geschäftsführerin/vom Geschäftsführer unterstützt.

- (2) Der Vorstand wählt eines seiner Mitglieder zur Vertreterin/zum Vertreter der/des geschäftsführenden Vorsitzenden.

- (3) Der Vorstand bereitet im Einvernehmen mit dem Bischof die Sitzungen der Vollversammlung und des Diözesanpastoralrates vor, die die/der geschäftsführende Vorsitzende schriftlich einberuft und leitet.

#### § 13 Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern:
  1. dem Bischof als Vorsitzenden
  2. der/dem geschäftsführenden Vorsitzenden
  3. dem Sekretär des Priesterrates
  4. der Sprecherin/dem Sprecher des Katholikenrates
  5. dem Sekretär der Konferenz der Dekane
- (2) An den Vorstandssitzungen nehmen der Generalvikar des Bistums und der Dezernent für die Pastoralen Räte mit beratender Stimme teil.

## V. Die Sachausschüsse

### § 14 Aufgaben

- (1) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben bildet die Diözesanversammlung Sachausschüsse oder Projektgruppen.

(2) Die Sachausschüsse/Projektgruppen haben die Aufgabe, in ihrem Arbeitsgebiet die Organe der Diözesanversammlung und die in der Diözesanversammlung zusammengefassten Gremien zu beraten. Auf Beschluss der Organe der Diözesanversammlung erstellen sie Vorlagen zu bestimmten Bereichen in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Dezernat. Darüber hinaus können Anfragen bzw. Vorlagen der Dezernate, Abteilungen und Referate des Bischöflichen Ordinariates oder entsprechender Dienststellen Gegenstand der Beratung der Sachausschüsse sein.

(3) Die Bildung der Sachausschüsse/Projektgruppen soll sich an den Aufgaben der Diözese orientieren. Befürwortet wird dabei insbesondere die Bildung eines je eigenen Sachausschusses für die drei Grunddienste Liturgie, Katechese/Weitergabe des Glaubens und caritative und soziale Aufgaben.

### § 15 Zusammensetzung

- (1) Über die Bildung und Zusammensetzung der Sachausschüsse/Projektgruppen entscheidet die Vollversammlung.
- (2) Sie kann den Beschluss über die endgültige Zusammensetzung dem Diözesanpastoralrat übertragen.
- (3) Einem Sachausschuss/Einer Projektgruppe gehören bis zu 15 Mitglieder der Vollversammlung an. Jedes Mitglied der Diözesanversammlung soll in einem Sachausschuss/in einer Projektgruppe mitarbeiten.
- (4) Jedem Sachausschuss/Jeder Projektgruppe werden vom Bischöflichen Ordinariat ein bis zwei Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen kraft Amtes zugewiesen. In der Regel

sind das Mitarbeiter, die im Bischöflichen Ordinariat oder einer entsprechenden Dienststelle für den Sachbereich Verantwortung tragen. Sie haben in dem betreffenden Sachausschuss Stimmrecht.

(5) Auf Vorschlag des jeweiligen Sachausschusses können bis zu fünf weitere Personen, die nicht der Diözesanversammlung angehören, in den Sachausschuss berufen werden. Sie erhalten dort Stimmrecht. Die Berufung erfolgt auf Vorschlag des Sachausschusses durch den Vorstand.

(6) Die berufenen Mitglieder der Sachausschüsse/der Projektgruppen werden zu den Vollversammlungen eingeladen, sofern Fragen ihres Sachausschusses/ihrer Projektgruppe behandelt werden. Sie nehmen dann beratend an der Vollversammlung teil.

### § 16 Arbeitsweise

(1) Jeder Sachausschuss/Jede Projektgruppe wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden. Sie/Er sollte Mitglied der Diözesanversammlung sein. Ein anderes Votum bedarf der Zustimmung des Vorstandes und verpflichtet die Gewählte/den Gewählten zur regelmäßigen Teilnahme an den Vollversammlungen. Sie/Er bereitet die Sitzung des Sachausschusses vor.

(2) Jeder Sachausschuss/Jede Projektgruppe wählt eine Schriftführerin/einen Schriftführer.

(3) Die Sachausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4) Sitzungen der Sachausschüsse sind in der Regel nicht öffentlich.

(5) Zur Behandlung aktueller Sachfragen kann der Sachausschuss zu einzelnen Sitzungen Fachleute hinzuziehen.

### § 17 Die Geschäftsstelle

(1) Zur Unterstützung der Diözesanversammlung besteht eine Geschäftsstelle. Eine hauptamtliche Geschäftsführerin/ein hauptamtlicher Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle. Sie/Er erhält ihre/seine Weisungen vom Vorstand.

(2) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Vollversammlung, des Diözesanpastoralrates und des Vorstandes teil und fertigt in der Regel die Niederschrift an.

(3) Sie/Er vertritt die Diözesanversammlung in

überdiözesanen Kommissionen, sofern die Diözesanversammlung oder der Vorstand keine anderen Vertreterinnen oder Vertreter benennen.

#### *§ 18 Schlussbestimmung*

Dieses Statut tritt nach erfolgter Anhörung des Diözesanpastoralrates am 1. Februar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt das bisherige Statut für die Diözesanversammlung mit allen Änderungen außer Kraft.

Mainz, 28. Januar 2007



Karl Kardinal Lehmann  
Bischof von Mainz

### **63. Geschäftsordnung für die Diözesanversammlung in der Diözese Mainz**

#### *§ 1 Die Geschäftsordnung*

In Ausführung des Statuts für die Diözesanversammlung in der Diözese Mainz regelt die Geschäftsordnung die Arbeitsweise der Organe der Diözesanversammlung.

#### *§ 2 Mitgliederstatus*

Die Mitglieder der Diözesanversammlung, die ihr Mandat ehrenamtlich wahrnehmen, haben ein Anrecht auf Erstattung von Auslagen. Der Umfang der Erstattung kann durch die allgemeine Haushaltslage der Diözese beeinflusst werden.

#### *§ 3 Einladung*

(1) Die Einladung muss spätestens einen Monat vor dem Sitzungstermin versandt werden. Die Sitzungstermine werden vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden festgelegt.

(2) Die Einladung erfolgt schriftlich; sie muss enthalten: Datum, Uhrzeit, Ort und Tagesordnung.

#### *§ 4 Tagesordnung*

(1) Die Tagesordnung wird vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden aufgestellt. Dabei sind vorliegende Anträge und Vorschläge zu berücksichtigen.

(2) Die vorgeschlagene Tagesordnung bedarf eines Beschlusses der Vollversammlung zu Beginn der Sitzung. Über die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte beschließt die Vollversammlung (§ 5 Abs. 5).

#### *§ 5 Öffentlichkeit*

(1) Die Sitzungen der Vollversammlung sind öffentlich, wenn der Bischof im Einvernehmen mit dem Vorstand oder die Mehrheit der anwesenden Mitglieder nichts anderes beschließen.

(2) Über Beratungsgegenstände und Ergebnisse in einer nicht öffentlichen Sitzung ist Vertraulichkeit zu wahren. Gegebenenfalls kann die Vollversammlung über Umfang und Art einer Veröffentlichung und Informationsweitergabe beschließen.

#### *§ 6 Anträge*

(1) Anträge, die in der Vollversammlung behandelt werden sollen, können gestellt werden:

1. von jedem Mitglied
2. von den Sachausschüssen/ Projektgruppen
3. vom Vorstand
4. vom Vorstand und Sachausschuss/ Projektgruppe gemeinsam
5. vom Diözesanpastoralrat
6. vom Katholikenrat
7. vom Priesterrat
8. von der Konferenz der Dekane
9. vom Ordensrat

(2) Anträge an die Vollversammlung müssen fünf Wochen vor der Vollversammlung in der endgültigen Formulierung über die Geschäftsstelle dem Vorstand schriftlich vorgelegt werden.

(3) Sitzungsunterlagen müssen spätestens acht Tage vor der Vollversammlung den Mitgliedern vorliegen.

(4) Zusatz- oder Änderungsanträge sind ebenfalls schriftlich zu stellen. Sie unterliegen nicht der in Abs. 2 genannten Frist.

(5) Anträge, die nicht in der in Abs. 2 vorgesehenen Frist über die Geschäftsstelle beim Vorstand eingegangen sind, können nur dann in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

(6) Stellungnahmen, Resolutionen, Erklärungen, Presseerklärungen etc., die nicht als Anträge in der Vollversammlung behandelt werden, können abgegeben werden:

1. vom Vorstand
2. vom Vorstand und einem Sachausschuss gemeinsam
3. vom Diözesanpastoralrat

In diesen Fällen kann der Vorstand schriftliche Änderungswünsche einholen.

(7) Anträge, die in einer Vollversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden, können von der Vollversammlung zur weiteren Bearbeitung an jedes antragsberechtigte Mitglied, Organ oder Gremium gegeben werden.

(8) Anträge, die dem Diözesanpastoralrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden, können von diesem zur weiteren Bearbeitung übergeben werden an:

1. den Sachausschuss/die Projektgruppe
2. den Vorstand
3. den Vorstand und Sachausschuss/Projektgruppe gemeinsam

## § 7 Sitzungsleitung

Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Vollversammlung, des Vorstandes und des Diözesanpastoralrates.

Der Vorstand kann beschließen, dass die Beratung über bestimmte Tagesordnungspunkte von der/dem geschäftsführenden Vorsitzenden geleitet wird.

## § 8 Sitzungsordnung

(1) Zu Beginn der Sitzung stellt die Sitzungsleiterin/der Sitzungsleiter die Beschlussfähigkeit fest. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt, solange nicht auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.

(2) Die Sitzungsleiterin/Die Sitzungsleiterin ruft jeden Tagesordnungspunkt auf und gibt vor Eintritt in die Debatte der Antragstellerin/dem Antragsteller und einer Berichterstatterin/ einem Berichterstatter die Möglichkeit zur Begründung.

(3) Die Reihenfolge der Rednerinnen und Redner richtet sich in der Regel nach dem Eingang der Wortmeldungen bei der Sitzungsleiterin/beim Sitzungsleiter.

(4) Wortmeldungen werden durch Handzeichen abgegeben. Die Sitzungsleiterin/Der Sitzungsleiter kann anordnen, dass Wortmeldungen schriftlich abzugeben sind.

(5) Zur Richtigstellung ist jederzeit das Wort zu erteilen.

(6) Dem Vorsitzenden der Diözesanversammlung ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

(7) Die Sitzungsleiterin/Der Sitzungsleiter kann einem Redner bei Vorliegen eines triftigen Grundes das Wort entziehen und mit Zustimmung des Vorstandes die Redezeit beschränken.

## § 9 Wortmeldungen

(1) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind allen anderen Wortmeldungen vorzuziehen.

Dazu gehören auch folgende Verfahrensanträge:

1. Antrag auf Schluss der Rednerliste
2. Antrag auf Schluss der Debatte
3. Antrag auf Abstimmung
4. Antrag auf Vertagung
5. Antrag auf Verweisung in Sachausschüsse/Projektgruppen oder zu bildende Kommissionen.

(2) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen. Vor der Abstimmung über einen Antrag ist je einem Mitglied der Vollversammlung Gelegenheit zu geben, für und gegen den Antrag Stellung zu nehmen.

## § 10 Abstimmung

(1) Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel durch Handzeichen, soweit nicht das Statut für die Diözesanversammlung in der Diözese Mainz etwas anderes bestimmt. Es ist geheim abzustimmen, wenn ein Mitglied dies beantragt.

(2) Über Anträge ist in folgender Reihenfolge abzustimmen:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Anträge, die ohne die Sache selbst zu berühren, lediglich Vorfragen betreffen, z. B. Verweisung an einen Ausschuss, Einholung einer Auskunft.
3. Anträge auf Änderungen vorliegender Formulierungen,
4. Anträge zur Sache selbst.

Im Übrigen ist über einen weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bei Zweifeln, welcher Antrag weitergehend ist, entscheidet der Vorstand.

(3) Soweit nicht durch Statut für die Diözesanversammlung in der Diözese Mainz anders geregelt ist, entscheidet bei Wahlen und Abstimmungen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

#### *§ 11 Niederschrift*

(1) Über jede Sitzung der Vollversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der vor allem die Beschlüsse enthalten sein müssen. Die Niederschrift fertigt in der Regel die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer an.

(2) Die Niederschrift ist von der/vom geschäftsführenden Vorsitzenden und vom Dezernenten für die Pastoralen Räte (§ 17 Abs. 2 Statut für die Diözesanversammlung in der Diözese Mainz) zu unterschreiben.

(3) Die Niederschrift kann bis zur nächsten Sitzung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern der betreffenden Sitzung beanstandet werden. Die Beanstandung soll schriftlich erfolgen. Kann darüber mit der Protokollführerin/dem Protokollführer keine Einigung erzielt werden, so ist der Einspruch dem Vorstand zur Entscheidung vorzulegen.

(4) Die Niederschriften gehören zu den amtlichen Akten der Diözese und sind im Diözesanarchiv aufzubewahren.

#### *§ 12 Arbeitsgruppen und Projektgruppen*

Für einzelne Sachfragen können gemäß § 14 Statut für die Diözesanversammlung in der Diözese Mainz Arbeitsgruppen und Projektgruppen gebildet werden.

#### *§ 13 Änderung der Geschäftsordnung*

Änderungen der Geschäftsordnung sind mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Diözesanversammlung möglich und bedürfen der Zustimmung des Bischofs.

#### *§ 14 Schlussbestimmung*

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Februar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung

der Diözesanversammlung mit allen Änderungen außer Kraft.

Mainz, 28. Januar 2007

*+ kard. kard. Lehmann*

Karl Kardinal Lehmann  
Bischof von Mainz

#### **64. Verordnung für den Diözesan-Kirchensteuerrat des Bistums Mainz**

##### *§ 1 Aufgaben*

Dem Diözesan-Kirchensteuerrat obliegt unter Beachtung der Empfehlungen des Diözesanpastoralsrates:

1. die Festsetzung der Hebesätze für die Kirchensteuer,
2. die Vorbereitung und Verabschiedung des Haushaltplanes,
3. die Beschlussfassung über die Rechnung und die Entlastung der Finanzverwaltung,
4. die Beratung der Bistumsverwaltung in den sonstigen Vermögensangelegenheiten, insbesondere durch Mitwirkung im Verwaltungsrat der Diözese.

##### *§ 2 Zusammensetzung*

- (1) Dem Diözesan-Kirchensteuerrat gehören an:
  1. der Bischof als Vorsitzender, der Generalvikar als stellvertretender Vorsitzender und der Finanzdezernent,
  2. die aus den Dekanaten gewählten Laienvertreter und Laienvertreterinnen der Verwaltungsräte; sie werden in den einzelnen Dekanaten durch die versammelten stellvertretenden Vorsitzenden oder Beauftragten der Verwaltungsräte gewählt, und zwar ein Vertreter oder eine Vertreterin für jedes Dekanat.
  3. die Vertreter und Vertreterinnen der Diözesanversammlung (zwei Mitglieder des Priesterrates, zwei Mitglieder der Dekanekonferenz, vier Mitglieder des Katholikenrates).
- (2) Die Vollversammlung des Diözesan-Kirchensteuerrates kann bis zu sechs Personen im Einvernehmen mit dem Bischof hinzuwählen.

*§ 3 Wahl und Amts dauer*

- (1) Die Amts dauer des Diözesan-Kirchensteuerrates beträgt vier Jahre. Der Diözesan-Kirchensteuerrat bleibt tätig bis zur Konstituierung des neuen Diözesan-Kirchensteuerrates.
- (2) Die Mitglieder nach § 2 Abs. 1, Nr. 2 und 3 und Abs. 2 werden in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlgremien wählen die gleiche Anzahl von Vertreter und Vertreterinnen, die das gewählte Mitglied bei Verhinderung vertreten und für den Fall des Ausscheidens des gewählten Mitglieds in den Diözesan-Kirchensteuerrat nachrücken.
- (3) Von den nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 zu wählenden Mitglieder sind nicht wählbar die in einem Dienstverhältnis zum Bistum stehenden Personen.
- (4) Scheidet ein Mitglied aus dem Verwaltungsrat oder aus den in § 2 Abs. 1, Nr. 3 genannten Gremien aus, oder tritt gemäß § 2 Abs. 1, Nr. 2 in ein Dienstverhältnis zum Bistum, so endet seine Mitgliedschaft im Diözesan-Kirchensteuerrat.

*§ 4 Ehrenamt*

- (1) Das Amt des Mitgliedes des Diözesan-Kirchensteuerrates ist ein Ehrenamt und wird unentgeltlich ausgeübt. Notwendige Auslagen werden erstattet.
- (2) Soweit nicht Angelegenheiten in der öffentlichen Sitzung behandelt werden, sind die Mitglieder des Diözesan-Kirchensteuerrates zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sie haben außerdem das Steuergeheimnis zu wahren. Die Verschwiegenheits- und Geheimhaltungspflicht dauert über die Amtszeit hinaus. Beide Verpflichtungen gelten auch für andere an den Sitzungen teilnehmende Personen.

*§ 5 Konstituierung*

Die Mitglieder des Diözesan-Kirchensteuerrates nach § 2 Abs. 1, Nr. 1-3 werden vom Bischof bzw. vom Generalvikar baldmöglichst, in der Regel einen Monat nach Abschluss der Wahlen zur ersten Sitzung eingeladen. In dieser Sitzung werden der geschäftsführende Vorsitzende bzw. die geschäftsführende Vorsitzende und dessen bzw. deren Stellvertreter oder Stellvertreterin sowie etwaige weitere Mitglieder gemäß § 2 Abs. 2 gewählt.

*§ 6 Arbeitsweise*

- (1) Der Diözesan-Kirchensteuerrat tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Die Sitzungen sind öffentlich, wenn nicht der Haushalts- und Finanzausschuss (§ 10) oder der Diözesan-Kirchensteuerrat anders beschließen.
- (2) Die Sitzungen leitet im Auftrag des Bischofs der bzw. die geschäftsführende Vorsitzende. Der Vorsitzende oder sein Vertreter lädt nach Abstimmung mit dem oder der geschäftsführenden Vorsitzenden und dem Finanzdezernenten mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung mit den dazugehörigen Unterlagen (Anträge und Begründungen, Arbeitspapiere der Ausschüsse, Informationen usw.) ein.
- (3) Die Einladung hat außerdem zu erfolgen, wenn der Haushalts- und Finanzausschuss oder 1/3 der Mitglieder des Diözesan-Kirchensteuerrates dies unter Vorlage der Tagesordnungspunkte schriftlich beantragen.

*§ 7 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung*

- (1) Der Diözesan-Kirchensteuerrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und die Hälfte der geladenen bzw. als Vertreter entsandten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Der Diözesan-Kirchensteuerrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

*§ 8 Wirksamkeit der Beschlüsse*

- (1) Die Beschlüsse des Diözesan-Kirchensteuerrates bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Bischofs. Sie werden im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht.
- (2) Versagt der Bischof zu dem vom Diözesan-Kirchensteuerrat beschlossenen Haushaltsplan seine Zustimmung, dann ist der Haushaltsplan dem Diözesan-Kirchensteuerrat erneut zur Beschlussfassung in einer Sondersitzung vorzulegen. Vor der erneuten Beschlussfassung des Diözesan-Kirchensteuerrates ist eine gemeinsame Beratung des Bischofs mit dem Haushalts- und Finanzausschuss des Diözesan-Kirchensteuerrates (§ 10) unter gegenseitiger Verständigung über den Termin innerhalb von zwei Wochen nach dem Zugang der ablehnenden Stellungnahme

des Bischofs bei dem bzw. der geschäftsführenden Vorsitzenden anzuberaumen. In dieser Beratung soll ein gütlicher Ausgleich gefunden werden.

### § 9 Ausschüsse

(1) Der Diözesan-Kirchensteuerrat wählt aus seiner Mitte einen Haushalts- und Finanzausschuss. Ihm gehören vier Laien, davon zwei aus der Diözesanversammlung, und zwei Priester an, von denen einer dem Priesterrat, einer der Dekanekonferenz angehört. Ihm gehören außerdem der Vorsitzende und sein Stellvertreter, der bzw. die geschäftsführende Vorsitzende und dessen bzw. deren Vertreter sowie der Finanzdezernent an.

(2) Der Diözesan-Kirchensteuerrat wählt einen Revisionsausschuss von vier Mitgliedern, dem vor allem die Prüfung der Jahresrechnung des Bistums obliegt.

(3) Der Diözesan-Kirchensteuerrat kann weitere Ausschüsse bilden; näheres regelt die Geschäftsordnung.

(4) Der Diözesan-Kirchensteuerrat wählt einen Vertreter oder eine Vertreterin für den Diözesan-Verwaltungsrat (§ 10 Nr.4)

### § 10 Aufgaben des Haushalts- und Finanzausschusses

Dem Haushalts- und Finanzausschuss obliegt:

1. die Vorbereitung der Beschlüsse des Diözesan-Kirchensteuerrates
2. die Entscheidung in eiligen Sachfragen, die wegen ihrer Dringlichkeit nicht rechtzeitig in einer Sitzung des Diözesan-Kirchensteuerrates behandelt werden können; diese Entscheidungen bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch den Diözesan-Kirchensteuerrat
3. die Vorbereitung des Haushaltsplanes
4. die Beratung der Bistumsverwaltung im Zusammenwirken mit dem Verwaltungsrat der Diözese. In den Sitzungen des Diözesan-Verwaltungsrates wird der Ausschuss vertreten durch das gemäß § 9 Abs. 4 gewählte Mitglied

### § 11 Teilnahme von Mitarbeitern des Bischöflichen Ordinariates und des Diözesan-Caritasverbandes

An den vorbereitenden Sitzungen des Ausschusses für die Aufstellung des Haushaltsplanes nehmen die Dezernenten/Dezernentin und der Leiter der Abteilung Finanzen des Finanzdezernates des Bischöflichen

Ordinariates sowie der Direktor des Diözesan-Caritasverbandes für die Diözese Mainz teil.

Sie sind rechtzeitig einzuladen und verpflichtet, dem Ausschuss die notwendigen Auskünfte zu erteilen und Einblick in die Unterlagen zu gewähren, die für die Aufstellung des Haushaltsplanes erforderlich sind.

Sie sind berechtigt, an allen Sitzungen des Diözesan-Kirchensteuerrates teilzunehmen.

### § 12 Geschäftsordnung

Der Bischof erlässt nach Beratung im Diözesan-Kirchensteuerrat für diesen eine Geschäftsordnung.

#### § 13 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung über den Diözesan-Kirchensteuerrat mit allen Änderungen außer Kraft.

Mainz, 28. Januar 2007



Karl Kardinal Lehmann  
Bischof von Mainz

### 65. Geschäftsordnung des Diözesan-Kirchensteuerrates des Bistums Mainz

Gemäß § 12 der Verordnung für den Diözesan-Kirchensteuerrat des Bistums Mainz erlaße ich nach Beratung im Diözesan-Kirchensteuerrat die folgende Geschäftsordnung:

#### A. WAHLEN

##### § 1

Die Wahl des oder der geschäftsführenden Vorsitzenden und seines bzw. ihres Vertreters und seiner bzw. ihrer Vertreterin erfolgt in getrennten Wahlgängen und geheim.

##### § 2

Als geschäftsführender Vorsitzender oder geschäftsführende Vorsitzende bzw. Vertreter oder Vertreterin ist gewählt, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. War der erste Wahlgang erfolglos, dann ist gewählt, wer im folgenden Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

§ 3

Bei allen sonstigen Wahlen genügt die einfache Mehrheit.

§ 4

Die Wahl der Mitglieder des Haushalts- und Finanzausschusses (§ 9 VO DKStR) erfolgt in vier Wahlgängen, jeweils getrennt nach dem Vertretern des Priesterrates, der Dekanekonferenz, den zwei Mitgliedern des Katholikenrates und den zwei Dekanatsvertretern bzw. Dekanatsvertreterinnen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl über die Reihenfolge.

§ 5

Die Wahl abwesender Mitglieder ist zulässig, wenn sie am Erscheinen verhindert waren und ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme eines Amtes für den Fall ihrer Wahl vorliegt.

B. GESCHÄFTSFÜHRUNG

§ 6

Die Geschäfte des Diözesan-Kirchensteuerrates führt außerhalb der Sitzungen der bzw. die geschäftsführende Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Haushalts- und Finanzausschuss.

C. SITZUNGEN DES DIÖZESAN-KIRCHENSTEUERRATES

§ 7

Der Vorsitzende oder sein Vertreter lädt nach Abstimmung mit dem bzw. der geschäftsführenden Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung mit den dazugehörigen Unterlagen (Anträge und Begründungen, Arbeitspapiere der Ausschüsse, Informationen usw.) ein.

§ 8

Jedes Mitglied des Diözesan-Kirchensteuerrates und der Haushalts- und Finanzausschuss sind berechtigt, Punkte auf die Tagesordnung setzen zu lassen. Die Anträge sollen mit den Unterlagen tunlichst drei Wochen vor dem Termin bei dem geschäftsführenden Vorsitzenden vorliegen.

§ 9

Die Sitzung wird von dem bzw. der geschäftsführenden Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Haushalts- und Finanzausschuss vorbereitet.

§ 10

Der Termin wird mit der Tagesordnung im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht.

§ 11

Die Sitzung wird durch den Vorsitzenden bzw. seinen Vertreter eröffnet. Der oder die geschäftsführende Vorsitzende übernimmt dann in seinem Auftrag die Leitung der Sitzung.

§ 12

Der bzw. die geschäftsführende Vorsitzende gibt die Entschuldigungen verhinderter Mitglieder bekannt und stellt durch eine Anwesenheitsliste die Beschlussfähigkeit fest.

§ 13

Über die Sitzungen des Diözesan-Kirchensteuerrates wird ein Protokoll verfasst, das enthalten muss

1. die Zahl der anwesenden und der entschuldigten Mitglieder,
2. die Beschlüsse mit Angaben der Mehrheiten,
3. alle sonstigen Anträge und die Art ihrer Erledigung.

Auf Antrag ist eine gegenteilige Auffassung zu Protokoll zu nehmen.

Das Protokoll ist von dem bzw. der geschäftsführenden Vorsitzenden zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Eine Protokollausfertigung ist den Geschäftsstellen der diözesanen Räte zu übersenden.

§ 14

Dem Bischof, seinem Vertreter sowie dem Finanzdezernenten ist auch unabhängig von der Wortmeldeliste das Wort zu erteilen.

§ 15

Einem Redner oder einer Rednerin, der bzw. die trotz Hinweise des Sitzungsleiters oder der Sitzungsleiterin

nicht zum Thema spricht, kann das Wort entzogen werden.

§ 16

Wird Schluss der Debatte beantragt, so erhält vor der Abstimmung ein Redner oder eine Rednerin für und einer bzw. eine gegen diesen Antrag das Wort. Bei der Annahme des Antrages muss die Abstimmung über den debattierten Punkt der Tagesordnung erfolgen.

§ 17

Der Diözesan-Kirchensteuerrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 18

Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

§ 19

Beschlüsse, die der Zustimmung des Bischofs bedürfen, werden, wenn der Bischof nicht selbst in der Sitzung seine Zustimmung ausdrücklich erklärt hat, unverzüglich mit dem genauen Wortlaut durch den bzw. die geschäftsführenden Vorsitzenden dem Bischof zugeleitet.

§ 20

Den Mitgliedern des Diözesan-Kirchensteuerates werden die Reisekosten ersetzt. Erhalten sie keine Dienstbefreiung, dann wird ihnen auch der Verdienstausfall erstattet.

D. AUSSCHÜSSE

§ 21

Der Haushalts- und Finanzausschuss tagt nach Bedarf. Zu seinen Tagungen lädt der Vorsitzende des Diözesan-Kirchensteuerrates oder sein Vertreter nach Abstimmung mit dem bzw. der geschäftsführenden Vorsitzenden ein.

Im übrigen gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß, soweit nachstehend nichts anders angeordnet ist.

§ 22

Der Haushalts- und Finanzausschuss bestimmt,

wer als Berichterstatter oder Berichterstatterin seine Beschlüsse in den Sitzungen des Diözesan-Kirchensteuerrates vorträgt. Bezuglich des Protokolls gilt § 13 der Geschäftsordnung entsprechend.

§ 23

Beschließt der Diözesan-Kirchensteuerrat weitere Ausschüsse, dann bestimmt er die Zahl und Namen der Mitglieder sowie den Aufgabenkreis. Für diese Ausschüsse gelten die Bestimmungen des Haushalts- und Finanzausschusses entsprechend.

§ 24

Der bzw. die geschäftsführende Vorsitzende des Diözesan-Kirchensteuerrates ist berechtigt, an allen Ausschusssitzungen teilzunehmen. Er bzw. sie ist rechtzeitig von den Terminen mit Tagesordnung zu benachrichtigen, und es sind ihm bzw. ihr die Protokolle der Ausschusssitzungen zu übermitteln.

§ 25

Nach § 23 der Geschäftsordnung gebildete Ausschüsse enden mit der Erfüllung ihrer Aufgaben; dies stellt der Diözesan-Kirchensteuerrat fest.

E. VERTRAULICHKEIT

§ 26

Für nichtöffentliche Sitzungen gilt Vertraulichkeit.

F. BETEILIGUNG AN DER BAUKOMMISSION DES BISCHÖFLICHEN ORDINARIATES

§ 27

Der Diözesan-Kirchensteuerrat wählt je 3 Dekane und Laien, möglichst aus den 3 Regionen des Bistums, die an den Sitzungen der Baukommission des Bischöflichen Ordinariates teilnehmen.

G. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

§ 28

Der Kirchensteuerrat informiert – abgesehen von den Bekanntmachungen im Kirchlichen Amtsblatt – die Öffentlichkeit über seine Beratungen und Beschlüsse in Zusammenarbeit mit den Stellen für Öffentlichkeits- und Pressearbeit im Bischöflichen Ordinariat.

## H. SCHLUSSBESTIMMUNG

### § 29

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Februar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung des Diözesan-Kirchensteuerrates mit allen Änderungen außer Kraft.

Mainz, 28. Januar 2007



Karl Kardinal Lehmann  
Bischof von Mainz

## 66. Statut für den Beirat von Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Mainz

### § 1 Begriffsbestimmung

Der Beirat von Katholiken anderer Muttersprache (im folgenden „Beirat“ genannt) vertritt die im Bistum Mainz lebenden Katholiken anderer Muttersprache, für die „missiones cum cura animarum“ – Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache – eingerichtet sind.

### § 2 Zusammensetzung

(1) Dem Beirat gehören an:

1. der von den Geistlichen in den Priesterrat gewählte Vertreter
2. die Vertreterinnen und Vertreter im Katholikenrat
3. je ein Mitglied jedes Gemeinderates von Katholiken anderer Muttersprache. Besteht kein Gemeinderat, so entsendet der Pfarrer dieser Gemeinde ein Gemeindemitglied in den Beirat, das nach Möglichkeit nicht hauptamtlich im Dienst der Kirche steht
4. je ein Vertreter der Priester der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache der verschiedenen Sprachgruppen
5. die Abteilungsleiterin/der Abteilungsleiter für die Migrantenseelsorge.

Diese/Dieser kann mit seiner Vertretung die zuständige Sachbearbeiterin/ den zuständigen Sachbearbeiter beauftragen;

6. je eine hauptamtliche pastorale Mitarbeiterin/ein hauptamtlich pastoraler Mitarbeiter der verschiedenen Sprachgruppen
7. bis zu 6 weitere Mitglieder, die von den unter 1. bis 6. Genannten hinzugewählt werden
8. die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer der Diözesanversammlung
9. eine Vertreterin/ein Vertreter der Caritasverbände

(2) Die unter 7. bis 9. genannten Personen haben Mitspracherecht, aber kein Stimmrecht.

### § 3 Amtsdauer

(1) Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Wahl erfolgt analog der Wahl diözesaner Gremien.

(2) Der Beirat kann auf Antrag des Geschäftsführenden Ausschusses oder des Katholikenrates mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder aus wichtigem Grund einzelnen Mitgliedern das Mandat für den Katholikenrat entziehen. Vor Antragstellung ist das betroffene Mitglied, die Abteilungsleiterin/der Abteilungsleiter für die Migrantenseelsorge und der Dezernent für die Räte zu hören.

### § 4 Geschäftsführender Ausschuss

(1) Der Beirat wählt einen Geschäftsführenden Ausschuss. Diesem Ausschuss muss von jeder Sprachgruppe je ein Mitglied angehören. Es sollen mindestens zwei Priester dabei sein.

(2) Dem Geschäftsführenden Ausschuss stehen für die Führung der Geschäfte die unter § 2 Abs. 1, Nr. 8 und 9 genannten Personen zur Verfügung.

(3) Der Geschäftsführende Ausschuss bereitet die Sitzungen vor und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.

(4) Der Geschäftsführende Ausschuss vertritt den Beirat.

(5) Der Geschäftsführende Ausschuss beobachtet in besonderer Weise die Entwicklungen in Politik Gesellschaft und Kirche im Blick auf Migrationsfragen und bereitet gegebenenfalls in Rückbindung an den Beirat entsprechende Stellungnahmen vor.

### § 5 Aufgaben

Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Vertretung der Katholiken anderer Muttersprache gegenüber dem Bistum und seinen Gremien sowie gegenüber dem Bischöflichen Ordinariat
2. Information und Beratung der Bistumsleitung in Fragen der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache und ihrer Mitglieder
3. Unterstützung der Gemeinderäte in ihrer Arbeit
4. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Gremien von Katholiken anderer Muttersprache untereinander sowie zwischen diesen und den deutschen Pfarrgemeinden und deren Gremien
5. Bearbeitung von Vorlagen an die diözesanen Räte
6. die Wahl von Laien als Vertreter in den Katholikenrat. Für jede Sprachgruppe, für die im Bistum Mainz mindestens ein Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache eingerichtet ist, wählt der Beirat je eine Person

(6) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, in dem die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift abgegebenen Erklärungen enthalten sein müssen. Das Protokoll ist den Mitglieder des Beirates und den Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache zuzuleiten. Ferner ist je eine Ausfertigung bei den Akten des geschäftsführenden Ausschusses und bei der Abteilung Ausländerseelsorge des Bischöflichen Ordinariates aufzubewahren.

(7) Bei der Beratung von Fragen einer nicht im Beirat vertretenen Sprachgruppe ist eine Vertreterin/ein Vertreter dieser Sprachgruppe hinzuziehen. Der Beirat kann in allen ihn betreffenden Fragen sachkundige Beraterinnen und Berater zu den Sitzungen hinzuziehen.

#### *§ 7 Beschlussfassung*

(1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

#### *§ 8 Schlussbestimmung*

Dieses Statut tritt nach erfolgter Anhörung des Diözesanpastoralrates am 1. Februar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt das bisherige Statut des Beirates von Katholiken anderer Muttersprache mit allen Änderungen außer Kraft.

Mainz, 28. Januar 2007



Karl Kardinal Lehmann  
Bischof von Mainz



# KIRCHLICHES AMTSBLATT

## FÜR DIE DIOZESA MAINZ

149. Jahrgang

Mainz, den 16. April 2007

Nr. 6

**Inhalt:** Botschaft des Heiligen Vaters Benedikt XVI. zum 44. Weltgebetstag um geistliche Berufungen 29. April 2007 - 4. Sonntag der Osterzeit. - Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land. - Aufruf der deutschen Bischöfe zur RENOVABIS-Pfingstkollekte 2007. - Visitation und Firm spendung im Jahr 2008. - Pontifikalhandlungen 2006 - Ergänzung. - Gebührenordnung für Orgel sachverständige. - Gebührenordnung für Glockensachverständige. - Erhebungsbogen für die Kirchliche Statistik. - Stellenausschreibungen. - Personalchronik. - Anweisung zur Durchführung der Aktion RENOVABIS in der Zeit vom 6. Mai bis zum 27. Mai 2007 und der Kollekte am Pfingstsonntag, 27. Mai 2007. - Wallfahrt nach Lourdes. - Exerzitien Für Priester, Ordensleute und Diakone. - Fortbildungskurse. - Kurse des TPI. - Suchanzeige.

### Akt. Sr. Heiligkeit Papst Benedikt XVI.

#### 67. Botschaft des Heiligen Vaters Benedikt XVI. zum 44. Weltgebetstag um geistliche Berufungen 29. April 2007 - 4. Sonntag der Osterzeit

Thema: »Die Berufung im Dienst der Kirche als Gemeinschaft«

Verehrte Mitbrüder im Bischofsamt,  
liebe Brüder und Schwestern!

Der jährlich Weltgebetstag um geistliche Berufungen ist eine gute Gelegenheit, um die Bedeutung der Berufungen im Leben und in der Sendung der Kirche deutlich zu machen und unser Gebet zu verstärken, damit die Berufungen an Zahl und Qualität wachsen. Aus Anlass des bevorstehenden Weltgebetstages möchte ich die Aufmerksamkeit des ganzen Gottesvolkes auf das folgende, sehr aktuelle Thema lenken: »Die Berufung im Dienst der Kirche als Gemeinschaft«.

Als ich im vergangenen Jahr bei den Generalaudienzen am Mittwoch einen neuen Katechesezyklus begann, der der Beziehung zwischen Christus und der Kirche gewidmet war, machte ich darauf aufmerksam, dass sich die erste christliche Gemeinschaft — in ihrer ursprünglichen Kerngruppe — bildete, als einige Fischer aus Galiläa Jesus begegneten und sich von seinem Blick, von seiner Stimme einnehmen ließen und seine nachdrückliche Einladung annahmen: »Kommt her, folgt mir nach! Ich werde euch zu Menschenfischern machen« (Mk 1,17; vgl. Mt 4,19). Tatsächlich hat Gott stets einige Menschen auserwählt, die auf unmittelbare Weise an der Verwirklichung seines Heilsplanes mitarbeiten sollten. Im Alten Testament rief er am Anfang Abraham, um »ein großes Volk« zu bilden

(Gen 12,2) und dann Mose, um Israel aus der Knechtschaft Ägyptens zu befreien (vgl. Ex 3,10). Er bestimmte immer wieder Menschen, besonders die Propheten, um den Bund mit seinem Volk zu bewahren und lebendig zu erhalten. Im Neuen Testament lud Jesus, der verheißene Messias, die Apostel einzeln ein, bei ihm zu sein (vgl. Mk 3,14) und an seiner Sendung teilzuhaben. Beim Letzten Abendmahl, als er ihnen den Auftrag gab, das Gedächtnis seines Todes und seiner Auferstehung fortzusetzen bis hin zu seiner glorreichen Wiederkunft am Ende der Zeiten, richtete er für sie an den Vater die flehentliche Bitte: »Ich habe Ihnen meinen Namen bekannt gemacht und werde ihn bekannt machen, damit die Liebe, mit der du mich geliebt hast, in Ihnen ist und damit ich in Ihnen bin« (Joh 17,26). Die Sendung der Kirche gründet daher auf einer innigen und treuen Gemeinschaft mit Gott.

Die Konstitution Lumen gentium des Zweiten Vatikanischen Konzils beschreibt die Kirche als »das von der Einheit des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes her geeinte Volk« (Nr. 4), in dem sich das Geheimnis Gottes widerspiegelt. Daher kommt in ihm die trinitarische Liebe zum Ausdruck und bilden dank des Wirkens des Heiligen Geistes alle seine Glieder »einen Leib und einen Geist« in Christus. Vor allem wenn es sich zur Eucharistie versammelt, lebt dieses Volk, organisch gegliedert unter der Leitung seiner Hirten, das Geheimnis der Gemeinschaft mit Gott und mit den Brüdern. Die Eucharistie ist die Quelle jener kirchlichen Einheit, für die Jesus am Vorabend seines Leidens gebetet hat: Vater, auch sie sollen »in uns sein, damit die Welt glaubt, dass du mich gesandt hast. (Joh 17,21)«. Diese innige Gemeinschaft fördert das Gediehen großherziger Berufungen im Dienst der Kirche: Das Herz des Gläubigen, erfüllt von göttlicher Liebe, wird gedrängt, sich ganz der Sache des Reichen Gottes zu widmen.

Um die Berufungen zu fördern, ist also eine Pastoral wichtig, die aufmerksam ist gegenüber dem Geheimnis der Kirche als Gemeinschaft. Denn wer in einer einmütigen, mitverantwortlichen, sorgetragenden kirchlichen Gemeinschaft lebt, lernt gewiss leichter, den Ruf des Herrn zu erkennen. Die Sorge um geistliche Berufungen verlangt daher eine ständige »Erziehung« zum Hören auf die Stimme Gottes, nach dem Vorbild Elis, der dem jungen Samuel half, das zu verstehen, worum Gott ihn bat, und es bereitwillig in die Tat umzusetzen (vgl. 1 Sam 3,9). Das fügsame und treue Hören kann jedoch nur in einer Atmosphäre vertrauter Gemeinschaft mit Gott vor sich gehen. Und diese Atmosphäre entsteht vor allem im Gebet. Entsprechend dem ausdrücklichen Gebot des Herrn müssen wir die Gabe der Berufungen erbitten, indem wir vor allem unermüdlich und gemeinsam mit dem »Herrn der Ernte« beten. Die Einladung steht im Plural: »Bittet also den Herrn der Ernte, Arbeiter für seine Ernte auszusenden« (Mt 9,38). Diese Einladung des Herrn entspricht sehr genau dem Stil des »Vater Unser« (vgl. Mt 6,9), des Gebetes, das er uns gelehrt hat und das, dem bekannten Wort Tertullians zufolge, eine »Zusammenfassung des ganzen Evangeliums« darstellt (vgl. De oratione 1,6: CCL 1,258). Unter diesem Blickwinkel ist auch ein weiteres Wort Jesu erhellend: »Alles, was zwei von euch auf Erden gemeinsam erbitten, werden sie von meinem himmlischen Vater erhalten« (Mt 18,19). Der gute Hirte lädt uns also ein, den himmlischen Vater zu bitten, ihn gemeinsam und mit Nachdruck zu bitten, dass er Berufungen zum Dienst an der Kirche als Gemeinschaft sende.

Das Zweite Vatikanische Konzil hat die pastorale Erfahrung der vergangenen Jahrhunderte aufgegriffen und betont, dass es wichtig ist, die zukünftigen Priester zu einer wahren kirchlichen Gemeinschaft zu bilden. Wir lesen diesbezüglich im Dekret Presbyterorum ordinis: »Die Priester üben entsprechend ihrem Anteil an der Vollmacht das Amt Christi, des Hauptes und Hirten, aus. Sie versammeln im Namen des Bischofs die Familie Gottes, die als Gemeinschaft von Brüdern nach Einheit verlangt, und fuhren sie durch Christus im Geist zu Gott dem Vater« (Nr. 6). Diese Worte des Konzils finden einen Nachklang im Nachsynodalen Apostolischen Schreiben Pastores dabo vobis, das hervorhebt: Der Priester »ist Diener der Kirche als Gemeinschaft, weil er – verbunden mit dem Bischof und in enger Beziehung zum Presbyterium – im Zusammenführen der verschiedenen Berufungen, Charismen und Dienste die Einheit der kirchlichen Gemeinschaft aufbaut« (Nr. 16). Es ist unverzichtbar, dass innerhalb des christlichen Volkes jedes Amt und jedes Charisma sich an der vollen Gemeinschaft ausrichtet, und es ist Aufgabe des Bischofs und der Priester, diese im Einklang mit jeder anderen kirchlichen Berufung und mit jedem anderen kirchlichen Dienst zu fördern. So steht zum Beispiel auch das geweihte Leben auf seine ganz

eigene Art im Dienst dieser Gemeinschaft, wie es von meinem verehrten Vorgänger Johannes Paul II. im Nachsynodalen Apostolischen Schreiben Vita consecrata deutlich gemacht wird: »Das geweihte Leben hat zweifellos das Verdienst, wirksam dazu beigetragen zu haben, in der Kirche das Verlangen nach Geschwisterlichkeit als Bekenntnis zur Dreifaltigkeit lebendig zu erhalten. Es hat durch die ständige Förderung der geschwisterlichen Liebe auch in der Form des Gemeinschaftslebens gezeigt, dass die Teilnahme an der trinitarischen Gemeinschaft die menschlichen Beziehungen dahingehend zu verändern vermag, dass sie eine neue Art von Solidarität hervorbringt« (Nr. 41).

Im Mittelpunkt jeder christlichen Gemeinschaft steht die Eucharistie, Quelle und Höhepunkt des Lebens der Kirche. Wer sich in den Dienst des Evangeliums stellt, schreitet, wenn er aus der Eucharistie heraus lebt, in der Liebe zu Gott und zum Nächsten voran und trägt so dazu bei, die Kirche als Gemeinschaft aufzubauen. Wir könnten sagen, dass »die eucharistische Liebe« den Einsatz der ganzen Kirche in bezug auf die Berufungen begründet und ihm seine Grundlage verleiht, weil – wie ich in der Enzyklika Deus caritas est geschrieben habe – die Berufungen zum Priestertum und zu den anderen Ämtern und Diensten im Gottesvolkes dort gedeihen, wo es Menschen gibt, in denen Christus in seinem Wort, in den Sakramenten und besonders in der Eucharistie sichtbar wird. Denn »in der Liturgie der Kirche, in ihrem Beten, in der lebendigen Gemeinschaft der Gläubigen erfahren wir die Liebe Gottes, nehmen wir ihn wahr und lernen so auch, seine Gegenwart in unserem Alltag zu erkennen. Er hat uns zuerst geliebt und liebt uns zuerst; deswegen können auch wir mit Liebe antworten« (Nr. 17).

Wir wenden uns schließlich an Maria, die die erste Gemeinschaft gestützt hat, wo »alle einmütig waren und alle sich regelmäßig zum Gebet versammelten« (vgl. Apg 1,4), auf dass sie der Kirche helfe, in der heutigen Welt Abbild der Trinität zu sein, beredtes Zeichen der göttlichen Liebe zu allen Menschen. Die Jungfrau, die auf den Ruf des Vaters bereitwillig geantwortet hat, indem sie sagte: »Ich bin die Magd des Herrn« (Lk 1,38), möge Fürbitte einlegen, damit es im christlichen Volk nicht an Dienern der göttlichen Freude fehle: an Priestern, die, in Gemeinschaft mit ihren Bischöfen, treu das Evangelium verkünden und die Sakramente feiern, die Sorge tragen für das Gottesvolk und die bereit sind, der ganzen Menschheit das Evangelium zu verkünden. Die Jungfrau Maria möge erwirken, dass auch in dieser unserer Zeit die Zahl der geweihten Menschen zunehme, der Menschen, die gegen den Strom schwimmen, indem sie die evangelischen Räte der Armut, der Keuschheit und des Gehorsams leben und auf prophetische Weise Christus und seine befreiende Heilsbotschaft bezeugen.

Liebe Brüder und Schwestern, die der Herr zu besonderen Berufungen in der Kirche ruft, ich möchte euch auf besondere Weise der Jungfrau Maria anvertrauen, damit sie, die mehr als alle Menschen den Sinn der Worte Jesu: »Meine Mutter und meine Brüder sind die, die das Wort Gottes hören und danach handeln« (Lk 8,21), verstanden hat, euch lehre, auf ihren göttlichen Sohn zu hören. Sie helfe euch, durch euer Leben zu sagen: »Ja, ich komme, um deinen Willen, Gott, zu tun« (vgl. Hebr 10,7). Mit diesen Wünschen verspreche ich jedem von euch mein besonderes Gebetsgedenken und segne euch alle von Herzen.

Aus dem Vatikan, am 10. Februar 2007



### Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

#### 68. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land

In den Gottesdiensten am Palmsonntag gedenken die Katholiken in besonderer Weise der Christen im Heiligen Land. Als Minderheit in Israel und Palästina sind sie angesichts der gewalttätigen Konflikte, die die Region weiterhin fest im Griff halten, in einer außergewöhnlich schwierigen Situation. Viele sehen keine Zukunft mehr und verlassen ihre Heimat. Mehr denn je bedürfen sie deshalb heute der Ermutigung und der Solidarität. Wir müssen ihnen zeigen, dass sie nicht alleine stehen.

Deshalb haben wir deutschen Bischöfe uns zu Beginn der österlichen Bußzeit als Pilger auf den Weg ins Heilige Land begeben. Tief bewegt haben wir an den heiligen Stätten die Eucharistie gefeiert und für Frieden und Versöhnung gebetet: In der Primatskapelle am See Genezareth, vor der Verkündigungsgrube in Nazareth, in der Grabskirche in Jerusalem und in der Katharinenkirche bei der Geburtsgrube in Bethlehem. So kamen wir nicht nur mit den geschichtlichen Zeugnissen des Christentums in Berührung, sondern haben die Heil bringende Gegenwart Gottes auch in unserer Zeit erfahren.

Ebenso wichtig wie der Besuch heiliger Stätten waren für uns Bischöfe die Begegnungen und das Gespräch mit den Christen vor Ort und der Besuch ihrer sozialen Einrichtungen und Schulen. Wir wollten den christlichen Gemeinden – den „lebendigen Steinen“ unseres Glaubens – zeigen, dass sie nicht alleine gelassen sind.

In eindringlicher Weise ist uns auf dieser Reise wiederum vor Augen geführt worden, dass es neuer Wege auf der Suche nach Gerechtigkeit und Frieden bedarf. Wechselseitiges Vertrauen ist nötig, um den Kreislauf der Gewalt zu durchbrechen. Wir bekräftigen die Worte von Papst Benedikt XVI. in seiner Ansprache am 8. Januar 2007: „Die Israelis haben das Recht, in Frieden in ihrem Land zu leben; die Palästinenser haben das Recht auf ein freies und souveränes Vaterland.“

Gemeinsam mit den Bischöfen im Heiligen Land bitten wir am diesjährigen Palmsonntag die Katholiken in Deutschland, der Kirche im Heiligen Land im Gebet zu gedenken und mit einer großzügigen Spende Mittel für ihren schwierigen Dienst bereitzustellen. Schließlich möchten wir die Kirchengemeinden und -gruppen ermutigen, unserem Beispiel zu folgen und Pilgerreisen in die Heimat unseres Herrn Jesus Christus zu unternehmen.

Tabgha (Israel), den 28. Februar 2007

Für das Bistum Mainz



Karl Kard. Lehmann  
Bischof von Mainz

#### 69. Aufruf der deutschen Bischöfe zur RENOVABIS-Pfingstkollekte 2007

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Die Familie steht europaweit vor großen Herausforderungen. Viele gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklungen wirken sich belastend auf Ehe und Familie aus. Gleichzeitig sehnen sich die meisten Menschen danach, in einer stabilen und dauerhaften Partnerschaft zu leben und Kinder zu haben. Besonders schwer haben es junge Paare und Familien im Osten Europas. Sie zählen zu den Verlierern der Nachwendezeit.

Mit dem Leitwort „Einander Halt sein! Ehe und Familie im Osten Europas stärken“ lenkt die Solidaritätsaktion RENOVABIS deshalb in diesem Jahr den Blick besonders auf die Situation der Familien in Mittel-, Ost- und Südosteuropa. Viele Familien dort kämpfen mit existenziellen Sorgen. Armut und Arbeitslosigkeit prägen ihren Alltag, vor allem in den ländlichen Regionen. In dem Maß wie Verzweiflung und Orientierungslosigkeit zunehmen, steigt die Zahl gescheiterter oder zerrütteter Ehen.

Die Zahl der Abtreibungen ist in einigen Ländern dramatisch hoch. Alkohol- und Drogenmissbrauch sind weit verbreitet. Zahlreiche Eltern verlassen ihre Heimat, um im Ausland Arbeit zu finden; ihre Kinder bleiben ohne sie zurück. So ereignen sich Tag für Tag menschliche Tragödien.

RENOVABIS stellt sich diesen Herausforderungen. Gerade jungen Ehen und Familien wird geholfen – durch gezielte Förderung katholischer Familienzentren und Beratungsstellen, durch zahlreiche sozial-caritative Projekte der Familienhilfe, aber auch durch Maßnahmen der Familienpastoral für zerstörte Ehen und Familien.

Liebe Brüder und Schwestern, wir bitten Sie herzlich, im Gebet Ihrer Verbundenheit mit der Kirche in Ost-europa Ausdruck zu verleihen und Familien in diesem Teil unseres gemeinsamen Kontinents zu stärken. Unterstützen Sie am Pfingstsonntag die Arbeit von Renovabis mit einer großherzigen Gabe.

Tabgha/Israel, 28. Februar 2007

Für das Bistum Mainz



Karl Kard. Lehmann  
Bischof von Mainz

*Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 20. Mai 2007, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden.*

### Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

#### 70. Visitation und Firmspendung im Jahr 2008

In den folgenden Dekanaten finden im Jahr 2008 bischöfliche Visitationsen, verbunden mit der Spendung des Sakramentes der Firmung statt:

##### ALSFELD

Firmspender: Bischof Karl Kardinal Lehmann  
Visitator: Generalvikar Dietmar Giebelmann  
Vorbereitung der Visitation: Dr. Michael Zimny

##### BINGEN

Firmspender: Weihbischof Dr. Werner Guballa  
Vorbereitung der Visitation: Pastoralreferent Markus Reuter

##### BERGSTRASSE-OST

Firmspender: Weihbischof Dr. Werner Guballa  
Vorbereitung der Visitation: Pastoralreferent Markus Reuter

##### ERBACH

Firmspender: Weihbischof Dr. Ulrich Neymeyr  
Vorbereitung der Visitation: Pastoralreferent Steffen Knapp

##### MAINZ III

Firmspender: Weihbischof Dr. Ulrich Neymeyr  
Vorbereitung der Visitation: Pastoralreferent Steffen Knapp

##### RÜSSELSEHEIM

Firmspender: Weihbischof Dr. Ulrich Neymeyr  
Vorbereitung der Visitation: Pastoralreferent Steffen Knapp

##### Firmungen ohne Visitation:

Dekanat:	Firmspender:
Alzey-Gau-Bickelheim	Generalvikar Giebelmann
Bergstraße-Mitte	Domkapitular Schneider
Bergstraße-West	Domkapitular Heckwolf
Darmstadt	Domkapitular Schneider
Dieburg	Generalvikar Giebelmann
Dreieich	Domkapitular Dr. Hilger
Gießen	Generalvikar Giebelmann
Mainz I	Domkapitular Dr. Hilger
Mainz II	Domkapitular Eberhardt
Mainz-Süd	Generalvikar Giebelmann
Offenbach	Domkapitular Eberhardt
Rodgau	Domdekan Heckwolf
Seligenstadt	Domkapitular Nabbelefeld
Wetterau-Ost	Domkapitular Schneider
Wetterau-West	Domdekan Heckwolf
Worms	Domkapitular Nabbelefeld

Meldungen bitte an die Sekretariate der einzelnen Firmspender.

#### 71. Pontifikalhandlungen 2006 - Ergänzung

Aufnahme unter die Kandidaten

##### B. Ständige Diakone

Weihbischof Dr. Werner Guballa  
02.12.2006 in der Seminarkirche in Mainz  
Admissio: drei Herren  
Institutio: fünf Herren

*Admissio (Aufnahme unter die Priesteramtskandidaten oder für den Ständigen Diakonat)*  
*Akolythat (Beauftragung zur Aussendung der hl. Eucharistie) -Institutio-*  
*Lektorat (Beauftragung zur Verkündigung des Wortes Gottes) -Institutio-*

## Verordnungen des Generalvikars

### 72. Gebührenordnung für Orgelsachverständige

Vorbemerkung:

Soweit das Bistum Mainz die Tätigkeit des Orgelsachverständigen für die Pfarrei bezuschusst, gelten die in nachfolgender Ordnung aufgeführten Tätigkeiten und Gebührensätze als bezuschussungsfähig:

#### 1. Beratung am Ort

(abgedeckt sind 2 Termine) 150,00 €

Erste Beschreibung der Aufgabenstellung und ggf. des vorhandenen Instrumentes bei Restaurierung, Neubau/techn. Neubau, Orgelkauf, Reparatur, Reinigung, Umbau, Erweiterung, Ergänzung.

Sofern das Beratungsangebot über 2 Termine hinausgeht, ist die Genehmigung des Baudezernenten erforderlich.

Gebühren für jeden weiteren Termin: 50,00 €

#### 2. Bestandsaufnahme

- Aufnahme des Bestandes und der Schäden; bei Restaurierung Berücksichtigung vorhandener Unterlagen in den Archiven (Ist-Zustand, ursprüngl. Zustand)
- Informationen über Gestaltung und Aufbau, Spieltisch (Registrier- und Spieleinrichtung, Windanlage (Balg, Kanäle, Laden), Disposition, Pfeifenwerk (Zustand, Intonation, Stimmtonghöhe), Gehäuse sowie das Umfeld (Stellung der Orgel im Raum, Fenster/Lichteinfall, Mauerwerk/Abstrahlung, Raumklima/Temperatur, Luftfeuchtigkeit/Heizung).

#### a) bei Restaurierungen:

Bestandsaufnahme bis 15 Register 200,00 €

Bestandsaufnahme über 15 Register 250,00 €

externe Archivarbeit 200,00 €

#### b) bei Neubau/techn. Neubau

bis 15 Register 150,00 €

#### c) bei Orgelkauf

bis 15 Register 100,00 €

bis 30 Register 150,00 €

über 30 Register 200,00 €

d) bei Umbau und Erweiterung	100,00 €
bis 15 Register	150,00 €
bis 30 Register	200,00 €
über 30 Register	

#### 3. Erstellung eines Konzepts

(Maßnahmenkatalog als Grundlage für die Einholung von Angeboten)

- Vorschläge über Art und Umfang der vorzunehmenden Arbeiten
- Abstimmung der Leistungsbeschreibung mit den anderen an der Restaurierung beteiligten Stellen (kirchliche u. staatliche Denkmalpflege)
- Leistungsbeschreibung zur Vorbereitung der Einholung von Angeboten
- Vorschlag in Frage kommender Orgelbauer (mindestens zwei, in der Regel jedoch nicht mehr als vier Firmen)
- Einholung der Angebote (im Auftrag der Gemeinde)

#### a) bei Restaurierung

bis 15 Register	150,00 €
über 15 Register	200,00 €

#### b) bei Neubau/techn. Neubau

bis 15 Register	100,00 €
bis 30 Register	150,00 €
über 30 Register	200,00 €

#### c) bei Orgelkauf

100,00 €
----------

#### d) bei Umbau/Erweiterung/Ergänzung

100,00 €
----------

#### e) bei Reparatur

75,00 €
---------

#### 4. Prüfen und Werten der eingegangenen Kostenangebote

- Schriftliche Gegenüberstellung der Angebote (Preisspiegel)
- Wertung von Alternativvorschlägen
- Schriftliche Empfehlung für die Auftragsvergabe

#### a) bei Restaurierung

200,00 €
----------

#### b) bei Neubau/techn. Neubau

150,00 €
----------

#### c) bei Reparatur/Reinigung

100,00 €
----------

#### d) bei Orgelkauf

100,00 €
----------

#### e) bei Umbau/Erweiterung

100,00 €
----------

#### f) bei Ergänzung

75,00 €
---------

#### 5. Überwachung der Ausführung

a) in der Werkstatt	125,00 €
---------------------	----------

b) in der Kirche bei technischem Aufbau	125,00 €
---	----------

c) in der Kirche bei Intonation	125,00 €
---------------------------------	----------

#### 6. Orgelabnahme

- Erstellung eines schriftlichen Abnahmegutachtens, bei Restaurierungen anhand des von der Orgelbaufirma vorgelegten Restaurierungsberichts im Vergleich (Gegenüberstellung) zum Auftragsangebot.

a) bei Restaurierungen	200,00 €
b) bei Neubau/techn. Neubau	200,00 €
c) bei Orgelkauf	150,00 €
d) bei Umbau/Erweiterung	150,00 €
e) bei Ergänzung	100,00 €
f) bei Reparatur/Reinigung	100,00 €
7. Überprüfung Orgelpflegevertrag	50,00 €
- Überprüfung eines Orgelpflegevertrags (ohne Zusammenhang mit einer durchgeführten Maßnahme)	

Allgemeines:

#### Abrechnung der Honorare und Reisekosten

Die Abrechnung der Honorare, Reise- und Sachkosten erfolgt nach Abschluss der jeweiligen Orgelbaumaßnahme nach dieser Gebührenordnung. Teilabrechnungen sind zulässig. Die Kosten von Projekten, die nach dem 01.07.2001 begonnen wurden, werden jeweils zur Hälfte vom Bistum Mainz und von den Kirchengemeinden getragen. Hierfür sind gesonderte Abrechnungen erforderlich. Die Abwicklung erfolgt über das Dezernat IX/4 (Orgeln und Glocken).

#### Nebenkostenvergütung

Mit diesen Gebührensätzen sind alle anfallenden Organisations- und Schreiarbeiten abgegolten. Die sonstigen Nebenkosten (Telefon, Porto, Kopien etc.) werden mit 5% der zu vergütenden Gebühr erstattet (Formblatt).

#### Gebührensätze, Versteuerung

Alle Gebührensätze sind Bruttobeträge. Die Honorare müssen vom Orgelsachverständigen selbst versteuert werden.

#### Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt zum 1. März 2007 in Kraft.

  
Dietmar Giebelmann  
Generalvikar

### 73. Gebührenordnung für Glockensachverständige

#### Vorbemerkung:

Soweit das Bistum Mainz die Tätigkeit des Glockensachverständigen für die Pfarrei bezuschusst, gelten die in nachfolgender Ordnung aufgeführten Tätigkeiten und Gebührensätze als bezuschussungsfähig:

#### GEBÜHRENORDNUNG

1. Beratung am Ort  
(abgedeckt sind 2 Termine) 150,00 €
- a) Klären der Aufgabenstellung und des Leistungsbedarfs
- b) Geben von Informationen und Entscheidungshilfen für die an der Planung Beteiligten (Verwaltungsrat, Kirchengemeinde, Glockengießerei, Architekt, Diözesanbauamt)
- c) Schriftliche Zusammenfassung der Ergebnisse
- d) Ggf. Ausarbeitung einer Läuteordnung
- e) Ggf. Überprüfung eines bestehenden Wartungsvertrages.

Sofern das Beratungsangebot über 2 Termine hinausgeht, ist die Genehmigung des Baudezernenten erforderlich.

Gebühren für jeden weiteren Termin: 50,00 €

2. Bestandsaufnahme 150,00 €
- a) Schriftliches Gutachten über Art und Umfang der Arbeit bei Glockenreparaturen, Glockenergänzungen oder -sanierungen
- b) Überprüfung des Glockenturms, der Glockenstube, des Glockenstuhls und der bereits vorhandenen Glocken und Armaturen auf ihren Zustand unter Angabe der erkennbaren Schäden
- c) Ermittlung der im Umkreis erklingenden Geläute
3. Konzeptausarbeitung mit Leistungsbeschreibung 50,00 €  
(als Grundlage für die Einholung von Angeboten)
  - a) Konzept für ein neues Geläute; Aufstellung einer Disposition unter Berücksichtigung der baulichen, glockentechnischen und musikalischen Gegebenheiten
  - b) Konzept für die Ergänzung/Erweiterung eines vorhandenen Geläutes
  - c) Konzept zur Sanierung vorhandener Glocken
  - d) Konzept zur Sanierung des Glockenstuhls und des baulichen Umfelds (vorrangig Angaben zu den Schallarkaden)
  - e) Angaben zur Ausführung der Läutemaschinen
4. Einholung von Angeboten/Vergabe 50,00 €
  - a) Auswahl der in Frage kommenden Glockengießereien (mindestens zwei, in der Regel jedoch nicht mehr als vier Firmen)
  - b) Einholung der Angebote
  - c) Schriftliche Gegenüberstellung der Angebote (Preisspiegel)
  - d) Wertung von Alternativvorschlägen und Empfehlung

- f) Schriftliche Festlegungen für die Auftragsvergabe
  - g) Erarbeitung von Kriterien für einen abzuschließenden oder zu korrigierenden Glockenwartungsvertrag
5. Werkprüfung in der Gießerei pro Glocke 70,00 €
- a) Beschreibung der technischen Daten (Gewicht, Durchmesser, Gußbild, Rippenkonstruktion)
  - b) Abhören der Glocken einzeln und miteinander; Bewertung des Klangeindrucks
  - c) Klanganalyse der Glocken
  - d) Prüfung der Klangentfaltung und Abklingdauer
  - e) Anfertigung einer schriftlichen Expertise
- 6.1 Turm- und Geläuteprüfung bei Neuanschaffung je zu prüfende Glocke 70,00 €
- Prüfung der musikalischen, läutetechnischen und baulichen Gegebenheiten nach Anschaffung und Montage von Glocken und nach Abschluss der begleitenden Baumaßnahmen
- a) Prüfung der Glocken einzeln auf Läutetempo, Intonation
  - b) Überprüfung des Aufgangs, der Glockenstube und des Glockenstuhls
  - c) Überprüfung der Läutemaschinen und Armaturen
  - d) Musikalische Bewertung durch Probeläuten
  - f) Anfertigung eines schriftlichen Abnahmegutachtens
- 6.2 Turm- und Geläuteprüfung nach Sanierung (außerhalb der Anschaffung neuer Glocken) 150,00 €
- Prüfung der musikalischen, läutetechnischen und baulichen Gegebenheiten nach Abschluss einer Sanierung
- a) Prüfung der Glocken einzeln auf Läutetempo, Intonation
  - b) Überprüfung des Aufgangs, der Glockenstube und des Glockenstuhls
  - c) Überprüfung der Läutemaschinen und Armaturen
  - d) Musikalische Bewertung durch Probeläuten
  - f) Anfertigung eines schriftlichen Abnahmegutachtens
7. Schallpegelmessung (außerhalb einer Baumaßnahme) 70,00 €
- a) Messung der Klangstärke in dB
  - b) Schriftliche Zusammenfassung ggf. mit Vorschlägen zur Verbesserung der Akustik

Allgemeines:

Abrechnung

Die Abrechnung der Honorare, Reise- und Sachkosten erfolgt nach Abschluss der jeweiligen Glockenmaßnahme nach dieser Gebührenordnung. Teilabrechnungen sind zulässig. Die Kosten von Projekten, die nach dem 01.07.2001 begonnen wurden, werden jeweils zur Hälfte vom Bistum Mainz und von den Kirchengemeinden getragen. Hierfür sind gesonderte Abrechnungen erforderlich. Die Abwicklung erfolgt über das Dezernat IX/4 (Orgeln und Glocken).

Nebenkostenvergütung

Mit diesen Gebührensätzen sind alle anfallenden Organisations- und Schreibarbeiten abgegolten. Die sonstigen Nebenkosten (Telefon, Porto, Kopien etc.) werden mit 5% der zu vergütenden Gebühr erstattet (Formblatt).

Reisekostenvergütung

Die Reisekosten einschließlich Tagegeld werden nach der Reisekostenregelung des Bistums Mainz über das Bischöfliche Ordinariat, Dezernat IX, Abt. 4: Orgeln und Glocken abgerechnet.

Gebührensätze, Versteuerung

Alle Gebührensätze sind Bruttbeträge. Die Honorare müssen vom Glockensachverständigen selbst versteuert werden.

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt zum 1. März 2007 in Kraft.



Dietmar Giebelmann  
Generalvikar

#### 74. Erhebungsbogen für die Kirchliche Statistik

Wir weisen darauf hin, dass die ausgefüllten Erhebungsbogen für die Kirchliche Statistik 2006 weiterhin gesiegelt und vom Pfarrer unterschrieben an das Bischöfliche Ordinariat, Planungsbüro, abgegeben werden sollen auch wenn die Daten bereits eingegeben wurden und bitten um baldige Zusendung.

## 75. Stellenausschreibungen

Pastoralreferent/inn/en

Zum 01. August 2007 sind folgende Stellen zu besetzen:

Referent/in für „Religiöse Bildung“ und „Ministrantinnen und Ministranten“ im Bischöflichen Jugendamt Mainz (1,0)

Referent/in für Glaubensvertiefung und Spiritualität (0,5) im Exerzitienhaus in der Diözese Mainz

Geistliche/r Begleiter/in im Institut für Geistliche Begleitung (0,5)

Dekanat Darmstadt

Gefängnisseelsorge JVA Darmstadt-Eberstadt (1,0)

Dekanat Mainz

RU und Schulpastoral, Theresianum, Mainz (0,5)

Bewerbungen bis 23. März 2007 an: Bischöfliches Ordinariat, Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 4, Herrn Albert Baumann, Postfach 1560, 55005 Mainz, E-Mail: pastoralref@bistum-mainz.de

(Durch Rundbrief bereits mitgeteilt)

Gemeindereferent/inn/en

Zum 01. August 2007 sind folgende Stellen zu besetzen:

(wenn nicht anderes Datum vermerkt)

Dekanat Alzey-Gau-Bickelheim

Pfarrgruppe Saulheim

Schwerpunkt: St. Alban, Gabsheim 0,5

(Dienstantritt baldmöglichst)

Dekanat Bingen

Pfarreienvverbund in der Stadt Bingen

Pfarrgruppe Büdesheim 0,5

Dekanat Dieburg

Pfarreienvverbund Bachgau

St. Josef, Babenhausen 1,0

und nach Absprache Mithilfe in Radheim-Mosbach

Dekanat Mainz-Stadt

Pfarreienvverbund Hechtsheim/Ebersheim

Pfarrei St. Pankratius, Mainz-Hechtsheim 1,0

Dekanat Rüsselsheim

Pfarrgruppe Astheim 1,0

Dekanat Seligenstadt

Pfarrgruppe Seligenstadt, Mariä Verkündigung, 0,5

Dekanat Wetterau-Ost

Pfarreienvverbund Altenstadt/Büdingen

Pfarrei St. Bonifatius, Büdingen 1,0

Bewerbungsfrist: 16.02.2007

Dekanat Bingen

Pfarreienvverbund in der Stadt Bingen

Pfarrgruppe Büdesheim, St. Aureus und Justina 0,5

Dekanat Mainz Stadt

Pfarreienvverbund Hechtsheim/Ebersheim,

Pfarrei Hechtsheim, St. Pankratius 1,0 inkl. Aufgaben im PV gemäß Kooperationsvertrag,

Dekanat Rüsselsheim

Pfarrgruppe Astheim, St. Petrus in Ketten, 1,0

Dekanat Seligenstadt

Pfarrgruppe Seligenstadt, Mariä Verkündigung, 0,5

Befristete Einsätze:

Dekanat Mainz Stadt

Pfarrei Budenheim, St. Pankratius,

zunächst 0,5 befristet bis 31.07.2008

Pfarrkuratie St. Bonifaz, 0,5

0,5 Elternzeitvertretung vom 01.05.2007 bis 31.07.2008

Nähere Informationen und Stellenbeschreibungen können – soweit sie vorliegen – im Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 5, abgerufen werden.

Bewerbungen bis zum 23.03.2007 an: Bischöfliches Ordinariat, Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 5, Frau Lioba Stohl -, Postfach 1560, 55005 Mainz

(Durch Rundbrief bereits mitgeteilt)

## Kirchliche Mitteilungen

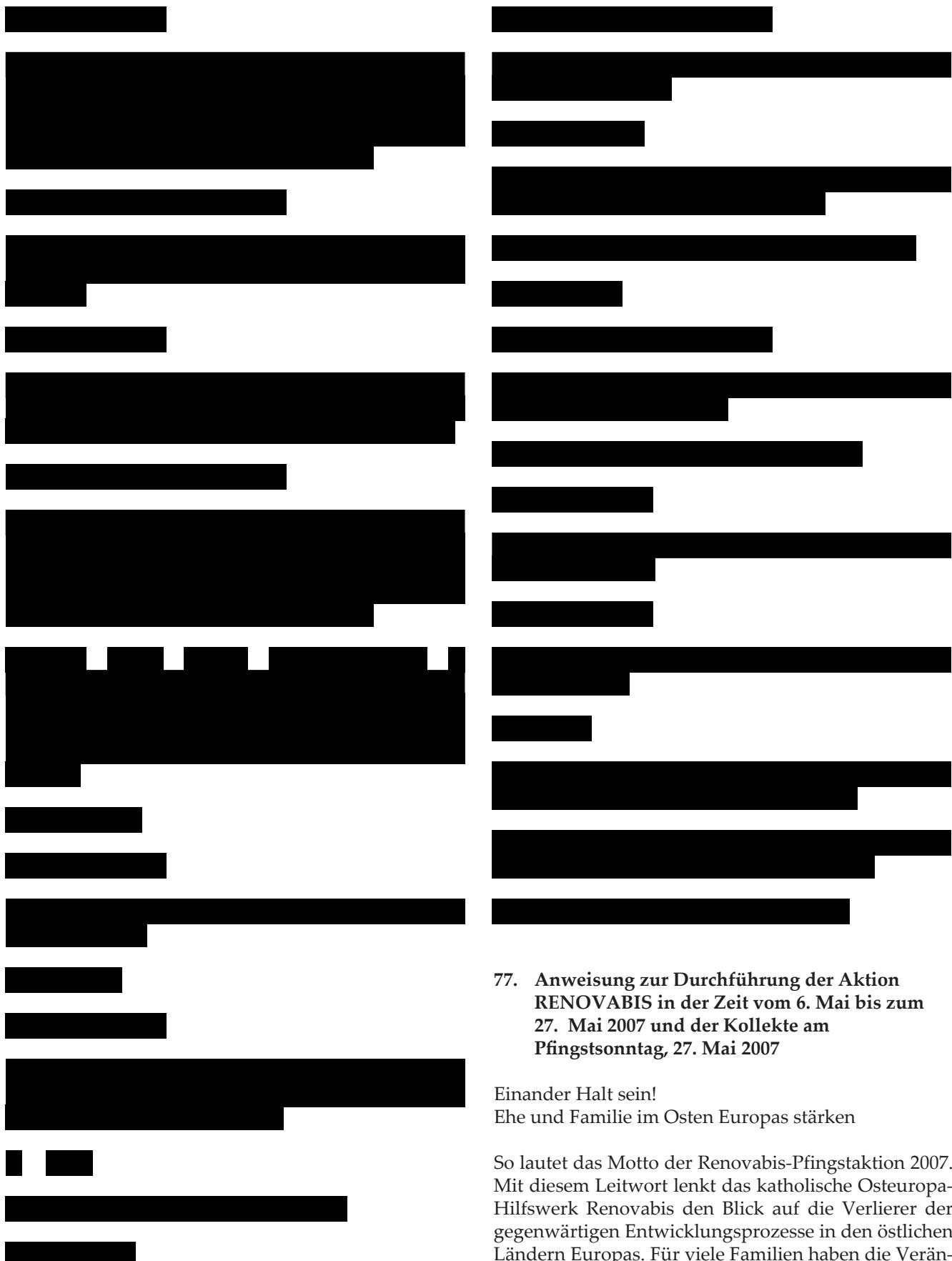
### 76. Personalchronik

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]



**77. Anweisung zur Durchführung der Aktion  
RENOVABIS in der Zeit vom 6. Mai bis zum  
27. Mai 2007 und der Kollekte am  
Pfingstsonntag, 27. Mai 2007**

Einander Halt sein!  
Ehe und Familie im Osten Europas stärken

So lautet das Motto der Renovabis-Pfingstaktion 2007. Mit diesem Leitwort lenkt das katholische Osteuropa-Hilfswerk Renovabis den Blick auf die Verlierer der gegenwärtigen Entwicklungsprozesse in den östlichen Ländern Europas. Für viele Familien haben die Veränderungen große Nachteile, ja eine neue Armut mit sich gebracht.

So leiden Kinder darunter, dass ihre Eltern keine Arbeit haben. Renovabis will mit seiner Projektarbeit die Zukunftsaussichten für die Familien in den Ländern Osteuropas verbessern.

#### Eröffnung und Abschluss der Pfingstaktion 2007

- Die Renovabis-Pfingstaktion 2007 wird stellvertretend für alle deutschen (Erz-)Diözesen am 6. Mai 2007 in Münster eröffnet. Den Eröffnungsgottesdienst wird Bischof Dr. Reinhard Lettmann mit Erzbischof Dr. Józef Zyciński von Lublin (Polen), weiteren Bischöfen und Gästen aus Bosnien, Polen, Rumänien, aus Russland, der Slowakei und Tschechien um 10 Uhr im Sankt-Paulus-Dom zu Münster feiern.
- Der Abschluss der Aktion am Pfingstsonntag, dem 27. Mai 2007, wird in Würzburg Bischof Dr. Friedhelm Hofmann mit Bischöfen und Gästen aus Rumänien und der Ukraine um 10 Uhr im Würzburger Dom begehen. Bereits am Freitag, dem 25. Mai, feiert der Kiewer Großerzbischof und Metropolit der Ukrainischen Griechisch-Katholischen Kirche Lubomyr Kardinal Husar in Würzburg in der Marienkapelle am Markt eine Ökumenische Vesper mit Vertretern unterschiedlicher Konfessionen aus Ost und West. Daran nimmt auch der Würzburger Altbischof Dr. Paul Werner Scheele teil.
- Die Aktionszeit beginnt am Montag, dem 30. April - in Vorbereitung auf die bundesweite Eröffnung am folgenden Sonntag, dem 6. Mai 2007, und endet am Pfingstsonntag, dem 27. Mai 2007, mit der Renovabis-Kollekte für Mittel- und Osteuropa in allen katholischen Gottesdiensten in Deutschland.

#### Renovabis-Kollekte am Pfingstsonntag

Am Pfingstsonntag (27. Mai 2007) sowie in den Vorbendmessern (26. Mai 2007) wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für Osteuropa gehalten.

#### Kalendarium zur Durchführung der Renovabis-Pfingstaktion 2007

ab Montag, 30. April 2007 (Beginn der Aktionszeit)

- Aushang der Renovabis-Plakate (im Bistum Münster bereits kurz nach Ostern)
- Verteilung der Faltblätter an die Gottesdienstbesucher oder mit dem Pfarrbrief

Sonntag, 6. Mai 2007

- Bundesweite Eröffnung der diesjährigen Aktion in Münster um 10 Uhr im Sankt-Paulus-Dom zu Münster

Siebter Sonntag der Osterzeit: Samstag und Sonntag, 19./20. Mai 2007

- Verlesen des Aufrufs der deutschen Bischöfe (siehe Seite 105)
- in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessern.
- Predigt/Hinweis auf die Pfingstaktion Renovabis am nächsten Sonntag (Pfingsten)
- Verteilung der Spendentüten mit Hinweis, dass
  - die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag eingesammelt wird,
  - zum Pfarramt gebracht oder
  - dass sie auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann.
- Faltblätter: Nachlegen auf dem Schriftenstand oder Einlegen in die Gottesdienstordnung

Samstag und Pfingstsonntag 27./28. Mai 2007

Gottesdienst mit Predigt und Spenden-Aufruf zur Osteuropa-Kollekte

- Bekanntmachung der Renovabis-Kollekte in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend.

Gemäß dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Das Ergebnis der Renovabis-Kollekte ist mit dem Vermerk „Renovabis 2007“ zu überweisen an: Pax Bank eG Köln, Filiale Mainz, Konto-Nr. 4000 1000 19, BLZ 370 601 93. Diese Überweisung soll innerhalb eines Monats erfolgen. Die Bistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an Renovabis weiter.

Hinweis:

- Die Pfingstnovene 2007 von Renovabis-Gründervater Weihbischof em. Leo Schwarz (Trier) unter dem Titel „Pfingsten im Zeichen des Kreuzes“ legt Meditationen für die Erwartungszeit vor der Herabkunft des Heiligen Geistes vor. Bischof Leo Schwarz ließ sich vom Berg der Kreuze im litauischen Šiauliai inspirieren. Zu den Texten gibt er auch Bilder an die Hand, die auch auf der CD zur Renovabis-Pfingstaktion und als Foliensatz erhältlich sind. Diese Pfingstnovene empfiehlt unser (Erz-)Bischof ausdrücklich für die Zeit zwischen Christi Himmelfahrt und dem Pfingstfest zum Gebet in den Pfarreien, in Familienkreisen, Gruppen und den verschiedenen Verbänden.
- Neben den „Bausteinen für den Gottesdienst“, in diesem Jahr mit Predigtimpulsen von Br. Paulus Terwitte und den dazu gehörenden Renovabis-Kletterpflanzen-Sämereien, sei auf das Themenheft mit Familienalbum hingewiesen. Außerdem dienen der Renovabis-Pfingstaktion neue Segenswunschbänder, Postkarten-Sets

und Impulsplakate in unterschiedlichen Größen, Pfarrbriefmäntel sowie weitere Publikationen und Materialien, die allen Pfarrgemeinden unmittelbar nach Ostern per Post zugehen. Wieder gibt es sämtliche Materialien auch auf einer CD-Rom, weiteres zusätzliches Material kann nachbestellt werden.

Weitere Informationen zur Pfingstaktion erhalten Sie direkt bei der Solidaritätsaktion Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Tel.: 08161 5309 –49, E-Mail: [info@renovabis.de](mailto:info@renovabis.de), [www.renovabis.de](http://www.renovabis.de), Fax: 08161 5309 –44, Materialbestellung: [renovabis@eine-welt-mvg.de](mailto:renovabis@eine-welt-mvg.de)

## **78. Wallfahrt nach Lourdes**

Die Bistümer Limburg, Fulda und Mainz veranstalten vom 24. bis 28. Mai 2007 eine Wallfahrt nach Lourdes für Gesunde, Behinderte, Kranke und Pflegebedürftige.

Auskunft erteilt die Lourdes-Pilgerstelle der Diözese Mainz, Domstraße 10, 55116 Mainz, Tel.: 06131 253-413, Fax: 06131 223797, E-Mail: [Pilgerstelle@Bistum-Mainz.de](mailto:Pilgerstelle@Bistum-Mainz.de) oder die Pilgerstelle des jeweiligen Bistums.

## **79. Exerzitien Für Priester, Ordensleute und Diakone**

Thema: „Mein Gott bist du, in Sehnsucht suche ich dich.“

Termin: 27. August bis 1. September 2007

Begleiter: P. Raphael Gebauer OSB

Ort: Stift Fiecht

Die Entscheidung, sich für diese Exerzitien anzumelden, ist der Anfang, ihre Verheißung zu entdecken. Das Aufbrechen beginnt mit der treibenden Sehnsucht in ihnen. Innehalten und Besinnen laden sie ein, ihrer göttlichen Spur zu folgen.

Elemente: Zwei Vorträge am Tag, durchgehendes Schweigen, persönliches Beten mit einem Bibeltext. Begleitgespräch möglich, Übungen für ein waches Lebewusstsein. Teilnahme am Chorgebet der Mönche ist möglich.

Die Exerzitiengebühr für die Tage beträgt insgesamt 70,00 €.

Anmeldung: Stift Fiecht, Fiecht 4, A-6134 Vomp, Tel.: 0043 (0)5242 63786, E-Mail: [raphael@st-georgenberg.at](mailto:raphael@st-georgenberg.at)

## **80. Fortbildungskurse**

Pfarrsekretärinnen und -sekretäre

Neu im Pfarrsekretariat – was nun?

Grundkurs

Mo, 3. – Mi, 5. Sept. 2007

Kloster Jakobsberg, Ockenheim

Referenten: Mitarbeiter/innen aus verschiedenen Dezernaten

Kursbegleitung: Klaus Luig

Kurs Nr. 2007 PS 1

AS: 19. Juni 2007

Ständige Diakone

Lebensräume und Spiritualitäten

Wahrnehmungen – Reflexionen – Verortungen

Fr, 07. – Sa, 15. Sept. 2007

Referenten und Gesprächspartner:

Thomas Domnik, N.N.

Kursbegleitung: Dietmar Wieland

Kurs Nr. 2007 DD 1

Alle pastoralen Mitarbeiter/innen

„Gott ist die Liebe“

Theologische Einführung in die erste Enzyklika Benedikt XVI.

Di, 29. – Do, 31. Mai 2007

Bildungshaus Schmerlenbach

Referent: Prof. Dr. Michael Schulz

Kurs Nr. 2007 HP 3

Der Kurs ist nach dem Hessischen Lehrerbildungsgesetz und der IQ- und Akkreditierungsverordnung akkreditiert. Für die Teilnahme erhält eine Hessische Lehrkraft 25 Leistungspunkte.

Barock – Glaube zwischen Augenweide und Weltenschmerz

Zur Theologie und Kunst barocker Kirchen

Mo, 18. – Mi, 20. Juni 2007

Haus Maria Frieden, Mainz

Referententeam: Erhard Domay,

Dr. Beate Höfling, Dr. Jörg Karn

Kurs Nr. 2007 HP 4

Der Kurs ist nach dem Hessischen Lehrerbildungsgesetz und der IQ- und Akkreditierungsverordnung akkreditiert. Für die Teilnahme erhält eine Hessische Lehrkraft 30 Leistungspunkte.

Und es geht doch

Gelungene Projekte in der Männer- und Frauenarbeit

31. Mai 2007

Haus St. Gottfried, Ilbenstadt

Leitung: Ellen Ullrich, P.O. Ullrich, Anita Pieroth, Wolfgang Rieke, Hubert Frank

Kurs Nr. 2007 HP 11

AS: 27. April 2007

Mitarbeitende in der Notfallseelsorge  
Umgang mit Unglück, Tod und Trauer  
Reflexionskurs Notfallseelsorge  
Mo, 10. (ab 14:00 Uhr) – Mi, 12. Sept. 2007  
(bis 14:00 Uhr)  
Kloster Jakobsberg, Ockenheim  
Referenten: Mechthild Brandbeck, Joachim Bock  
Kurs Nr. 2007 HP 2  
AS: 10. Juli 2007

Absolvent/innen der Grundkurse  
PKW – Sicherheitstraining  
Aufbaukurs  
Mi, 26. Sept. 2007  
09:00 – 17:00 Uhr  
Mainz-Finthen  
Kursbegleitung: Dr. Beate Höfling  
Kurs Nr. 2007 AA 1  
AS 31. Mai 2007

Sekretärinnen, Verwaltungsangestellte,  
Sachbearbeiter/innen  
...den Ton treffen – sicher und  
überzeugend in (Dienst-)Gesprächen  
Kommunikationstraining  
Mi, 19. / Do, 20. Sept. 2007  
Kloster Jakobsberg, Ockenheim  
Referentin: Claudia Egenolf  
Kursbegleitung: Dr. Beate Höfling  
Kurs Nr. 2007 SE 2  
AS: 29. Juni 2007

„Sie arbeiten doch bei der Kirche...“  
Umgang mit theologischen Anfragen an  
Mitarbeiter/innen  
Mi, 24. / Do, 25. Okt. 2007  
Haus am Maiberg, Heppenheim  
Referent: Pfr. Markus W. Konrad  
Kursbegleitung: Dr. Beate Höfling  
Kurs Nr. 2007 SE 3  
AS 6. Juli 2007-03-28

Anmeldungen: Bischöfliches Ordinariat, Dezernat I,  
Abt. Personal- und Organisationsförderung, Herings-  
brunnengasse 4, 55116 Mainz, Tel.: 06131 253-181,  
Fax: 06131 253-406, E-Mail: p-o-foerderung@bistum-  
mainz.de

## 81. Kurse des TPI

K 07-12  
Überbringen einer Todesnachricht

Eine der wohl bedrängendsten Situationen für Seelsor-  
gerinnen und Seelsorger ist die Aufgabe, Menschen die  
Nachricht vom Tod eines verstorbenen Angehörigen  
zu überbringen.

Dazu braucht es auf deren Seite einen verantwortungs-  
vollen Umgang mit dieser Situation. Dazu braucht es  
psychologische und praktisch-theologische Perspek-  
tiven. In einem Wechsel von Input und Rollenspielen  
sollen der Umgang mit der Situation der Überbringung  
der Todesnachricht und die eigenen Handlungsmög-  
lichkeiten reflektiert und erweitert werden.

Zielgruppe: Notfallseelsorger/innen und Interessierte  
aus den pastoralen Berufsgruppen, die mit  
der Thematik beruflich zu tun haben

Termin: Montag, 18.06.2007, 10:00 Uhr bis Dienstag,  
19.06.2007, 17:00 Uhr

Leitung: Dr. Christoph Rüdesheim (Organisation),  
Prof. Dr. Dr. Doris Nauer, Joachim Michalik,  
Gregor Rettinghaus

Veranstaltungsort: Wilhelm-Kempf-Haus, 65207 Wies-  
baden-Naurod, Tel.: 06127 770, Fax: 06127  
77257

Kosten: Teilnehmer/innen die hauptamtlich in den  
Trägerdiözesen beschäftigt sind zahlen für  
diesen Kurs insgesamt 56,00 €. Sonstige Teil-  
nehmer/innen zahlen insgesamt 122,00 €.

K 07-14

„Auch du bist Prophetin!“ Prophetische Frauen in der  
Bibel

Das bereits zur Tradition gewordene Seminar für  
Frauen im pastoralen Dienst will in diesem Jahr ermu-  
tigen, die prophetische Dimension des eigenen Berufes  
vertieft wahrzunehmen und neue Energie und Kreati-  
vität zu entwickeln.

Literatur: Prophetinnen, FrauenBibelArbeit Band  
16, Kath. Bibelwerk e. V. Stuttgart 2006. Irmtraud Fi-  
scher, Gotteskünderinnen. Zu einer geschlechterfairen  
Deutung des Phänomens der Prophetie und der Pro-  
phetinnen in der Hebräischen Bibel, Kohlhammer-  
Verlag, 2002.

Termin: Montag, 25.06.2007, 14:30 Uhr bis Donners-  
tag, 28.06.2007, 13:00 Uhr

Zielgruppe: Frauen im pastoralen Dienst und Interes-  
sentinnen

Leitung: Dr. Katrin Brockmöller

Veranstaltungsort: Bildungsstätte Kloster Jakobsberg,  
55437 Ockenheim, Tel.: 06725 304-0, Fax:  
06725 304-100

Kosten: Teilnehmer/innen die hauptamtlich in den  
Trägerdiözesen beschäftigt sind zahlen für  
diesen Kurs insgesamt 92,00 €. Sonstige Teil-  
nehmer/innen zahlen insgesamt 245,00 €.

K 07-16

„Willst du froh und glücklich leben, so lass (k)ein Eh-  
renamt dir geben“

Ehrenamtliche im kirchlichen Kontext gewinnen, schulen, begleiten

In diesem Kurs geht es darum, anhand der Analyse des eigenen Arbeitsbereiches die konkreten Bedingungen von Freiwilligen/Ehrenamtlichen zu beschreiben und maßgeschneiderte Konzepte für die Ausbildung und Begleitung dieses Personenkreises zu entwickeln. In diesem Kontext wird immer wieder auch die Rolle des Gemeinleiters und der vom Bischof mit seelsorglichen Aufgaben beauftragten Hauptamtlichen gehen.

Zielgruppe: Alle pastoralen Berufsgruppen

Leitung: Dr. Christoph Rüdesheim, Helga Schmitt

Termin: Dienstag, 28.08.2007 10:00 Uhr bis Freitag, 31.08.2007 13:00 Uhr

Tagungsort: Bildungshaus der Franziskanerinnen, Margaretha-Flesch-Str. 8, 56588 Waldbreitbach

Kosten: Teilnehmer/innen die hauptamtlich in den Trägerdiözesen beschäftigt sind zahlen für diesen Kurs insgesamt 102,00 €. Sonstige Teilnehmer/innen zahlen insgesamt 305,00 €.

Anmeldung für alle Kurse: Theologisch Pastorales Institut, Große Weißgasse 15, 55116 Mainz, E-Mail: [info@tpi-mainz.de](mailto:info@tpi-mainz.de), Tel: 06131 27088-0, Fax: 06131 27088-99

Bitte beachten Sie, dass Sie sich auch in der für Sie zuständigen Fortbildungsabteilung Ihrer Diözese anmelden müssen.

## 82. Suchanzeige

Die Pfarrgemeinde St. Stephan in Griesheim sucht einen Himmel und Fahnen für Fronleichnamsprozessionen.

Kontaktdaten: Pfarramt St. Stephan, Stephansplatz 1, 64347 Griesheim, Tel.: 06155 62407, Fax: 06155 65413, E-Mail: [st.stephan@katholische-kirche-griesheim.de](mailto:st.stephan@katholische-kirche-griesheim.de)





# KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA Mainz

149. Jahrgang

Mainz, den 16. Mai 2007

Nr. 7

**Inhalt:** Inkraftsetzung von Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 29. März 2007. – Ehevorbereitungsprotokoll im E-MIP. – Stellenausschreibungen. – Personalchronik. – Stellenausschreibung der „Stiftung Maria-Ward-Schule Mainz“. – Exerzitien. – Bestellung von Druckschriften. – Angebot.

## Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

### 83. Inkraftsetzung von Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 29. März 2007

#### A. Ergänzende Beschlüsse der Anlage 20 zu den AVR

1. In § 2 der Anlage 20 zu den AVR werden in Absatz 3 die Worte „nach SGB XI“ durch die Worte „nach § 36 SGB XI“ und die Worte „§§ 45a ff SGB XI“ durch die Worte „§ 45b Abs.1 Nr. 1 und 2 SGB XI“ ersetzt.

2. § 5 der Anlage 20 zu den AVR wird um folgenden neuen Absatz 3 ergänzt:

„(3) Die Erstattung der Fahrtkosten richtet sich nach der entsprechenden Regelung des zuständigen Pflegedienstes.“

3. In § 5 der Anlage 20 zu den AVR wird der Absatz 2 um folgenden neuen Satz 3 ergänzt: „Die Zeitzuschläge für Überstunden betragen je Stunde 25 v.H.“

4. Die Beschlüsse treten zum 01. April 2007 in Kraft.

#### B. Redaktionelle Anpassungen

1. In § 1 der Anlage 5a zu den AVR und in § 1 Abs. 1 der Musterdienstvereinbarung der Anlage 5a zu den AVR werden die Worte „§ 72 Bundessozialhilfegesetz“ durch die Worte „§ 69 SGB XII“ ersetzt.

2. In Abschnitt X Abs. (a) Unterabs. 7 sowie in Abschnitt XIV Abs. (e) Unterabs. 2 der Anlage 1 zu den AVR und in § 3 Abs. 3 der Anlage 5b zu den AVR wird jeweils das Wort „Bundeserziehungsgeldgesetz“ durch das Wort „Bundeselterngeldgesetz“ ersetzt.

3. In den Präambeln der Abschnitte B II und C II der Anlage 7 zu den AVR werden die Veröffentlichungsdaten der dort genannten Berufszulassungsgesetze wie folgt aktualisiert:

„Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003 (Bundesgesetzblatt I Seite 1442)“

„Hebammengesetzes vom 4. Juni 1985 (Bundesgesetzblatt I Seite 902)“

„Altenpflegegesetzes vom 25. August 2003 (Bundesgesetzblatt I Seite 1690)“

4. Die Beschlüsse treten zum 01. April 2007 in Kraft.

Vorstehende Beschlüsse werden hiermit für das Bistum Mainz in Kraft gesetzt.

Mainz, 15. April 2007



Karl Kard. Lehmann  
Bischof von Mainz

## Verordnungen des Generalvikars

### 84. Ehevorbereitungsprotokoll im E-MIP

Das Ehevorbereitungsprotokoll (EVP) ist ab sofort auch im E-MIP in den Pfarreien abrufbar und kann am PC als Formular verwendet werden.

Das im E-MIP verwendete und ausgefüllte EVP muss ausgedruckt und die vier Seiten des EVP gesiegelt und zusammengeheftet werden. Anschließend muss auch die Heftung versiegelt werden. Bei Ehesachen, die zusätzlich die Genehmigung (Dispens, Trauerlaubnis) durch den Generalvikar bedürfen und an das Bischöfliche Ordinariat gesendet werden, entfällt die Versiegelung der Heftung.

## 85. Stellenausschreibungen

Priester

Die nachfolgend genannten Seelsorgestellen sind neu zu besetzen:

zum 01. September 2007

Dekanat Bingen  
Pfarrer der Pfarrei  
Pfarrei Heidesheim, St. Philippus u. Jakobus  
4.316 Katholiken (ca. 49 %)

Dekanat Worms  
Pfarrgruppe Osthofen  
Pfarrer der Pfarreien  
Osthofen, St. Remigius  
2.840 Katholiken (ca. 25 %)  
und  
Bechtheim, St. Lambertus  
484 Katholiken (ca. 26 %)

Dekanat Wetterau-West  
Pfarrgruppe Mörlen  
Pfarrvikar für die Pfarrei  
Ober-Mörlen, St. Remigius  
2.442 Katholiken (ca. 52 %)

Bewerbungen sind bis zum 18. Mai 2007 an den Bischofsvikar für die Geistlichen, Herrn Weihbischof Dr. Werner Guballa, Bischöfliches Ordinariat Mainz, zu richten.

*(Durch Rundschreiben bereits mitgeteilt)*

## Kirchliche Mitteilungen

## 86. Personalchronik

[REDACTED]



## 88. Exerzitien

Priesterexerzitien:

Termin: 15. bis 19. Oktober 2007

Thema: „Ich sage dir: Lebe!“ (Ez 16,6)

Christliche Spiritualität als ganzheitliche Lebenskunst.

Leitung: Prälat Peter Neuhauser

Kosten: 47 € Vollpension pro Tag, einschließlich Kursgebühr (für Mitglieder des Klerusverbandes 40 €)

Schwesternexerzitien:

Termin: 20. bis 27. Oktober 2007

Thema: „Steht auf – habt keine Angst. Christus befreit zum Leben“

Leitung: Pater Ralf Birkenheier SSCC

Kosten: 37 € Vollpension pro Tag, einschließlich Kursgebühr

Anmeldungen sind erbeten an: Gästehaus St. Josef, 82467 Garmisch-Partenkirchen, Blumenstr. 1, Tel. 08821 2641, Fax 08821 2991, [www.gaestehaus-sankt-josef.de](http://www.gaestehaus-sankt-josef.de)

## 89. Bestellung von Druckschriften

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Broschüre veröffentlicht:

Arbeitshilfen Nr. 210

Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen.

Naher Osten

Arbeitshilfen Nr. 212

Kirche und Kultur

Dokumentation des Studententages der Herbstvollversammlung 2006 der Deutschen Bischofskonferenz

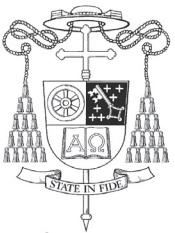
Die Broschüre kann in der Bischöflichen Kanzlei angefordert werden oder bei: Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53109 Bonn, Tel.: 0228 103-205, Fax: 0228 103-330, [www.dbk.de](http://www.dbk.de)

## 90. Angebot

In Garmisch-Partenkirchen ist eine Wohnung für einen Ruhestandsgeistlichen frei.

Die Wohnung ist dem Gästehaus St. Josef angegeschlossen, das zur Pfarrei Mariä Himmelfahrt in Partenkirchen gehört. Wünschenswert wäre die tägliche Frühmesse für den kleinen Schwesternkonvent, an der gelegentlich auch Gäste teilnehmen, sowie eventuelle Vertretungen in der Pfarrei.

Nähere Informationen beim Klerusverband, Stephansplatz 3, 80337 München, Tel. 089 263512, Fax 089 266671.



# KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

149. Jahrgang

Mainz, den 14. Juni 2007

Nr. 8

**Inhalt:** Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 2007. – Wahl der Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in die Regionalkommissionen und in die Beschlusskommission der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 2007. – Warnung. – Konzerte in Kirchen. – Stellenausschreibungen. – Personalchronik. – Buch des Bonifatiuswerkes zur neuen Wallfahrtssaison. – Adventskalender 2007: KönigsKinder. – Kurse des TPI. – Fortbildungskurse.

## Verband der Diözesen Deutschlands

### 91. Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 2007

Wahlaufruf<sup>1</sup>

Die Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission endet am 31. Dezember 2007. Die Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission wird unter der Leitung des Vorbereitungsausschusses für die Dienstgeberseite durchgeführt.

In jeder Diözese und dem Offizialatsbezirk Oldenburg wird jeweils ein Mitglied in die jeweilige Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählt; in den (Erz-)Diözesen Freiburg und Rottenburg-Stuttgart jeweils zwei Mitglieder. Dazu findet in jeder Diözese und im Offizialatsbezirk Oldenburg eine eigene Wahlhandlung statt, die von einem eigens zu bildenden Wahlvorstand durchgeführt wird. Dieser besteht aus drei Mitgliedern und konstituiert sich bis spätestens 30. Juni 2007.

Der Wahlvorstand erstellt eine Liste der Rechtsträger, die mit ihren Einrichtungen Mitglied im jeweiligen Diözesan-Caritasverband oder im Landes-Caritasverband Oldenburg sind und die in den Geltungsbereich der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) fallen (§ 2 Abs. 1 AT AVR). Dazu gehören auch die Rechtsträger von Einrichtungen von Kirchengemeinden/-stiftungen - wie zum Beispiel Tageseinrichtungen für Kinder -, deren Mitarbeiter unter den Geltungsbereich der AVR fallen. Nur die in der Liste aufgeführten Rechtsträger nehmen an der Wahl teil.

An diese Rechtsträger versendet der Wahlvorstand bis spätestens sechs Wochen nach Konstituierung des Wahlvorstandes Wahlbenachrichtigungen mit Erläuterungen zur Wahl. Rechtsträger, die keine Wahlbenachrichtigung bis spätestens Ende August 2007 erhalten haben, können gegen die Nichteintragung in der Aufstellung innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen bis einschließlich 14. September 2007 Einspruch beim Wahlvorstand einlegen.

Gleichzeitig mit der Wahlbenachrichtigung werden die Rechtsträger aufgefordert, dem Wahlvorstand bis zu einer von diesem zu bestimmenden Frist Wahlvorschläge für die Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission zu unterbreiten. Aus den so vorgeschlagenen Kandidaten wird der/ die Vertreter(in) der Dienstgeber in der Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission in einer Wahlversammlung gewählt. In die Wahlversammlungen der Diözesen und des Offizialatsbezirks Oldenburg können die wahlberechtigten Rechtsträger jeweils einen Vertreter entsenden.

Die Wahlversammlung hat in jeder Diözese und im Offizialatsbezirk Oldenburg spätestens bis zum 31. Oktober 2007 zusammenzutreten. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Wahlhandlungen durchgeführt sein.

Der Vorbereitungsausschuss für die Dienstgeberseite wird die Wahlunterlagen erarbeiten und die Wahlvorstände bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen.

Die Entsendung der übrigen Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Regionalkommissionen durch die Diözesan-Caritasverbände und den Landes-Caritasverband Oldenburg erfolgt in zeitlichem Zusammenhang mit dieser Wahl.<sup>2</sup>

Die Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Beschlusskommission der Bundeskommission erfolgt erst in weiteren Schritten.<sup>3</sup>

Freiburg im Breisgau, Mai 2007

Vorbereitungsausschuss  
Hans-Jürgen Kocar  
Peter Wacker  
Myriam Marshall

<sup>1</sup> Wahlausruf gemäß § 2 Abs. 3 der Wahlordnung der Dienstgeberseite gemäß § 5 Abs. 6 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes (AK-O)

<sup>2</sup> vgl. § 9 der Wahlordnung der Dienstgeberseite gemäß § 5 Abs. 6 AK-O

<sup>3</sup> vgl. § 4 Abs. 7 der Wahlordnung der Dienstgeberseite gemäß § 5 Abs. 6 AK-O und § 2 Abs. 8 AK-O

Dazu gehören auch die Mitarbeitervertretungen von Kirchengemeinden/-Stiftungen, wenn in ihrem Bereich eine Tageseinrichtung für Kinder fällt, deren Mitarbeiter(innen) unter den Geltungsbereich der AVR fallen. Nur die in der Liste aufgeführten Mitarbeitervertretungen nehmen an der Wahl teil. An diese Mitarbeitervertretungen versendet der Wahlvorstand bis spätestens sechs Wochen nach seiner Konstituierung Wahlbenachrichtigungen und Erläuterungen zur Wahl. Mitarbeitervertretungen, die keine Wahlbenachrichtigung bis spätestens Ende August 2007 erhalten haben, können gegen die Nichteintragung in der Aufstellung innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen bis einschließlich 14. September 2007 Einspruch beim Wahlvorstand einlegen.

## **92. Wahl der Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in die Regionalkommisionen und in die Beschlusskommission der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 2007**

### **Wahlausruf<sup>1</sup>**

Die Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission endet am 31. Dezember 2007. Die Wahl der Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in den Regionalkommisionen und in der Beschlusskommission der Bundeskommission wird unter der Leitung des Vorbereitungsausschusses für die Mitarbeiterseite durchgeführt.

Für die Mitarbeiterseite in den jeweiligen Regionalkommisionen werden in jedem in dem Gebiet der jeweiligen Regionalkommision liegenden (Erz-)Bistum sowie im Offizialatsbezirk Oldenburg jeweils zwei Mitglieder, in den (Erz-)Bistümer Freiburg und Rotenburg-Stuttgart jeweils drei Mitglieder, für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. Für die Mitarbeiterseite in der Beschlusskommission der Bundeskommission wird in jedem (Erz-)Bistum sowie im Offizialatsbezirk Oldenburg jeweils ein Mitglied für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. Das Mitglied der Bundeskommission ist zugleich eines der Mitglieder einer Regionalkommision.

Dazu findet in jeder Diözese und im Offizialatsbezirk Oldenburg eine eigene Wahlhandlung statt, die von einem eigens zu bildenden Wahlvorstand durchgeführt wird. Dieser besteht aus drei Mitgliedern und konstituiert sich bis spätestens 30. Juni 2007.

Der Wahlvorstand erstellt eine Liste der Mitarbeitervertretungen in Einrichtungen, die auf dem Gebiet des (Erz-)Bistums liegen und die in den Geltungsbereich der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) fallen (§ 2 Abs. 1 ATAVR).

Gleichzeitig mit der Wahlbenachrichtigung fordert der Wahlvorstand die Mitarbeitervertretungen auf, innerhalb einer festgelegten Frist schriftliche Wahlvorschläge jeweils für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommision und für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der Beschlusskommission der Bundeskommission abzugeben. Die Wahlversammlung hat in jeder Diözese und im Offizialatsbezirk Oldenburg spätestens bis zum 31. Oktober 2007 zusammen zu treten. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Wahlhandlungen durchgeführt sein. Der Vorbereitungsausschuss für die Mitarbeiterseite wird die Wahlunterlagen erarbeiten und die Wahlvorstände bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen.

Freiburg im Breisgau, Mai 2007

Vorbereitungsausschuss  
Andrea Grass  
Reiner Schindwein  
Matthias Härlinger

<sup>1</sup> Wahlausruf gemäß § 2 Abs. 3 der Wahlordnung der Mitarbeiterseite gemäß § 4 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes (AK-O)

## Verordnungen des Generalvikars

### 93. Warnung

Aus gegebenem Anlass wird vor der Vereinigung „Missionary Society of Our Lady of the Blessed Sacrament“ gewarnt. Dieser Gemeinschaft, die in Thailand gegründet wurde, sind keine Aktivitäten im Bistum Mainz erlaubt.

### 94. Konzerte in Kirchen

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass in unseren Kirchen ausschließlich Konzerte geistlicher Art veranstaltet werden dürfen.

Es werden deshalb an dieser Stelle noch einmal die „Richtlinien für kirchenmusikalische Aufführungen außerhalb der Liturgie in Kirchen des Bistums Mainz“ in Erinnerung gebracht (Kirchliches Amtsblatt Nr. 6 vom 25.05.1998).

### 95. Stellenausschreibungen

#### Priester

Die nachfolgend genannten Seelsorgestellen sind neu zu besetzen:

zum 01. September 2007

Dekanat Mainz-Stadt  
Pfarreienverbund Mainz-Hechtsheim / Ebersheim  
Pfarrer der Pfarrei  
Mainz-Hechtsheim St. Pankratius  
6.818 Katholiken (ca. 46 %)

Dekanat Seligenstadt  
Pfarreienverbund Steinheim / Klein-Auheim  
Pfarrer der Pfarreien  
Steinheim, St. Nikolaus  
2.740 Katholiken (ca. 40 %)  
und  
Steinheim, St. Johannes Baptist  
2.464 Katholiken (ca. 41 %)

Dekanat Wetterau-Ost  
Pfarreienverbund Altenstadt / Büdingen  
Pfarrer der Pfarrkuration  
Büdingen, St. Bonifatius  
2.453 Katholiken (ca. 16 %)  
und  
Düdelshain, St. Josef  
922 Katholiken (ca. 13%)

Bewerbungen sind bis zum 15. Juni 2007 an den Bischofsvikar für die Geistlichen, Herrn Weihbischof Dr. Werner Guballa, Bischöfliches Ordinariat Mainz, zu richten.

Die kurze Ausschreibungszeit ist bedingt durch die bevorstehende Ferienzeit und die sich durch diese Stellenbesetzungen ergebenden Nachbesetzungen.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

(Durch Rundschreiben bereits mitgeteilt)

Pastoralreferent/inn/en

Zum 01. August 2007 sind folgende Stellen zu besetzen:

Referent/in für Fundraising, Bischöfliches Ordinariat (1,0)

Die Inhaberin der bisherigen 0,5 Stelle Fundraising wird sich auf die 1,0 Stelle bewerben.

Dekanat Bergstraße –Mitte

Dekanatsreferent/in im Dekanat Bergstraße- Mitte (0,5)  
Die Dekanatsreferentenstelle ist künftig auf zwei 0,5 Stellen verteilt. Zu besetzen ist nur eine der beiden Teilstellen.

Religionsunterricht und Schulpastoral an der Liebfrauenschule (Gymnasium), Bensheim (1,0)

Dekanat Gießen

Geistl. Mentorat für Lehramtsstudierende in Gießen, KHG Gießen (30 Std.)

Die Inhaberin der bisherigen 0,5 Stelle Geistl. Mentorat wird sich auf die Stelle bewerben.

Dekanat Mainz –Stadt

0,5 Religionsunterricht und 0,5 Schulpastoral am Theresianum, Mainz (1,0)

Hochschulseelsorge an der Katholischen Hochschulgemeinde, Mainz mit Schwerpunkt Seelsorge an den Fachhochschulen (1,0)

Religionsunterricht an der Gewerblich-technischen Berufsbildenden Schule (BBS I), Mainz (0,5)  
Diese Stelle wird auch für Religionslehrer/innen i. K. ausgeschrieben.

Zum 01. Februar 2008 ist folgende Stelle zu besetzen:

Dekanat Darmstadt

Religionsunterricht an der Kaufm.- beruflichen Schule, Martin-Behaim-Schule, Darmstadt (1,0)

Diese Stelle wird auch für Religionslehrer/innen i. K. ausgeschrieben.

Nach Absprache wäre auch ein stufenweiser Einstieg ab dem Schuljahresbeginn (August 2007) möglich.

Information (auch für Religionslehrer/innen i.K.):

Zur Zeit gibt es Verhandlungen über einen hauptberuflichen Gestellungsvertrag (0,5) für weiterführende Schulen (Berufliche Schule / Gymnasium) im Bereich Büdingen / Nidda. Wenn sich ein/e Interessent/in meldet, kann dieser Gestellungsvertrag zum 01.08.2007 realisiert werden. Interessierte bitte bei Albert Baumann melden.

Nähere Informationen und Stellenbeschreibungen sind erhältlich bei Albert Baumann, Tel.: 06131 253-185.

Bewerbungen bis 30. Mai 2007 an: Bischöfliches Ordinariat, Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 4, Herrn Albert Baumann, Postfach 1560, 55005 Mainz, E-Mail: [pastoralref@bistum-mainz.de](mailto:pastoralref@bistum-mainz.de)

(Durch Rundbrief bereits mitgeteilt)

## Kirchliche Mitteilungen

### 96. Personalchronik

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

### 97. Buch des Bonifatiuswerkes zur neuen Wallfahrtssaison

„Nun soll ein Lob erschallen“

Traditionell begeben sich von Mai bis Oktober zahlreiche Gemeinden und Gruppen auf eine Wallfahrt. Neben den bekannten Pilgerorten wie Altötting, Kevelaer oder Werl gibt es gerade auch in den deutschen Diaspora-Regionen Orte, die der Mutter Gottes oder anderen Heiligen gewidmet sind. Um auf diese teilweise recht unbekannten Wallfahrtsstätten aufmerksam zu machen, gibt es vom Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken auch in diesem Jahr das 200 Seiten starke Wallfahrtenbuch mit dem Titel „Nun soll ein Lob erschallen“.

Das durchgehend farbig illustrierte Buch im handlichen Format stellt 63 Wallfahrtsorte vor – von Solnhofen im Bistum Eichstätt bis nach Ratzburg im Erzbistum Hamburg, von Hornbach im Bistum Speyer bis Sellin auf Rügen im Erzbistum Berlin. Pilger erhalten Informationen über die Wallfahrtstage, die Patronin, das Gnadenbild und die Geschichte der Wallfahrtsstätte. Pilgergebet und -lieder sowie Adressen zur Kontakt- aufnahme runden die Beschreibung eines jeden Ortes ab. Praktische Hinweise zur Anreise und zu Gaststätten und Unterkünften ergänzen das Büchlein.

Das Wallfahrtenbuch ist übersichtlich nach Kirchenprovinzen aufgeteilt und durchgehend bebildert. Es wendet sich an Gemeinden und einzelne Gläubige, die neue Wallfahrtsorte entdecken und Ausdrucksformen des Glaubens in der Diaspora erfahren möchten. Es kostet 6 Euro zzgl. Porto und ist erhältlich beim Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Kamp 22, 33098

Paderborn, Tel.: 05251 2996-54, Fax: 05251 2996-83,  
E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de.

## 98. Adventskalender 2007: KönigsKinder

Wir sagen euch an: Advent – In einem graphisch ansprechenden Gewand wird in diesem Jahr der Essener Adventskalender zum 30. Mal mit dem bleibenden pastoralen Anliegen erscheinen:

Vor allem Familien mit Kindern im Alter von 5 bis 12 Jahren, aber auch Verantwortliche in Kindergarten und Grundschule und Sekundarstufe I bekommen vielfältige Impulse, wie sie die Wochen vor und nach Weihnachten (1. Dezember 2007 bis 6. Januar 2008) religiös gestalten können. Anregungen dazu sind Geschichten, Lieder, Bastelvorschläge und Erklärungen adventlicher Bräuche u.v.m.

Der 80 Seiten umfassende, durchgehend vierfarbige Kalender kostet bei einer Mindestabnahme von möglichst 50 Stück einschließlich Versand 2,25 € pro Stück. Bei geringeren Bestellmengen bis 15 Stück müssen 2,60 € als Versandkostenpauschale berechnet werden. Anfang November wird der Kalender ausgeliefert.

Bestellungen an: Deutscher Katecheten-Verein e.V., Preysingstraße 97, 81667 München, Tel.: 089 48092-1245, Fax: 089 48092-1237

## 99. Kurse des TPI

K 07-21

Theologie und Spiritualität in Veränderungsprozessen „Aber ihr müsst ja wissen, auf welchem Wege ihr gehen sollt.“ (Josua 3, 4)

Ein Trainingskurs für Gemeindeberater/innen

Termin: Montag, 22.10.- Donnerstag, 25.10.2007

Tagungsort: Hösbach, Bildungshaus Schmerlenbach

Anmeldung: Theologisch-Pastorales Institut, Große Weißgasse 15, 55116 Mainz, E-Mail: info@tpi-mainz.de, Tel.: 06131 27088-0, Fax: 06131 27088-99

Kosten: Teilnehmer/innen die Hauptamtlich in den Trägerdiözesen beschäftigt sind zahlen insgesamt 295,00 Euro.

K 07-18

Grundkurs Notfallseelsorge  
Wochenkurs

Termin: Montag, 24.09.2007, 10:00 Uhr - Freitag, 28.09.2007, 13:00 Uhr

Zielgruppe: Hauptamtliche im Pastoralen Dienst

Veranstalter: TPI Mainz

Leitung: Dr. Christoph Rüdesheim, TPI Mainz, Joachim Michalik, Rosbach, Gregor Rettinghaus, Bad Nauheim

Veranstaltungsort: Haus St. Gottfried, Ilbenstadt, Im Kloster 6, 61194 Niddatal, Tel.: 06034 9135-0

Anmeldung: Theologisch Pastorales Institut, Große Weißgasse 15, 55116 Mainz, E-Mail: info@tpi-mainz.de, Tel.: 06131 27088-0, Fax: 06131 27088-99 Anmeldung bis: 15.08.2006

Kosten: Teilnehmende aus den Trägerdiözesen zahlen als Unterkunfts- u. Verpflegungsanteil 90,00 €. Andere Teilnehmer zahlen 480 € für die komplette Woche.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich auch in der für Sie zuständigen Fortbildungsabteilung Ihrer Diözese anmelden müssen.

## 100. Fortbildungskurse

Pfarrsekretärinnen und -sekretäre

Neu im Pfarrsekretariat – was nun?

Grundkurs

Mo, 3. – Mi, 5. Sept. 2007

Kloster Jakobsberg, Ockenheim

Referenten: Mitarbeiter/innen aus verschiedenen Dezernaten

Kursbegleitung: Klaus Luig

Kurs Nr. 2007 PS 1

AS: 19. Juni 2007

Mitarbeitende in der Notfallseelsorge

Umgang mit Unglück, Tod und Trauer

Reflexionskurs Notfallseelsorge

Mo, 10. (ab 14:00 Uhr) – Mi, 12. Sept. 2007 (bis 14:00 Uhr)

Kloster Jakobsberg, Ockenheim

Referenten: Mechthild Brandbeck, Joachim Bock

Kurs Nr. 2007 HP 2

AS: 10. Juli 2007

Absolvent/innen der Grundkurse

PKW – Sicherheitstraining

Aufbaukurs

Mo, 26. Sept. 2007

09:00 – 17:00 Uhr

Mainz-Finthen

Kursbegleitung: Dr. Beate Höfling

Kurs Nr. 2007 AA 1

AS 31. Mai 2007

Sekretärinnen, Verwaltungsangestellte, Sachbearbeiter/innen

„Sie arbeiten doch bei der Kirche...“

Umgang mit theologischen Anfragen an Mitarbeiter/innen

Mo, 24. / Do, 25. Okt. 2007

Haus am Maiberg, Heppenheim

Referent: Pfr. Markus W. Konrad

Kursbegleitung: Dr. Beate Höfling  
Kurs Nr. 2007 SE 3  
AS 6. Juli 2007-03-28

Alle pastoralen Mitarbeiter/innen  
Aktiv und selbstbestimmt-  
„3. Lebensalter“ und Pastoral  
Die neuen pastoralen Einheiten als Chance für  
Zeitgemäße Formen der Erwachsenen- und Senioren-  
arbeit  
Mo, 22. – Mi, 24. Okt. 2007  
Haus am Maiberg, Heppenheim  
Kursleitung: Dr. Hartmut Heidenreich  
Klaus Heizmann  
Dr. Beate Höfling  
Kurs Nr. 2007 HP 8  
AS: 02. Juli 2007

Schulsekretärinnen  
Arbeitsorganisation und Kommunikation im Schul-  
sekretariat

Mi, 07. November 2007  
Erbacher Hof, Mainz  
Referentin: Claudia Egenolf  
Kursbegleitung: Dr. Beate Höfling  
Kurs Nr. 2007 SE 4  
AS 28. Sept. 2007

Alle pastoralen Mitarbeiter (Männer)  
„Nur Django kennt keine Gnade“  
Dem Glauben als Männer Gestalt geben  
Mi, 14. November 2007  
Erbacher Hof, Mainz  
Referent: Markus Hofer  
Kursbegleitung: Hubert Frank  
Kurs Nr. 2007 HP 6  
AS: 31. Okt. 2007

Anmeldungen: Bischöfliches Ordinariat, Dezernat I,  
Abt. Personal- und Organisationsförderung, Herings-  
brunnengasse 4, 55116 Mainz, Tel.: 06131 253-181, Fax:  
06131 253-406, E-Mail: p-o-foerderung@bistum-mainz.  
de



# KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

149. Jahrgang

Mainz, den 10. Juli 2007

Nr. 9

Inhalt: Schulordnung für die weiterführenden Schulen des Bistums Mainz.

## Verordnungen des Generalvikars

### 101. Schulordnung für die weiterführenden Schulen des Bistums Mainz

#### Hinweis:

Um den Text lesefreundlicher zu gestalten, ist bei Personenbezeichnungen auf die Nennung der weiblichen Form verzichtet worden. Alle Bezeichnungen beziehen sich immer auf Personen beiderlei Geschlechts.

#### Inhaltsübersicht

##### Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich der Schulordnung
- § 2 Zweck der Schulordnung
- § 3 Schulvertragsverhältnis
- § 4 Anmeldung und Aufnahme

##### Zweiter Abschnitt: Christliche Erziehungsgemeinschaft von Schülern, Eltern und Lehrern

- § 5 Gestaltung des Schullebens
- § 6 Teilnahme an Unterricht und Schulleben
- § 7 Beratung und Unterstützung durch die Schule
- § 8 Fördermaßnahmen
- § 9 Beteiligung und Mitverantwortung des Schülers
- § 10 Meinungsäußerung und Bekanntmachungen
- § 11 Schulzeitung, Schülerzeitung
- § 12 Behandlung des Schulvermögens, Mithaftung der Erziehungsberechtigten
- § 13 Erhebung von Daten, Datenschutz
- § 14 Erziehungsrechte von Eltern und Schule
- § 15 Zusammenwirken von Eltern und Schule
- § 16 Elternmitwirkung in der Schule
- § 17 Unterrichtung der Eltern volljähriger Schüler

##### Dritter Abschnitt: Erzieherische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen bei Fehlverhalten von Schülern

- § 18 Erzieherische Maßnahmen
- § 19 Einsatz von Ordnungsmaßnahmen
- § 20 Ordnungsmaßnahmen
- § 21 Verfahren bei Ordnungsmaßnahmen

##### Vierter Abschnitt: Aufsicht und Hausrecht

- § 22 Aufsicht
- § 23 Hausrecht
- § 24 Hausordnung
- § 25 Veranstaltungen schulfremder Personen

##### Fünfter Abschnitt: Rechtsschutz/Schlussbestimmung

- § 26 Rechtsschutz
- § 27 Schlussbestimmung

## Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich der Schulordnung

Diese Schulordnung gilt für die weiterführenden allgemeinbildenden und für die berufsbildenden Schulen in Trägerschaft des Bistums Mainz. Die nachfolgenden Bestimmungen ersetzen, soweit rechtlich zulässig, staatliches Recht, das im Übrigen ergänzend gilt, soweit keine kirchlichen Vorschriften bestehen. Von den nachfolgenden Bestimmungen kann durch genehmigten Schulversuch abgewichen werden, soweit weder zwingendes kirchliches noch staatliches Recht entgegensteht.

### § 2 Zweck der Schulordnung

Die Schulordnung sichert die Voraussetzungen für ein partnerschaftliches Zusammenwirken von Schulträger, Schülern, Eltern und Lehrern und – im Bereich der berufsbildenden Schulen – der Ausbildungsstätten. Sie dient der Umsetzung der Erklärung des Zweiten Vatikanischen Konzils über die christliche Erziehung im Sinne des Projet Éducatif mit dem Kerngedanken der christlichen Erziehungsgemeinschaft. Sie konkretisiert unter Beachtung der Grundordnungen für katholische Schulen in freier Trägerschaft in den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz die Verwirklichung der dort festgelegten Bildungs- und Erziehungsziele.

**§ 3**  
*Schulvertragsverhältnis*

Grundlagen des Schulvertragsverhältnisses sind

1. der zwischen dem Schulträger und den Erziehungsberechtigten und/oder dem Schüler abgeschlossene Schulvertrag,
2. die für die Schulen in freier Trägerschaft maßgeblichen kirchlichen und staatlichen Gesetze und Verordnungen,
3. diese Schulordnung und
4. die Hausordnung der Schule.

**§ 4**  
*Anmeldung und Aufnahme*

(1) Unbeschadet der kirchlichen und staatlichen gesetzlichen Bestimmungen entscheidet die Schule bei der Anmeldung und Aufnahme nach eigenem Ermessen, insbesondere unter Berücksichtigung der Konfession, der Aktivitäten in der kirchlichen Gemeinde oder in religiösen Vereinigungen und der Bereitschaft oder Eignung zur Unterstützung des Schulprofils. Der Zeitpunkt der Anmeldung liegt vor dem Anmeldetermin der staatlichen Schulen und wird rechtzeitig bekannt gegeben.

(2) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

**Zweiter Abschnitt:**  
**Christliche Erziehungsgemeinschaft von Schülern, Eltern und Lehrern**

**§ 5**  
*Gestaltung des Schullebens*

(1) Unter Beachtung der individuellen Lernfähigkeit fördern die Schulen Lernbereitschaft und Begabung des Schülers, vermitteln auf der Grundlage von Bildungsstandards, Konkretisierungen der Bildungsstandards und, soweit vorhanden, Lehrplänen Kenntnisse und Fähigkeiten und erziehen zur Selbstbestimmung und zu mitmenschlichem Verhalten nach christlichem Verständnis. Grundlage dieses Erziehungs- und Bildungsprozesses ist ein Verständnis vom Menschen als Person im Sinne des christlichen Menschenbildes, zu deren Wahrnehmungs-, Interaktions- und Reflexionsebene besonders auch die spirituelle Dimension gehört.

(2) Der einzelne Schüler soll bei der Entwicklung seiner Anlagen und bei der Erweiterung seiner Fähigkeiten gefördert werden. Dies geschieht im Rahmen der den Schulen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten insbesondere durch gemeinsames Leben im sozialen

Verbund, durch Maßnahmen der pädagogischen Differenzierung, durch Arbeitsgemeinschaften und durch unterrichtsbegleitende und außerunterrichtliche Angebote sowie durch Angebote der Schulpastoral und des Schulpädagogischen Dienstes. Besondere Schulveranstaltungen, wie beispielsweise Schulgottesdienste, Schulfeste, Wettkämpfe, Wettbewerbe, Klassenfeiern, Konzerte, Aufführungen, Schulfahrten und Ausstellungen der Schule tragen wesentlich zur Verwirklichung der Bildungs- und Erziehungsziele der Schule bei.

(3) Die Schule beachtet in ihrer Bildungs- und Erziehungsarbeit den jeweiligen Entwicklungsstand, den der Schüler durch die Erziehung in der Familie, in vorschulischen Erziehungseinrichtungen bzw. durch seine bisherige Schullaufbahn erreicht hat.

(4) Der Übergang von der Grundschule zur Hauptschule oder zu den weiterführenden Schulen, von der Hauptschule oder von den weiterführenden Schulen zum berufsbildenden Schulsystem oder anderen allgemeinbildenden Schulen oder zur Hochschule soll nach Möglichkeit durch eine Zusammenarbeit zwischen den jeweiligen Institutionen erleichtert werden.

**§ 6**  
*Teilnahme an Unterricht und Schulleben*

(1) Der von der Schule angebotene Unterricht ist das Kernelement des Schullebens. Unterricht und Erziehung können nur wirksam werden, wenn der Schüler regelmäßig am Unterricht teilnimmt. Er ist daher während der Dauer des Schulvertragsverhältnisses verpflichtet, den Unterricht und die sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen regelmäßig und pünktlich zu besuchen; dies gilt auch dann, wenn die Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes oder außerhalb der üblichen Schulzeiten stattfinden. An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sind Schulveranstaltungen nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Schulleiters und der Elternvertretung zulässig; die Teilnahme ist freiwillig. Dem Schüler ist in diesem Fall Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes zu geben.

(2) Der Schüler soll lernen, gestellte Anforderungen selbstständig zu erfüllen und eigenverantwortlich Leistungen zu erbringen; er ist verpflichtet, in der Schule mitzuarbeiten.

(3) Die Teilnahme am Religionsunterricht ist verpflichtend; auch religiösmündige Schüler können sich von ihm nicht abmelden. Davon unberührt bleiben Verpflichtungen, die bei der Übernahme von Schulen anderer Träger in die Trägerschaft des Bistums übernommen werden.

### § 7

#### *Beratung und Unterstützung durch die Schule*

(1) Schüler und Eltern sind berechtigt, Rat und Hilfe des Klassenleiters beziehungsweise Tutors, der übrigen Lehrkräfte, des Schulleiters, der Schulpastoral und des Schulpsychologischen Dienstes des Bistums Mainz in Anspruch zu nehmen. Behinderte Schüler haben besonderen Anspruch auf die erforderliche Rücksichtnahme und Hilfe durch ihre Mitschüler, die Lehrer und alle anderen an der Schule Beteiligten.

(2) Fühlt sich ein Schüler von einem Lehrer ungerecht behandelt oder beurteilt, so soll zunächst ein klärendes Gespräch mit diesem gesucht werden. Das Anliegen kann danach auch mit dem Klassenleiter/Tutor und dem Schulleiter besprochen werden. Je nach Schulform stehen auch noch weitere Lehrkräfte wie zum Beispiel ein Verbindungslehrer, ein Präventionsbeauftragter, ein Vertrauenslehrer für Gespräche zur Verfügung. Darüber hinaus können Moderationsteams, die aus Schülern, Eltern und Lehrern gebildet werden, zur Bewältigung innerschulischer Konflikte eingerichtet werden..

(3) Im Rahmen seiner personellen Möglichkeiten richtet das Bistum Mainz eine seelsorgerische Begleitung der Schüler an den weiterführenden Schulen ein. Die Mitarbeiter der Schulpastoral gehören wie die Lehrenden, die Schulpsychologen und andere Mitarbeiter zum ganzheitlichen Angebot der Schulen. Die Schulpastoral dient der Begleitung des Einzelnen in der Schule ebenso wie der Gestaltung des Lebensraums Schule. Sie führt die Schulgemeinschaft in Gottesdiensten zusammen und bietet religiöse Angebote im Schulalltag und darüber hinaus an. Hauptaufgabe ist es, Anstöße und Orientierungshilfen zur Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit in der Freiheit der Nachfolge Jesu zu geben. Dazu gehört auch, die Lehrenden bei der Wahrnehmung ihres christlichen Erziehungsauftrags zu unterstützen.

(4) Das Bistum Mainz hat für seine Schulen einen Schulpsychologischen Dienst eingerichtet. Zu den Aufgaben des Schulpsychologischen Dienstes gehört u.a. die Beratung von Schülern und deren Erziehungsberichteten bei schulischen Problemen und Erziehungsfragen. Dies geschieht für die Nutzer unentgeltlich durch Gespräche, psychologisch-pädagogische Intervention, psychologische Diagnostik und weiterführende Kontakte zu anderen betroffenen bzw. zuständigen Institutionen. Sie unterliegen in ihrer Beratungsarbeit der beruflichen Schweigepflicht.

(5) Die Schule berät den Schüler in Fragen der Berufswahl. Vertreter anderer Schulformen, der Hochschulen, der Wirtschaft oder der Arbeitsagenturen können hinzugezogen werden. Die Mitwirkung von Eltern und ehemaligen Schülern bei der Berufsinformation ist erwünscht.

### § 8

#### *Fördermaßnahmen*

(1) Die Schule sieht eine besondere Aufgabe darin, alle Schüler an die Bildungs- und Erziehungsziele heranzuführen und keinen Schüler ohne Abschluss zu entlassen.

(2) Bei Bedarf wird dem förderungsbedürftigen Schüler nach Möglichkeit durch besondere pädagogische Maßnahmen seitens der Schule und des Elternhauses (wie z. B. Differenzierung, Förderunterricht, Einzelförderung, Hausaufgabenhilfe, ambulante sonderpädagogische Förderung) geholfen. Die Schule kann hierzu auch die Unterstützung außerschulischer Einrichtungen in Anspruch nehmen.

(3) Für leistungsstarke Schüler kann es förderlich sein, eine Jahrgangsstufe zu überspringen. Diese Maßnahme bedarf unter Beachtung der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen in besonderer Weise einer sorgfältigen Abwägung der Vor- und Nachteile; neben dem Leistungsbild müssen der persönliche Entwicklungsstand und ein Perspektivgespräch mit den Eltern in die Entscheidung einfließen.

(4) Für leistungsschwache Schüler kann es förderlich sein, freiwillig in die nächstniedere Klassenstufe zurückzutreten. Diese Maßnahme bedarf unter Beachtung der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen in besonderer Weise einer sorgfältigen Abwägung der Vor- und Nachteile; neben dem Leistungsbild müssen der persönliche Entwicklungsstand und ein Perspektivgespräch mit den Eltern in die Entscheidung einfließen.

### § 9

#### *Beteiligung und Mitverantwortung des Schülers*

(1) Entsprechend dem Ziel, den heranwachsenden jungen Menschen zu verantwortungsbewusstem Handeln zu erziehen, erwartet die Schule, dass der Schüler sich an der Gestaltung des Unterrichts und des Schullebens beteiligt. Die Schule sieht eine ständige Aufgabe darin, den Schülern Formen der Beteiligung und der Mitverantwortung zu erschließen.

(2) Diesem Zweck dienen auch Schülervertretungen auf Klassen-, Stufen- und Schulebene.

(3) Das Nähere regeln die Ordnung für die Mitwirkung der Eltern an den katholischen Schulen in freier Trägerschaft in der Diözese Mainz im Lande Hessen, die Ordnung der Schülervertrittung an den katholischen Schulen in freier Trägerschaft in der Diözese Mainz im Lande Hessen, die Rahmenordnung über das Mit- und Zusammenwirken von Lehrern, Schülern und Eltern an katholischen Schulen in freier Trägerschaft in Rheinland-Pfalz (Mitwirkungsordnung) und die Wahlordnung der Schülervertrittung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

#### § 10

##### *Meinungsäußerung und Bekanntmachungen*

(1) Der Schüler soll lernen, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten. Das Recht auf Meinungsfreiheit kann nur eingeschränkt werden, soweit die Sicherung des Bildungsauftrags der Schule innerhalb des Unterrichts und sonstiger Schulveranstaltungen dies erfordert. Das Recht auf freie Meinungsäußerung findet im übrigen seine Schranken in den allgemeinen Gesetzen, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend und im Recht der persönlichen Ehre.

(2) Das Werben für politische Parteien und Wählergemeinschaften ist nicht zulässig.

(3) Die Voraussetzungen für Aushänge und Bekanntmachungen und die Verteilung von Drucksachen regelt die Schulleitung.

#### § 11

##### *Schulzeitung, Schülerzeitung*

(1) Die Schulleitung kann als offizielles Mitteilungsorgan für die Eltern und Schüler eine Schulzeitung herausgeben. Hierin können auch Beiträge von Schülern veröffentlicht werden.

(2) Die Gründung einer Schülerzeitung ist dem Schulleiter anzugeben. Schülerzeitungen, an denen ausschließlich Schüler der betreffenden Schule oder Schüler weiterer katholischer Privatschulen mitwirken, dürfen in der Schule und auf dem Grundstück vertrieben werden. Dieser Vertrieb kann vom Schulleiter im Einzelfall eingeschränkt oder verboten werden, wenn es die Sicherung des Bildungsauftrags der Schule erfordert oder die dringende Besorgnis besteht, dass Rechte Dritter verletzt werden. Die für die Schülerzeitung verantwortlichen Schüler sind vorher anzuhören. Der Schulleiter kann vor der Verteilung die Vorlage der Schülerzeitung fordern. Die Schüler wählen aus dem Kreis des Kollegiums eine Lehrkraft, mit der sie zusammenarbeiten. Diese Lehrkraft berät und

unterstützt die Redaktion; sie belehrt sie über Meinungs- und Pressefreiheit und deren Grenzen in den allgemeinen Gesetzen, den speziellen Mediengesetzen, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre sowie über die presserechtlichen und sonstigen rechtlichen Verantwortlichkeiten.

(3) Schülerzeitungen und sonstige Drucksachen, die von Schülern anderer Schulen herausgegeben werden, müssen den gesetzlichen Bestimmungen genügen; sie dürfen – genauso wie andere Presseerzeugnisse – auf dem Schulgrundstück nur mit Erlaubnis des Schulleiters vertrieben werden.

(4) Die Bestimmungen für Printmedien gelten in gleicher Weise für andere Formen der Veröffentlichung, z. B. im Internet.

#### § 12

##### *Behandlung des Schulvermögens, Mithaftung der Erziehungsberechtigten*

Der Schüler ist verpflichtet, das Schulvermögen pfleglich zu behandeln. Er haftet gegenüber dem Schulträger nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Die Erziehungsberechtigten haften gesamtschuldnerisch für und im Falle seiner Volljährigkeit neben dem Schüler.

#### § 13

##### *Erhebung von Daten, Datenschutz*

(1) Die Erhebung von Daten sowie der Datenschutz richten sich nach den Bestimmungen der „Ordnung zum Schutz personenbezogener Daten in katholischen Schulen in freier Trägerschaft in der Diözese Mainz“ in Verbindung mit der „Anordnung über den kirchlichen Datenschutz“ (KDO) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Untersuchungen, Tests und Befragungen durch die Schule oder den Schulträger sind zulässig, wenn sie dem Auftrag der Schule entsprechen, zur Sicherstellung der Gleichwertigkeit mit staatlichen Schulen oder für die Durchführung der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit erforderlich sind.

(3) Untersuchungen, Tests und Befragungen sonstiger Institutionen bedürfen der Genehmigung des Schulträgers. Werden durch die schulische Erhebung Rechte von Schülern oder Eltern berührt, ist die vorherige Einholung des Einverständnisses der Eltern erforderlich.

(4) Staatliche Bestimmungen zum Datenschutz bleiben unberührt.

**§ 14**

*Erziehungsrechte von Eltern und Schule*

Die Erziehung der Kinder ist das natürliche Recht der Eltern. Daneben übt die Kirche einen eigenen Erziehungsaufrag aus, der durch das Grundgesetz und die Landesverfassungen geschützt ist.

**§ 15**

*Zusammenwirken von Eltern und Schule*

(1) Die Bildung und Erziehung der Schüler ist eine gemeinsame Aufgabe von Eltern und Schule; dies erfordert, dass beide Seiten in allen wichtigen Fragen nach Maßgabe der in der Grundordnung und Mitwirkungsordnung niedergelegten Grundsätze zusammenwirken.

(2) Die Schule berät die Erziehungsberechtigten in fachlichen und pädagogischen Fragen. Sie unterrichtet sie zeitnah über die Entwicklung des Schülers und sonstige wesentliche, den Schüler betreffende Vorgänge. Sie richtet Sprechzeiten ein wie zum Beispiel Elternsprechtag. Sie ermöglicht Einsicht in Richtlinien und Vorschriften allgemeiner Art, die vom Schulträger und den Schulbehörden erlassen sind.

(3) Die Schule berät die Erziehungsberechtigten rechtzeitig in Fragen der Schullaufbahn.

(4) Die Eltern weisen ihrerseits die Schule darauf hin, wenn besondere Umstände die schulische Entwicklung des Kindes beeinflussen oder wesentliche Veränderungen in persönlichen und familiären Verhältnissen auftreten. Die Eltern bestätigen auf Wunsch die Kenntnisnahme schriftlicher Mitteilungen der Schule, ermöglichen Einzelgespräche mit Lehrpersonen und besuchen regelmäßig die Elternabende.

**§ 16**

*Elternmitwirkung in der Schule*

Die Eltern wirken gemäß der Ordnung für die Mitwirkung der Eltern an den katholischen Schulen in freier Trägerschaft in der Diözese Mainz im Lande Hessen sowie der Rahmenordnung über das Mit- und Zusammenwirken von Lehrern, Schülern und Eltern an katholischen Schulen in freier Trägerschaft in Rheinland-Pfalz (Mitwirkungsordnung) durch Elternvertretungen auf den Ebenen der Klasse, der Schule sowie in schulübergreifenden Gremien an der Gestaltung des schulischen Lebens mit.

**§ 17**

*Unterrichtung der Eltern volljähriger Schüler*

(1) Die Eltern volljähriger Schüler haben das Recht, sich über deren Ausbildungsweg zu unterrichten. Auskünfte über den Leistungsstand und Ordnungsmaßnahmen darf die Schule den Eltern erteilen, wenn der Schüler dem nicht widersprochen hat. Über den Widerspruch werden die Eltern unterrichtet.

(2) Im Sinne der Erziehungsgemeinschaft darf die Schule die Eltern volljähriger Schüler unterrichten über

- die Nichtversetzung,
- die Nichtzulassung zu einer Jahrgangsstufe,
- die Gefahr der Nichtzulassung zur Abschlussprüfung,
- die Nichtzulassung zur Abschlussprüfung,
- die Gefahr des Nichtbestehens der Abschlussprüfung,
- das Nichtbestehen der Abschlussprüfung,
- die Einleitung eines Verfahrens zur Entlassung aus dem Schulverhältnis,
- die Entlassung aus dem Schulverhältnis,
- die Androhung oder die Kündigung des Schulvertrags durch die Schule sowie
- die Kündigung des Schulverhältnisses durch den Schüler.

(3) Über sonstige schwerwiegende Sachverhalte, die das Schulverhältnis wesentlich beeinträchtigen, kann eine Unterrichtung der Eltern erfolgen.

(4) Die volljährigen Schüler werden in der Regel vorab über Auskünfte nach den Absätzen 2 und 3 in Kenntnis gesetzt.

(5) Die Absätze 2 bis 4 finden keine Anwendung, so weit der Schüler das 21. Lebensjahr vollendet oder den bestehenden Bildungsgang nach Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen hat.

**Dritter Abschnitt:**

**Erzieherische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen bei Fehlverhalten von Schülern**

**§ 18**

*Erzieherische Maßnahmen*

(1) Die Schulpastoral, der Schulpsychologische Dienst und die Vertrauenslehrer wirken bei der Vorbeugung von Konflikten und Fehlverhalten mit. Die Schule kann Tutoren und Patenschaften einrichten sowie Streitschlichter und Mediatoren ausbilden.

(2) Bei Fehlverhalten muss jede Erziehungs- (vgl. Absatz 3) und Ordnungsmaßnahme (vgl. §§ 18 und 19) der Zielsetzung und den Grundsätzen für die Erziehungs- und Bildungsarbeit gerecht werden, wie sie in der Grundordnung niedergelegt sind. Dies impliziert Transparenz, Absprache und Verlässlichkeit gegenüber bzw. von allen Beteiligten. Die Anwendung von Ordnungsmaßnahmen kommt erst in Betracht, wenn andere erzieherische Maßnahmen nicht ausreichen.

(3) Erzieherische Maßnahmen, die der Lehrer unter Berücksichtigung erzieherischer Grundsätze – erforderlichenfalls nach Konsultation des Schulpsychologischen Dienstes – in eigener Verantwortung wählt, müssen der jeweiligen Situation sowie dem Alter und der Persönlichkeit des Schülers gerecht werden. Als erzieherische Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht: Gespräch, mündlicher und schriftlicher Tadel, Verpflichtung zur Wiedergutmachung angerichteten Schadens, zum Nacharbeiten von Versäumtem und zur Entschuldigung für zugefügtes Unrecht, soziale Dienste im Sinne der Schulgemeinschaft, gemeinnützige Tätigkeiten außerhalb der Schule.

(4) Bei gemeinschaftlichem Fehlverhalten einer Klasse oder Lerngruppe soll den Ursachen für das Fehlverhalten in besonderer Weise nachgegangen werden.

### § 19

#### *Einsatz von Ordnungsmaßnahmen*

(1) Ordnungsmaßnahmen dienen der Gewährleistung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie dem Schutz von beteiligten Personen und Sachen. Sie können angewandt werden bei Verstößen gegen die Ordnung in der Schule, insbesondere bei Störung des Unterrichts oder sonstiger Schulveranstaltungen, bei Verletzung der Teilnahmepflicht oder bei Handlungen, welche die Sicherheit der Schule oder der am Schulleben Beteiligten gefährden, sowie bei Verstößen gegen die Schulordnung oder die Hausordnung oder andere schulische Anordnungen.

(2) Ordnungsmaßnahmen für ganze Gruppen sind nur zulässig, wenn jeder einzelne Schüler der Gruppe sich ordnungswidrig verhalten hat.

(3) Ordnungsmaßnahmen müssen von erzieherischen Gesichtspunkten bestimmt sein und in angemessenem Verhältnis zur Schwere des Ordnungsverstoßes stehen.

(4) Außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen kann die Schule staatliche Behörden, insbesondere das Jugendamt unterrichten und um Amtshilfe ersuchen. In der Regel sind davon die Eltern zu benachrichtigen.

### § 20 *Ordnungsmaßnahmen*

- (1) Ordnungsmaßnahmen, die einzeln oder nebeneinander getroffen werden können, sind insbesondere:
  1. Schriftlicher Verweis durch
    - a) den Klassenleiter
    - b) den Schulleiter
    - c) die Klassenkonferenz
    - d) die Gesamtkonferenz,
  2. Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde oder Schulveranstaltung durch die unterrichtende bzw. leitende Lehrkraft,
  3. Ausschluss vom regulären Unterricht für den Rest des Schultages, eventuell mit Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht der Parallelklasse oder einer anderen Lerngruppe auf Antrag einer Lehrkraft durch den Schulleiter,
  4. Ausschluss von besonderen Klassen- und Schulveranstaltungen (z. B. Schulfahrten, Schulfeste, Theaterbesuchen), von Unterricht in Wahlfächern oder von freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen (z. B. Arbeitsgemeinschaften) auf Antrag des Klassenleiters oder der Klassenkonferenz durch den Schulleiter,
  5. Androhung der Zuweisung bzw. Zuweisung zu einer Parallelklasse oder einer anderen Lerngruppe auf Antrag des Klassenleiters oder der Klassenkonferenz durch den Schulleiter,
  6. Ausschluss vom Unterricht und sonstigen Schulveranstaltungen bis zu fünf vollen Unterrichtsstunden durch die Klassenkonferenz auf Antrag der Klassenkonferenz durch den Schulleiter,
  7. Androhung der ordentlichen Kündigung bzw. ordentliche Kündigung des Schulvertrags auf Antrag der Klassenkonferenz durch den Schulträger. Dem Schulleiter ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (2) Das Recht zur ordentlichen und zur außerordentlichen Kündigung des Schulvertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

### § 21 *Verfahren bei Ordnungsmaßnahmen*

- (1) Bevor eine Ordnungsmaßnahme ausgesprochen wird, ist der Schüler zu hören. Die Ordnungsmaßnahme ist zu begründen. Sie wird den Eltern – unbeschadet der Vorschriften von § 17 – schriftlich mitgeteilt. Alle Ordnungsmaßnahmen werden in den betreffenden Unterlagen der Schule vermerkt. Eintragungen und Vorgänge über Ordnungsmaßnahmen in der Schülerakte sind am Ende des zweiten Schuljahres nach Eintragung zu löschen, es sei denn, es wurde in dieser Zeit eine neue Ordnungsmaßnahme getroffen.

(2) In den Fällen des § 20 Absatz 1 Ziffer 4 sind die Eltern des betroffenen Schülers und auf Wunsch des Schülers ein Mitschüler sowie ein Lehrer der Schule oder ein gewählter Elternvertreter zu hören.

(3) Der Schulleiter kann zur Sicherung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit Ordnungsmaßnahmen gemäß § 20 Absatz 1 Ziffer 4 zum Sofortvollzug anordnen. Der Schüler ist vorher zu hören. Die Eltern sind – unbeschadet der Vorschriften von § 17 – von der Ordnungsmaßnahme zu unterrichten.

(4) Die Anhörung der Betroffenen kann auch durch die Abgabe schriftlicher Erklärungen ersetzt werden. Die Anhörung gilt als erfolgt, wenn der für eine mündliche Anhörung festgesetzte Termin versäumt und bis dahin auch keine schriftliche Erklärung abgegeben wird, ohne dass zwingende Gründe für das Versäumnis nachgewiesen werden. Die Beteiligten sind bei der Ladung zur Anhörung hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

#### **Vierter Abschnitt: Aufsicht und Hausrecht**

##### **§ 22 Aufsicht**

(1) Der Schüler unterliegt während des Unterrichts, auf Unterrichtswegen, in Pausen und Freistunden, während der Teilnahme an sonstigen schulischen Veranstaltungen sowie während einer angemessenen Zeit vor und nach diesen schulischen Veranstaltungen der Aufsicht der Schule.

(2) Die Aufsicht kann durch den Schulleiter, die Lehrer und die sonstigen mit der Aufsicht betrauten Personen ausgeübt werden. An die Anweisung dieser Personen ist der Schüler gebunden.

(3) Nicht volljährige Schüler der Unter- und Mittelstufe dürfen ohne Lehrerbegleitung während der Unterrichtszeit grundsätzlich das Schulgelände nicht verlassen. Verlassen die Schüler das Schulgelände, so unterstehen sie – unbeschadet der Regelung in Abs. 1 – nicht der Aufsicht der Schule. Ausnahmen sind auf Antrag der Eltern in begründeten Fällen möglich. Für die Orientierungsphase der Oberstufe (Klasse 10 bzw. 11) kann die Schule eigene Regelungen erlassen.

(4) Die Haftung von Schulträger und Aufsichtspersonen wird im gesetzlichen Umfang auf Fälle grober Fahrlässigkeit beschränkt.

##### **§ 23 Hausrecht**

Der Schulleiter übt das Hausrecht aus.

##### **§ 24 Hausordnung**

(1) Der Schulleiter kann im Einvernehmen mit den in der Mitwirkungsordnung vorgesehenen Gremien eine Hausordnung erlassen. Die Hausordnung bedarf der Genehmigung des Schulträgers.

(2) Der Schüler hat das Recht auf einen ungestörten Schulbetrieb. Er selbst ist verpflichtet, Störungen zu vermeiden und zur Ordnung beizutragen. Die Hausordnung ist zu beachten.

(3) Die Hausordnung hat Regelungen für das Verhalten auf dem Schulgelände, insbesondere bei Gefahr und Unfällen, in Pausen und Freistunden, vor Beginn und nach Ende des Unterrichts sowie für das Verlassen des Schulgeländes zu enthalten.

##### **§ 25 Veranstaltungen schulfremder Personen**

Vorträge, Ausstellungen, Vorführungen und das Verteilen von Informationsmaterial durch Schulfremde sind als Schulveranstaltungen zulässig, wenn ihnen eine erzieherische oder unterrichtliche Bedeutung zukommt und sie nicht dem Selbstverständnis der katholischen Kirche widersprechen. Die Entscheidung trifft der Schulleiter. Sofern Belange des Schulträgers berührt sind, ist das Einvernehmen mit ihm herzustellen.

#### **Fünfter Abschnitt: Rechtsschutz/Schlussbestimmung**

##### **§ 26 Rechtsschutz**

(1) Gegen Entscheidungen der Schule kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe schriftlich Widerspruch durch die Erziehungsberechtigten, bei Volljährigen durch den Schüler selbst, erhoben werden. Der Widerspruch ist über das Bischöfliche Ordinariat, Dezernat Schulen und Hochschulen, Bischofsplatz 2, 55116 Mainz an den Schulleiter zu richten. Zur Wahrung der Frist genügt der Eingang beim Bischöflichen Ordinariat. Der Widerspruch soll eine Begründung enthalten. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, gelten für das weitere Verfahren die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Vor der Einlegung von Rechtsmitteln soll ein klärendes Gespräch zwischen dem betroffenen Schüler, seinen Eltern und der Stelle, die die Entscheidung getroffen hat, geführt werden.

(3) In den Fällen einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung gem. § 20 Abs. 1, Ziffer 7, oder einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 20 Abs. 2, können die Erziehungsberechtigten oder der volljährige Schüler die Schlichtungsstelle beim Bischöflichen Ordinariat anrufen. Die Schlichtungsstelle besteht aus dem Vorsitzenden, der über die Befähigung zum Richteramt verfügen muss, einem Mitglied aus dem Kreis des Schulträgers oder der Schulleiter sowie einem weiteren Mitglied aus dem Kreis der Eltern; die Mitglieder der Schlichtungsstelle werden vom Bischof auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Schlichtungsstelle soll die Parteien hören und einen Vorschlag zur gütlichen Einigung unterbreiten.

§ 27  
*Schlussbestimmung*

(1) Diese Schulordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden dieser Ordnung widersprechende Bestimmungen des Bistums Mainz außer Kraft gesetzt, insbesondere die „Vorläufige Schulordnung für die Hauptschule, Realschule, Gymnasien und das Ketteler-Kolleg in katholischer Trägerschaft im rheinland-pfälzischen Teil des Bistums Mainz“ vom 20. Dezember 1984.

Mainz, den 18. Juni 2007



Dietmar Giebelmann  
Generalvikar



# KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA Mainz

149. Jahrgang

Mainz, den 12. Juli 2007

Nr. 10

**Inhalt:** Gemeinsames Wort zur Woche der ausländischen Mitbürger 2007. – Inkraftsetzung eines Beschlusses der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 16.05.2007. – Inkraftsetzung eines Beschlusses der Unterkommission III der arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes. – Beauftragung zur Erteilung von katholischem Religionsunterricht in der Diözese Mainz. – Ordnung für die Kirchliche Studienbegleitung für Studierende der Katholischen Religionslehre/Theologie/Religionspädagogik mit dem Berufsziel Religionslehrer/-in im Bistum Mainz. – Beschlüsse des Diözesan-Kirchensteuerrates. – Errichtung einer Rendantur der Kath. Kirchengemeinden des Dekanates Bingen. – Wahlen zur Bistums-KODA 2007. – Warnung. – Stellenausschreibungen. – Personalchronik. – Informationstagung des Schönstatt-Priesterbundes. – Neuauflage der Sinnsteine. – Bischof Paride Taban aus dem Sudan besucht die Diözese Mainz. – Reservierungswünsche für 2008 im Erbacher Hof – Studientag.

## Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

### 102. Gemeinsames Wort zur Woche der ausländischen Mitbürger 2007

»Teilhaben - Teil werden!«

Wie ein Grundmotiv zieht sich der Ruf nach Gerechtigkeit durch die biblische Botschaft. Alle sollen an der Verheißung des Bundes Gottes mit den Menschen teilhaben. Denn Gott hat den Menschen als sein Ebenbild zum Mitwirken und Teilhaben geschaffen. Die Würde jedes Menschen zeigt sich auch darin, dass er sich als Sachwalter Gottes verstehen darf, dem die Bewahrung und Gestaltung der Schöpfung und die Verantwortung für die Lebensbedingungen seiner Mitmenschen anvertraut ist. Diese grundsätzliche Berufung aller Menschen wird noch deutlicher, wenn Jesus Christus seine Sendung mit den Worten beschreibt: »Ich bin gekommen, damit sie das Leben haben und es in Fülle haben« (Joh 10, 10b). Vor dem Hintergrund dieser Botschaft wird das Motto der Woche der ausländischen Mitbürger/Interkulturelle Woche 2007 »Teilhaben - Teil werden!« zur Herausforderung für Staat und Gesellschaft, Kirchen und Kommunen, Gewerkschaften und Verbände und vor allem für die Zuwanderer selbst. Es trifft sich auch mit der Zielsetzung der Europäischen Union, die das Jahr 2007 zum Europäischen Jahr der Chancengleichheit ausgerufen hat.

Recht und Freiheit eines jeden Menschen erfordern soziale, wirtschaftliche und politische, kulturelle und religiöse Beteiligung durch Mitentscheidung und Mitwirkung.

Ein Leben, das der Würde des Menschen in vollem Umfang gerecht wird, gibt es nur in einem gesellschaftlichen Umfeld, das die Freiheit jedes Menschen achtet und sie durch Beteiligung aller fördert. Eine Vielfalt der Beteiligungsformen und der Mitträgerschaft in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens gewährleistet am Besten den Schutz elementarer menschlicher Rechte. Von solcher Mitbeteiligung darf niemand ausgeschlossen werden. Nur wer in vollem Umfang am gesellschaftlichen Leben teilhat, kann wirklich Teil dieser Gesellschaft werden. Zu Recht hat es deshalb die Unabhängige Kommission »Zuwanderung« bereits im Jahr 2001 als entscheidend für eine gelingende Integration der Zuwanderer bezeichnet, ihnen »eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unter Respektierung kultureller Vielfalt zu ermöglichen.«

Trotz unzähliger Beispiele eines gelungenen Miteinanders zwischen Einheimischen und Zuwanderern und trotz mancher Verbesserungen der Integrationsbedingungen für langjährig in Deutschland lebende Migranten bestehen auf Seiten der Zuwanderer wie auf Seiten der Aufnahmegerüste noch immer Integrationshürden. Beide Seiten sind hier herausgefordert. Der einseitige Appell an Zuwanderer, Integrationsleistungen zu erbringen, geht vielfach an der Realität vorbei. Übersehen wird, dass viele Zugewanderte und ihre Kinder bereits erfolgreiche Anstrengungen unternommen haben, sich in unserer Gesellschaft zurechtzufinden und in vielen Alltagsbereichen das Zusammenleben gut funktioniert. Was Not tut, sind einige mutige Schritte zum Abbau der Hemmnisse, die eine gleichberechtigte Teilhabe der Zuwanderer in unserer Gesellschaft verhindern:

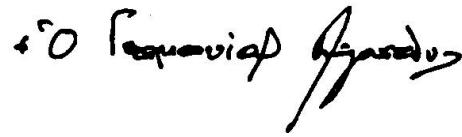
Dazu gehören erweiterte Möglichkeiten für Dauergäste und ihre Familien, einen sicheren Aufenthaltsstatus zu erlangen. Nur so können sie die Lebensperspektive einer gleichberechtigten Teilhabe in unserer Gesellschaft wirklich wahrnehmen.

Ähnliches gilt für Erleichterungen bei der Einbürgerung, die eine innere Distanzierung der seit Jahrzehnten hier lebenden Zuwanderer von unserer Gesellschaft und gegenseitiges Misstrauen verhindern können. Erst mit der Einbürgerung wird auch die volle politische Teilhabe erreicht, nämlich die Möglichkeit, an Wahlen teilzunehmen.

Weiterhin bereitet die strukturelle Benachteiligung von Menschen mit Migrationsgeschichte - insbesondere von Jugendlichen - in den wichtigen Lebensbereichen Schule, Ausbildung, Beschäftigung und Einkommen Sorge. Im Zusammenwirken aller Entscheidungsträger sollten baldmöglichst Strategien erarbeitet werden, die einer noch stärkeren Chancengleichheit entgegenwirken.

Schließlich muss sowohl im Bereich des Familienanhangs von hier lebenden Migranten mit gesichertem Aufenthaltsstatus als auch bei Abschiebungen von Menschen ohne Aufenthaltsberechtigung der Schutz von Ehe und Familie wieder eine stärkere Beachtung finden.

Die Woche der ausländischen Mitbürger/Interkulturelle Woche ist ein Forum, in dem all diese Anliegen öffentlich zu Gehör gebracht werden können. Dies wird bei vielen Veranstaltungen, Aktionen und Gottesdiensten geschehen. Wir rufen die Kommunen und Verbände, die Migrantenorganisationen und die Kirchengemeinden auf, sich aktiv daran zu beteiligen. Wenn gleichberechtigtes Zusammenleben gelingen soll, muss aus dem Nebeneinander ein Miteinander werden. Es ist ein langer Weg. Gehen wir in diesem Jahre einen weiteren Schritt hin zu einer gemeinsamen Zukunft für uns alle! Gottes Segen möge uns dabei begleiten.



Metropolit Augoustinos  
Griechisch-Orthodoxer Metropolit von Deutschland

Woche der ausländischen Mitbürger vom 23. bis 29. September 2007.

Materialien können bestellt werden bei: ÖVA, Postfach 16 06 46, 60069 Frankfurt/M., Fax: 069 230650, [www.interkulturellewoche.de](http://www.interkulturellewoche.de)

### Erlasse des Hochw. Bischofs

#### 103. Inkraftsetzung eines Beschlusses der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 16.05.2007

1. In den AVR wird folgende neue Anlage 21 eingefügt:

„Anlage 21 Besondere Regelungen für Lehrkräfte

##### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Anlage findet Anwendung für Lehrkräfte in Schulen und für sonstige pädagogische, therapeutische und pflegerische Mitarbeiter in diesen Schulen, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen über die Förderung von Privatschulen refinanziert werden.

Davon ausgenommen sind Lehrkräfte und sonstige Mitarbeiter an Krankenpflege-, Krankenpflegehilfe-, Kinderkrankenpflege-, und Hebammenschulen.

(2) Die Regelung gilt für Mitarbeiter im Sinne des Abs. 1, deren Dienstverhältnis nach dem 31. Juli 2007 und vor dem 01. August 2008 erstmals bei diesem Dienstgeber neu beginnt.

Anmerkung 1 zu § 1 Abs. 1 S. 1:

Personen, bei denen die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Rahmen eines Schulbetriebs der Tätigkeit das Gepräge gibt.

Anmerkung 2 zu § 1 Abs. 2:

Die Verlängerung eines befristeten Dienstverhältnisses ist keine Neueinstellung. Besteht mit einem Mitarbeiter lediglich für die Dauer der Schulferien kein Dienstverhältnis, liegt keine Neueinstellung vor.



Karl Kardinal Lehmann  
Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz



Bischof Dr. Wolfgang Huber  
Vorsitzender des Rates der Evangelischen Kirche in  
Deutschland

## § 2 Eingruppierung

Für die Eingruppierung gelten in Abweichung zu den Anlagen 1, 2, 2a und 2d zu den AVR die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen. Sind entsprechende Vorschriften nicht vorhanden, gelten die AVR.

## § 3 Vergütung

(1) Für die Vergütung gelten in Abweichung zu den Anlagen 1 Abschnitte I, Ia, Ib, Ic, II, IIa, III, IIIa, IV, V, VI, VII, VIIa, VIII, VIIIa, IX, IXa und XIV, den Anlagen 3, 3 (Ost), 3a, 3a (Ost), 4, 4 (Ost), 10 zu den AVR die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen. Sehen diese Regelungen ein Leistungsentgelt vor, erhalten die Mitarbeiter mit dem Tabellenentgelt des Monats Dezember ab dem Jahr 2007 12 v. H. des Tabellenentgelts ausgezahlt, das für den Monat September desselben Jahres jeweils zu steht.

(2) Soweit diese Regelungen hinsichtlich der Stufenzuordnung auf die Berufserfahrung abstellen, sind die Zeiten einschlägiger Berufserfahrung bei anderen Dienstgebern im Geltungsbereich der AVR sowie im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche, der evangelischen Kirche, in einem Diakonischen Werk oder in einer Einrichtung, die dem Diakonischen Werk angeschlossen ist, der Berufserfahrung beim selben Dienstgeber gleichgestellt.

(3) Sind entsprechende Vorschriften nicht vorhanden, gelten die AVR.

## § 4 Jahressonderzahlungen

Für Jahressonderzahlungen gelten in Abweichung zu Anlage 1 Abschnitt XIV zu den AVR (Weihnachtszwendung) und zu Anlage 14 Abschnitt II zu den AVR (Urlaubsgeld) die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen. Sind entsprechende Vorschriften nicht vorhanden, gelten die AVR.

## § 5 Arbeitszeit

Für die Arbeitszeit, die Überstundenregelung, die Zeitzuschläge und die Überstundenvergütung gelten in Abweichung zu den Anlagen 5, 6 und 6a zu den AVR die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen. Sind entsprechende Vorschriften nicht vorhanden, gelten die AVR.

## § 6 Urlaub

Für den Urlaub gelten in Abweichung zu Anlage 14 Abschnitt I zu den AVR die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen. Sind entsprechende Vorschriften nicht vorhanden, gelten die AVR.

## § 7 In Kraft treten

Diese Anlage tritt zum 01. Juni 2007 in Kraft.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 01. Juni 2007 in Kraft.

Vorstehender Beschluss wird hiermit für das Bistum Mainz in Kraft gesetzt.

Mainz, 21. Juni 2007



Karl Kardinal Lehmann  
Bischof von Mainz

## 104. Inkraftsetzung eines Beschlusses der Unterkommission III der arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Beschluss der Unterkommission III vom 13.06.2007  
Antrag 54/UK III  
Katholisches Klinikum Mainz, An der Goldgrube 11,  
55131 Mainz

1. Auf der Grundlage der Vereinbarungen zwischen der Mitarbeitervertretung und dem Dienstgeber gemäß Schreiben vom 23.05.2007, das der Unterkommission III vorliegt, wird für alle Mitarbeiter/innen des Katholischen Klinikums Mainz, An der Goldgrube 11, 55131 Mainz in Abweichung zu § 1 Abs. 1 Satz 1 der Anlage 5 AVR die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit, ohne Gehaltsausgleich, für den Zeitraum vom 01.07.2007 bis zum 31.12.2007 auf 40 Stunden erhöht. Diese Regelung gilt für teilzeitbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend. Alternativ können teilzeitbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter statt dieser Arbeitszeiterhöhung eine entsprechende Absenkung ihrer Dienstbezüge bei gleichbleibender Arbeitszeit wählen.

2. Die leitenden Mitarbeiter/-innen sowie leitende Mitarbeiter, deren Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind und Mitarbeiter/-innen, die eine über die höchste Vergütungsgruppe der AVR hinausgehende Dienstbezüge erhalten, leisten einen Beitrag in prozentual gleichem Umfang.
3. Auf betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30a Rahmen-MAVO – wird im Zeitraum vom 01.07.2007 bis 30.06.2008 verzichtet. Sind dennoch betriebsbedingte Kündigungen zwingend erforderlich, können sie nur im Einvernehmen mit der MAV erfolgen.
4. Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Darunter ist insbesondere zu verstehen, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27a Abs. 2 Rahmen-MAVO schriftlich unterrichtet, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.
5. Die Unterkommission III empfiehlt, dass der Mitarbeitervertretung ein Gaststatus im Aufsichtsgremium des Katholischen Klinikums Mainz, An der Goldgrube 11, 55131 Mainz eingeräumt wird.
6. Die Änderungen treten am 13.06.2007 in Kraft.

Vorstehender Beschluss wird hiermit für das Bistum Mainz in Kraft gesetzt.

Mainz, 30. Juni 2007



Karl Kardinal Lehmann  
Bischof von Mainz

## 105. Beauftragung zur Erteilung von katholischem Religionsunterricht in der Diözese Mainz<sup>1</sup>

### 1. Die Missio canonica

Der Religionsunterricht ist an öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach (vgl. Artikel 7 Abs. 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und Artikel

57 der Verfassung des Landes Hessen, Artikel 34 der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz sowie § 8 des hessischen Schulgesetzes). Er wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Zur Erteilung von Religionsunterricht müssen Lehrkräfte von den Religionsgemeinschaften bevollmächtigt werden (vgl. § 20 Schulgesetz Rheinland-Pfalz und hessischer Erlass über den Religionsunterricht vom 1. Juli 1999, III).

Wer nach Abschluss des Studiums der Katholischen Theologie/Religion und der unterrichtspraktischen Ausbildung (Vorbereitungsdienst) als katholische

Religionslehrerin/katholischer Religionslehrer eine Anstellung an öffentlichen Schulen oder Schulen in freier Trägerschaft der Diözese Mainz anstrebt, muss daher vom Bischof in besonderer Weise für die Erteilung von schulischem Religionsunterricht beauftragt werden. Dies geschieht durch die Verleihung der Missio canonica, der endgültigen kirchlichen Bevollmächtigung zur Erteilung von Katholischem Religionsunterricht.

Durch die Missio canonica beauftragt und bevollmächtigt der Bischof die Religionslehrerin/den Religionslehrer zur Erteilung des Faches Katholische Religionslehre und bringt damit sein Vertrauen zum Ausdruck, dass die Religionslehrerin/der Religionslehrer den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre und den Grundsätzen der Katholischen Kirche erteilt. Die Religionslehrerin bzw. der Religionslehrer erklärt sich bei der Beantragung der Missio canonica dazu bereit. Somit ist die Missio canonica auch Zeichen der Teilhabe am Verkündigungsdienst der Kirche.

Durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bischöflichen Ordinariat begleitet der Bischof die Religionslehrkräfte vor Ort in Beratung und Fortbildung.

Die Missio canonica wird beim Dezernat Schulen und Hochschulen des Bischöflichen Ordinariats Mainz beantragt.

### 2. Die persönlichen Voraussetzungen

Gemäß den Verlautbarungen der Bischöfe gilt für die Religionslehrkraft, dass sie „in der persönlichen Lebensführung die Grundsätze der Lehre der Katholischen Kirche“<sup>2</sup> beachtet.

Da Glaubenszeugnis und Lebensführung nicht zu trennen sind, versprechen die Religionslehrerinnen und Religionslehrer ihr persönliches und öffentliches Leben nach den Grundsätzen christlicher Ethik auszurichten.

<sup>1</sup> gilt in Ergänzung der Rahmenrichtlinien der Deutschen Bischofskonferenz zur Erteilung der Kirchlichen Unterichtserlaubnis und der Missio canonica für Lehrkräfte mit der Fakultas „Katholische Religionslehre“ sowie der entsprechenden Rahmengeschäftsordnung (Kirchliches Amtsblatt Bistum Mainz 116. Jg. Nr. 1, 10.Januar 1974, S. 2-3)

<sup>2</sup> aaO., S. 2.

Voraussetzungen für die Verleihung der *Missio canonica* sind die Taufe in der katholischen Kirche sowie die Firmung, ebenso die Bereitschaft, den schulischen Dienst in christlicher Verantwortung zu übernehmen. Bei Verheirateten wird die kirchenrechtlich gültige Eheschließung und die katholische Taufe und Erziehung der Kinder (im Sinne von c. 1125 CIC) vorausgesetzt.

Ein kirchliches Empfehlungsschreiben des Heimat-, Orts- oder Hochschulpfarrers bescheinigt die aktive Teilnahme am Leben und Wirken der Kirche. Eine weitere Referenz wird aus dem Bereich von Kirche oder Schule erwartet.

3. Die berufsspezifischen Voraussetzungen  
a. Die wissenschaftliche bzw. unterrichtspraktische Ausbildung

Nach Abschluss eines Studiums Katholische Theologie/ Religion an der Universität (siehe entsprechende Studienordnung) erhalten die Lehramtsanwärterinnen und -anwärter für die Zeit des Vorbereitungsdienstes nach der Ersten Staatsprüfung eine vorläufige Unterrichtserlaubnis. Hier gelten bereits die Voraussetzungen wie für die Verleihung der *Missio canonica*.

Diese vorläufige Unterrichtserlaubnis benötigen die Lehramtsanwärterinnen und -anwärter am Ende der Vorbereitungszeit zur Bewerbung für den staatlichen Schuldienst.

Bei anderen anerkannten Ausbildungsgängen bzw. Zugangswegen (Nachqualifizierung, Religionslehrkraft im Kirchendienst etc.) gelten analoge Verfahren.

Bewirbt sich eine staatliche oder kirchliche Religionslehrkraft aus einer anderen Erz-/Diözese, ist die vom dortigen Bischof verliehene *Missio canonica* dem Bischöflichen Ordinariat Mainz vorzulegen.

b. Die Kirchliche Studienbegleitung

Als weitere berufsspezifische Voraussetzung, die für die Verleihung der *Missio canonica* notwendig ist, gilt die Teilnahme an den Angeboten der Kirchlichen Studienbegleitung. Diese regelt die „*Ordnung zur Kirchlichen Studienbegleitung*“ der Diözese Mainz<sup>3</sup>. Die Studienbegleitung will die Persönlichkeitsentwicklung fördern, die berufliche, pädagogische, seelsorgliche und gestalterische Kompetenz stärken sowie eine Begleitung im spirituellen und seelsorglichen Bereich sicherstellen.

<sup>3</sup> Vgl. „*Ordnung für die Kirchliche Studienbegleitung für Studierende der Katholischen Religionslehre/Theologie/Religionspädagogik mit dem Berufsziel Religionslehrer/-in im Bistum Mainz*“ vom 01. Juli 2007 (s. diese Ausgabe des Kirchlichen Amtsblatts).

Die Teilnahme an den verpflichtenden Angeboten wird in einem Studienbrief nachgewiesen.

Auskünfte erteilt das Dezernat Schulen und Hochschulen im Bischöflichen Ordinariat Mainz: Bischöfliches Ordinariat, Dezernat Schulen und Hochschulen, Bischofsplatz 2, 55116 Mainz, E-Mail: schulen.hochschulen@Bistum-Mainz.de, Internet: www.bistummainz.de

Mainz, 20. Juni 2007

*+ kard. kard. Lehmann*

Karl Kardinal Lehmann  
Bischof von Mainz

**106. Ordnung für die Kirchliche Studienbegleitung für Studierende der Katholischen Religionslehre/Theologie/Religionspädagogik mit dem Berufsziel Religionslehrer/-in im Bistum Mainz**

Diese Ordnung gilt in Ergänzung der Rahmenrichtlinien der Deutschen Bischofskonferenz zur Erteilung der Kirchlichen Unterrichtserlaubnis und der *Missio canonica* für Lehrkräfte mit der Fakultas „Katholische Religionslehre“ sowie der entsprechenden Rahmengeschäftsordnung (Kirchliches Amtsblatt Bistum Mainz 116. Jg. Nr. 1, 10.Januar 1974, S. 2ff)

Aufgrund veränderter religiöser Situation von Kindern und Jugendlichen sind Religionslehrerinnen und -lehrer<sup>1</sup> für viele Schülerinnen und Schüler heute wichtige Ansprechpartner in Glaubens- und Lebensfragen. Sie sind mehr denn je gefordert, persönlich für den Glauben der Kirche einzustehen. „Sie sind gesandt, Zeugen des Glaubens in der Schule zu sein... Religionslehrerinnen und Religionslehrer werden so zu Brückenbauern zwischen Kirche und Schule, zu Mittlern zwischen zwei Institutionen, die unterschiedliche Kommunikations- und Organisationsformen ausgebildet und sich an manchen Orten entfremdet haben. Deshalb ist es für sie wichtig zu wissen, dass die Kirche ihre Arbeit schätzt. Sie können zu Recht die Beauftragung durch den Bischof (*Missio canonica*) als Vertrauenserklärung der Kirche und als Ermutigung verstehen, den Brückenbau zwischen Schule und Kirche immer wieder neu zu wagen.“<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Im Folgenden ist der leichteren Lesbarkeit des Textes wegen auf die Nennung sowohl der weiblichen als auch der männlichen Form von Berufsbezeichnungen verzichtet worden. Die im Text genannten Berufsbezeichnungen meinen – außer bei Geistlichen – immer Frauen und Männer.

<sup>2</sup> Die deutschen Bischöfe, Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen, Bonn 2005, S. 34f.

Der Beruf des Religionslehrers hat sein eigenes, ihn von der Lehrtätigkeit in anderen Fächern unterscheidendes Profil und fordert die Persönlichkeit des künftigen Lehrers in besonderer Weise heraus. Zur Erlangung der dazu notwendigen Kompetenzen, die Voraussetzung für die Missio canonica sind, ist deshalb neben dem erfolgreichen Studium auch eine spezielle kirchlich verantwortete Studienbegleitung notwendig im Sinn der im Bistum Mainz geltenden Missio-Ordnung. („Beauftragung zur Erteilung von Katholischem Religionsunterricht in der Diözese Mainz“ vom 1. Juli 2007, siehe diese Ausgabe des Kirchlichen Amtsblatts.).

### Zum Auftrag der Kirchlichen Studienbegleitung

Die Studienbegleitung richtet sich an Studierende der Katholischen Religionslehre/Theologie/Religionspädagogik, für die Religionsunterricht ein mögliches zukünftiges Tätigkeitsfeld darstellt. Sie ist eine studien- und berufsorientierende Einrichtung der für den Religionsunterricht zuständigen (Erz-)Bistümer. Sie will die Persönlichkeitsentwicklung fördern, die berufliche, pädagogische, seelsorgliche und gestalterische Kompetenz stärken sowie eine Begleitung im spirituellen und seelsorglichen Bereich sicherstellen.

In ihrer Schrift zum Religionsunterricht thematisieren die deutschen Bischöfe drei vorrangige Aufgaben für den Religionsunterricht:<sup>3</sup>

1. „Vermittlung von strukturiertem und lebensbedeutsamem Grundwissen über den Glauben der Kirche“ – Die Wissensvermittlung setzt dieses Grundwissen bei der Religionslehrkraft voraus;
2. „Vertrautmachen mit Formen gelebten Glaubens“ – Das Vertrautmachen setzt eine Vertrautheit bei der Religionslehrkraft voraus;
3. „Förderung religiöser Dialog- und Urteilsfähigkeit“ – Diese Förderung setzt eine dialogfähige und religiös verortete Persönlichkeit voraus.

Die Kirchliche Studienbegleitung unterstützt Studierende dabei, sich die Voraussetzungen für die Erfüllung dieser Aufgaben anzueignen. Während Fachwissen, Fachdidaktik und -methodik vor allem durch das Studium an der Hochschule und in der berufspraktischen Ausbildung erworben werden, will die Studienbegleitung vorrangig einen Beitrag zur Befähigung für die beiden letztgenannten Aufgaben leisten.

Die von der Deutschen Bischofskonferenz am 1. Mai 2005 in Kraft gesetzten Kirchlichen Anforderungen für das Lehramt in Katholischer Religion unterstreichen: „Religionslehrerinnen und Religionslehrer sollen nicht nur theologische Fachleute, sondern auch Zeugen des Glaubens in der Schule sein. Darum ist die Entwicklung einer tragfähigen und überzeugenden Spi-

ritualität in allen Phasen der Aus- und Weiterbildung unverzichtbar. ... Neben einer entsprechenden Prägung der wissenschaftlichen Ausbildung kommt der spirituellen Begleitung insbesondere der künftigen Religionslehrer eine hohe Bedeutung zu. Die Bischöfe sind sich bewusst, dass hier gerade auch für Diözesen eine Aufgabe liegt, die Persönlichkeit der angehenden Lehrerinnen und Lehrer in der Ausbildungszeit bewusster zu fördern und sie geistlich zu begleiten.“<sup>4</sup>

Wer Religion unterrichtet, kann dies „nicht nur in der Beobachterperspektive über den Glauben“, sondern muss dies immer „auch in der Teilnehmerperspektive vom Glauben“ tun.<sup>5</sup> Dies bedeutet, einen persönlichen Bezug zum Evangelium, zu Jesus Christus und zum Glaubensbekenntnis der Kirche erkennen zu lassen:

Sowohl Schülerinnen und Schüler, deren Eltern wie auch die Kolleginnen und Kollegen nehmen die Religionslehrer als eine vom Bischof mit der Erteilung des Faches Katholische Religion beauftragte Person (Missio canonica) wahr und erwarten von ihr eine Verortung im Glauben und im kirchlichen Leben sowie die Kompetenz, diesen Glauben im persönlichen Zeugnis zu verantworten und über ihn eine fachlich fundierte Auskunft zu geben. Die Studienbegleitung fördert einen dazu befähigenden Entwicklungsprozess bei den Studierenden.

Die Studienbegleitung steht in kirchlicher Trägerschaft und wird in der Regel von zwei verantwortlichen Personen wahrgenommen:

- einem Mentor vor Ort und
- einem Vertreter des Dezernates Schulen und Hochschulen im Bistum.

Die Studienbegleitung ist für alle Studierenden mit der Berufsperspektive Religionslehrer ein Forum zur Auseinandersetzung mit beruflichen, kirchlichen und persönlichen Anforderungen in Form von offenen Angeboten und verbindlichen Elementen. Wichtige Bestandteile der Studienbegleitung sind das persönliche Gespräch und die menschliche Begegnung mit den Verantwortlichen und anderen Studierenden.

Der Vertreter des Dezernates Schulen und Hochschulen informiert über das spezifische Berufsprofil des Religionslehrers und die kirchlichen Anforderungen und Voraussetzungen für die Beauftragung und Bevollmächtigung zur Erteilung des Faches Katholische Religion durch den Bischof (Missio canonica).

<sup>4</sup> Karl Kardinal Lehmann in seiner Hinführung zu „Kirchliche Anforderungen an die Studiengänge für das Lehramt in Katholischer Religion sowie an die Magister- und BA/MA-Studiengänge mit Katholischer Religion als Haupt- oder Nebenfach“, Bonn 2003, S.7

<sup>5</sup> Die deutschen Bischöfe, Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen, Bonn 2005, S. 34.

<sup>3</sup> Die deutschen Bischöfe, Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen, Bonn 2005, S. 13.

Der Mentor vor Ort steht für die persönliche Begleitung zur Verfügung und vermittelt entsprechende Angebote bzw. führt entsprechende Veranstaltungen selbst durch.

#### Verbindliche Anforderungen der Kirchlichen Studienbegleitung

Die Teilnahme an den verbindlichen Elementen der Studienbegleitung wird gegenüber dem für den Religionsunterricht zuständigen Dezernat „Schulen und Hochschulen“ im Bischöflichen Ordinariat Mainz durch den Studienbegleitbrief dokumentiert und – wie dort vorgesehen – bestätigt.

#### 1. Einführungsveranstaltung

Teilnahme an einer Einführungsveranstaltung – möglichst im ersten Studienjahr – zum Kennenlernen und zur Information über die Angebote und Anforderungen der Studienbegleitung und das kirchliche Profil eines Religionslehrers (Missio Canonica).

#### 2. Orientierungsgespräch mit dem Mentor

Möglichst im ersten Studienjahr vor allem zur

- Reflexion der persönlichen Berufsmotivation, Katholischen Religionsunterricht zu erteilen,
- Hilfe bei fachlichen und berufsbezogenen Klärungs- und Entscheidungsprozessen,
- Entwicklung der persönlichen religiösen Kompetenz und gelebten Spiritualität im Studium und im künftigen Berufsleben,
- Beratung im Blick auf die Beantragung der Voreläufigen Kirchlichen Unterrichtserlaubnis und der Missio canonica.

Weitere Gespräche ohne Verpflichtungscharakter werden empfohlen.

#### 3. Spirituelle Hilfen

Stärkung der eigenen religiösen Kompetenz durch Teilnahme an spirituellen Angeboten (Geistliche Begleitung/Exerzitien) in der Studienbegleitung, der Hochschulgemeinde oder von Ordens- und geistlichen Gemeinschaften und anderen kirchlichen Einrichtungen nach Vereinbarung mit dem Mentor.

#### 4. Kirchenpraktisches Engagement

Das kirchenpraktische Engagement will die Verbundenheit des Religionslehrers mit verschiedenen Feldern kirchlichen Lebens und Handelns fördern. Art und Umfang berücksichtigen die jeweiligen Vorgaben des Studiengangs. Liturgische Grundlagen sind nachzuweisen.

Praxisfelder können z. B. sein: Pfarrgemeinde/Hochschulgemeinde/Seelsorgeeinheit/Kirchliche Verbands- und Jugendarbeit/Einrichtungen der Caritas/kirchliche Behinderten- oder Senioreneinrichtungen/Hospizarbeit.

Alternative Formen können sein:

- Anerkennung von bereits erbrachtem ehrenamtlichem Engagement
- Aktuelles studienbegleitendes kirchliches Projekt
- Kirchenpraktikum im Rahmen der für das Studium zu leistenden Praktika

Ein vom Praktikanten anzufertigender Kurzbericht und der Nachweis der jeweiligen Einrichtung dienen als Grundlage für ein Reflexionsgespräch mit dem Mentor.

#### 5. Abschlussgespräch mit dem Mentor

#### Fakultative Angebote der Kirchlichen Studienbegleitung

Ergänzend zum verbindlichen Teil bietet der Mentor weitere Veranstaltungen an oder weist auf weitere Möglichkeiten vor Ort hin, die geeignet sind, die persönliche und religiöse Kompetenz der angehenden Religionslehrer zu stärken.

Mögliche Bereiche: Grundfragen des Glaubens bzw. der Glaubensverantwortung; Gottesdienste und Kirchenjahr; Persönlichkeitsentwicklung. Kontakte zu Personen mit besonderer Verantwortung im Bistum und anderes mehr.

Mainz, 20. Juni 2007



Karl Kardinal Lehmann  
Bischof von Mainz

Die in dieser jetzt gültigen Ordnung geregelten Voraussetzungen zur Verleihung der Missio canonica werden zeitgleich mit der vorgesehenen Umsetzung der neuen Lehrerausbildung in Rheinland/Pfalz (für die 1. Studiensemester WS 2008/2009) verbindlich. Elemente dazu werden an den Standorten Gießen und Mainz bereits jetzt angeboten.

## 107. Beschlüsse des Diözesan-Kirchensteuerrates

Der Diözesan-Kirchensteuerrat hat auf seiner Sitzung am 14. Juni 2007 folgende Beschlüsse gefasst:

### I. Zur Haushaltsrechnung 2006

Die Haushaltsrechnung 2006 der Diözese Mainz, die bei Gesamteinnahmen von 282.604.619,22 Euro und Gesamtausgaben von 282.604.619,22 Euro ausgeglichen abschließt, wird genehmigt. Ein Vortrag auf die Rechnung 2007 ist nicht erforderlich.“

### II. Zur Entlastung der Finanzverwaltung

„Der Finanz- und Vermögensverwaltung des Bischöflichen Ordinariates wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2006 Entlastung erteilt.“

Gemäß § 8 der Verordnung über den Diözesan-Kirchensteuerrat stimme ich diesen Beschlüssen zu und setze sie hiermit in Kraft.

Mainz, 14. Juni 2007



Karl Kardinal Lehmann  
Bischof von Mainz

## Verordnungen des Generalvikars

## 108. Errichtung einer Rendantur der Kath. Kirchengemeinden des Dekanates Bingen

Gem. § 9 Abs. 1 der Verordnung über die Rendanturen für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Kirchengemeinden im Bistum Mainz (RendanturVO) vom 02.05.2003 (Kirchliches Amtsblatt 2003, Nr. 5, Ziffer 43, S. 43) in der Fassung vom 13.10.2003 (Kirchliches Amtsblatt 2003, Nr. 12, Ziffer 123, S. 143) wird verordnet:

1. Es wird eine Rendantur mit der Bezeichnung „Rendantur der Katholischen Kirchengemeinden des Dekanates Bingen“ errichtet.
2. Ihr räumlicher Zuständigkeitsbereich umfaßt das Gebiet der Kirchengemeinden des Dekanates Bingen.
3. Die sachliche Zuständigkeit der Rendantur ergibt sich aus dem II. Abschnitt der RendanturVO.

4. Dienstort der Rendantur ist Ingelheim.

5. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Mainz, 15. Juni 2007



Dietmar Giebelmann  
Generalvikar

## 109. Wahlen zur Bistums-KODA 2007

I. Im Bistum Mainz werden für eine weitere Amtsperiode die Vertreterinnen und Vertreter für die „Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die Diözese Mainz“ (Bistums-KODA) gewählt. Die Bistums-KODA hat den Wahltermin auf den 28. November 2007 festgelegt.

Das Wahlverfahren ist geregelt in der „Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch eine Kommission für die Diözese Mainz“ und die dazugehörige Wahlordnung (Bistums-KODA-Ordnung und Wahlordnung, siehe Kirchliches Amtsblatt 1998, Seite 59 ff.).

II. Die Vertreterinnen und Vertreter werden von Wahlbeauftragten gewählt (mittelbare Wahl). Wahlbeauftragte sind die Mitglieder der Mitarbeitervertretungen sowie in den Kirchengemeinden ohne Mitarbeitervertretungen ein zusätzlicher Wahlbeauftragter je Dekanat, der gesondert gewählt wird. Die zusätzlichen Wahlbeauftragten werden am 08. August in den Dekanaten gewählt. Hierzu ergeht an die entsprechenden Kirchengemeinden eine gesonderte Einladung.

III. Aufgrund des Wahltermins 28. November 2007 ergeben sich folgende Zeitpunkte:

1. Ab Mitte Juli werden an die Einrichtungen die entsprechenden Gruppenlisten der Wahlvorschlagsberechtigten versandt. Das Verzeichnis der Wahlvorschlagsberechtigten wird per Email zugeschickt bzw. liegt aus:
  - in der Pfaffengasse 4 in Mainz (KODA-Wahlvorstand);
  - im Bischöflichen Ordinariat Mainz (Pforte);
  - in den Dekanatsbüros bzw. bei den Dekanen;
  - in den Pfarrbüros der Kirchengemeinden;
  - in den Sekretariaten der Schulen in kirchlicher Trägerschaft;

- in der „Gesellschaft für kirchliche Publizistik Mainz mbH“, in der „Gemeinnützigen Gesellschaft zur Förderung von Wissenschaft und Bildung mbH Mainz“, in der „Initiative Arbeit im Bistum Mainz e.V.“, im „Haus am Maiberg“ Heppenheim und im „Kloster Jakobsberg“ Ockenheim.

Die Einspruchsfrist gegen das Verzeichnis endet innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Listen. Der Wahlvorstand wird auf seiner Sitzung am 8. August die Einsprüche behandeln.

2. Ab Mitte August wird das Verzeichnis der Wahlbeauftragten den unter 1. genannten Einrichtungen zugehen. Die Einspruchsfrist endet auch hier innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Verzeichnisse.
  3. Ab Mitte September werden die Wahlvorschlagsformulare an die Wahlvorschlagsberechtigten versandt. Die Frist, bis zu dem die Wahlvorschläge dem Wahlvorstand zugegangen sein müssen, teilt Ihnen der Wahlvorstand gesondert in dem Anschreiben mit.
  4. Die Wahlversammlung findet am 28. November im Kolpinghaus, Holzstr. 19 in Mainz (15.00 Uhr bis ca. 16.30 Uhr) statt. Hierzu erteilt an die Wahlbeauftragten Anfang November dann eine gesonderte Einladung.
- IV. Der Wahlvorstand weist darauf hin, dass Rückfragen/Einsprüche zu Hd. Herrn Oberrechtsrat i.K. Martin Schmitz, Vorsitzender des Wahlvorstandes, unter der Rufnummer 06131/253949, Postanschrift: Bischöfliches Ordinariat, Postfach 1560 in 55005 Mainz (Hausadresse: Pfaffengasse 4 in Mainz) zu richten sind.

## 110. Warnung

Die Firma Branchenbuch-Deutschland-24.de schreibt momentan Pfarreien an, mit der Empfehlung, die Firma Kirchen, katholische, .... in ihr bundesweite Internet-Verzeichnis zum Preis von jährlich 877,- € netto aufnehmen zu lassen.

Die Firma IHZ GmbH – Industrie-Handelszentrale. info schreibt die Kath. öffentl. Büchereien in den Kirchengemeinden an, sie in ihr Informationssystem aufzunehmen und berechnet hierfür monatlich 35,- € netto.

Vor dem Abschluss solcher oder ähnlicher Verträge wird eindringlich gewarnt. Ebenfalls soll keine Korrektur- oder Ergänzungsmeldung an den Versender solcher Eintragungsangebote zurück gesandt werden. Sollte eine Pfarrei schon einen solchen Vertrag abgeschlossen haben, ist umgehend die Rechtsabteilung des Bischöflichen Ordinariates zu informieren.

## 111. Stellenausschreibungen

Priester

Die nachfolgend genannten Seelsorgestellen sind neu zu besetzen:

zum 01. September 2007

Dekanat Mainz-Stadt  
Pfarrei Budenheim, St. Pankratius  
Pfarrer der Pfarrei  
3.429 Katholiken

Dekanat Bingen  
Pfarreiengruppe in der Stadt Bingen  
Pfarrvikar für die Pfarreien  
Bingen-Gaulsheim, St. Pankratius u. Bonifatius  
676 Katholiken  
und  
Bingen-Kempten, Hl. Dreikönige  
1141 Katholiken

Bewerbungen sind bis zum 2. Juli 2007 an den Bischofsvikar für die Geistlichen, Herrn Weihbischof Dr. Werner Guballa, Bischöfliches Ordinariat Mainz, zu richten.

Die kurze Ausschreibungszeit ist durch die bevorstehende Ferienzeit bedingt.  
Wir bitten um Ihr Verständnis.

(Durch Rundschreiben bereits mitgeteilt)

## Kirchliche Mitteilungen

## 112. Personalchronik

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

The figure consists of a 2x2 grid of horizontal bars. The left column (A) contains 8 bars of varying lengths, with the longest bar at the top and the shortest at the bottom. The right column (B) also contains 8 bars of varying lengths, with the longest bar at the top and the shortest at the bottom. The bars are black and are arranged in a staggered pattern, with some bars in the left column aligned with bars in the right column and vice versa.

### **113. Informationstagung des Schönstatt-Priesterbundes**

Unter dem Thema „Spurensuche - Gottes Spuren in meinem Leben entdecken“ lädt der Schönstatt-Priesterbund zu einer Informationstagung nach Schönstatt ein. Priesteramtskandidaten, Diakone und Priester sind eingeladen, diese Gemeinschaft von Diözesanpriestern, die Spiritualität Josef Kentenichs und den Ort Schönstatt kennen zu lernen.

Termin: Do., 06.09.2007, 12 Uhr bis Sa., 08.09.2007, 13 Uhr.

Ort: Bildungs- und Gästehaus Marienau, Höhrer Str. 86, 56179 Vallendar.

Anmeldung (bis 01.09.07): Domvikar Christoph Scholten, Domplatz 8, 48143 Münster, Tel.: 0251 4189101, E-Mail: Christoph.Scholten@web.de

### **114. Neuauflage der Sinnsteine**

Der Tag des offenen Denkmals am 9. September 2007 hat zum Schwerpunktthema „Orte der Einkehr und des Gebets - Historische Sakralbauten“.

Zu diesem Anlass gibt das Liturgiereferat eine Broschüre heraus, die Kirchenführungen, theologische Texte zu einzelnen Orten und sakralen Gegenständen in der Kirche sowie Meditationen enthält. Es handelt sich um eine überarbeitete Ausgabe der Broschüre „Sinnsteine“, die für das Jahr 2000 erstellt wurde. Die Broschüren können im Liturgiereferat bestellt werden: Bischöfliches Ordinariat, Liturgiereferat, Postfach 1560, 55005 Mainz. E-Mail: liturgie@bistum-mainz.de.

### **115. Bischof Paride Taban aus dem Sudan besucht die Diözese Mainz**

Im Jahrzehntelangen Bürgerkrieg im Sudan hat Bischof Paride Taban stets bei den leidenden Menschen ausgeharrt. Sein ständiger Begleiter: sein Zelt. Am Zustandekommen des Friedensabkommens für den Südsudan vom Januar 2005 war Bischof Paride maßgeblich beteiligt. Jetzt baut er ein Friedendorf auf, als Keimzelle für einen dauerhaften Frieden unter den Stämmen.

Vom 19.10. – 28.10.2007 ist Bischof Paride Taban im Rahmen der missio – Aktion zum Weltmissionssonntag zu Gast in unserer Diözese. In dieser Zeit wird er gern interessierten Gruppen über die Situation im Sudan und seine Arbeit mit den Menschen berichten. Nähere Informationen bei: annette.fleischhauer@bistum-mainz.de, Tel.: 06131 253-269

### **116. Reservierungswünsche für 2008 im Erbacher Hof**

Der Reservierungskalender des Erbacher Hofes für das Jahr 2009 wird am 30.08.2007 eröffnet. Um die Wünsche der diözesanen Veranstalter entsprechend ihrem Vorreservierungsrecht berücksichtigen zu können, bitten wir um Zusendung der schriftlichen Anfragen bis 10.08.2007.

Diese Reservierungsanfragen sollten folgende Information enthalten:

- Beginn und Ende der Veranstaltung (Datum und Uhrzeit)
- Anzahl der Übernachtungs-/Tagungsgäste
- Einzelzimmer/Doppelzimmer
- Anzahl der benötigten Tagungs-/Gruppenräume

Die Betriebsferien des Erbacher Hofes sind von Montag, 20.07. - Sonntag, 16.08.2009.

### **117. Studientag**

Thema: Muslime im Bistum Mainz:  
Chancen und Risiken eines notwendigen Dialogs

Studientag für hauptberufliche pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Zeit: Do., 6. September 2007

Ort: Erbacher Hof, Mainz

10:00-12:00 Uhr

Karl Kardinal Lehmann

Bischof von Mainz

„Wagnis, Notwendigkeit und Chancen des interreligiösen Dialogs am Beispiel des Gesprächs mit dem Islam“

13:30-16:30 Uhr

Prof. Dr. Christian Troll SJ

Professor für Islam und christlich-muslimische Begegnung an der Phil.-Theol. Hochschule St. Georgen, Frankfurt a.M.

„Islam in Deutschland – der Dialog und seine Themen:

Christliche Selbstvergewisserung angesichts muslimischer Präsenz“

Dr. Gabriele Lautenschläger,

Referentin für Interreligiösen Dialog im Bistum Würzburg

„Praktische Dialogerfahrungen mit Muslimen bei uns: Dialog und Zusammenarbeit mit Fundamentalisten – Unterscheidung der Geister“

Der Studentag ist ein Ort, zu einem besonders aktuellen, dringlichen Thema in einem kurzen Zeitraum wichtige Informationen zu erhalten, die über das hinausgehen, was man den Medien entnehmen kann. Dabei wird die spezifische Situation in unserem Raum soweit wie möglich berücksichtigt. Gelegenheit zu Rückfragen und Gespräch besteht im Anschluss an die Impulsreferate.

Beginnend mit dem nächsten Jahr bietet das TPI einen Intervallkurs zum Thema „Islam“ an. Näheres entnehmen Sie bitte dem TPI-Programm 2008.

Eigenanteil: 5,- €. Fahrtkosten werden von der Abt. Personal- und Organisationsförderung erstattet.

Um für Mittagessen und Nachmittagskaffee disponieren zu können, bitten wir um Anmeldung bis Do., 30. August 2007, an [p-o-foerderung@bistum-mainz.de](mailto:p-o-foerderung@bistum-mainz.de) oder Tel.: 06131 253 181 (Frau Crezelius).

# KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ



149. Jahrgang

Mainz, den 13. August 2007

Nr. 11

**Inhalt:** Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2007. – Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 2007. – Aufruf zur Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmer in der Bistums-KODA am 28.11.2007. – Warnung vor unseriösen Goldschmiedearbeiten. – Zuwendungsbestätigung für Spenden zugunsten des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken. – Hinweise der Durchführung der Missio-Kampagne Monat der Weltmission am 28. Oktober 2007. – Personalchronik. – Liturgische Fortbildungen. – Adventskalender 2007.

## Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

### 118. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2007

Am nächsten Sonntag begehen wir den Caritas-Sonntag. Viele ehrenamtlich/freiwillig Tätige und beruflich Mitarbeitende engagieren sich in Gemeinden, in Projekten sowie in Diensten und Einrichtungen der Caritas. Sie suchen Antworten auf die sozialen Nöte unserer Zeit. Damit sind sie ein Zeichen der Solidarität in einer Gesellschaft, in der die Schere zwischen arm und reich größer wird. Jesus selbst ruft uns auf, in den Armen und Benachteiligten seine Gegenwart zu sehen.

Noch immer hängen die Zukunftschancen von Kindern in Deutschland von ihrer sozialen Zugehörigkeit ab. Leben die Eltern an der Armutsgrenze oder haben keine ausreichende Bildung, steigt auch bei den Kindern das Armuts- und Benachteiligungsrisiko. Diesen Kreislauf gilt es zu durchbrechen. Die Caritas setzt sich für mehr Bildungsgerechtigkeit und die Förderung benachteiligter Kinder und Jugendlicher ein. Sie unterstützt Eltern in ihrer Erziehungsarbeit und stärkt Kinder, damit sie ihre Talente entfalten können.

„Mach Dich stark für starke Kinder“- die Caritas der Kirche stellt sich mit ihrer laufenden Kampagne bundesweit an die Seite der benachteiligten Kinder. Sie gibt den Kleinen unter uns eine Stimme. Für Jesus hatten Kinder eine besondere Bedeutung, zu seinen Jüngern sagte er: „Menschen wie ihnen gehört das Himmelreich.“ (Mt. 19, 13-14)

Die Kollekte des Caritas-Sonntags ist bestimmt für die vielfältigen Anliegen der Caritas. Bitte unterstützen Sie die Arbeit der Caritas durch Ihre Gabe. Schon jetzt danken wir Ihnen herzlich dafür.

Würzburg, den 26. Juni 2007

Für das Bistum Mainz

Karl Kardinal Lehmann  
Bischof von Mainz

*Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 16. September 2007, auch am Vorabend, in allen Gottesdiensten verlesen werden.*

### 119. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 2007

„Geht hinaus in die ganze Welt und verkündet die Frohe Botschaft“ (Mk 16,15).

Dieser Auftrag des Auferstandenen an seine Jünger ist das Leitwort des Sonntags der Weltmission am 28. Oktober in allen deutschen Diözesen. „Mit anderen das Evangelium zu teilen und ihnen so die wahre Freiheit zu erschließen, (...) ist der beste Dienst der Kirche für die Welt“ (Wort der deutschen Bischöfe: Allen Völkern sein Heil, 8). Dieser Aufgabe stellen sich Priester, Ordensleute und Laien, die überall in der Welt Gottes Liebe bezeugen.

Missio möchte in diesem Jahr am Beispiel von Missionarinnen und Missionaren aus verschiedenen Kulturen aufzeigen, dass der gelebte Glaube eine Kraft ist, die die Welt verändert. Überall gilt, dass Mission vom persönlichen Zeugnis derer lebt, die sich als Boten der Liebe und Gerechtigkeit in die ganze Welt hinaus-senden lassen.

Wir Bischöfe bitten Sie um Ihr Gebet für alle, die weltweit im missionarischen Dienst stehen. Unterstützen Sie großherzig die Arbeit von Missio Deutschland!

Reute, den 12. April 2007

Für das Bistum Mainz

*+ kard. kard. Lehmann*

Karl Kardinal Lehmann  
Bischof von Mainz

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 21. Oktober 2007, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte ist ausschließlich für MISSIO bestimmt.

### Verordnungen des Generalvikars

#### 120. Aufruf zur Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmer in der Bistums-KODA am 28.11.2007

Die 6. Amtszeit der „Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts“ (Bistums-KODA) geht zu Ende. Die Bistums-KODA hat auf Vorschlag des Wahlvorstandes den Termin für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf dem 28.11.2007 festgelegt.

Alle Beschäftigten in den Einrichtungen im Bistum sind aufgerufen, aktiv an der Gestaltung und Entscheidung über die sie betreffenden Angelegenheiten mitzuwirken. Dabei ist es von Bedeutung, dass Sie, die wahlvorschlagsberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, von Ihrem Recht, Wahlvorschläge zu machen, Gebrauch machen. Dazu gehört auch Ihre Bereitschaft, als Kandidatin oder Kandidat zur Verfügung zu stehen.

Durch Ihre Beteiligung stärken Sie auch die Position der künftigen Vertreterinnen und Vertreter der Bistums-KODA für die anstehenden Verhandlungen, die von der künftigen finanziellen Situation der Kirche maßgeblich geprägt sein werden. Diese erfolgen im gesamten kirchlichen Bereich und damit auch in unserem Bistum nicht durch Tarifvertragsparteien, sondern im Rahmen des Modells des Dritten Weges durch die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf der einen und den von mir bestellten Vertretern der Dienstgeber auf der anderen Seite.

Tragen Sie durch Ihre Beteiligung an der Wahl dazu bei, die im Rahmen der Dienstgemeinschaft erwartete

Mitwirkung an der Gestaltung und Entscheidung der Sie betreffenden Angelegenheiten sichtbar werden zu lassen.

Mainz, 1. August 2007

*Dietmar Giebelmann*  
Dietmar Giebelmann  
Generalvikar

#### 121. Warnung vor unseriösen Goldschmiedearbeiten

Aus aktuellem Anlass weist die Kirchliche Denkmalpflege darauf hin, dass Restaurierungen an sakralem Gerät wie Monstranzen, Kelchen und anderen Goldschmiedearbeiten nur nach vorhergehender Rücksprache mit der Kirchlichen Denkmalpflege in Auftrag gegeben werden sollen.

Unsachgemäße Restaurierungen und Vergoldungen können zu einem immensen Schaden an den oftmals materiell, in jedem Fall aber ideell wertvollen Stücken führen, die oft nicht behebbar sind und eine erhebliche Wertminderung bedeuten. Neben der Schädigung der Stücke besteht die Gefahr, dass überhöhte Rechnungen gestellt werden. Dadurch wäre die Pfarrei doppelt geschädigt!

Besondere Vorsicht ist geboten, wenn ein Goldschmied von sich aus, ohne vorhergehende Kontaktnahme durch die Pfarrei, seine Arbeit anbietet. Auch in diesem Fall ist unbedingt die Kirchliche Denkmalpflege zu informieren.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an: Dr. Alexandra König, Konservatorin Kirchliche Denkmalpflege der Diözese Mainz

#### 122. Zuwendungsbestätigung für Spenden zugunsten des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken

Aufgrund des neuen Spendenrechts gelten folgende Angaben zu den aktuellen Freistellungsdaten des Bonifatiuswerkes:

Hilfswerk: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V., Kamp 22, 33098 Paderborn  
Finanzamt: Paderborn  
Steuernummer: 339/5794/0212  
Freistellungsbescheid vom: 6. Juli 2007  
Veranlagungszeitraum: 2004-2006  
Zweck: Kirchliche Zwecke i. S. der §§ 51 ff. AO

## **123. Hinweise der Durchführung der Missionskampagne Monat der Weltmission am 28. Oktober 2007**

*„Geht hinaus in die ganze Welt und verkündet die Frohe Botschaft.“ (Mk 16,15)*

Sehr geehrte Pfarrer, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Pfarrgemeinden,

die katholische Kirche feiert jedes Jahr im Oktober den Sonntag der Weltmission. Es ist ein besonderer Tag des Gebets und der Solidarität. Nicht nur bei uns in Deutschland, sondern überall in der Welt wird der Sonntag der Weltmission gefeiert. Dabei werden sich die katholischen Christinnen und Christen in besonderer Weise ihrer Verantwortung als Schwestern und Brüder in einer universalen Kirche bewusst.

Eröffnung des Monats der Weltmission in Aachen missio lädt im Rahmen der Jubiläumsfeierlichkeiten (175 Jahre missionarische Bewegung) am Sonntag, den 30. September um 10.00 Uhr zum Pontifikalamt mit Kardinal Lehmann und Gästen der Weltkirche in den Hohen Dom zu Aachen ein. Dieser Gottesdienst ist zugleich die bundesweite Eröffnung des Monats der Weltmission.

Zum Monat der Weltmission können wir Ihnen liturgische und pädagogische Hilfen zur Verfügung stellen:

- Leitfaden durch die Kampagne: Hier finden Sie alle notwendigen Hinweise, die für die Vorbereitung des Monats der Weltmission interessant sind.
- Das Plakat können Sie im Schaukasten, in der Kirche aber auch im Pfarrheim, in Schulen oder Geschäften gut sichtbar aushängen.

Aktionen zum Monat der Weltmission:

- Gemeindeaktion  
Grüße, Wünsche und Gebete ...  
Im November 2006 unterzeichneten 538 Gottesdienstbesucherinnen und -besucher in Ulan Bator eine Grußadresse nach Deutschland. Zum Sonntag der Weltmission 2007 möchten wir dieses Zeichen erwideren und rufen die Gläubigen in Deutschland auf, der Kirche der Mongolei ihre Solidarität auszudrücken.
- Kinderaktion  
Komm, mach mit: Füreinander Hirte sein!  
Die Kinderaktion zum Sonntag der Weltmission 2007 steht unter dem Motto „Komm, mach mit:

Füreinander Hirte sein!“ und lädt Sie und Ihre Kinder ein, über den Tellerrand zu blicken. In fünf Bausteinen fordert sie zur Beschäftigung mit dem zentralasiatischen Land Mongolei und dessen Menschen auf.

- Jugendaktion  
Soul Food - schmeck den Unterschied!  
Fünf Wochen lang nur Pommes und Pizza - für Jugendliche der Karen im Bergland Thailands ist diese Vorstellung ein Graus. Fünf Wochen lang ohne Reis zu leben ist für sie unvorstellbar. Die traditionelle Kultur der Karen ist eine Reiskultur. Sie leben vom Reis und sie sehen im Reis eine Quelle ihres Lebens.
- Frauengebetskette  
WortGottesKünderinnen  
Zur Vorbereitung auf die Feier des Sonntags der Weltmission laden missio und der Katholische Deutsche Frauenbund (KDFB), die Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) und die Kirche im Bistum Aachen zum Mitbeten und Mitfeiern einer Frauenliturgie ein

Alle Materialien finden Sie auf der missio-Homepage: [www.missio.de](http://www.missio.de)

Die missio-Kollekte findet in allen Gottesdiensten am Sonntag der Weltmission, dem 28. Oktober 2007 sowie in den Vorabendmessen statt. Einschließlich der Spenden, die noch nachträglich für den Sonntag der Weltmission eingehen, erfolgt eine Abrechnung mit dem Generalvikariat. Am Samstag/Sonntag, 20./21. Oktober 2007 ist in den Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission zu verlesen.

Bitte danken Sie Ihren Gemeindemitgliedern im Namen von missio ganz herzlich für die Unterstützung und bitten Sie darum, unseren gemeinsamen missionarischen Auftrag im Licht des Glaubens in den Gedanken und Gebeten mitzutragen.

Weitere Informationen zum Monat der Weltmission erhalten Sie direkt bei: missio, Internationales Katholisches Missionswerk e. V., Goethestr. 43, 52064 Aachen, Tel.: 0241 7507-00, Fax: 0241 7507-336.

Wir danken allen Verantwortlichen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Pfarrgemeinden für ihre engagierte Mithilfe.



The figure consists of a 10x10 grid of black bars on a white background. The bars are of varying lengths and are arranged in a pattern that suggests a 10x10 matrix. The bars are solid black and have thin white borders. The grid is centered on the page.

A 10x10 grid of black bars on a white background. The bars are of varying lengths and are positioned in a staggered, non-overlapping manner. This pattern creates a visual representation of a binary matrix where each cell's value is indicated by the presence or absence of a bar at its corresponding row and column coordinates.

1. **What is the primary purpose of the proposed legislation?**

11. **What is the primary purpose of the study?** (check all that apply)

Page 1 of 1

11. **What is the primary purpose of the following statement?**

© 2013 Pearson Education, Inc.

[REDACTED]

\_\_\_\_\_

© 2019 Pearson Education, Inc.

10.1007/s00339-010-0630-2

[REDACTED]

[REDACTED]

\_\_\_\_\_

[REDACTED]

For more information, contact the Office of the Vice President for Research and Economic Development at 319-273-2500 or [research@uiowa.edu](mailto:research@uiowa.edu).

Page 10

11. **What is the primary purpose of the *Journal of Clinical Endocrinology and Metabolism*?**

\_\_\_\_\_

Digitized by srujanika@gmail.com

## 125. Liturgische Fortbildungen

Das Liturgiereferat plant auch für das kommende Jahr wieder Besinnungstage und Fortbildungsveranstaltungen für liturgische Dienste anzubieten. Dekanate werden gebeten, sich mit den Pfarrgruppen bzw. Pfarreiengruppen abzustimmen und dem Liturgiereferat bis spätestens 5. Oktober 2007 zu melden, in welchen Pfarreien Veranstaltungen stattfinden sollen. Pro Dekanat ist ein Besinnungstag bzw. Fortbildungstag möglich. Ausbildungskurse für Kommunionhelfer, Wort-Gottes-Feier-Beauftragte sowie Predigturse werden vom Liturgiereferat eigenständig angeboten und organisiert. Nähere Hinweise können angefordert werden: Bischöfliches Ordinariat, Liturgiereferat, Postfach 15 60, 55005 Mainz, E-Mail: [liturgie@bistum-mainz.de](mailto:liturgie@bistum-mainz.de).

## 126. Adventskalender 2007

*„Mit Kindern unterwegs im Advent“*

Was wären die Adventstage ohne die Vorfreude auf die Geburt Jesu? Eine gute Hilfe für gelingende Adventstage ist immer ein Adventskalender! Der diesjährige Adventskalender des Bonifatiuswerkes zeigt die farbenfrohe Kulisse einer schneedeckten Berglandschaft. Zu entdecken gibt es hier viel: Ein Paraglider unter dem Weihnachtsstern beobachtet Gämsen und Rehe; er grüßt einen Bergsteiger und freut sich mit denen, die Schlitten fahren können. Im Advent kann jeden Tag ein Türchen unseres Kalenders geöffnet werden. Damit öffnet sich auch der Blick auf die Symbole wie Harfe oder Rosenkorb. Sie gehören zu den Adventsgestalten, die im Begleitheft durch eine Geschichte vorgestellt werden.

Ganz unten auf dem Standkalender teilt die heilige Elisabeth Brot an arme Menschen aus. An den vier Adventssonntagen steht sie im Mittelpunkt.

Sie wurde vor genau 800 Jahren geboren. Für das umfangreiche Begleitheft haben Kinder recherchiert, was Elisabeth im 13. Jahrhundert Gutes getan hat: Sie half Bettlern und Kranken, Kindern und Sterbenden. Tag für Tag stellen Jungen und Mädchen die Patronen vor, auf deren Namen sie getauft sind oder ihre Heimatkirche geweiht ist. Interessante Spielideen runden das 52-seitige Heft ab. Kinder vom 3. bis 6. Schuljahr können die Rätsel lösen, Mandalas ausmalen, Kochtipps und Bastelanregungen in der Schule und Familie ausprobieren.

Der Erlös des Kalenders kommt auch in diesem Jahr dem ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale) zugute, der krebskranke Kinder und ihre Familien in den schwersten Stunden des Lebens unterstützt. Adventskalender und Begleitheft kosten € 2,80 zzgl. Versand.

Bestellungen an: Bonifatiuswerk, Kamp 22, 33098 Paderborn, Tel.: 05251 2996-54/53, Fax: -83, E-Mail: [bestellungen@bonifatiuswerk.de](mailto:bestellungen@bonifatiuswerk.de)

# KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ



149. Jahrgang

Mainz, den 14. September 2007

Nr. 12

**Inhalt:** Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2007. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkurationen St. Albertus Magnus und Liebfrauen in Langen und Neuerrichtung der Pfarrei St. Jakobus in Langen. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarr-Rektorate St. Andreas, Reichenbach und St. Elisabeth, Bensheim-Schönberg und deren Wiedereingliederung in die Pfarrei St. Georg in Bensheim. – Gesetz zur Änderung der Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch eine Kommission für die Diözese Mainz (Bistums-KODA-Ordnung) und Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter in der Bistums-KODA (Bistums-KODA-Wahlordnung). – Gesetz zur Änderung der Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch eine Kommission für die Diözese Mainz (Bistums-KODA-Ordnung). – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 28. Juni 2007. – Verordnung über die Elternvertretungen in den Katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Mainz (ElternVVO). – Gestellungsgelder für Ordensangehörige. – Durchführung des Diaspora-sonntags des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken am 18. November 2007. – Personalchronik. – Woche für das Leben 2008. – Priesterexerzitien in Deutschland, Österreich, der Schweiz und Südtirol. – Bestellung von Druckschriften. – Orgelbuch zum Gotteslob. – Kurse des TPI. – Fortbildungskurse.

## Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

### 127. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2007

Liebe Schwestern und Brüder!

Wo Licht ist, gedeiht Leben – das ist eine Erfahrung aller Menschen. Jesus sagt von sich: „Ich bin das Licht der Welt.“ Er durchdringt die Finsternis mit Hoffnung und neuem Leben. In seinem Namen sind auch wir gesandt, Licht der Welt zu sein.

„Tragt in die Welt nun ein Licht“ – so lautet das Leitwort der diesjährigen Diaspora-Aktion. Wir alle sind eingeladen, die Frohe Botschaft Jesu weiterzugeben: in der eigenen Familie, in unserer Gemeinde, im Beruf und in der Freizeit. Besonders unsere Kinder und Jugendlichen brauchen Menschen, die ihnen von Gott erzählen. Wer die Welt im Licht des Glaubens zu sehen beginnt, wird selbst zum Hoffnungszeichen für viele.

Am 18. November 2007 begehen wir den Diaspora-Sonntag. Das Bonifatiuswerk hilft unseren Schwestern und Brüdern in den Diasporagebieten Deutschlands, Nordeuropas und des Baltikums auf vielfältige Weise, ihren Glauben zu feiern und andere Menschen für Christus zu begeistern. Wir bitten Sie um Unterstützung für diesen wichtigen Dienst durch Ihr Gebet und durch eine großzügige Spende. Zahlreiche, besonders auch

junge Menschen sind auf der Suche nach Gott. Helfen wir mit, dass Christus ihnen als das Licht ihres Lebens aufgeht!

Reute, den 12. April 2007

Für das Bistum Mainz

Karl Kardinal Lehmann  
Bischof von Mainz

*Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 11. November 2007, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.*

## Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

### 128. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkurationen St. Albertus Magnus und Liebfrauen in Langen und Neuerrichtung der Pfarrei St. Jakobus in Langen

### 1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß der cc. 50 und 515 § 2 CIC ordne ich an:

Die Pfarrkuratie St. Albertus Magnus und die Pfarrkuratie Liebfrauen in Langen werden aufgehoben und gemäß can. 121 CIC zu einer neuerrichteten Pfarrei vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrkuraturen übergehen, ist die neue Pfarrei „St. Jakobus“, Albertus-Magnus-Platz 2, 63225 Langen.

### 2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel „St. Albertus Magnus“ geweihte Kirche. Filialkirche der neuen Pfarrei ist unter Beibehaltung ihres Titels die Kirche „Liebfrauen“.

Die Kirchenbücher der Pfarrkuraturen Albertus Magnus und Liebfrauen werden zum 31. 08. 2007 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrei „St. Jakobus“ in Verwahrung genommen. Ab dem 01. 09. 2007 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der Pfarrei „St. Jakobus“.

Die neue Pfarrei führt ein Kirchensiegel mit der Umschrift:

KATHOLISCHE KIRCHENGEMEINDE  
ST. JAKOBUS IN LANGEN

### 3. Gemeindegebiet

Das Gebiet der neuen Pfarrei umfasst das Gebiet der bisherigen, nach Nr. 1 aufgehobenen Pfarrkuraturen.

Die beiliegende Kartographie – Anlage 1 – ist Bestandteil dieser Urkunde.

### 4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

- a. Die Pfarrkuraturen Albertus Magnus und Liebfrauen erstellen zum 31. 08. 2007 die Kirchenrechnungen. Die in den Kirchenrechnungen ausgewiesenen Bestände der Aktivkapitalien, der zweckgebundenen und freien Mittel sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch das Bischöfliche Ordinariat, Abt. Rechnungsprüfungsamt, Grundlage der Vermögensübertragung.
- b. Mit der Aufhebung der genannten Pfarrkuraturen geht deren gesamtes bewegliches und das auf deren Namen lautende unbewegliche Vermögen auf die Pfarrei St. Jakobus in Langen über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die Pfarrkuraturen belastenden Verbindlichkeiten.

- c. Die Rücklagen der Pfarrkuraturen Albertus Magnus und Liebfrauen werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in den Etat der Pfarrei St. Jakobus überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Pfarrkuraturen werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

### 5. Fortführung des Fondsvermögens

Mit der Aufhebung der Pfarrkuraturen Albertus Magnus und Liebfrauen bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sogenanntes Fondsvermögen) bestehen und werden nach dem 01. 09. 2007 vom neu eingesetzten Kirchenverwaltungsrat der Pfarrei St. Jakobus verwaltet. In Anlage 2, die Bestandteil dieser Urkunde ist, werden alle dem Fondsvermögen zugeordneten Grundstücke aufgeführt.

6. Wahrung und Zweckbestimmung der Stifter  
Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

### 7. Neuwahl der Vermögensverwaltungsräte, Fortbestand der Pfarrgemeinderäte

Die bestehenden Pfarrgemeinderäte der Pfarrkuraturen Albertus Magnus und Liebfrauen bilden einen Gesamtpfarrgemeinderat, der bis zur nächsten, allgemein angesetzten Neuwahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Mainz im Jahr 2007 im Amt bleibt.

Die Amtszeit der Vermögensverwaltungsräte der Pfarrkuraturen Albertus Magnus und Liebfrauen endet am 31. 08. 2007. Die Neuwahl des Vermögensverwaltungsrates der Gemeinde St. Jakobus findet durch den am 11. November 2007 neugewählten Pfarrgemeinderat der Gemeinde statt.

Bis zur Neuwahl des Vermögensverwaltungsrates bilden alle bisherigen Mitglieder der aufgelösten Vermögensverwaltungsräte den Vermögensverwaltungsrat der Gemeinde St. Jakobus.

Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit Wirkung vom 01. 09. 2007 in Kraft.

Mainz, 12. Juli 2007

+ 

Karl Kardinal Lehmann  
Bischof von Mainz

**129. Urkunde über die Aufhebung der Pfarr-Rektorate St. Andreas, Reichenbach und St. Elisabeth, Bensheim-Schönberg und deren Wiedereingliederung in die Pfarrei St. Georg in Bensheim**

**1. Aufhebung und Rechtsnachfolge**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß der cc. 50 und 515 § 2 CIC ordne ich an:

Die Pfarr-Rektorate St. Andreas, Reichenbach und St. Elisabeth, Bensheim-Schönberg werden aufgehoben und gemäß can. 121 CIC in die Pfarrei St. Georg in Bensheim wiedereingegliedert.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarr-Rektorate übergehen, ist die Pfarrei St. Georg, Marktplatz 10, 64625 Bensheim.

Die Kirchenbücher der Pfarr-Rektorate St. Andreas und St. Elisabeth werden zum 31.08.2007 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrei St. Georg in Verwahrung genommen. Ab dem 01. 09. 2007 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der Pfarrei St. Georg.

**2. Pfarrkirche und weitere Kirchen**

Die Pfarrkirche der Pfarrei ist die auf den Titel „St. Georg“ geweihte Kirche. Die Kirchen „St. Andreas“ und „St. Elisabeth“ werden unter Beibehaltung ihres Titels Filialkirchen der Pfarrei St. Georg.

**3. Gemeindegebiet**

Das Gebiet der Pfarrei St. Georg wird um das Gebiet der bisherigen, nach Nr. 1 aufgehobenen Pfarr-Rektorate erweitert.

Die beiliegende Kartographie – Anlage 1 - ist Bestandteil dieser Urkunde.

**4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge**

- Die Pfarr-Rektorate St. Andreas und St. Elisabeth erstellen zum 31. 08. 2007 die Kirchenrechnungen. Die in den Kirchenrechnungen ausgewiesenen Bestände der Aktivkapitalien, der zweckgebundenen und freien Mittel sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch das Bischöfliche Ordinariat, Abt. Rechnungsprüfungsamt, Grundlage der Vermögensübertragung.
- Mit der Aufhebung der genannten Pfarr-Rektorate geht deren gesamtes bewegliches und das auf deren Namen lautende unbewegliche Vermögen auf die Pfarrei St. Georg in Bensheim über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die Pfarr-Rektorate belastenden Verbindlichkeiten.

- Die Rücklagen der Pfarr-Rektorate St. Andreas und St. Elisabeth werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in den Etat der Pfarrei St. Georg überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Pfarrei und Pfarrkuraturen werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

**5. Fortführung des Fondsvermögens**

Mit der Aufhebung der Pfarr-Rektorate St. Andreas und St. Elisabeth bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sogenanntes Fondsvermögen) bestehen und werden nach dem 01. 09. 2007 vom Kirchenverwaltungsrat der Pfarrei St. Georg verwaltet. In Anlage 2, die Bestandteil dieser Urkunde ist, werden alle dem Fondsvermögen zugeordneten Grundstücke aufgeführt.

- Wahrung und Zweckbestimmung der Stifter Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

**7. Neuwahl der Vermögensverwaltungsräte, Fortbestand der Pfarrgemeinderäte**

Die bestehenden Pfarrgemeinderäte der Pfarrei St. Georg und der Pfarr-Rektorate St. Andreas und St. Elisabeth bilden einen Gesamtpfarrgemeinderat, der bis zur nächsten, allgemein angesetzten Neuwahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Mainz im Jahr 2007 im Amt bleibt.

Die Amtszeit der Vermögensverwaltungsräte der Pfarr-Rektorate St. Andreas und St. Elisabeth endet am 31.08.2007.

Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit Wirkung vom 01. 09. 2007 in Kraft.

Mainz, 12. Juli 2007

*+ kard. kard. Lehmann*

Karl Kardinal Lehmann  
Bischof von Mainz

**130. Gesetz zur Änderung der Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch eine Kommission für die Diözese Mainz (Bistums-KODA-Ordnung) und Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter in der Bistums-KODA (Bistums-KODA-Wahlordnung)**

*Art. 1*

Die Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch eine Kommission für die Diözese Mainz (Bistums-KODA-Ordnung) vom 01.09.1998 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 1998, Nr. 9, Ziff. 136, S. 59 ff.), zuletzt geändert am 01.06.2005 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2005, Nr. 11, Ziff. 99, S. 96 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„(2) Die Amtsperiode der Kommission beträgt fünf Jahre.“
2. § 6 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„(1) Der/die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in werden von der Kommission mit einfacher Mehrheit der Gesamtzahl ihrer Mitglieder geheim gewählt, und zwar der/die Vorsitzende im Wechsel nach jeweils hälftiger Amtszeit einmal aus der Dienstgeberseite und das andere Mal aus der Mitarbeiterseite, der/die stellvertretende Vorsitzende aus der jeweils anderen Seite.“
3. § 14 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„(3) Die Amtszeit des/der Vorsitzenden, der Beisitzer/innen und der Stellvertreter/innen beträgt fünf Jahre; sie beginnt und endet mit der Amtszeit der Kommission.“

*Art. 2*

Die Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter in der Bistums-KODA (Bistums-KODA-Wahlordnung) vom 01.09.1998 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 1998, Nr. 9, Ziff. 137, S. 62 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:  
„(3) Liegen für eine Gruppe gültige Wahlvorschläge in erforderlicher Anzahl trotz Verlängerung der Vorschlagsfrist nicht vor, so kann der Wahlvorstand auch Kandidaten/innen aus einer anderen Gruppe für diese Gruppe zur Wahl zulassen. Der Wahlvorstand verlängert dazu letztmalig die Vorschlagsfrist. Liegen nach Ablauf der Frist gemäß Satz 2 keine Vorschläge vor, kann die Wahl nicht stattfinden.“
2. § 8 der Wahlordnung erhält folgenden, neuen Absatz 3:  
„(3) Kann ein Wahlbeauftragter dienst-, krankheits- oder urlaubsbedingt oder aus einem anderen ebenso wichtigen Grund nachweislich nicht an der Wahlversammlung teilnehmen, so ist ausnahmsweise Briefwahl zulässig.“

Die Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Briefwahlschein, Briefwahl-Umschlag, Stimmzettel-Umschlag) sind formlos beim Wahlvorstand zu beantragen. Der Wahlvorstand setzt eine Frist für die Beantragung und für die Abgabe der Briefwahlunterlagen fest.“

*Art. 3*

1. Die Änderungen in Art. 1 gelten nicht für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens amtierende Bistums-KODA.
2. Das Gesetz tritt zum 01.08.2007 in Kraft.

Mainz, 31. Juli 2007

*+ herl herl. Lehmann*

Karl Kardinal Lehmann  
Bischof von Mainz

**131. Gesetz zur Änderung der Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch eine Kommission für die Diözese Mainz (Bistums-KODA-Ordnung)**

Die Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch eine Kommission für die Diözese Mainz (Bistums-KODA-Ordnung) vom 01.09.1998 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 1998, Nr. 9, Ziff. 136, S. 59 ff.), zuletzt geändert am 01.06.2005 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2005, Nr. 11, Ziff. 99, S. 96 ff.) wird wie folgt geändert:

§ 8a Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„(3) Die Vertreter/innen der Mitarbeiter in der Kommission werden von der dienstlichen Tätigkeit bis zu 18 (achtzehn) Tagen innerhalb der Amtszeit für den Besuch von Schulungsveranstaltungen, die für die Arbeit in der Kommission erforderlichen Kenntnisse vermitteln und vom Bistum als geeignet anerkannt worden sind, freigestellt.“

Die Änderungen gelten nicht für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens amtierende Bistums-KODA.

Das Gesetz tritt zum 01.09.2007 in Kraft.

Mainz, 30. August 2007



Karl Kardinal Lehmann  
Bischof von Mainz

**132. Inkraftsetzung von Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 28. Juni 2007**

1. Anpassung der AVR an die neuen §§ 7 bis 9 der Anlage 5 AVR
- A. § 7 Absatz 6 der Anlage 5 zu den AVR
  1. In § 7 Abs. 6 der Anlage 5 zu den AVR wird Satz 6 wie folgt geändert:  
„Für den Freizeitausgleich gilt Abs. 5 Sätze 3 und 4 entsprechend.“
  2. Der Beschluss tritt zum 01. November 2006 in Kraft.
- B. § 8 Absatz 9 der Anlage 5 zu den AVR
  1. In § 8 Abs. 9 der Anlage 5 zu den AVR werden in den Sätzen 1 und 3 jeweils die Worte „Absätze 2 bis 9“ durch die Worte „Absätze 2 bis 8“ ersetzt.
  2. Der Beschluss tritt zum 01. November 2006 in Kraft.
- C. § 9 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 der Anlage 5 zu den AVR
  1. In § 9 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 2 der Anlage 5 zu den AVR wird jeweils das Wort „Entgeltberechnung“ durch das Wort „Vergütungsberechnung“ ersetzt.
  2. Der Beschluss tritt zum 01. November 2006 in Kraft.
- D. § 3 der Anlage 5a zu den AVR
  1. § 3 der Anlage 5a zu den AVR erhält folgende neue Fassung:  
„In der Dienstvereinbarung kann für den Freizeitausgleich von Bereitschaftsdiensten und Rufbereitschaften der Ausgleichszeitraum entsprechend § 2 verlängert werden.“
  2. Der Beschluss tritt zum 01. November 2006 in Kraft.
- E. Musterdienstvereinbarung der Anlage 5a zu den AVR
  1. In § 2 Absätze 2 und 3 sowie in § 4 Satz 1 der Musterdienstvereinbarung der Anlage 5a zu den AVR werden die Worte „§ 8 Abs. 2 und Abs. 3“ durch die Worte „§ 9 Abs. 4 und Abs. 5“ ersetzt.

2. Der Beschluss tritt zum 01. November 2006 in Kraft.

- F. § 1 Abs. 3 der Anlage 6 zu den AVR
  1. In § 1 Abs. 3 Satz 4 der Anlage 6 zu den AVR werden die Worte „§ 9 Abs. 1 Satz 1“ durch die Worte „§ 8 Abs. 1 Buchstaben (a) – (c)“ ersetzt.
  2. Der Beschluss tritt zum 01. November 2006 in Kraft.

- G. § 2 der Anlage 14 zu den AVR
  1. In § 2 Absätze 3 und 4 der Anlage 14 zu den AVR werden die Worte „§ 8 Abs. 2 und Abs. 3“ durch die Worte „§ 7 Abs. 5 und 6“ ersetzt; außerdem werden in den jeweiligen Absätzen die Worte „§ 9 Abs. 2, 3 und 6“ durch die Worte „§ 9 Abs. 1, 2, 3 und 5“ ersetzt.
  2. Der Beschluss tritt zum 01. November 2006 in Kraft.

- H. § 3 der Anlage 5b zu den AVR
  1. In § 3 Absatz 3 Nr. 13 der Anlage 5b zu den AVR werden die Worte „längstens bis zum 31. Dezember 2005“ gestrichen.
  2. Der Beschluss tritt zum 01. November 2006 in Kraft.

2. Modellprojekt Herten

1. Das St. Josefshaus Herten, Hauptstraße 1, 79618 Rheinfelden führt ein Modellprojekt nach Anlage 19 zu den AVR für die Mitarbeiter der neu zu gründenden Integrationsfirma Scala Gebäudemangement GmbH mit einer von den AVR abweichenden Vergütung durch. Grundlage sind die Schreiben der Einrichtung an die Arbeitsrechtliche Kommission vom 23. Mai 2007 und vom 19. Juni 2007.

Die Mitarbeiter der neu zu gründenden Integrationsfirma erhalten eine von den AVR abweichende Vergütung, deren Höhe bei Vollarbeitszeitverhältnissen monatlich 1.286,- Euro beträgt. Damit wird von den Vergütungsbestandteilen nach Abschnitt III der Anlage 1 (Grundvergütung), nach Abschnitt IV der Anlage 1 (Ortszuschlag) und nach Anlage 10 (allgemeine Zulage) zu den AVR abgewichen. Eine Vergütungssteigerung erfolgt ausschließlich analog zur linearen Vergütungssteigerung in den AVR. Urlaubsgeld und Weihnachtszuwendung werden analog Abschnitt II der Anlage 14 und analog Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR gezahlt. Die Mitarbeiter werden auch nach Anlage 8 zu den AVR in der betrieblichen Altersversicherung der KZVK versichert.

Die Einrichtung verpflichtet sich, bis zum 30. Juni 2008 eine Regelung zur Gewinnbeteiligung der Mitarbeiter des Integrationsunternehmens zu vereinbaren. Diese Vereinbarung wird vor Inkraftsetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission vorgelegt.

Es werden keine Mitarbeiter aus bestehenden Dienstverhältnisses des St. Josefshauses Herten in diese von den AVR abweichende Vergütung übergeleitet.

Begleitet wird das Modellprojekt von einer partäisch besetzten Projektgruppe der Einrichtung, die einmal jährlich der Arbeitsrechtlichen Kommission Bericht erstattet. Sie prüft im Rahmen der Evaluation die Anzahl der Beschäftigungsverhältnisse von behinderten und nicht behinderten Mitarbeitern sowie die inhaltliche und ökonomische Entwicklung des Integrationsunternehmens.

Das Modellprojekt beginnt am 01. Juli 2007 und endet am 30. Juni 2010.

## 2. Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

Vorstehende Beschlüsse werden hiermit für das Bistum Mainz in Kraft gesetzt.

Mainz, 22. August 2007



Karl Kardinal Lehmann  
Bischof von Mainz

## Verordnungen des Generalvikars

### 133. Verordnung über die Elternvertretungen in den Katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Mainz (ElternVVO)

#### Präambel

#### 1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

#### 2. Abschnitt: Elternversammlung und Elternvertretung

##### § 3 Elternversammlung

§ 4 Zusammensetzung der Elternvertretung

§ 5 Zustandekommen der Elternvertretung

§ 6 Wahl durch die Elternversammlung

§ 7 Urnenwahl

§ 9 Wahlrecht

§ 10 Amtsperiode

#### 3. Abschnitt: Arbeit der Elternvertretung

§ 11 Vorsitz

§ 12 Aufgaben der Elternvertretung

§ 13 Sitzungen

§ 14 Abstimmungen

§ 15 Schweigepflicht

#### IV. Abschnitt: Streitschlichtung und Schlussbestimmungen

§ 16 Streitschlichtung

§ 17 Schlussbestimmungen

#### Präambel

Die katholischen Tageseinrichtungen für Kinder erfüllen einen von Staat und Gesellschaft anerkannten eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag. In der Pluralen Gesellschaft sind sie ein spezifisches Angebot der katholischen Kirche. Sie gewinnen ihre Eigenprägung aus einem umfassenden im Glauben gründenden Verständnis von Mensch und Welt und sind eine Form der Verwirklichung kirchlichen Gemeindelebens.

Die Tageseinrichtungen haben die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten die Erziehung in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen.

Dies geschieht durch eine ganzheitliche Erziehung, in der das Kind seine individuellen Fähigkeiten und Interessen in allen Bereichen, besonders in der Begegnung und im gemeinsamen Handeln mit anderen, entfalten kann. In diesem Erziehungs- und Lernprozess soll religiöse Erziehung, die sich am Evangelium orientiert, wirksam werden. Im Mittelpunkt allen Tuns steht das Kind mit seinen Lebensbezügen.

Dieser gemeinsame Erziehungsaufrag erfordert eine gute Zusammenarbeit zwischen der Tageseinrichtung für Kinder, Elternhaus und Pfarrgemeinde. Hierdurch verwirklicht sich der Leitgedanke einer Erziehungs- und Bildungspartnerschaft.

## 1. Abschnitt: Allgemeines

### § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Mainz.

### § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Elternvertretung im Sinne dieser Verordnung sind die nach den gesetzlichen Regelungen der Länder Rheinland-Pfalz und Hessen vorgesehenen Vertretungen der Elternschaft in einer Tageseinrichtung für Kinder.
- (2) Einrichtung im Sinne dieser Verordnung ist eine Katholische Tageseinrichtung für Kinder, die über eine eigene Leitung verfügt.

(3) Im übrigen gelten die Begriffsbestimmungen der Ordnung der Katholischen Tageseinrichtungen für Kinder in der Diözese Mainz (OTK) in der jeweils gültigen Form.

## 2. Abschnitt: Elternversammlung und Elternvertretung

### § 3 Elternversammlung

- (1) Die Personensorgeberechtigten der in die Tageseinrichtung für Kinder aufgenommenen Kinder bilden die Elternversammlung.
- (2) Die Elternversammlung wählt die Elternvertretung.
- (3) Bei Abstimmungen und Wahlen werden jedem Kind zwei Stimmen zugerechnet. Diese können von den Personensorgeberechtigten nach deren Entscheidung entweder jeweils einzeln oder gemeinsam durch einen Personensorgeberechtigten abgegeben werden.
- (4) Der Träger der Tageseinrichtung oder eine vom Träger beauftragte Person lädt binnen 3 Monaten nach Beginn des Kindergartenjahres zu einer Elternversammlung ein. Der Träger setzt im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung einen Termin für die Einberufung der Elternversammlung fest. Zur Elternversammlung muss zehn Tage vorher schriftlich eingeladen werden.
- (5) Darüber hinaus ist die Elternversammlung einzuberufen, wenn 1/5 der Stimmen dies fordert. Die Ermittlung dieses Elternwunsches obliegt der Elternvertretung, sollte diese fehlen, der Leitung. In diesem Fall setzt der Träger im Einvernehmen mit der Leitung einen Termin innerhalb eines Monats nach der Aufforderung fest.

- (6) Die Elternversammlung wird von der Leitung oder einer vom Träger beauftragten Person geleitet.

### § 4 Zusammensetzung der Elternvertretung

- (1) In jeder Einrichtung ist eine Elternvertretung zu bilden.
- (2) Die Elternvertretung setzt sich zusammen aus stimmberechtigten Mitgliedern und beratenden Mitgliedern.
  - (1) Stimmberichtigte Mitglieder sind die gewählten Elternvertreter.
  - (2b) Beratende Mitglieder sind der Träger oder eine von ihm benannte Person, die Leitung sowie eine weitere von der Leitung benannte Person aus dem Kreis der Mitarbeiterschaft.
- (3) Die Zahl der zu wählenden stimmberechtigten Elternvertreter soll die doppelte Anzahl der Gruppen in der Einrichtung, mindestens aber drei betragen.
- (4) Die Elternvertretung kann zu ihren Beratungen andere sachkundige Personen hinzuziehen.

### § 5 Zustandekommen der Elternvertretung

- (1) Die Elternvertretung soll spätestens einen Monat nach der Elternversammlung gemäß § 3, Abs. 3 gewählt sein. Die Wahl soll bei der ersten Elternversammlung eines Kindergartenjahres erfolgen. Die Wahl ist geheim.
- (2) Zur Wahl sind die durch das Bischöfliche Ordinariat als Anlage 1 dieser Verordnung vorgegebenen Wahlformulare zu verwenden.
- (3) Falls bei der zur Wahl der Elternvertretung bestimmten Elternversammlung weniger als 20 von Hundert der Stimmen der Einrichtung vertreten sind, ist eine Urnenwahl an einem anderen Termin durchzuführen.
- (4) Sind mehr als 20 von Hundert der Stimmen anwesend, kann eine Urnenwahl durchgeführt werden, wenn sich die Mehrheit der anwesenden Stimmen dafür ausspricht.
- (5) Der Träger der Tageseinrichtung für Kinder trifft für die Wahl die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen und sorgt für eine ordnungsgemäße Durchführung.

### *§ 6 Wahl durch die Elternversammlung*

- (1) Findet die Wahl bei der Elternversammlung statt, sind die Namen der zur Wahl stehenden Personen auf einer Liste einzutragen, die im Versammlungsraum auszuhängen ist. Die Aufnahme auf diese Liste folgt nummeriert und in der Reihenfolge der Meldung.
- (2) Meldungen zur Wahl sind bis zum Beginn der Wahlhandlung durch Aufnahme auf dieser Liste anzunehmen.
- (3) Den anwesenden Personensorgeberechtigten sind durch die Leitung der Einrichtung oder eine durch sie beauftragte Person für jedes betreute Kind zwei Stimmzettel auszuhändigen.
- (4) Die ausgefüllten Stimmzettel sind durch die Personensorgeberechtigten zu falten, durch die Leitung der Einrichtung oder die durch sie beauftragte Person zu sammeln und auszuzählen.
- (5) Gewählt sind jeweils die Kandidatinnen und Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Auszählung erfolgt öffentlich. Das Gesamtergebnis wird nach deren Abschluss unverzüglich bekannt gegeben und in einem Protokoll festgehalten. Anschließend werden die Stimmzettel vernichtet.

### *§ 7 Urnenwahl*

- (1) Ist eine Urnenwahl durchzuführen, legt der Träger den Zeitpunkt im Benehmen mit der Leitung fest. Der Termin ist den Personensorgeberechtigten in geeigneter Weise mitzuteilen.
- (2) Wahlmeldungen werden bis eine Woche vor dem Wahltermin durch Aufnahme auf eine Liste, die für alle Personensorgeberechtigten einsehbar in der Einrichtung auszuhängen ist, berücksichtigt. Die Aufnahme auf diese Liste folgt nummeriert und in der Reihenfolge der Meldung.

Am Wahltag ist zur Öffnung der Einrichtung an geeigneter Stelle eine Wahlurne aufzustellen. Bei der Urne sind die Stimmzettel vorzuhalten. Die Überwachung des Wahlvorgangs obliegt ein oder mehreren Personen, die von der Leitung bestimmt sind (Wahlhelfer). Der Einwurf der Stimmzettel ist durch die Wahlhelfer auf einer Liste aller Personensorgeberechtigten pro abgegebenem Stimmzettel mit einem Haken zu dokumentieren.

(3) Nach dem Schließen der Einrichtung sind die Wahlurne durch die Leitung, im Beisein einer durch die bisherige Elternvertretung aus dem Kreis der Personensorgeberechtigten bestimmte Person, zu öffnen und die Stimmen auszuzählen. Das vollständige Ergebnis ist von den anwesenden Personen zu protokollieren. Anschließend sind die Stimmzettel zu vernichten.

(4) Gewählt sind jeweils die Kandidatinnen und Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(5) Das Wahlergebnis wird den Personensorgeberechtigten durch Aushang mitgeteilt.

### *§ 8 Nachrücker*

- (1) Diejenigen Personen, die nicht in die Elternvertretung gewählt wurden, aber sich zur Wahl bereit erklärt haben, bilden die Nachrücker für den Fall, dass ein gewähltes Mitglied der Elternvertretung während der Amtsperiode aus dieser ausscheidet.
- (2) Es rückt jeweils die Person in die Elternvertretung nach, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte und zur Wahrnehmung des Mandates bereit ist. Maßgebend ist das Protokoll über die Wahlergebnisse.

### *§ 9 Wahlrecht*

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind die Erziehungsberechtigten, denen das Personensorgerecht zusteht und die sich zur Annahme des Amtes im Falle der Wahl bereit erklärt haben. Abwesende Personensorgeberechtigte sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung beim Träger vorliegt.
- (2) Die Stimmen sind, ausgenommen der Regelung in § 3, Abs. 3, nicht übertragbar. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig.
- (3) Personensorgeberechtigten, die beim Träger der Einrichtung angestellt sind sowie hauptamtlichen pastoralen Mitarbeitern, die für den Träger tätig sind, steht nur das aktive Wahlrecht zu.

### *§ 10 Amtsperiode*

- (1) Die Elternvertretung wird für ein Jahr gewählt. Elternvertreter, deren Amtszeit abgelaufen ist, führen ihr Amt bis zur Neuwahl weiter.

(2) Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen sind geheim. Nachwahlen finden nicht statt.

(3) Die Elternvertretung konstituiert sich binnen eines Monats nach der Wahl.

(4) Als Elternvertreter scheidet aus, wer die Wahlbarkeit verliert (z. B. Abmeldung des Kindes), wer von seinem Amt zurück tritt oder auf einer nach § 3, Abs. 5 hierzu einberufenen Elternversammlung durch eine Mehrheit der anwesenden Stimmen abgewählt wird.

### **3. Abschnitt: Arbeit der Elternvertretung**

#### *§ 11 Vorsitz*

Die stimmberechtigten Mitglieder der Elternvertretung wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter und eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Die oder der Vorsitzende lädt im Einvernehmen mit dem Träger und im Benehmen mit der Leitung zu den Sitzungen ein, bereitet sie vor und leitet sie.

#### *§ 12 Aufgaben der Elternvertretung*

(1) Die Elternvertretung hat beratende Funktion. Sie hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit zwischen der Katholischen Tageseinrichtung für Kinder und den Eltern zu fördern und die Erziehungsarbeit in der Einrichtung zu unterstützen. Sie berät im Rahmen der in der Präambel niedergelegten Grundsätze über alle Fragen, welche die Einrichtung betreffen.

(2) Bei der Umsetzung der Elternarbeit und der Durchführung besonderer Aktivitäten und Projekte soll der Elternvertretung die Möglichkeit zur Mitarbeit gegeben werden.

(3) Die Elternvertretung kann sich über den laufenden Haushalt der Tageseinrichtung informieren.

(4) Die Verantwortungsbereiche des Trägers, der Leitung und der Mitarbeiterschaft bleiben davon unberührt.

(5) Das Amt der Elternvertretung ist Ehrenamt und wird nicht vergütet. Es vermittelt auch keinen Anspruch auf Auslagenersatz.

#### *§ 13 Sitzungen*

(1) Die Elternvertretung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal jährlich zusammen. Sie muss außerdem zusammenentreten, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder, der Träger oder die Leitung dies beantragen.

(2) Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 10 Tagen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Stimmen 2/3 aller Mitglieder vor der Sitzung schriftlich oder 2/3 der anwesenden Elternvertretungsmitglieder in der Sitzung in besonderen Anliegen für eine öffentliche Sitzung, können interessierte Personensorgeberechtigte zu den entsprechenden Tagesordnungspunkten an einer Sitzung teilnehmen.

(3) Neben den Mitgliedern der Elternvertretung können sowohl die Personensorgeberechtigten der in die Tageseinrichtung aufgenommenen Kinder, die Leitung und der Träger Beratungspunkte zur Tagesordnung vorschlagen.

(4) Über die Beratungen der Elternvertretung sollen die Eltern durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden informiert werden. Die Bestimmungen des Datenschutzes und betreffend die Schweigepflichten sind einzuhalten.

(5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende sorgt dafür, dass ein Ergebnisprotokoll über die Sitzung erstellt wird, das von ihr oder ihm und der gewählten Schriftführerin oder dem gewählten Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnisprotokoll ist den Mitgliedern der Elternvertretung, den Vorsitzenden von Verwaltungsrat und Pfarrgemeinderat sowie der Leitung innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

#### *§ 14 Abstimmungen*

(1) Die Abstimmungen sind offen. Auf Antrag mindestens eines stimmberechtigten Mitglieds erfolgen die Abstimmungen geheim.

(2) Die Elternvertretung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse der Elternvertretung werden mit den Stimmen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

(3) Finden Empfehlungen der Elternvertretung beim Träger keine Berücksichtigung, so soll dieser seine Entscheidungen begründen.

### *§ 15 Schweigepflicht*

Die Mitglieder der Elternvertretung sind bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit an die Schweigepflicht gebunden. Das gilt auch nach Beendigung dieser Funktion.

## **IV. Abschnitt: Streitschlichtung und Schlussbestimmungen**

### *§ 16 Streitschlichtung*

Im Falle offenen Streits zwischen dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder und der Elternvertretung kann das Bischöfliche Ordinariat durch den Träger oder nach entsprechender Beschlussfassung der Elternvertretung durch deren Vorsitzende oder deren Vorsitzenden angerufen werden.

Das Bischöfliche Ordinariat entscheidet nach mündlicher Verhandlung unter Anhörung der streitenden Parteien und der Fachberatung des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V. abschließend. Die schriftliche und mit einer Begründung versehene Entscheidung wird den Beteiligten mitgeteilt.

### *§ 17 Schlussbestimmungen*

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt der Diözese Mainz in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Richtlinien für den Elternbeirat der katholischen Tageseinrichtungen für Kinder in der Diözese Mainz, Hessen, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt 1995, S. 77 sowie die Elternausschussverordnung für den Elternausschuss der katholischen Kindertagesstätten in der Diözese Mainz, Kindertagesstättengesetz vom 15. März 1991 Rheinland-Pfalz, vom 22. September 1992 außer Kraft.

(3) Elternvertretungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits nach altem Recht eingesetzt sind, bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit im Amt.

Mainz, 1. September 2007



Dietmar Giebelmann  
Generalvikar

Anlage 1

**Auszuhängende Liste gem. § 6 ElternVVO**

Lfd. Nr.	Name	Ergebnis (Stimmen)
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		
9.		
10.		
11.		
12.		
13.		
14.		
15.		
16.		
17.		
18.		
19.		
20.		

Anlage 2

**Stimmzettel gem. §§ 6 und 7 ElternVVO**

---

Stempel der Einrichtung

	Nummer
<input type="radio"/>	1
<input type="radio"/>	2
<input type="radio"/>	3
<input type="radio"/>	4
<input type="radio"/>	5
<input type="radio"/>	6
<input type="radio"/>	7
<input type="radio"/>	8
<input type="radio"/>	9
<input type="radio"/>	10
<input type="radio"/>	11
<input type="radio"/>	12
<input type="radio"/>	13
<input type="radio"/>	14
<input type="radio"/>	15
<input type="radio"/>	16
<input type="radio"/>	17
<input type="radio"/>	18
<input type="radio"/>	19
<input type="radio"/>	20

Anlage 3

### **Wahlprotokoll**

#### **Wahl der Elternvertretung der Kath. Tageseinrichtung für Kinder**

(Stempel der Einrichtung)

Datum: \_\_\_\_\_ Beginn der Wahl: \_\_\_\_\_ Uhr

Ort: \_\_\_\_\_

Anwesende Wahlberechtigte: \_\_\_\_\_

Anwesende Stimmberchtigte: \_\_\_\_\_

#### **Wahlvorschläge**

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Lfd. Nr	Name, Vorname
1.		11	
2.		12.	
3.		13.	
4.		14.	
5.		15.	
6.		16.	
7.		17.	
8.		18.	
9.		19.	
10.		20.	

Ausgezählte Stimmzettel: \_\_\_\_\_

gültig: \_\_\_\_\_

ungültig: \_\_\_\_\_

Gewählt wurden:

1.		8.	
2.		9.	
3.		10.	
4.		11.	
5.		12.	
6.		13.	
7.		14.	

Nachrücker:

1.		4	
2.		5	
3.		6	

Es nehmen die Wahl an:  
(Name, Adresse, Telefonnummer, e-mail)

Nr.	Name	Adresse	Telefonnummer	e-mail
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				

Der Wahlvorgang ist abgeschlossen.

Ende: \_\_\_\_\_ Uhr

---

Unterschrift Wahlleiter

---

Unterschrift Wahlhelfer

## Anlage 4

## Wahllisten

#### 134. Gestellungsgelder für Ordensangehörige

Entsprechend des Vorschlages des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 04.07.2007 werden ab 01.01.2008 die Gestellungsgelder für Ordensangehörige wie folgt festgelegt:

Gestellungsgruppe I:	54.240,00 € (monatlich 4.520,00 €)
Gestellungsgruppe II:	39.960,00 € (monatlich 3.330,00 €)
Gestellungsgruppe III:	31.440,00 € (monatlich 2.620,00 €)

#### 135. Durchführung des Diaspora-sonntags des BONIFATIUSWERKES DER DEUTSCHEN KATHOLIKEN am 18. November 2007

„Tragt in die Welt nun ein Licht!“

„Tragt in die Welt nun ein Licht!“ – dazu lädt uns der diesjährige Diaspora-Sonntag ein, der am 18. November 2007 in allen deutschen Pfarrgemeinden begangen wird.

Licht ins Dunkel zu bringen, das ist mehr als nur ein äußerliches Bedürfnis in der dunklen Jahreszeit. Ein Licht in der Finsternis schenkt uns Mut und Orientierung. Unser Glaube ist ein solches Licht in der Dunkelheit des Alltags: Im Durcheinander beliebiger Werte schenkt er uns die Gewissheit, uns ganz an Gott ausrichten zu können, der es gut mit uns meint.

Unter dem Leitwort „Tragt in die Welt nun ein Licht!“ ermutigt das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken im Diaspora-Monat November daher alle Eltern – und ganz besonders die Väter: Tragt das Licht zu euren Kindern, damit sie in der Liebe Gottes erstrahlen! Gebt ihnen das unvergessliche Geschenk, Gott kennen zu lernen und eine persönliche Beziehung zu ihm aufzubauen! Die Verantwortung, die wir als Christen für diese Welt tragen, ist ein wichtiger Grund dafür, die Kinder im Bewusstsein um Gottes Schöpfung und Liebe zu erziehen.

Wir möchten Sie herzlich einladen, diese Ermutigung auch in Ihrer Gemeinde ausstrahlen zu lassen. Machen Sie den November zum Monat des Lichts und des Mutes! Einige leicht umsetzbare Ideen hierzu finden Sie in den Materialien zum Diaspora-Sonntag, die Ihnen und Ihrer Gemeinde automatisch zugeschickt werden. Für Ihre Rückmeldungen, auch kritische, sind wir dankbar. Bitte stärken Sie mit Ihrem Engagement die wichtige Diaspora-Kollekte am Sonntag, den 18. November. Jeder Euro bedeutet für die verstreut lebenden Katholiken im Norden und Osten Deutschlands sowie Europas einen wichtigen Rückhalt.

Ihre Hilfe bedeutet, dass gerade Kinder im Licht des Glaubens aufwachsen können. Dass Väter und Mütter Mut sammeln, ihren Kindern von Gott zu erzählen und zu Trägern des Lichts zu werden.

Das BONIFATIUSWERK der deutschen Katholiken unterstützt, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft notwendig ist:

- Bau und Erhalt von Kirchen und Gemeindezentren, von katholischen Jugend- und Bildungseinrichtungen, Schulen und Kindergärten sowie Geistlichen Zentren
- innovative pastorale sowie sozial-caritative Kinder- und Jugendprojekte
- religiöse Elementarerziehung von Vor- und Grundschulkindern
- qualifizierte Ausbildung von zukünftigen Geistlichen für die Diaspora sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Seelsorge und Gemeindearbeit
- Anschaffung von Fahrzeugen, die in der Gemeindearbeit eingesetzt werden

Durch Kollekten und Spenden entscheiden die Mitglieder Ihrer Gemeinde am Samstag/Sonntag, den 17./18. November 2007 über den Umfang der Hilfe, die das BONIFATIUSWERK im kommenden Jahr leisten kann. Denn das BONIFATIUSWERK erhält keine öffentlichen Gelder und nur äußerst geringfügige, für Nordeuropa zweckbestimmte Kirchensteuermittel.

So können Sie den Diaspora-Sonntag in Ihrer Gemeinde aktiv unterstützen:

Mitte/Ende September 2007

1. Überprüfen Sie bitte die Ihnen gelieferten Materialien für den Diaspora-Sonntag und bestellen Sie den kostenlosen Pfarrbriefmantel zur Gestaltung Ihres November-Gemeindebriefes unter Tel.: 05251 2996-42, Mail: [info@bonifatiuswerk.de](mailto:info@bonifatiuswerk.de)
2. Überlegen Sie z. B. in einer Pfarrgemeinderatssitzung oder mit dem Vorbereitungskreis für einen Familiengottesdienst anhand der Aktionsimpulse, wie und in welchen Gruppen Sie die Diaspora-Aktion für Ihr Gemeindeleben Gewinn bringend einsetzen können.

Anfang/Mitte Oktober 2007

3. Verwenden Sie den Layoutbogen zur Vorbereitung der November-Ausgabe Ihrer Pfarrnachrichten – oder downloaden Sie die Grafik-Elemente direkt von unserer Homepage: [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de) > Diaspora-Sonntag > Layout-Elemente.

4. Legen Sie der November-Ausgabe bitte das aktuelle Faltblatt zum Diaspora-Sonntag mit Zahlschein bei (DIN-A5-Format). Bestellen Sie die gewünschte Anzahl einfach unter Tel.: 05251 2996-42.

Nutzen Sie die Impulse aus dem Aktionsheft als Anstöße für eine Auseinandersetzung mit Fragen des Glaubens und der Mission in Ihrer Gemeinde.

Legen Sie die kleinen Faltblätter „Kirche im Kleinen. Christliche Rituale in der Familie“ am Schriftenstand aus (telefonische Bestellung unter 05251 2996-42).

Montag, 29. Oktober 2007

5. Befestigen Sie die Aktionsplakate zum Diaspora-Sonntag (DIN A2, DIN A3) im Kirchenraum, im Gemeindehaus sowie im Schaukasten Ihrer Pfarrei.

Samstag/Sonntag, 3./4. November 2007

6. Sorgen Sie bitte für die rechtzeitige Auslage der Faltblätter und der Opfertüten zum Diaspora-Sonntag in der Kirche und am Schriftenstand.

Samstag/Sonntag, 10./11. November 2007

7. Sorgen Sie bitte für eine Verteilung der Faltblätter und der Opfertüten zum Diaspora-Sonntag durch die Messdiener am Ausgang der Kirche.
8. Verlesen Sie bitte den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen.

Diaspora-Sonntag, 17./18. November 2007

9. Legen Sie bitte die restlichen Opfertüten auf den einzelnen Kirchenbänken aus.
10. Gottesdienst mit Predigt zum Diaspora-Sonntag (Nützliche Hinweise zur Gestaltung des Gottesdienstes gibt Ihnen das Priester- bzw. Diaspora-Jahrheft des Bonifatiuswerkes, das Ihnen bis Ende Oktober unaufgefordert zugeschickt wird.)
11. Geben Sie bitte einen besonderen Hinweis auf die Diaspora-Kollekte in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen.
12. Verteilen Sie bitte am Ausgang der Kirche die kleinen Faltblätter „Kirche im Kleinen. Christliche Rituale in der Familie“ an Familien und andere interessierte Gemeindemitglieder.

Samstag/Sonntag, 24./25. November 2007

13. Bekanntgabe des vorläufigen Kollektenergebnisses, verbunden mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde

Sie haben Fragen, Wünsche, Anregungen?

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Kamp 22, 33098 Paderborn, Tel.: 05251 2996-42, Fax: 05251 2996-88, E-Mail: info@bonifatiuswerk.de  
Christoph Schommer (Leiter Öffentlichkeitsarbeit),  
Carolin Meyer (Pressereferentin), Angele Tofall, Marie-Luise Gelhaus (Sekretariat)

## Kirchliche Mitteilungen

### 136. Personalchronik

[REDACTED]

A large black rectangular redaction box covers the majority of the page content, from approximately y=111 to y=287 and x=111 to x=886.

1. **What is the primary purpose of the study?** (Please check one box)

A large black rectangular redaction box covers the majority of the page content, from approximately y=111 to y=287 and x=111 to x=886.

[REDACTED]

100% of the time

100% of the time, the *hedgehog* is a hedgehog, and the *cat* is a cat. The *hedgehog* is not a *cat*, and the *cat* is not a *hedgehog*.

11. **What is the name of the author?**

11. **What is the primary purpose of the proposed project?**

11. *What is the best way to increase the number of people who use a particular service?*

11. **What is the primary purpose of the study?** (check all that apply)

[REDACTED]

A 10x10 grid of black bars on a white background. The bars are of varying lengths and are positioned in a sparse, non-uniform pattern. This visual representation is likely a sparse matrix or a binary image with a sparse pattern of data points.





### **137. Woche für das Leben 2008**

Gemäß Beschluss des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz findet die nächste Woche für das Leben vom 5. bis 12. April 2008 statt. Sie steht unter dem Thema Gesund, fit, leistungsstark - zufrieden? Das Leitthema für die Jahre 2008 bis 2010 lautet: Gesund oder krank - von Gott geliebt

Wie in den vergangenen Jahren soll eine Informationsbroschüre frühzeitig das Thema der kommenden Woche für das Leben erläutern, zum Engagement einladen und die Möglichkeit zur Bestellung weiterer Informationsmaterialien über die Ansprechpartner in den (Erz-) Diözesen eröffnen.

Die Gemeinden, Dienste und Einrichtungen im Bistum Mainz sind eingeladen, die Initiativer der katholischen und evangelischen Kirche vor Ort auf ihrer Ebene tatkräftig zu unterstützen.

Ansprechpartner im Bischöflichen Ordinariat Mainz: Ordinariatsrat Hans Jürgen Dörr, Helga Funk (Sekretariat), Abteilung Gemeindeseelsorge und seelsorgliche Dienste, Bischofsplatz 2, 55116 Mainz, Tel.: 06131 253-250/252, Fax: 06131 253-852, E-Mail: [wochefuerdasleben@Bistum-Mainz.de](mailto:wochefuerdasleben@Bistum-Mainz.de)

### **138. Priesterexerzitien in Deutschland, Österreich, der Schweiz und Südtirol**

Wie seit Jahren erstellt die Abteilung für Priesterfortbildung und Berufungspastoral des Erzbistums Paderborn auch für das Jahr 2008 das Heft mit den Priesterexerzitien in Deutschland, Österreich, der Schweiz und Südtirol.

Bestellungen an: Sekretariat für Priesterfortbildung, Leostraße 21, 33098 Paderborn, Fax: 05251 290462, E-Mail: [priesterfortbildung@erzbistum-paderborn.de](mailto:priesterfortbildung@erzbistum-paderborn.de)

### **139. Bestellung von Druckschriften**

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Broschüre veröffentlicht:

Arbeitshilfen Nr. 217

„Ich freute mich, als man mir sagte: „Zum Haus des Herrn wollen wir pilgern.““

Die Broschüre kann in der Bischöflichen Kanzlei angefordert werden oder bei: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53109 Bonn, Tel.: 0228 103-205, Fax: 0228 103-330, [www.dbk.de](http://www.dbk.de)

### **140. Orgelbuch zum Gotteslob**

Die Pfarrei Wickstadt sucht für einen Nachwuchsorganisten ein Orgelbuch zum Gotteslob, da es vergriffen und im Handel nicht mehr erhältlich ist.

Informationen an: Kath. Pfarramt Wickstadt, Friedenstraße 1, 61197 Florstadt, Tel.: 06035 5333, Fax: 06035 89207, E-Mail: [pfarrei-wickstadt@t-online.de](mailto:pfarrei-wickstadt@t-online.de)

### **141. Kurse des TPI**

K 07-22

Thema: „Die Liebe ist unsere einzige Aufgabe“  
Impulse für die Pastoral aus der Begegnung mit Madeleine Delbrêl (1904- 1964)

Termin: 31.10.-02.11.2007

Ort: Waldbreitbach, Bildungshaus der Franziskanerinnen

Referentin: Dr. Annette Schleinzer

K 07-25

Thema: Spielerisch das Leben erfahren  
Schnupperkurs Sozialtherapeutisches Rollenspiel

Termin: 26.-29.11.2007

Ort: Waldbreitbach, Bildungshaus der Franziskanerinnen

Leitung: Dr. Katrin Brockmöller & Egbert Wisser

Anmeldung unter [info@tpi-mainz.de](mailto:info@tpi-mainz.de) oder telefonisch: 06131 270 88-0, Theologisch-Pastorales Institut, Große Weißgasse 15, 55116 Mainz

### **142. Fortbildungskurse**

Schulsekretärinnen

Thema: Arbeitsorganisation und Kommunikation im Schulsekretariat

Termin: Mi, 07. November 2007

Ort: Erbacher Hof, Mainz

Referentin: Claudia Egenolf

Kursbegleitung: Dr. Beate Höfling

Kurs Nr. 2007 SE 4

AS: 28. Sept. 2007

Alle pastoralen Mitarbeiter (Männer)  
Thema: „Nur Django kennt keine Gnade“  
Dem Glauben als Männer Gestalt geben  
Termin: Mi, 14. November 2007  
Ort: Erbacher Hof, Mainz  
Referent: Markus Hofer  
Kursbegleitung: Hubert Frank  
Kurs Nr. 2007 HP 6  
AS: 31. Okt. 2007

Anmeldungen: Bischöfliches Ordinariat, Dezernat I,  
Abt. Personal- und Organisationsförderung, Herings-  
brunnengasse 4, 55116 Mainz, Tel.: 06131 253-181, Fax:  
06131 253-406, E-Mail: p-o-foerderung@bistum-mainz.  
de.



# KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

149. Jahrgang

Mainz, den 15. Oktober 2007

Nr. 13

**Inhalt:** Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie Heilig Geist in Laubach und des Pfarr-Rektorates St. Anna in Weickartshain und Neuerrichtung der Pfarrei St. Elisabeth in Laubach. – Nachtrag zum Erlass des Bischofs Nr. 128. – Nachtrag zum Erlass des Bischofs Nr. 129. – Anweisung und Weiterleitung der Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am 2. November 2007. – Zählung der sonntäglichen. – Gottesdienstteilnehmer. – Warnung. – Umbenennung von Einrichtungen. – Personalchronik. – Terminhinweise 2008 im Bistum Mainz. – Kirchliches Handbuch. – Kalender 2008.

## Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

### 143. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie Heilig Geist in Laubach und des Pfarr-Rektorates St. Anna in Weickartshain und Neuerrichtung der Pfarrei St. Elisabeth in Laubach

#### 1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß der cc. 50 und 515 § 2 CIC ordne ich an:

Die Pfarrkuratie Heilig Geist in Laubach und das Pfarr-Rektorat St. Anna in Weickartshain werden aufgehoben und gemäß can. 121 CIC zu einer neuerrichteten Pfarrei vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrkuraturen übergehen, ist die neue Pfarrei „St. Elisabeth“, G.-Hauptmann-Str. 4, 35321 Laubach.

#### 2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel „Heilig Geist“ geweihte Kirche. Filialkirche der neuen Pfarrei ist unter Beibehaltung ihres Titels die Kirche „St. Anna“.

Die Kirchenbücher der Pfarrkuratie Heilig Geist und des Pfarr-Rektorates St. Anna werden zum 30.09.2007 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrei „St. Elisabeth“ in Verwahrung genommen. Ab dem 01.10.2007 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der Pfarrei „St. Elisabeth“.

Die neue Pfarrei führt ein Kirchensiegel mit der Umschrift:

KATHOLISCHE KIRCHENGEMEINDE  
ST. ELISABETH IN LAUBACH

#### 3. Gemeindegebiet

Das Gebiet der neuen Pfarrei umfasst das Gebiet der bisherigen, nach Nr. 1 aufgehobenen Pfarrkuraturen.

Die beiliegende Kartographie – Anlage 1 – ist Bestandteil dieser Urkunde.

#### 4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

- Die Pfarrkuratie Heilig Geist und das Pfarr-Rektorat St. Anna erstellen zum 30.09.2007 die Kirchenrechnungen. Die in den Kirchenrechnungen ausgewiesenen Bestände der Aktivkapitalien, der zweckgebundenen und freien Mittel sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch das Bischofliche Ordinariat, Abt. Rechnungsprüfungsamt, Grundlage der Vermögensübertragung.
- Mit der Aufhebung der genannten Pfarrkuratie und des Pfarr-Rektorates geht deren gesamtes bewegliches und das auf deren Namen lautende unbewegliche Vermögen auf die Pfarrei St. Elisabeth in Laubach über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die Pfarrkuratie und Pfarr-Rektorat belastenden Verbindlichkeiten.
- Die Rücklagen der Pfarrkuratie Heilig Geist und des Pfarr-Rektorates St. Anna werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in den Etat der Pfarrei St. Elisabeth überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Pfarrkuratie und Pfarr-Rektorates werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

#### 5. Fortführung des Fondsvermögens

Mit der Aufhebung der Pfarrkuratie Heilig Geist und des Pfarr-Rektorates St. Anna bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sogenanntes Fondsvermögen) bestehen und werden nach dem 01.10.2007 vom neu eingesetzten Kirchenverwaltungsrat der Pfarrei St. Elisabeth verwaltet. In Anlage 2, die Bestandteil dieser Urkunde ist, werden alle dem Fondsvermögen zugeordneten Grundstücke aufgeführt.

6. Wahrung und Zweckbestimmung der Stifter  
Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Neuwahl der Vermögensverwaltungsräte, Fortbestand der Pfarrgemeinderäte

Die bestehenden Pfarrgemeinderäte der Pfarrkuratie Heilig Geist und des Pfarr-Rektorates St. Anna bilden einen Gesamtpfarrgemeinderat, der bis zur nächsten, allgemein angesetzten Neuwahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Mainz im Jahr 2007 im Amt bleibt.

Die Amtszeit der Vermögensverwaltungsräte der Pfarrkuratie Heilig Geist und des Pfarr-Rektorates St. Anna endet am 30.09.2007. Die Neuwahl des Vermögensverwaltungsrates der Gemeinde St. Elisabeth findet durch den am 11. November 2007 neu gewählten Pfarrgemeinderat der Gemeinde statt. Herr Pfarrer Clemens Wunderle wird bis zur Neuwahl des Vermögensverwaltungsrates als Vermögensverwalter der Gemeinde St. Elisabeth eingesetzt.

Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit Wirkung vom 01.10.2007 in Kraft.

Mainz, 06. August 2007



Karl Kardinal Lehmann  
Bischof von Mainz

#### Nachtrag zum Erlass des Bischofs

Die durch Urkunde des Bischofs vollzogene Aufhebung der Pfarrkuratie Heilig Geist in Laubach und des Pfarr-Rektorates St. Anna in Weickartshain und Neuerrichtung der Pfarrei St. Elisabeth in Laubach ist gemäß Art. 2 Abs. 2 des Vertrages zwischen dem Land Hessen und den Bistümern Fulda, Limburg und Mainz sowie dem Erzbistum Paderborn vom 29. März 1974 von der Hessischen Kultusministerin, Frau Staatsministerin Karin Wolff zur Kenntnis genommen worden. Die Urkunde wurde unter dem Az. 880.560.000-6- im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 39 vom 24. September 2007 auf der Seite 1879 ordnungsgemäß veröffentlicht.

#### 144. Nachtrag zum Erlass des Bischofs 128

Die durch Urkunde des Bischofs vollzogene Aufhebung der Pfarrkuraturen St. Albertus Magnus und Liebfrauen in Langen und Neuerrichtung der Pfarrei

St. Jakobus in Langen ist gemäß Art. 2 Abs. 2 des Vertrages zwischen dem Land Hessen und den Bistümern Fulda, Limburg und Mainz sowie dem Erzbistum Paderborn vom 29. März 1974 von der Hessischen Kultusministerin, Frau Staatsministerin Karin Wolff zur Kenntnis genommen worden. Die Urkunde wurde unter dem Az. 880.560.000-2- im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 39 vom 24. September 2007 auf der Seite 1878 ordnungsgemäß veröffentlicht.

#### 145. Nachtrag zum Erlass des Bischofs Nr. 129

Die durch Urkunde des Bischofs vollzogene Aufhebung der Pfarr-Rektorate St. Andreas, Reichenbach und St. Elisabeth, Bensheim-Schönberg und deren Wiedereingliederung in die Pfarrei St. Georg in Bensheim ist gemäß Art. 2 Abs. 2 des Vertrages zwischen dem Land Hessen und den Bistümern Fulda, Limburg und Mainz sowie dem Erzbistum Paderborn vom 29. März 1974 von der Hessischen Kultusministerin, Frau Staatsministerin Karin Wolff zur Kenntnis genommen worden. Die Urkunde wurde unter dem Az. 880.560.000-5- im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 39 vom 24. September 2007 auf der Seite 1878 ordnungsgemäß veröffentlicht.

#### Verordnungen des Generalvikars

#### 146. Anweisung und Weiterleitung der Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am 2. November 2007

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel- und Osteuropa. Für den Wiederaufbau der Kirche in den ehemals kommunistischen Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas ist die Priesterausbildung von entscheidender Bedeutung. Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Je nach Ihren Möglichkeiten erbitten wir bei gegebener Gelegenheit ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen.

Die Kollekt-Gelder sollen (innerhalb von 14 Tagen) mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2007“ überwiesen werden an: Pax-Bank eG Köln, Filiale Mainz, Kto-Nr. 400 010 0019, BLZ 370 601 93. Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Nähere Auskünfte erteilt: Solidaritätsaktion Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Tel.: 08161 5309-53 oder -49, Fax: 08161 5309-44, E-Mail: info@renovabis.de, Internet: www.renovabis.de

#### **147. Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer**

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 (Prot. Nr. 5) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November (11.11.2007) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2007 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

#### **148. Warnung**

Die „VIDEMA Deutschland GmbH“ hat nicht die Erlaubnis als Verwertungsgesellschaft des Bundespatentamtes. Sollten Sie von der VIDEMA zur Anmeldung oder Vergütung von Videovorführungen aufgefordert werden, raten wir Ihnen, nicht zu zahlen, sondern umgehend die Rechtsabteilung des Bischöflichen Ordinariates zu benachrichtigen.

#### **149. Umbenennung von Einrichtungen**

Folgende Dekanatsjugendstellen sind in Katholische Jugendzentralen umbenannt worden:

KJZ Alsfeld  
KJZ Alzey /Gau-Bickelheim  
KJZ Wetterau - West/-Ost  
KJZ Worms

### **Kirchliche Mitteilungen**

#### **150. Personalchronik**

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

A vertical column of 12 black rectangular redaction boxes of varying widths, positioned on the left side of the page. The boxes are arranged in a descending order of width from top to bottom. The first box is the widest, followed by a series of progressively narrower boxes, with the last box being the narrowest. The boxes are set against a white background and are aligned to the left edge of the page.

A vertical stack of 20 horizontal black bars of varying lengths, representing data points. The bars are arranged from shortest at the top to longest at the bottom. The lengths of the bars correspond to the values in the following table:

Index	Value
1	10
2	15
3	20
4	18
5	12
6	14
7	16
8	19
9	11
10	13
11	17
12	22
13	10
14	16
15	21
16	12
17	14
18	18
19	19
20	23

[REDACTED]

### **151. Terminhinweise 2008 im Bistum Mainz**

Firmlingstreffen: 17. März 2008  
Jugendsonntag: 18. Mai 2008

### **152. Kirchliches Handbuch**

Statistisches Jahrbuch der Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

Der neueste Band des „Kirchlichen Handbuchs“, Statistisches Jahrbuch der Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, Band 38 (Zusammenfassung der Ergebnisse aus der kirchlichen Statistik 2003 und 2004) ist soeben erschienen.

Dieses Buch ist gegen eine Schutzgebühr von 12,- Euro erhältlich.

Die vorherigen Bände 28 bis 37 sind noch erhältlich.

Interessenten wenden sich bitte an: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Referat Statistik, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn, Tel.: 0228 103-311, Fax: 0228 103-374.

### **153. Kalender 2008**

Der Deutsche Caritasverband hat folgende Kalender herausgegeben:

Caritaskalender 2008  
Buchkalender, 160 Seiten, broschiert, vierfarbig illustriert. Einzelpreis 4,90 € und Staffelpreise

Unser täglich Brot 2008  
Tages-Abreißkalender mit vierfarbiger Rückwand, Einzelpreis 3,95 € und Staffelpreise

Bestellungen an: Lambertus-Verlag GmbH, Postfach 1026, 79010 Freiburg, Tel.: 0761 36825-25, Fax: 0761 36825-33, E-Mail: [info@lambertus.de](mailto:info@lambertus.de)





# KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

149. Jahrgang

Mainz, den 12. November 2007

Nr. 14

**Inhalt:** Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2007. – Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2007/2008. – Neuordnung des Institutes Kirchenmusik. – Vollversammlung des Diözesan-Kirchensteuerrates. – Ergebnis der AK-Wahl 2007 (Mitarbeiterseite) in der Diözese Mainz. – Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion 2007. – missio Afrikatag 2008. Hinweis zur Kollekte am 6. Januar 2008. – Personalchronik. – 50. Aktion Dreikönigssingen 2008. – Kinder helfen Kindern: der „Weltmissionstag der Kinder“ (Krippenopfer). – Priesterexerzitien. – Urlaubsseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee des Erzbistums Hamburg. – Urlaubsseelsorge auf den ostfriesischen Inseln. – Angebot.

## Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

### 154. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2007

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben,

vom 13. bis 31. Mai hat im brasilianischen Wallfahrtsort Aparecida die V. Generalversammlung der Bischöfe Lateinamerikas und der Karibik stattgefunden. In ihrer Schlussbotschaft schreiben die Bischöfe: „Jesus lädt alle ein, an seiner Mission teilzunehmen. Niemand soll mit verschränkten Armen abseits stehen!“ Diese Einladung richtet sich auch an uns. Wir sollen missionarisch Kirche sein und „das Reich Gottes verkünden, mit Kreativität und Mut.“

Adveniat begleitet und unterstützt Projekte, die die Mission Jesu Christi in Lateinamerika weiter tragen. Armut, Unrecht und Ausgrenzung sollen aus dem Geist des Evangeliums überwunden werden. Unser Augenmerk wird dabei in diesem Jahr besonders auf die indianische Bevölkerung gelenkt. Auch für sie gilt die göttliche Verheibung der Gerechtigkeit – „jetzt und für alle Zeiten“ (Jes 9,6).

Sie, liebe Schwestern und Brüder, können das Wirken der Kirche in Lateinamerika für das Recht auf ein menschliches Leben für alle auf diesem Kontinent mittragen. Wir bitten Sie auch in diesem Jahr wieder um eine großzügige Gabe bei der Weihnachtskollekte. Unterstützen Sie Adveniat, damit Adveniat in Lateinamerika helfen kann!

Fulda, den 26. September 2007

Für das Bistum Mainz



Karl Kardinal Lehmann  
Bischof von Mainz

Dieser Aufruf ist am 3. Adventssonntag, dem 16. Dezember 2007, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) zu verlesen. Der Erlös der Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtstag in allen Gottesdiensten, auch in den Kinder-Krippenfeiern gehalten wird, ist ausschließlich für die Arbeit der Bischöflichen Aktion Adveniat bestimmt.

### 155. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2007/2008

Liebe Kinder und Jugendliche,  
liebe Verantwortliche in den Gemeinden und Gruppen,

„Sternsinger für die Eine Welt“ – unter diesem Motto werden sich Anfang 2008 die Sternsinger zum 50. Mal auf den Weg machen. Dazu wird es an vielen Orten Sendungsgottesdienste und Dankfeiern geben. Die zentrale Eröffnung findet am 2. Januar 2008 im Kaiserdom zu Speyer statt.

Ein farbenprächtiger achtzackiger Stern steht im Mittelpunkt der bevorstehenden Aktion Dreikönigssingen. Er symbolisiert die Verbundenheit zwischen den Kindern in Deutschland und denen auf dem ganzen Erdball, denen seit 50 Jahren geholfen wird. Dabei geht es immer auch um die Freundschaft im Glauben.

Beim Besuch von Papst Benedikt XVI. vor wenigen Monaten in Brasilien wurde den Sternsingern zugerufen: „Macht weiter so!“ Diesen Aufruf richten wir heute an die Pfarrgemeinden, Jugendverbände und Initiativen: Unterstützen und begleiten sie die Sternsinger in ihrer segensreichen Mission!

Fulda, den 26. September 2007

Für das Bistum Mainz

*+ kard. kard. Lehmann*

Karl Kardinal Lehmann  
Bischof von Mainz

*Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsinger) ist ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten. – Der Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht werden. Empfohlen wird der Abdruck im ersten Pfarrbrief nach Weihnachten 2007.*

## Verordnungen des Generalvikars

### 156. Neuordnung des Institutes Kirchenmusik

Ab 1. Februar 2008 gilt für das Institut für Kirchenmusikund die angeschlossenen Regionalkantorate folgende neue Struktur:

Intitut für Kirchenmusik des Bistums Mainz  
Adolf-Kolping-Straße 10, 55116 Mainz  
Tel.: 06131/234032; Fax: 06131/236352;  
E-Mail: kirchenmusik@bistum-mainz.de  
Internet: [www.kirchenmusik-bistum-mainz.de](http://www.kirchenmusik-bistum-mainz.de)  
LEITUNG: Drescher, Thomas,  
Diözesankirchenmusikdirektor  
GESCHÄFTSFÜHRUNG: Kreß, Theresia  
SEKRETARIAT: Haßdenteufel, Martina (T)

Regionalkantoren

Region I (Rheinhessen)

Dekanate Alzey/Gau-Bickelheim, Bingen  
Lennartz, Thomas, Regionalkantor  
Zehnhoftstraße 14, 55411 Bingen  
Tel.: 06721/185863; Fax: 06721/185864;  
E-Mail: regionalkantor@dekanat-bingen.de

Dekanat Mainz-Stadt  
Bitsch-Molitor, Mechthild, Regionalkantorin  
Himmelgasse 7, 55116 Mainz  
Tel.: 06131/253420; Fax: 06131/253468;  
E-Mail: mechthild.bitsch-molitor@bistum-mainz.de

Dekanate Worms, Mainz-Süd  
Zerfaß, Dan, Domkantor  
Kämmererstraße 57, 67547 Worms  
Tel.: 06241/425661; Fax: 06241/425662;  
E-Mail: d.zerfass@wormser-dom.de

Region II (Rhein-Main)

Dekanate Offenbach, Rodgau, Seligenstadt  
Gabriel, Thomas, Regionalkantor  
Jakobstraße 5, 63500 Seligenstadt  
Tel.: 06182/924571; Fax: 06182/820958;  
E-Mail: gabriel-seligenstadt@t-online.de

Dekanate Dreieich, Rüsselsheim  
Sturm, Ruben, Regionalkantor  
Kirchstraße 20, 63263 Neu-Isenburg  
Tel.: 069/69595651; Fax: 069/69595652;  
E-Mail: rubenjsturm@gmx.net

Region III (Südhessen)

Dekanate Bergstraße-Ost, -Mitte, -West  
Knop, Gregor, Regionalkantor  
Marktplatz 10, 64625 Bensheim  
Tel.: 06251/1751615; Fax: 06251/1751630;  
E-Mail: regionalkantor@st-georg-bensheim.de

Dekanate Darmstadt, Dieburg, Erbach  
Boltz, Andreas, Regionalkantor  
Wilhelminenplatz 9, 64283 Darmstadt;  
Tel.: 06151/996816; Fax: 06151/996822;  
E-Mail: andreas.boltz@gmx.de

Region IV (Oberhessen)

Dekanate Wetterau-Ost, -West  
Anton-Sokoli, Eva-Maria, Regionalkantorin (T)  
Sokoli, Nicolo, Regionalkantor (T)  
Karlstraße 35, 61231 Bad Nauheim  
Tel.: 06032/931343; Fax: 06032/931312;  
E-Mail: regionalkantorat-wetterau@web.de

Dekanate Alsfeld, Gießen  
Stiewe, Ralf, Regionalkantor  
Liebigstraße 28, 35392 Gießen  
Tel.: 0641/71070; Fax: 0641/9719615;  
E-Mail: regionalkantorat-giessen@web.de

Die im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 8 vom 1. Juli 1995 beschriebenen Tätigkeitsmerkmale für das Institut für Kirchenmusik und die Regionalkantoren bleiben gültig.

Die aktive Fortbildungstätigkeit der Regionalkantoren beschränkt sich auf jährliche Angebote für die neben- und ehrenamtlichen Kirchenmusiker auf der Ebene der vier neuen Regionen. Alle zwei Jahre soll auf dieser Ebene ein Regionalkirchenmusiktag durchgeführt werden. Die Funktion der Regionalkantoren als Ansprechpartner für die neben- und ehrenamtlichen Kirchenmusiker und die Gemeinden in den jeweiligen Dekanaten bleibt davon unberührt. Das betrifft insbesondere auch die Nachwuchsförderung.

Die genaue Festlegung der Dienste in der Dienstsitzgemeinde und bzgl. der Unterrichtstätigkeit wird in einem Beschäftigungsplan als Anlage zum Arbeitsvertrag jeweils im Einzelfall geregelt.

#### **157. Vollversammlung des Diözesan-Kirchensteuerrates**

Am Samstag, den 15. Dezember 2007 um 9 Uhr im Erbacher Hof (Kardinal-Volk-Saal) in Mainz findet die nächste Vollversammlung des Diözesan-Kirchensteuerrates statt.

Tagesordnung:

1. Genehmigung des DKSTR-Protokolls vom 14.06.2007
2. Genehmigung des HuF-Protokolls vom 05.11.2007
3. Grundsätzliche Anmerkungen zum Haushalt 2007/2008
4. Kirchensteuerentwicklung im Jahr 2007
5. Beratung und Beschlussfassung des Haushaltplanes und Stellenplanes 2008
  - a. Beratung des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes 2008
  - b. Beratung des Stellenplanes 2008
  - c. Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses
  - d. Bericht der Baukommission
  - e. Beschlussfassung des Haushaltplanes 2008
  - f. Beschlussfassung des Stellenplanes 2008
  - g. Beschlussfassung des Höchstbetrages der Kassenkredite für 2008
6. Beschlussfassung des Kirchensteuer-Hebesatzes für 2008
7. Nachwahl zum Haushalts- und Finanzausschuss (Mitglied der Dekanekonferenz)
8. Verschiedenes/Termine

Mainz, 30. Oktober 2007



Die Giebelmann

Dietmar Giebelmann  
Generalvikar

#### **158. Ergebnis der AK-Wahl 2007 (Mitarbeiterseite) in der Diözese Mainz**

Die Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission endet am 31. Dezember 2007. Auf der Grundlage der neuen „Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V.“ fanden am 24. Oktober 2007 in Mainz im Haus am Dom die Wahlen der Vertreter(-innen) der Mitarbeiter(-innen) im AVR-Bereich der Diözese Mainz statt. Zu wählen waren der Vertreter/die Vertreterin der Mitarbeiter-(innen) in der Beschlusskommission der Bundeskommission, der/ die gleichzeitig als Vertreter/in der Mitarbeiter(innen) in der Regionalkommission Mitte gewählt wird, und ein weiterer Vertreter/eine weitere Vertreterin in der Regionalkommission.

In geheimer Wahl wurde Frau Maria Bedersdorfer, Caritasverband Darmstadt, als Vertreterin der Mitarbeiter(-innen) in der Beschlusskommission der Bundeskommission gewählt. Als weiterer Vertreter der Mitarbeiter(-innen) in der Regionalkommission Mitte wurde Friedrich Maus, Caritasverband für die Diözese Mainz, gewählt.

#### **159. Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion 2007**

Wir bitten alle hauptamtlich in der Seelsorge Tätigen, die Materialien zur diesjährigen Adveniat-Aktion zu beachten. Diese wurden von der Adveniat-Geschäftsstelle an alle Pfarrämter geschickt und dienen der Vorbereitung von Gottesdiensten im Advent sowie der Öffentlichkeitsarbeit vor Ort. Auf diese Weise soll es gelingen, dass Adveniat durch ein gutes Kollektenergebnis der Kirche in Lateinamerika weiterhin verlässlich Hilfe leisten kann.

„Gerechtigkeit, jetzt und für alle Zeiten“ (Jes 9,6) – so lautet das Motto der Adveniat-Aktion 2007. Damit möchte Adveniat im Namen Gottes auf die Ungerechtigkeit, die den Indígenas widerfährt, aufmerksam machen. Außerdem wird deutlich, dass der Einsatz gegen die Ungerechtigkeit und der christliche Glaube zusammengehören.

Die diesjährige Adveniat-Aktion wendet den Blick besonders auf die Ureinwohner der Andenländer, die Indígenas in Kolumbien, Peru, Ecuador, Bolivien, Chile und Argentinien. Für diese Menschen ist die Gerechtigkeitsfrage besonders wichtig: Die indigenen Bevölkerungsgruppen leiden darunter, dass ihnen fundamentale Menschenrechte nicht zugestanden werden, wie das Recht auf Bildung in ihrer Muttersprache und Kultur, das Recht der politischen Mitbestimmung, das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz, das Recht auf Eigentum, die Religionsfreiheit.

Adveniat hilft dank der Spenden aus Deutschland den kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Andenländern bei diesen wichtigen Aufgaben.

Für den 1. Adventssonntag (2. Dezember 2007) bitten wir darum, die Plakate auszuhängen, die Opferstöcke mit den Hinweisschildern aufzustellen und die Zeitschrift „Adveniat-Report 2007“ auszulegen.

Am 3. Adventssonntag (16. Dezember 2007) soll in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmesse der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen werden. An diesem Sonntag sollen ebenfalls die Opfertüten für die Adveniat-Kollekte verteilt werden. Es empfiehlt sich, die gefalteten Infoblätter zusammen mit den Opfertüten zu verteilen. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen oder sie auf das Kollektenkonto des (Erz-)Bistums zu überweisen. Bei der Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat ist auf der Zuwendungsbestätigung zu vermerken: „Weiterleitung an die Bischöfliche Aktion Adveniat/Bistum Essen, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

In allen Gottesdiensten am Heiligabend, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung eignet sich sicherlich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe.

Die Deutsche Bischofskonferenz hat beschlossen, dass die Weiterleitung von Kollektenerträgen, die für die kirchlichen Hilfswerke bestimmt sind, jeweils spätestens nach drei Monaten abgeschlossen sein soll. Die kirchlichen Hilfswerke sind aus rechtlichen und finanziellen Gründen auf eine pünktliche Zuweisung dieser Erträge angewiesen.

Der Ertrag der Kollekte ist daher von den Pfarrgemeinden vollständig bis spätestens zum 15. Januar 2008 auf das Konto Nr. 4000 100 019, BLZ 370 601 93, Pax-Bank eG Köln, Filiale Mainz mit dem Vermerk „Adveniat 2007“ zu überweisen.

Wir bitten um Einhaltung dieses Termins, da Adveniat gegenüber den Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Eine pfarrei-interne Verwendung der Kollektengelder (z. B. für Partnerschaftsprojekte) ist nicht zulässig.

Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei den Kolleken eingenommenen Mittel vollständig an die (Erz-)Diözesen abzuführen. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden.

Weitere Informationen zur Adveniat-Aktion 2007 erhalten Sie direkt bei der Geschäftsstelle der Bischöflichen Aktion Adveniat, Gildehofstr. 2, 45127 Essen, Tel.: 0201 1756-0, Fax: 0201 1756-222, Internet: [www.adveniat.de](http://www.adveniat.de).

## 160. missio Afrikatag 2008

### Hinweis zur Kollekte am 6. Januar 2008

Am 6. Januar findet in unserer Diözese die Afrikakollekte statt. Sie wurde 1891 von Papst Leo XIII. eingeführt und kommt kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zugute, die sich in Afrika für Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden einsetzen.

„Sagt den Verzagten: Habt Mut, fürchtet euch nicht“ (Jes 35,4)

Katechisten, Schwestern und Priester machen Menschen Mut.

Sie sind das Rückgrat der Kirche Afrikas und sie bauen Gemeinden auf, aus denen Menschen des Friedens hervorgehen. So auch in Nord-Uganda, wo sie nach über 20 Jahren Bürgerkrieg Flüchtlinge ermutigen, ihre Zukunft in die Hand zu nehmen und in ihre Dörfer zurückzukehren. Männer und Frauen der Kirche stehen ihnen bei, die Herausforderungen zu meistern und den Frieden mit sich und anderen zu finden.

Für ihre verantwortungsvollen Aufgaben brauchen Männer und Frauen der Kirche in Afrika eine zeitgemäße und solide Ausbildung. Mit der missio-Kollekte zum Afrikatag wird ihre Aus- und Fortbildung finanziert.

Mit der Durchführung der Kollekte und im gemeinsamen Gebet sollen unsere afrikanischen Schwestern und Brüder in ihrer Sendung ermutigt und bestärkt werden.

Die Kollekte ist am 6. Januar in allen Gottesdiensten zu halten. Das Ergebnis der Kollekte ist nach Abhaltung der Kollekte ohne Abzug mit dem Vermerk „Afrikakollekte 2008“ auf dem üblichen Weg an das Bischöfliche Ordinariat zu überweisen.

Alle Pfarrämter erhalten Mitte November von missio gut aufbereitetes Material zum Afrikatag. Die Materialien enthalten Plakate zum Aushang und das Faltblatt mit der Opfertüte zum Auszulegen oder zum Versand mit dem Pfarrbrief.

Weitere Informationen und Downloads zum Afrikatag (Texte und Logos zum Pfarrbrief) erhalten Sie auch unter [www.missio.de](http://www.missio.de)

## Kirchliche Mitteilungen

## 161. Personalchronik

1000

For more information, contact the Office of the Vice President for Research and the Office of the Vice President for Student Affairs.

10. *Journal of the American Statistical Association*, 1990, 85, 200-207.

10

Black box for the *liver* model.

## ANSWER

[REDACTED]

For more information, contact the Office of the Vice President for Research and the Office of the Vice President for Student Affairs.

1000

1. **What is the primary purpose of the study?** (Please select one)

1. **What is the primary purpose of the study?** (check all that apply)

1. **What is the primary purpose of the study?**

For more information, contact the Office of the Vice President for Research and the Office of the Vice President for Student Affairs.

1000

## 162. 50. Aktion Dreikönigssingen 2008

## „Sternsinger für die Eine Welt“

500.000 Mädchen und Jungen feiern die 50. Aktion Dreikönigssingen

Zum 50. Mal werden rund um den 6. Januar 2008 bundesweit die Sternsinger unterwegs sein. „Sternsinger für die Eine Welt“ heißt zum Jubiläum das Leitwort der Aktion Dreikönigssingen, bei der zwischen München und Kiel, zwischen Aachen und Görlitz wieder 500.000 Mädchen und Jungen in den Gewändern der Heiligen Drei Könige von Tür zu Tür ziehen werden. Mit ihrem aktuellen Motto machen die Sternsinger gemeinsam mit den Trägern der Aktion Dreikönigssingen – dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und dem Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – deutlich, dass sie sich für Not leidende Gleichaltrige in den Entwicklungs- und Schwellenländern engagieren.

„Die Karawane der jungen Könige und Königinnen, inzwischen auf eine halbe Million Kinder und Jugendliche angewachsen, ist ein Zeichen der Zeit, ein ermutigendes Signal der Hoffnung“, freut sich Msgr. Winfried Pilz, Präsident des Kindermissionswerks, dass sich aus kleinsten Anfängen bei der Premiere 1959 eine solch beeindruckende Aktion entwickelt hat.

Durchschnittlich rund 3.000 Projekte in Afrika, Lateinamerika, Asien, Ozeanien und Osteuropa können die Sternsinger jährlich unterstützen – Projekte für Straßenkinder, Aids-Waisen, unterernährte Kinder oder Kindersoldaten, Kinder mit Behinderungen oder ohne Heimat. Die weitaus meisten Projekte sind kleinere, finanziell überschaubare Vorhaben, die aber nachhaltig zum Abbau ungerechter Strukturen beitragen. Bildungsprojekte haben dabei einen besonderen Stellenwert.

Eine abgeschlossene Schulbildung und eine qualifizierte Berufsausbildung sind für die Mädchen und Jungen in den Ländern des Südens oft die einzige Chance, den Teufelskreis aus Armut, Arbeitslosigkeit und Kriminalität zu durchbrechen. Die Bildung wird damit zum Schlüssel der Entwicklung in den Ländern der so genannten Dritten Welt. Primarschulen, Alphabetisierungsprogramme oder die Anschaffung von Schulmaterial – beinahe die Hälfte der 2006 geförderten 2.919 Projekte gehören in den Bereich der Bildung.

Auf ein Beispieland, sonst bei den Aktionen üblich, haben die Träger im Jubiläumsjahr bewusst verzichtet: „Im Jubiläumsjahr wollen wir das weltweite Wirken der Aktion Dreikönigssingen und vor allem den Einsatz der vielen Jungen und Mädchen, die in Deutschland als Sternsinger unterwegs sind, in den Mittelpunkt stellen“, so BDKJ-Bundespräses Pfarrer Andreas Mauritz,. Sternsinger zu sein bedeutet dabei nicht nur, zu Jahresbeginn von Tür zu Tür zu ziehen und die Sammelbüchsen zu füllen. Sternsinger bringen mit ihrem Segen „Christus mansionem benedicat – Christus segne dieses Haus“ die wichtige Botschaft vom Frieden. Sternsinger sind bedeutende Botschafter des Engagements für die Eine Welt. Sie setzen sich ein für Not leidende Gleichaltrige und für eine gerechtere Welt. Sternsinger helfen, Gräben zu überwinden und machen deutlich, was Kinder überall auf der Welt bewegen können.

Zur Jubiläumsaktion bieten das Werkheft und die Bausteine für den Gottesdienst vielfältige Anregungen, Kinder und Jugendliche mit dem Dreikönigssingen vertraut zu machen. Eine Multimedia-CD enthält einige neue Lieder sowie zahlreiche digitale Texte und Bilder aus den Aktionsmaterialien. Die Materialien wurden allen Pfarrgemeinden bereits zugesandt. Weitere kostenlose Materialien können angefordert werden beim:

Kindermissonswerk „Die Sternsinger“, Stephanstr. 35, 52064 Aachen, Tel.: 0241 4461-24, Fax: -30, E-Mail: kontakt@kindermissonswerk.de

### Suche nach Zeitzeugen

Zum 50. Mal werden rund um den Dreikönigsstag 2008 Sternsinger unterwegs sein, die den Menschen den Segen in die Häuser bringen und um Unterstützung für Kinder in Not bitten. Dieses missionarische und solidarische Engagement von jährlich rund 500.000 Kindern und Jugendlichen sowie gut 80.000 ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern soll aus diesem Anlass in besonderer Weise gewürdigt werden.

Die 50. Aktion ist auch eine Chance, diese Engagement in unserer Gesellschaft in besonderer Weise öffentlich zu machen. Dafür bitte die Träger der Aktion, das Kindermissonswerk „Die Sternsinger“ und der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) um Unterstützung bei der Suche nach Text-, Bild-, Film und Tonmaterial aus den vergangenen 50 Jahren, ebenso nach Kontakten zu Menschen, die in den Anfängen selbst Sternsinger waren, die Interessantes und eindrückliches, vielleicht auch Unterhaltsames mit Sternsingern erlebt haben und zu Gemeinden, die ebenfalls ein Sternsinger-Jubiläum feiern.

Für entsprechende Hinweise sind wir dankbar: Kindermissonswerk „Die Sternsinger“, Dokumentation, Frau Regine Kaesberg, Stephanstr. 35, 52064 Aachen, Mail: kaesberg@kindermissonswerk.de, www.kindermissonswerk.de

### 163. Kinder helfen Kindern: der „Weltmissionstag der Kinder“ (Krippenopfer)

Zum Weltmissionstag der Kinder, der überall auf der Erde begangen wird, lädt das Kindermissonswerk „Die Sternsinger“ dazu ein, durch eine persönliche Gabe die Solidarität mit den Kindern in Asien, Afrika, Lateinamerika, Ozeanien und Osteuropa konkret werden zu lassen. Hier gilt wirklich: Kinder helfen Kindern. Die Erwachsenen unterstützen und ermutigen sie dabei.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26. Dezember 2007-6. Januar 2008). Zu diesem Weltmissionstag erhalten die Pfarreien eine entsprechende Anzahl von Sparkästchen, Arbeitshilfen und Plakaten.

Im Mittelpunkt des diesjährigen Materials steht die Geschichte „Ein neues Zuhause für Gahji und seine Geschwister“ - eine etwas andere Weihnachtsgeschichte, die in Ruanda spielt.

Zu den Sparkästchen gibt es ein Plakat, auf dem Szenen der Geschichte dargestellt sind und eine kleine Arbeitshilfe mit didaktischen Impulsen, Elementen für einen Wortgottesdienst, Informationen zu Ruanda sowie zwei Beispielen, was das Engagement der Kinder in Projekten bewirkt hat.

Zusätzliche Sparkästchen, Arbeitshilfen und Plakate sind kostenlos beim Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zu beziehen: Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Stephanstr. 35 - 52064 Aachen, Telefon 0241 4461-44 oder -48, Telefax 0241 4461-88, [www.kindermissionswerk.de](http://www.kindermissionswerk.de)

Die Kollekte vom Weltmissionstag der Kinder bitten wir mit dem Hinweis auf das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen. Ebenso bitten wir das „Krippenopfer“, das in vielen Gemeinden üblich ist, als solches zu vermerken. Hierbei ist auf den Unterschied zur Aktion Adveniat zu achten. Zur Aktion Dreikönigssingen, die hiervon ebenfalls zu unterscheiden ist, weisen wir auf die besonderen Ankündigungen hin.

#### **164. Priesterexerzitien**

##### **Vortragsexerzitien**

Termin: 11. –15. Februar 2008  
Thema: „Leben in Gottes Gegenwart“  
Leitung: Spiritual Dr. Lorenz Gadient, Eichstätt  
Ort: Marienberge (Raum Siegen)  
Veranstalter: Netzwerk Katholischer Priester  
Hochstraße 23, 64367 Mühlthal, Tel.: 06151 145118,  
Fax: 06151 145118

#### **165. Urlaubsseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee des Erzbistums Hamburg**

Fast während des ganzen Jahres, auch in der Vor- und Nachsaison, werden auf den Inseln und in den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküste für die Urlauberseelsorge – besonders für die Feier der Hl. Messe – Priester benötigt. Es bleibt ausreichend Zeit zur privaten Erholung. Für eine gute Unterkunft wird gesorgt.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten kann beim Erzbischöflichen Personalreferat Pastorale Dienste, Postfach 101925, 20013 Hamburg, E-Mail: [personalreferat@egv-erzbistum-hh.de](mailto:personalreferat@egv-erzbistum-hh.de), angefordert werden.

#### **166. Urlaubsseelsorge auf den ostfriesischen Inseln**

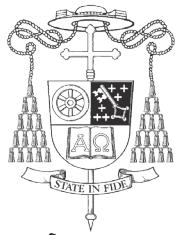
Fast während des ganzen Jahres ist auf den ostfriesischen Inseln Urlaubszeit. Für die Gottesdienste, für die seelsorgerliche Gespräche und gegebenenfalls Kooperation in den Angeboten der Urlauberseelsorge werden – auch in der Vor- und Nachsaison – Geistliche benötigt. Das Umfeld einer von Urlaubsstimmung und Offenheit der Menschen geprägten Situation zeigt sich als spannende pastorale Erfahrung, lässt aber in jedem Fall ausreichende Zeit zur privaten Erholung. Für die Geistliche wird kostenlos eine gute Unterkunft gestellt.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten kann beim Bischöflichen Personalreferat, Pastorale Dienste, Domhof 2, 49074 Osnabrück, Tel.: 0541 318-196, angefordert werden.

#### **167. Angebot**

Die Pfarrei Nidda hat einen gut erhaltenen, modern gestalteten Tabernakel mit Fisch-Motiv (aus dem ehem. „Magdalenenhof“ in Geiß-Nidda) sowie einfache Sedilien und Kniebänke abzugeben.  
Anfragen: Pfr. Sievers, Tel.: 06043 2279 und E-Mail: [pfrsievers@liebfrauen-nidda.de](mailto:pfrsievers@liebfrauen-nidda.de)





# KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

149. Jahrgang

Mainz, den 12. November 2007

Nr. 15

**Inhalt:** Schutzkonzept für Tageseinrichtungen in Trägerschaft der katholischen Kirchengemeinden im Bistum Mainz.

## Verordnungen des Generalvikars

### 168. Schutzkonzept für Tageseinrichtungen in Trägerschaft der katholischen Kirchengemeinden im Bistum Mainz

#### Einleitung

1. Grundsätze zum Schutz des Kindeswohls in der Einrichtung
2. Maßnahmen der Prävention
3. Gewichtige Anhaltspunkte
4. Prozessbeschreibung
5. Elternbeteiligung
6. Insofern erfahrene Fachkraft
7. Kooperation mit dem örtlich zuständigen Jugendamt
8. Dokumentation
9. Datenschutz
10. Persönliche Eignung nach § 72 a SGB VIII
11. Fort- und Weiterbildung
12. Finanzierung
13. In-Kraft-Setzung  
Anlagen

#### Einleitung

Mit der Einführung der §§ 8a und 72a SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz – im Oktober 2005 hat der Gesetzgeber den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung neu geregelt. Die konkrete Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen in der Praxis erfordern neben den notwendigen Vereinbarungen zwischen dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) und den Trägern der Einrichtungen ein Schutzkonzept, aus dem hervorgeht, wie in der Praxis der Sicherung des Kindeswohls nachgekommen wird. Nachfolgend wird dieser Anspruch aufgegriffen, konzeptionell entwickelt und dargestellt, wie der Schutzauftrag in Form eines Schutzkonzeptes in den katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Mainz umgesetzt wird. Das Schutzkonzept ist Teil des pädagogischen Konzepts der Einrichtung.

Träger, Leitungen und Fachkräfte in den Tageseinrichtungen nutzen das Schutzkonzept und regeln damit innerorganisatorische Abläufe und Maßnahmen. Dieses Schutzkonzept bildet die Grundlagen für eine Vereinbarung nach § 8a Abs. 2 SGB VIII mit dem Jugendamt.

Der Träger ist verantwortlich für die Umsetzung des Schutzkonzeptes und regelt die Zuständigkeiten in seinem Bereich. Träger ist die katholische Kirchengemeinde, die in der Regel durch den Verwaltungsrat vertreten wird.

Für die Tageseinrichtung für Kinder ist die Abschätzung des Gefährdungsrisikos nur aufgrund eines begrenzten Ausschnittes möglich und die Tageseinrichtung für Kinder kann lediglich Hilfen anbieten, die in der Regel außerhalb des Einflussbereiches des Trägers liegen (z.B. Erziehungsberatung, Eltern-Kind-Training, Suchtberatungsstelle).

Als Träger des staatlichen Wächteramtes nach Art. 6 GG bleibt die Verantwortung beim Jugendamt bestehen, auch wenn eine Vereinbarung nach § 8a Abs. 2 SGB VIII getroffen ist.

#### 1. Grundsätze zum Schutz des Kindeswohls in der Einrichtung

Jedes Kind hat einen universellen Anspruch auf Sicherheit und Schutz und auf die besondere Fürsorge und Unterstützung.

Der Anwendung von jeglicher Gewalt oder Missbrauch in der Einrichtung wird zeitnah und angemessen begegnet.

Der Schutz des Kindeswohls ist ein Bestandteil des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages der Einrichtung.

Der Träger der Einrichtung unterstützt und fördert die konzeptionelle Weiterentwicklung und die Qualifizierung insbesondere auch hinsichtlich der Präventionsaufgaben und der Bearbeitung von Kindeswohlgefährdungen.

Die Einrichtung verfolgt ein fachlich differenzierteres Vorgehen bei problematischen und krisenhaften Entwicklungen und Kindeswohlgefährdung.

Das Vorgehen der Einrichtung wird kontinuierlich dokumentiert und verfolgt eine möglichst hohe Transparenz unter Wahrung staatlicher und kirchlicher Datenschutzregelungen.

Eltern/Personensorgeberechtigte werden als Partner der Kindertageseinrichtung wahrgenommen.

Bei der Wahrnehmung von Kindeswohlgefährdung wird regelhaft geprüft, wann und wie Eltern und Kinder an der Problemlösung frühzeitig beteiligt werden.

## 2. Maßnahmen der Prävention

Der Träger prüft in Zusammenarbeit mit der Leitung die erforderlichen vorbeugenden Aktivitäten in der Einrichtung und integriert entsprechende Maßnahmen in die Arbeitsabläufe. Dies sind insbesondere folgende Maßnahmen:

1. Alle Mitarbeiter/-innen werden mit dem Schutzkonzept der Einrichtung vertraut gemacht.
2. Bei der Fortbildungsplanung werden Angebote zum Kinderschutz berücksichtigt.
3. Die Leitung ist für den Themenschwerpunkt „Kindeswohl“ verantwortlich.
4. Die regionalen Hilfsangebote für Eltern und Kinder sind in der Einrichtung bekannt. Informationen über das Leistungsangebot und Adressen der entsprechenden Beratungseinrichtungen können den Eltern vermittelt werden.
5. In Teambesprechungen und in Elterngesprächen/ Elternabenden wird das Thema fachlich aufgegriffen und reflektiert.
6. Der Träger der Einrichtung verfügt über Kontakte zu einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ und anderen diesem Ziel dienenden Diensten.

Der Träger dokumentiert, dass die Mitarbeiter/innen über die Inhalte des Schutzkonzeptes eingeführt worden sind und dass sie jährlich über den Umgang mit dem Schutzkonzept belehrt werden.

## 3. Gewichtige Anhaltspunkte

„Werden den Fachkräften der Kindertageseinrichtung gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt, so hat die Einrichtung das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen“ (vgl. § 8 Abs. 1, Satz 1 SGB VIII).

Der Gesetzestext und weitere Materialien enthalten keine eindeutige Festlegung zum Begriff der „gewichtigen Anhaltspunkte“.

Sie werden umschrieben als „konkrete Hinweise“ oder „konkrete Beobachtungen über ein Gefährdungsrisiko“. Da derzeit noch keine wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen oder eine abschließende Rechtsprechung, die eine eindeutige Definition ermöglichen, wird auf die in der Anlage 1 aufgeführte Checkliste „Risiko- und Schutzfaktoren“ als Arbeitshilfe verwiesen. Diese soll dabei helfen, Beobachtungen und Erkenntnisse systematisch zu erfassen und zu bewerten. Sie ersetzt nicht den fachlichen Reflektionsprozess und den erforderlichen Austausch der Fachkräfte, welche durch Fallbesprechungen und ggf. durch Hinzuziehung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ sichergestellt werden.

Bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. (vgl. § 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).

Bei **offensichtlicher Kindeswohlgefährdung**, wie z.B. Anzeichen körperlich-sexueller Misshandlungen, Traumatisierung, sind von der Einrichtung unverzüglich erforderliche Schritte einzuleiten. Hierzu zählen insbesondere die Einschaltung des örtlich zuständigen Jugendamtes. Empfehlenswert ist auch in diesen Fällen die kurzfristige Beratung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft.

Das Schutzkonzept als solches beschränkt sich auf die Kinder, die angemeldet und in der Tageseinrichtung betreut werden. Dem Selbstverständnis katholischer Kindertageseinrichtungen folgend und aus einer pädagogischen Verantwortung heraus achten die Träger, Leitungen und auch Mitarbeiter/innen in ihrem Handeln auch auf Kinder, die sich auch nur zeitweise in dem Wirkungskreis der Kindertageseinrichtung befinden und für die nicht (explizit) ein Betreuungsverhältnis generiert wird, wie z. B. Gastkinder, Geschwister.

## 4. Prozessbeschreibung des Umgangs mit Kindeswohlgefährdung im Rahmen des Schutzkonzeptes

In der Prozessbeschreibung werden die Verfahrensabläufe in der Kindertageseinrichtung dargestellt<sup>1</sup>. Von der Wahrnehmung von Anhaltspunkten der Kindeswohlgefährdung bis hin zur Übergabe des Falles an das Jugendamt oder der Feststellung, dass keine Kindeswohlgefährdung vorliegt, wird das Verfahren graphisch dargestellt<sup>2</sup>.

Mit der Prozessbeschreibung werden drei Ziele verfolgt:

---

<sup>1</sup> Diese entspricht den Kriterien des Qualitätsmanagement nach DIN ISO 9000:2000.

<sup>2</sup> Anlage 2

1. Es ist beschrieben, wie das im § 8a SGB VIII erforderliche Schutzkonzept umgesetzt wird.
2. Der bestmögliche Schutz der Kinder wird gewährleistet
3. Alle Mitarbeiter/innen der Einrichtung wissen, welche Maßnahmen zu ergreifen sind.

Zu berücksichtigen ist, dass nach Wahrnehmung von Anhaltspunkten der Kindeswohlgefährdung eine zeitnahe Bearbeitung und Dokumentation erfolgt.

## 5. Elternbeteiligung

Die möglichst enge Zusammenarbeit mit den Eltern/Personensorgeberechtigten sowie die entwicklungsadäquate Beteiligung der Kinder gehört zum Selbstverständnis der Einrichtung. Dies gilt auch für Krisen- und Konfliktsituationen. Daher wird die Mitwirkung und Beteiligung der Eltern und des Kindes bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos so früh wie möglich angestrebt. Die Entscheidung über den Zeitpunkt der Eltern- und/oder Kindbeteiligung wird gegenüber den Beteiligten dargelegt und in der Falldokumentation begründet.

Ob Eltern/Personensorgeberechtigten die von der Kindertageseinrichtung angeregten Hilfen annehmen, ist in Elterngesprächen zu thematisieren. Eine nachgehende Überprüfung ist nicht Aufgabe der Einrichtung.

Dort, wo die Mittel der Einrichtung nicht ausreichen, wird mit den Eltern / Personensorgeberechtigten darauf hingearbeitet, möglichst zeitnah das Jugendamt aufzusuchen.

Sofern diese Hilfen offensichtlich nicht angenommen werden oder die Gespräche mit der Einrichtung und / oder der insoweit erfahrenen Fachkraft ohne Wirkung bleiben, erhält das Jugendamt nach der Information an die Eltern/Personensporenberechtigte eine schriftliche Mitteilung zur Fallübernahme.

Der Träger trägt dafür Sorge, dass eine sprachliche Verständigung bei Familien mit Migrationshintergrund möglich ist.

Gespräche mit den Eltern und Kindern werden dokumentiert. Vereinbarungen mit den Eltern, über Fristen und Verantwortlichkeiten sind Bestandteil der Dokumentation.

## 6. Insoweit erfahrene Fachkraft

Bei der Feststellung von gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Kindeswohls wird eine insoweit erfahrene Fachkraft (vgl. § 8a Abs.2 SGB VIII) hinzugezogen und der Träger in Kenntnis gesetzt. Die Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft umfasst sowohl pädagogische, psychologische und

rechtliche Fachkenntnisse sowie Kenntnisse im Umgang mit Kindeswohlgefährdung.

Der Träger stellt in geeigneter Form sicher, dass entsprechend der vertraglichen Grundlagen eine insoweit erfahrene Fachkraft gemäß der Prozessbeschreibung zur Verfügung steht.

Es wird sichergestellt, dass die insoweit erfahrene Fachkraft bei der zweiten Risikoeinschätzung vorher nicht mit dem Sachverhalt betraut war, um eine möglichst unvoreingenommene Analyse und Beratung vornehmen zu können.

## 7. Kooperation mit dem örtlich zuständigen Jugendamt

Durch die Vereinbarung zwischen dem Träger der Einrichtung und dem örtlich zuständigen Jugendamt gem. § 8a Abs. 2 SGB VIII und auf der Basis dieses Schutzkonzeptes werden die Aufgaben und Pflichten des Jugendamtes nicht auf die Einrichtung übertragen.

Die Kooperation zwischen Kindertageeinrichtung und Jugendamt ist so gestaltet, dass für die Eltern/Personensorgeberechtigten und deren Kinder die Zuständigkeiten und wechselseitigen Erwartungen transparent sind.

Mit der Benachrichtigung des Jugendamtes durch die Einrichtung übernimmt das Jugendamt die vollständige Fallverantwortung. Sofern die Personensorgeberechtigten dies wünschen, obliegt der Einrichtung in dieser schwierigen Phase die sorgsame Begleitung des Kindes und ggfs. der Familie.

Im Binnenprozess wird zwischen Einrichtung, Träger und Bischöflichen Ordinariat erforderlichenfalls ein Kommunikationskonzept entwickelt.

## 8. Dokumentation

Beobachtung und Dokumentation sind Standards, die zur Qualifizierung der Aufgabenstellung der Kindertagesstätte beitragen. Für die Systematisierung der Beobachtungen und zur Dokumentation von Sachverhalten im Zusammenhang mit der Gefährdung des Kindeswohls oder akuter Kinderwohlgefährdung stehen in der Einrichtung die folgenden Dokumentationsvorlagen zur Verfügung.

1. Checkliste Risiko- und Schutzfaktoren
2. Falldokumentation
3. Mitteilung an das Jugendamt

Das Dokumentationsraster ist verbindlich von den Mitarbeitenden anzuwenden.

## 9. Datenschutz

Dem Schutz von personenbezogenen Daten wird neben den einschlägigen gesetzlichen Regelungen<sup>3</sup> auch aufgrund des Vertrauensverhältnisses zwischen den Eltern, den Kindern und den Fachkräften besondere Bedeutung beigemessen.

Die Weitergabe von Daten an die insoweit erfahrene Fachkraft und das Jugendamt erfolgt in Abhängigkeit von der Fallgestaltung. In jedem Fall wird vor einer Datenweitergabe überprüft, ob zuerst die Eltern informiert werden können, ohne dass dadurch das Gefährdungsrisiko erhöht wird. Ist dies nicht möglich und sollen deshalb die (Sozial-)Daten an eine Fachkraft, die der verantwortlichen Stelle nicht angehört, übermittelt werden, so sind die Daten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt (vgl. § 65 Abs. 1 Ziff. 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 2 a SGB VIII entsprechend).

## 10. Persönliche Eignung nach § 72 a SGB VIII

Der Träger stellt durch ein geregeltes Einstellungsverfahren sicher, dass bei neuen Mitarbeiter/innen neben der fachlichen Qualifikation auch die persönliche Eignung vorliegt. Dazu wird ein polizeiliches Führungszeugnis angefordert.

Mitarbeiter/innen unterschreiben gegenüber dem Dienstgeber eine Belehrung zu den Pflichten gemäß § 72 a SGB VIII (siehe Anlage 8).

Mitarbeiter/-innen in der Kindertageseinrichtung werden gemäß § 47 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 18 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch jährlich der zuständigen Stelle gemeldet.

In Strafsachen müssen bei Strafverfahren gegen Beschäftigte im öffentlichen Dienst nach Nummer 16 Abs. 1 MiStra und gegen Erzieher/-innen in Kindertageseinrichtungen nach Nr. 27 Abs. 1 Nr. 2 MiStra in Verbindung mit § 13 Abs. 2, 14, Abs. 1 Nr. 5 Abs. 2 EGGVG Meldungen an die Dienststellen erfolgen, wenn sie für eine Entscheidung über arbeitsrechtlicher Maßnahmen, Beaufsichtigung von Kindern oder die Anordnung einer Auflage erforderlich ist.

Für die Träger von Kindertageseinrichtungen bedeutet dies, dass unter Wahrung der jährlichen Meldepflicht an die entsprechenden Stellen sowie einem geregeltem Einstellungsverfahren für neue Mitarbeiter/innen die erforderlichen Beiträge des Trägers zur Umsetzung

<sup>3</sup> Anordnung über den kirchlichen Datenschutz – KDO, Kirchliches Amtsblatt 2003, S. 203, KDO – DVO, Kirchliches Amtsblatt 2004, S. 15, Anordnung über den Sozialdatenschutz in der freien Jugendhilfe in kirchlicher Trägerschaft, Kirchliches Amtsblatt 2004, S. 236 in Verbindung mit SGB I § 35 Abs. 1, Abs. 3 und 4, SGB VIII §§ 62 – 68, SGB X §§ 67 – 80, §§ 83, 84 entsprechend

des § 72 a SGB VIII erfolgt sind.

## 11. Fort- und Weiterbildung

Der Träger verpflichtet sich seine nach § 22 SGB VIII tätigen Fachkräfte zur sachgerechten Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII fortzubilden.

## 12. Finanzierung

Personal- und Sachkosten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Schutzauftrages stehen, werden im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen verhandelt.

Abweichungen von den Vorlagen bedürfen der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates.

Die Kosten können umfassen:

- Kosten für die „insoweit erfahrene Fachkraft“
- Fortbildungskosten
- Berufshaftpflichtversicherung
- Dolmetscher/Sprachmittler

## 13. Umsetzung

Diese Verordnung ist durch die Kirchlichen Träger von Katholischen Tageseinrichtung im Bistum Mainz erst umzusetzen, wenn die nach Ziffer 7 abzuschließende Vereinbarung mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe rechtswirksam wird.

## 14. In-Kraft-Setzung

Diese Verordnung tritt nach dem Tag der Verkündigung in Kraft.

Mainz, 12. November 2007



Prälat Dietmar Giebelmann  
Generalvikar

## Anlagenverzeichnis

1. Checkliste: Risiko- und Schutzfaktoren
2. Prozessbeschreibung des Schutzkonzeptes
3. Formular: Falldokumentation
4. Formular: Mitteilung an das Jugendamt
5. Auszug SGB VIII - § 8a und § 72a und §§ 61 ff SGB VIII
6. Mustervereinbarung gem. §§ 8a und 72a SGB VIII zwischen dem Träger der katholischen Kindertageseinrichtung und dem örtlich zuständigen Jugendhilfeträger
7. Werkvertrag für die insoweit erfahrene Fachkraft zwischen Mitarbeiter/innen und dem Träger
8. Eignungsfeststellung

**Anlage 1 zum Schutzkonzept: Checkliste: Risiko- und Schutzfaktoren**

Name des Kindes	w / m	Geb.-datum	Nationalität
Name der Eltern / Personensorgeberechtigten			
Ort, Datum	Unterschrift		

**Erläuterung:**

Die vorstehenden personenbezogenen Daten können nur mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten oder bei Abwendung akuter Kinderwohlgefährdung an das Jugendamt und / oder die insoweit erfahrene Fachkraft weitergeleitet werden.

Diese Checkliste mit unterschiedlichen Anzeichen für Kindeswohlgefährdung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie dient lediglich zur Orientierung für die verantwortliche Fachkraft und ermöglicht ein systematisches Vorgehen bei der Dokumentation.

<b>Anzeichen mit hohem (akutem) Gefährdungspotential</b>	<b>Einschätzung</b>
Es liegt eine akute körperliche Verletzung des Kindes vor.	
Das Kind berichtet von erlittenen körperlichen Verletzungen.	
Das Kind berichtet konkret von einem aktuellen sexuellem Missbrauch oder einer körperlichen Misshandlung.	
Das Kind äußert Suizidabsichten.	
Das Kind bittet aktiv um Schutz bzw. Inobhutnahme.	
<hr/>	
<b>Ergänzende Anzeichen</b>	
Es liegen augenscheinlich ernsthafte Beeinträchtigungen der Fürsorgefähigkeiten des gegenwärtig betreuenden Elternteils durch psychische Erkrankung, Sucht oder Partnerschaftsgewalt vor.	
Das Kind äußert massive Angst oder Panik bzw. zeigt in seinem Verhalten entsprechende Symptome.	
Es werden Verhaltensweisen einer gegenwärtigen Betreuungsperson geschildert, die zu schweren Verletzungen bzw. Gesundheitsgefährdungen geführt haben oder leicht dazu führen können.	
Es ist bekannt, dass derzeitige Betreuungspersonen in der Vergangenheit das Kind erheblich gefährdet oder geschädigt haben	

Sonstige Anzeichen	Einschätzung
<b>Körperliche Vernachlässigung</b>	
unzureichende Kleidung, mangelhafte Ernährung	
mangelhafte, falsche, fehlende medizinische Versorgung	
keine bzw. unzureichende Körperhygiene	
<b>inadäquate Betreuung</b>	
fehlende Tagesstrukturierung, fehlende Beaufsichtigung	
unbegleitete und/oder unkontrollierte Konfrontation mit Darstellungen von Gewalt und Horror sowie pornographischen Inhalts	
unregelmäßiger Kita - Besuch	
<b>Verhaltensauffälligkeiten</b>	
selbstgefährdendes Verhalten, mangelnder Selbstschutz	
selbstzerstörerisches Verhalten	
extrem sexualisiertes Verhalten	
massiver Rückzug, psychische Erstarrung, extreme Passivität	
<b>Auffälligkeiten im Umgang der Eltern mit dem Kind</b>	
feindselige Ablehnung, Abwertung oder Herabwürdigung des Kindes	
soziale Isolation/Verhinderung von Beziehungen zu Personen außerhalb der Familie	
Störung des positiven Beziehungsaufbaus durch wiederholte Beziehungsabbrüche, häufige „Übergabe“ des Kindes in andere Betreuungsverhältnisse	
stark repressive Erziehung mit den Mitteln der Gewalt, der Angst, der Unterdrückung / Kind wird terrorisiert	
massive Verweigerung von Reaktionen auf emotionale Signale des Kindes	
stark symbiotische Beziehung, psychische Abhängigkeit	
fehlende Umweltreize/Deprivation	
fehlende Beachtung eines besonderen Erziehungs- und Förderungsbedarfs	

Entwicklungsverzögerungen und – Beeinträchtigungen	Einschätzung
<b>Risikofaktoren im familiären System</b>	
Überforderungssymptome der Bezugspersonen	
Psychische Erkrankung der Bezugsperson, Suchtprobleme in der Familie	
Häusliche Gewalt unter Erwachsenen	
Bezugsperson als Kind misshandelt bzw. missbraucht	
sehr ungünstige materielle und Wohnverhältnisse	

<b>Schutzfaktoren „Kind/Jugendlicher“</b>	
Kind hat regelmäßige Sozialkontakte außerhalb der Familie, Kind kann sich mitteilen und gegebenenfalls Hilfe holen	
Kind besucht regelmäßig eine Tageseinrichtung/-pflege	
Kind wirkt vital und psychisch kräftig und ist in seinen basalen Bedürfnissen (Kleidung, Ernährung, etc.) gut versorgt	
<b>Schutzfaktor „Familie“</b>	
Eine geeignete Vertrauensperson lebt in der Familie	
Zuverlässige und verantwortungsbewusste Betreuung ist gewährleistet	
Sicherheitsvorkehrungen in unmittelbarer Umgebung des Kindes sind angemessen	
Ärztliche/therapeutische Behandlung und Förderung sind gewährleistet	
Kind wird in seinen Rechten und Bedürfnissen wahrgenommen	
Familie ist in ein funktionierendes Netzwerk eingebettet	
Eltern sind kooperationsbereit	

## **Prozessbeschreibung zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung im Rahmen des Schutzkonzeptes**

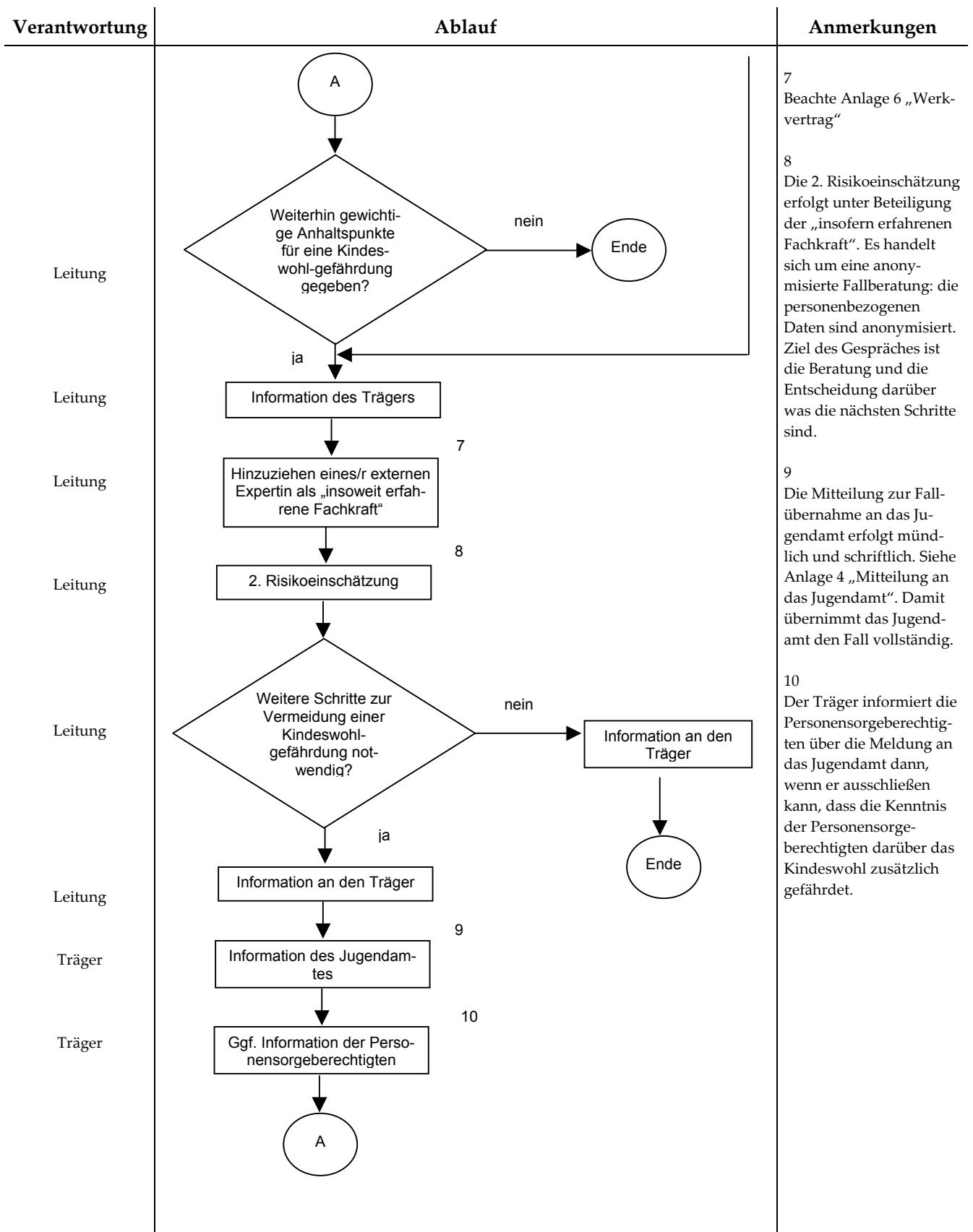
### **1. Ziele**

1. *Umsetzung des §8a SGB VIII*
2. *Der bestmögliche Schutz der Kinder wird gewährleistet.*
3. *Alle Mitarbeiter/innen der Einrichtungen wissen, welche Maßnahmen zu ergreifen sind.*

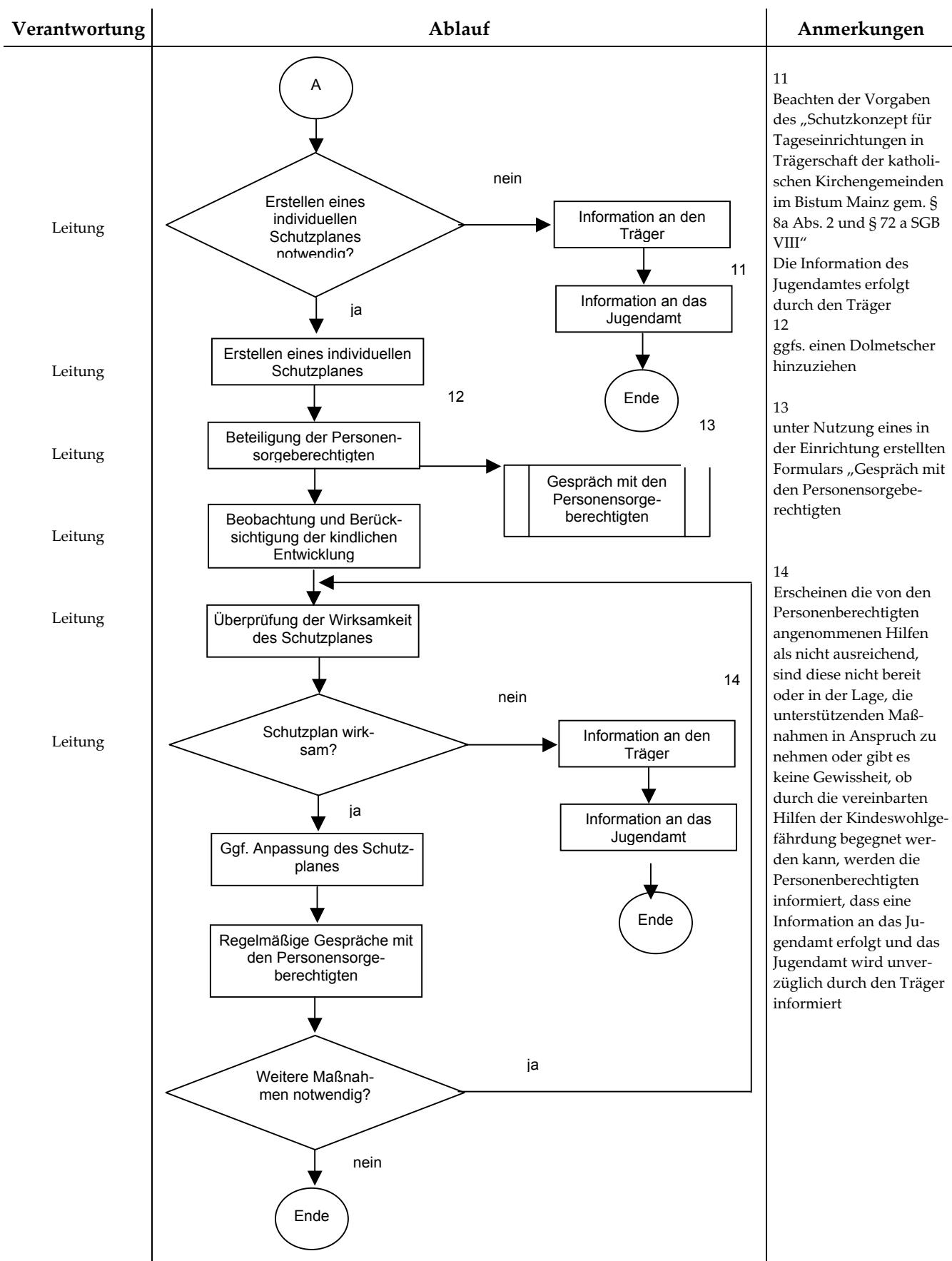
## Prozessbeschreibung zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung im Rahmen des Schutzkonzeptes

Verantwortung	Ablauf	Anmerkungen
Jede Fachkraft		<p><b>Vorbemerkung:</b> Die Verantwortung für den Prozessverlauf im Bereich der Kindertagesstätte trägt die Leitung. Beteiligt an den Gesprächen sind jeweils die pädagogischen Fachkräfte bei der 1. Risikoeinschätzung und die „in- sowie erfahrene Fachkraft“ (extern) bei der zweiten Risikoeinschätzung.</p> <p>1 siehe Anlage 1 „Checkliste: Risiko- und Schutzfaktoren“</p> <p>2 Durch die Leitung und die jeweilige Fachkraft im Sinne einer kollegialen Beratung</p> <p>3 Unter Nutzung des Formulars „Falldokumentation“ in Anlage 3</p> <p>4 ggf. einen Dolmetscher hinzuziehen</p> <p>5 siehe entsprechende Prozessbeschreibung im Fachkraft-Handbuch. Ggf. auf entsprechende Angebote des Jugendamtes im Bereich der Beratung und Unterstützung hinweisen.</p> <p>6 unter Nutzung eines in der Einrichtung erstellten Formulars „Gespräch mit den Personensorgeberechtigten“</p>
Jeweilige Fachkraft		
Jeweilige Fachkraft		
Leitung		

## Prozessbeschreibung zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung im Rahmen des Schutzkonzeptes



## Prozessbeschreibung zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung im Rahmen des Schutzkonzeptes



**Anlage 3 zum Schutzkonzept****Falldokumentation**

Name des Trägers:  
Adresse des Trägers:

Ansprechpartner:  
Tel.:

Name des Kindes:  
Alter des Kindes:  
Geschlecht des Kindes:  
Nationalität:  
Seit wann in der Kindertagesstätte:

Name der Einrichtung:  
Adresse der Einrichtung:

Ansprechpartner(in):  
Tel.:

Name Personensorgeberechtigter(r):  
Name Personensorgeberechtigter(r):  
Adresse:  
Tel.:

**Beachten** Sie bitte bei den personenbezogenen Daten den Datenschutz

Datum	Anlass	Beteiligte Personen	Zu beurteilende Situation	Ergebnis	Maßnahmen	Verantwor-tung	(bis) wann
	Wahrnehmung von Anhaltspunkten der Kindeswohlgefährdung						
	Meldung an Leitung						
	Erste Risikoabschätzung mit Leitung						
	Entscheidung: Offensichtliche Kindeswohlgefährdung:						

Datum	Anlass	Beteiligte Personen	Zu beurteilende Situation	Ergebnis	Maßnahmen	Verantwortung	(bis) wann
	Ja Information an Jugendamt, Träger und Team Nein: weiter mit Beteiligung des Kindes						
	Beteiligung des Kindes						
	Bei Bewertung problematischer Entwicklung: Elterngespräch						
	Bei Bewertung: Ja, gewichtige Anhaltspunkte für eine dringende Gefährdung liegen vor: Information des Trägers und des Jugendamtes Nein, diese liegen nicht vor: Information des Träger und Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft						
	Zweite Risiko einschätzung durch Leitung, Team und der insoweit erfahrenen Fachkraft						

Datum	Anlass	Beteiligte Personen	Zu beurteilende Situation	Ergebnis	Maßnahmen	Verantwortung	(bis) wann
	Bei Bewertung dringender Gefährdung: Information des Jugendamtes und des Trägers						
	Bei Bewertung von Gefährdung: Gespräch mit Personensorgeberechtigten						
	Bei Bewertung von Gefährdung: Erstellung des individuellen Schutzplanes						
	Gespräche mit Personensorgeberechtigten mit Vereinbarungen über die Inanspruchnahme von den Hilfenden und Zeitrahmen						
	Bei Bewertung, dass Hilfen nicht ausreichend: Information des Jugendamtes und des Trägers						
	Elterngespräch zur Überprüfung der Inanspruchnahme der Ver-						

Datum	Anlass	Beteiligte Personen	Zu beurteilende Situation	Ergebnis	Maßnahmen	Verantwortung	(bis) wann
	einbarten Hilfen						
	Vereinbarung über Hilfen und Zeitrahmen						
	Elterngespräch zur Überprüfung der Inanspruchnahme der Vereinbarten Hilfen (diese Schritte sind so lange zu wiederholen bis zur Bewertung, dass dem Kindeswohl wirksam beigegeht wurde)						
	Bei Bewertung dass der Kindeswohlgefährdung wirksam begegnet ist: Bemänglung.						

**Anlage 4 zum Schutzkonzept Mitteilung an das Jugendamt**

Datum:

Name des Trägers:

Name der  
Einrichtung:

Adresse:

Adresse:

Ansprechpartner:

Ansprechpartner(in):

Te.:

Tel.:

**Mitteilung an das Jugendamt**

Bei der Mitteilung an das Jugendamt sind, zusätzlich zur Falldokumentation, nachfolgende Informationen notwendig, soweit sie dem Träger bekannt sind.

Name des Kindes:

---

Anschrift des Kindes:

---

ggf. abweichender Aufenthaltsort:

---

Name der Eltern:

---

Anschrift:

---

ggf. abweichender Aufenthaltsort:

---

Name anderer Personenberechtigten:

---

Anschrift:

---

ggf. abweichender Aufenthaltsort:

---

## Anlage 5

## Auszug aus dem SGB VIII

### § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

(3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

### § 72a Persönliche Eignung

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinne des § 72 Abs. 1 insbesondere sicherstellen, dass sie keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder § 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den zu beschäftigenden Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch sicherstellen, dass diese keine Personen nach Satz 1 beschäftigen.

### § 61 Anwendungsbereich

(1) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung und Verwendung in der Jugendhilfe gelten § 35 des Ersten Buches, §§ 67 bis 85a des Zehnten Buches sowie die nachfolgenden Vorschriften. Sie gelten für alle Stellen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, soweit sie Aufgaben nach diesem Buch wahrnehmen. Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Buch durch kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht örtliche Träger sind, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

- (2) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung und Verwendung im Rahmen der Tätigkeit des Jugendamts als Amtspfleger, Amtsvormund, Beistand und Gegenvormund gilt nur § 68.
- (3) Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so ist sicherzustellen, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei der Erhebung und Verwendung in entsprechender Weise gewährleistet ist.

## **§ 62 Datenerhebung**

- (1) Sozialdaten dürfen nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.
- (2) Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben. Er ist über die Rechtsgrundlage der Erhebung sowie die Zweckbestimmungen der Erhebung und Verwendung aufzuklären, soweit diese nicht offenkundig sind.
- (3) Ohne Mitwirkung des Betroffenen dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn
1. eine gesetzliche Bestimmung dies vorschreibt oder erlaubt oder
  2. ihre Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach einer Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für
    - a) die Feststellung der Voraussetzungen oder für die Erfüllung einer Leistung nach diesem Buch oder
    - b) die Feststellung der Voraussetzungen für die Erstattung einer Leistung nach § 50 des Zehnten Buches oder
    - c) die Wahrnehmung einer Aufgabe nach den §§ 42 bis 48a und nach § 52 oder
    - d) die Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a oder
  3. die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden oder
  4. die Erhebung bei dem Betroffenen den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde.
- (4) Ist der Betroffene nicht zugleich Leistungsberechtigter oder sonst an der Leistung beteiligt, so dürfen die Daten auch beim Leistungsberechtigten oder einer anderen Person, die sonst an der Leistung beteiligt ist, erhoben werden, wenn die Kenntnis der Daten für die Gewährung einer Leistung nach diesem Buch notwendig ist. Satz 1 gilt bei der Erfüllung anderer Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 3 entsprechend.

## **§ 63 Datenspeicherung**

- (1) Sozialdaten dürfen gespeichert werden, soweit dies für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.
- (2) Daten, die zur Erfüllung unterschiedlicher Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe erhoben worden sind, dürfen nur zusammengeführt werden, wenn und solange dies wegen eines unmittelbaren Sachzusammenhangs erforderlich ist. Daten, die zu Leistungszwecken im Sinne des § 2 Abs. 2 und Daten, die für andere Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 3 erhoben worden sind, dürfen nur zusammengeführt werden, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

## **§ 64 Datenübermittlung und -nutzung**

- (1) Sozialdaten dürfen zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind.
- (2) Eine Übermittlung für die Erfüllung von Aufgaben nach § 69 des Zehnten Buches ist abweichend von Absatz 1 nur zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird.

- (2a) Vor einer Übermittlung an eine Fachkraft, die der verantwortlichen Stelle nicht angehört, sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.
- (3) Sozialdaten dürfen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke der Planung im Sinne des § 80 gespeichert oder genutzt werden; sie sind unverzüglich zu anonymisieren.

### **§ 65 Besonderer Vertrauenschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe**

(1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden

1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder
2. dem Vormundschafts- oder dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Abs. 3, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder
3. dem Mitarbeiter, der aufgrund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder
4. an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden; § 64 Abs. 2a bleibt unberührt, oder
5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches genannten Personen dazu befugt wäre.

Gibt der Mitarbeiter anvertraute Sozialdaten weiter, so dürfen sie vom Empfänger nur zu dem Zweck weitergegeben werden, zu dem er diese befugt erhalten hat.

(2) § 35 Abs. 3 des Ersten Buches gilt auch, soweit ein behördinternes Weitergabeverbot nach Absatz 1 besteht.

## Anlage 6 zum Schutzkonzept Werkvertrag

Werkvertrag  
zwischen

\_\_\_\_\_  
(Nachname, Vorname)  
als besonders erfahrene Kraft i.S.d. § 8a SGB VIII  
und

der Kath. Kirchengemeinde

\_\_\_\_\_  
(Name des Trägers der Kath. Tageseinrichtung für Kinder)

### § 1: Gegenstand des Vertrages:

Beratung und Begleitung der Einrichtung zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII  
betreffend das Kind \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Name des Kindes)

### § 2: Leistungen der besonders erfahrenen Kraft:

Beratung der Einrichtung und Abgabe einer substantiierten schriftlichen Stellungnahme betreffend  
des weiteren Vorgehens hinsichtlich der Umsetzung des Schutzkonzeptes des Bistums Mainz und des  
Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII betreffend das Kind \_\_\_\_\_

### § 3: Kosten

- (1) Die besonders erfahrene Kraft erhält als Gegenleistung für ihre Leistung nach § 2 eine Vergütung i.H.v. \_\_\_\_\_,- € pro eingesetzte Stunde. Hierbei wird von einer Gesamtbeschäftigung im Umfang von 8 Stunden ausgegangen. Sollte sich zeigen, dass dieser Umfang überschritten werden muss, so verpflichtet sich die besonders erfahrene Kraft diesen Umstand unter Benennung der Gründe gegenüber der Kirchengemeinde schriftlich darzulegen.
- (2) Die Gesamtvergütung ist fällig nach Abnahme der substantiierten schriftlichen Stellungnahme durch die Kirchengemeinde.

### § 4: Verschwiegenheitsverpflichtung

Die erfahrene Kraft verpflichtet sich, Kenntnisse, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Kirchengemeinde erlangt, nicht an Dritte weiterzugeben.

### § 5: Kündigung:

Dieser Vertrag kann von beiden Vertragsparteien ohne Angabe von Gründen jederzeit gekündigt werden. In diesem Fall werden nur die Leistungen, die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbracht wurden vergütet. Zugleich entfällt die Verpflichtung der besonders erfahrenen Kraft weitere Leistungen zu erbringen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

---

Besonders erfahrenen Kraft

---

(Vorsitzender des Verwaltungsrates)

(Dienstsiegel) \_\_\_\_\_  
(Mitglied des Verwaltungsrates)

**Anlage 7 zum Schutzkonzept**

**Mustervereinbarung gem. §§ 8a, 72a SGB VIII**

**Mustervereinbarung gem. §§ 8a, 72a SGB VIII**

---

Zur Umsetzung der Vorgaben der §§ 8a, 72a des Sozialgesetzbuches 8. Buch (SGB VIII) treffen die Kath. Kirchengemeinde \_\_\_\_\_,

\_\_\_\_\_ (Straße) \_\_\_\_\_ (Ort)

im folgenden „Pfarrei“ genannt,

als Träger der Kath. Tageseinrichtung für Kinder \_\_\_\_\_  
(Name der Einrichtung)

und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe

\_\_\_\_\_ (Straße) \_\_\_\_\_ (Ort)

im folgenden „Vereinbarungspartner“ genannt,

folgende Vereinbarung:

**§ 1**

- (1) Die Pfarrei wird den Schutzauftrag der §§ 8a, 72a SGB VIII in ihrer Kindertageseinrichtung nach Maßgabe des hierzu durch das Bistum Mainz erlassene Schutzkonzept in seiner jeweils gültigen Form umsetzen.
- (2) Das jeweils gültige Schutzkonzept wird im Kirchlichen Amtsblatt der Diözese Mainz veröffentlicht.
- (3) Die Pfarrei verpflichtet sich, Änderungen des Schutzkonzeptes unter Angabe der Fundstelle der Veröffentlichung unverzüglich dem Vertragspartner mitzuteilen.

**§ 2**

- (1) Sofern durch die Umsetzung des Schutzauftrages zusätzliche Kosten entstehen, werden diese der Pfarrei durch den Vereinbarungspartner ersetzt. Die Pfarrei wird dem Vertragspartner hierzu nachvollziehbar Rechnung legen.

(2) Im Regelfall werden die Kosten pauschal beziffert wie folgt:

Für die insofern erfahrene Fachkraft:

a) Leistungen

Vorgespräch (fmdl. oder persönlich) im Rahmen der Anfrageanalyse	60 Min.
Beratung der Fachkräfte (2 Sitzungen je 90 Minuten)	180 Min.
Evtl. Beobachtung des Kindes in der Institution	60 Min.
Fallreflexion im Beraterteam	90 Min.
Dokumentation und schriftlicher Bericht	90 Min.
<b>Gesamt</b>	<b>8 Std.</b>

b) Kosten

Kosten pro Stunde: 30,- €  
d.h. Kosten pro Fall: 8Std. x 30,- € = 240,- €

(3) Sollten im Einzelfall die Kosten die Pauschale nach Abs. 2 übersteigen, wird die Pfarrei unverzüglich den Vereinbarungspartner hierüber informieren und die überschließenden Kosten schriftlich begründen.

### § 3

Die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen des kirchlichen und staatlichen Rechts werden gewahrt.

### § 4

Diese Vereinbarung ist für beide Vereinbarungspartner miteiner Frist von 6 Monaten kündbar.

### § 5

Diese Vereinbarung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat Mainz.

Für die Pfarrei

Für den Vereinbarungspartner

---

(Vorsitzender des Verwaltungsrates)

(Dienstsiegel)

(Dienstsiegel)

**Anlage 8 zum Schutzkonzept**

**Eignungsfeststellung nach § 72a SGB VIII**

**Eignungsfeststellung nach § 72a SGB VIII**

Ich erkläre, dass ich wegen begangener Sexualdelikte oder wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen weder angeklagt noch rechtskräftig verurteilt bin<sup>1</sup>.

Mir ist bekannt, dass ich den Dienstgeber sofort informieren muss, wenn ich wegen eines solchen Deliktes angeklagt werden sollte.

Diese Anlage wird Bestandteil der Unterlagen zu dem Dienstvertrag.

---

Name

Datum/Unterschrift

---

<sup>1</sup> Delikte gemäß §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder 225 des Strafgesetzbuches.



# KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

149. Jahrgang

Mainz, den 6. Dezember 2007

Nr. 16

**Inhalt:** Botschaft des Heiligen Vaters zum Welttag des Migranten und Flüchtlings 2008. (13. Januar 2008). – Ergebnis der Wahlen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes Mitarbeiterseite. – Ergebnis Bistums-KODA-Wahl 2007. – Abschluss und Einsendung der Kirchenrechnung 2007. – Warnung. – Personalchronik. – Weihetermine 2008. – Gabe der Erstkommunionkinder 2008. – Gabe der Gefirmten 2008. – VIDEMA. – Informationswochenende im Bischöflichen Priesterseminar. – Priesterexerzitien. – Besinnungstage für Ehrenamtliche in den Pfarrgemeinden. – Der liturgische Taschenkalender 2008. – Kurse des TPI. – Suche.

## Akt. Sr. Heiligkeit Papst Benedikt XVI.

### 169. Botschaft des Heiligen Vaters zum Welttag des Migranten und Flüchtlings 2008 (13. Januar 2008)

*Der junge Migrant*

Liebe Brüder und Schwestern,

Das Thema des Welttages des Migranten und Flüchtlinge lädt dieses Jahr dazu ein, insbesondere über die jungen Migranten nachzudenken. Tatsächlich wird in den Tagesnachrichten häufig über sie gesprochen. Der umfassende Prozess der Globalisierung, der sich augenblicklich auf der Welt vollzieht, erfordert notwendigerweise eine Mobilität, die auch zahlreiche junge Menschen veranlasst, auszuwandern und fern von ihren Familien und ihren Ländern zu leben. Die Folge ist, dass aus den Ursprungsländern häufig jene jungen Menschen weggehen, die über die besten intellektuellen Fähigkeiten verfügen, während in dem Land, dass sie aufnimmt, Regeln gelten, die ihre erfolgreiche Eingliederung erschweren. Tatsächlich nimmt das Phänomen der Emigration weiter zu und umfasst eine wachsende Zahl von Menschen aller sozialen Schichten. Mit Recht setzen daher öffentliche Einrichtungen, humanitäre Organisationen und auch die katholische Kirche einen großen Teil ihrer Mittel ein, um diesen Menschen in ihren Schwierigkeiten entgegenzukommen.

Die jungen Menschen empfinden das Problem, das aus ihrer so genannten „doppelten Zugehörigkeit“ resultiert, besonders stark: auf der einen Seite fühlen sie das dringende Bedürfnis, die Kultur ihres Ursprungslandes nicht zu verlieren, auf der anderen Seite entsteht in ihnen der verständliche Wunsch, sich organisch in die Gesellschaft einzufügen, die sie aufgenommen hat,

ohne dass dies jedoch eine vollständige Angleichung, und den daraus folgenden vollständigen Verlust der Traditionen ihrer Ahnen mit sich bringt. Unter den Jugendlichen finden wir die jungen Mädchen, die besonders leicht Opfer von Ausbeutung, moralischer Erpressung und sogar von Missbrauch aller Art werden. Und was soll man zu den Heranwachsenden sagen, zu den unbegleiteten Minderjährigen, die unter all jenen, die um Asyl bitten, eine besonders gefährdete Kategorie darstellen? Diese jungen Mädchen und Jungen enden häufig auf der Straße, sich selbst überlassen und Opfer von skrupellosen Ausbeutern, die sie viel zu oft zum Gegenstand physischer, moralischer und sexueller Gewalt werden lassen.

Wenn wir uns den Bereich der Zwangsauswanderer, der Vertriebenen und Flüchtlinge und der Opfer des Menschenhandels einmal näher betrachten, treffen wir dort leider viele Kinder und Heranwachsende. Was das betrifft, so ist es unmöglich, angesichts der dramatischen Bilder der großen Lager der Flüchtlinge und Vertriebenen zu schweigen, die in verschiedenen Teilen der Welt vorhanden sind. Wie sollte man nicht an die kleinen Lebewesen denken, die mit der gleichen legitimen Erwartung von Glück auf die Welt gekommen sind wie alle anderen? Und wie sollte man nicht gleichzeitig daran denken, dass die Kindheit und die Jugend Phasen von grundlegender Bedeutung für die Entwicklung des Mannes und der Frau darstellen, Phasen, die Stabilität, Ruhe und Sicherheit voraussetzen? Für diese Kinder und Jugendlichen ist die einzige Lebenserfahrung das „Lager“, in dem sie sich gezwungenermaßen aufzuhalten müssen, wo sie abgesondert sind, fern von bewohnten Gebieten und ohne die Möglichkeit, eine normale Schule besuchen zu können. Wie können sie mit Vertrauen in die Zukunft blicken? Wenn es auch wahr ist, dass viel für sie getan wird, so muss man sich doch noch stärker dafür einsetzen, dass ihnen durch die Schaffung geeigneter Strukturen für ihre Aufnahme und ihre Ausbildung geholfen wird.

Im Hinblick darauf stellt sich die Frage: wie sollen wir auf die Erwartungen der jungen Migranten reagieren? Wie sollen wir ihnen entgegenkommen? Sicher muss man zuerst einmal die Unterstützung der Familie und der Schule anstreben. Aber wie komplex sind doch die Situationen und wie zahlreich sind die Schwierigkeiten, denen diese Jugendlichen in ihrem familiären und schulischen Umfeld begegnen! Innerhalb der Familien sind die traditionellen Rollen verschwunden, wie sie in ihren Heimatländern bestanden, und häufig werden wir Zeugen einer Auseinandersetzung zwischen den Eltern, die noch in ihrer Kultur verwurzelt sind, und den Kindern, die sich rasch an die Kultur ihrer neuen sozialen Umwelt anpassen. Man darf auch die Anstrengung nicht unterschätzen, die die Jugendlichen unternehmen, um sich in den in den Aufnahmeländern geltenden Ausbildungsprozess einzugliedern. Das Schulsystem sollte diesen Voraussetzungen Rechnung tragen und für die Immigrantenkinder besondere, integrative Ausbildungswägen einrichten, die ihren Bedürfnissen angepasst sind. Wichtig ist es auch, sich darum zu bemühen, dass im Klassenzimmer ein Klima des gegenseitigen Respekts und des Dialogs zwischen allen Schülern, auf der Grundlage jener Prinzipien und universeller Werte entsteht, die in allen Kulturen Gültigkeit haben. Der Einsatz aller - der Lehrkräfte, der Familien und Schüler – wird bestimmt dazu beitragen, den jungen Migranten zu helfen, dass sie auf die Herausforderung der Eingliederung besser reagieren, und ihnen die Möglichkeit geboten wird, sich das anzueignen, was ihrer menschlichen, kulturellen und beruflichen Bildung dient.

Dies gilt in verstärkter Form für die jungen Flüchtlinge, für die man geeignete Programme im schulischen ebenso wie im Bereich der Arbeit bereitstellen muss, um so zu garantieren, dass man ihnen die nötige Grundlage für eine korrekte Eingliederung in die neue soziale, kulturelle und berufliche Umwelt zur Verfügung stellt.

Die Kirche schaut mit außergewöhnlicher Aufmerksamkeit auf die Welt der Migranten und fordert von jenen, die in ihrem Heimatland eine christliche Bildung empfangen haben, diesen Schatz ihres Glaubens und die evangelischen Werte Frucht tragen zu lassen, damit sie in den verschiedenen Lebensbereichen ein kohärentes Zeugnis ablegen. Eben in Bezug darauf lade ich die kirchlichen Gemeinden am Zielort dazu ein, die jungen und sehr jungen Menschen mit ihren Eltern wohlwollend aufzunehmen und zu versuchen, die Wechselfälle ihres Lebens zu verstehen und ihre Eingliederung zu fördern.

Unter den Migranten gibt es, wie ich bereits in meiner Botschaft im letzten Jahr schrieb, auch eine Kategorie, die besondere Beachtung erfordert, und zwar die Studenten aus anderen Ländern, die wegen ihres Studiums fern von zu Hause leben. Ihre Zahl nimmt kontinuierlich zu: es handelt sich um junge Menschen, die einer besonderen Pastoral bedürfen, denn sie sind nicht nur Studenten, sondern auch Migranten auf Zeit. Häufig fühlen sie sich einsam, unter Studiendruck und oftmals leiden sie auch unter wirtschaftlichen Problemen. In ihrer mütterlichen Fürsorge betrachtet die Kirche sie voller Zuneigung und versucht für sie, besondere seelsorgerische und soziale Maßnahmen vorzubereiten, die die großen Ressourcen ihrer Jugend berücksichtigen. Man muss dafür Sorge tragen, dass sie die Möglichkeit bekommen, sich der Dynamik der Interkulturalität zu öffnen, sich am Kontakt mit den Studenten anderer Kulturen und anderer Religionen zu bereichern. Für die jungen Christen kann diese Studien- und Bildungserfahrung zu einem nützlichen Feld werden, auf dem ihr Glaube reift, indem er angeregt wird, sich jenem Universalismus zu öffnen, der ein konstitutives Element der katholischen Kirche darstellt.

Liebe junge Migranten, bereitet Euch auch darauf vor, neben Jugendlichen Eures Alters eine gerechtere und brüderlichere Gesellschaft aufzubauen, indem Ihr gewissenhaft und ernst den Pflichten gegenüber Euren Familien und dem Staat nachkommt. Respektiert die Gesetze und lasst Euch niemals von Haß und Gewalttätigkeit hinreißen. Versucht statt dessen schon von jetzt an Protagonisten in einer Welt zu sein, in der Verständnis und Solidarität, Gerechtigkeit und Frieden regieren. Besonders Euch, junge Gläubige, ersuche ich, Nutzen aus der Zeit des Studiums zu ziehen, um an Wissen und in der Liebe zu Christus zu wachsen. Christus will Euch als seine wahre Freunde haben, und darum ist es erforderlich, dass Ihr eine innige Beziehung zu ihm im Gebet und im willigen Anhören seines Wortes pflegt. Er möchte Euch zu seinen Zeugen machen und darum müsst Ihr Euch darum bemühen, das Evangelium mutig zu leben, indem Ihr es in konkreten Gesten der Liebe zu Gott und des großzügigen Dienstes an unseren Brüdern übersetzt. Die Kirche braucht auch Euch und zählt auf Eure Unterstützung. Vor dem aktuellen Hintergrund der Evangelisierung könnt Ihr eine ganz außerordentlich wünschenswerte Rolle übernehmen. Da Ihr aus verschiedenen Kulturen stammt, aber in der Zugehörigkeit zu der einzigen Kirche Christi geeint seid, könnt Ihr beweisen, dass das Evangelium lebendig ist und sich für jede Situation eignet; es ist eine alte und immer wieder neue Botschaft; Wort der Hoffnung und der Erlösung für die Menschen aller Rassen und aller Kulturen, jeden Alters und jedes Zeitalters.

Ich stelle jeden einzelnen von Euch, Eure Familien und all jene, die sich auf unterschiedliche Art mit der weiten Welt der jungen Migranten beschäftigen, die Freiwilligen und die Seelsorger, die Euch mit ihrer steten Bereitschaft und ihrer freundschaftlichen Unterstützung zur Seite stehen, unter den Schutz Marias, der Mutter der gesamten Menschheit, und des heiligen Josefs, ihres keuschen Bräutigams, die beide als Flüchtlinge mit Jesus in Ägypten waren. Der Herr sei immer mit Euch und mit Euren Familien, damit Ihr gemeinsam die Hindernisse und die materiellen und spirituellen Schwierigkeiten, denen Ihr auf Eurem Weg begegnet, überwinden können.

Ich begleite diese meine Wünsche mit einem besonderen Apostolischen Segen für jeden einzelnen von Euch und für alle Menschen, die Euch lieb sind.

Vatikan, am 18. Oktober 2007



BENEDICTUS PP. XVI

## Verband der Diözesen Deutschlands

### 170. Ergebnis der Wahlen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes Mitarbeiterseite

#### Regionalkommission Nord

Bistum Hildesheim

Mitglied Regionalkommission

Schmücker, Claudia,

Caritasverband Bremen-Nord e. V., Bremen

Mitglied Regional- u. Beschlusskommission

Nommensen, Dr. Claus C.,

Vinzenzkrankenhaus, Hannover

Bistum Osnabrück

Mitglied Regionalkommission

Berkenheger, Wilhelm,

Caritasverband f. d. Landkreis Emsland e. V.,

Meppen

Mitglied Regional- u. Beschlusskommission

Sliwinski, Alfred,

Marienhospital GmbH, Osnabrück

Bistum Oldenburg (Offizialatsbezirk)

Mitglied Regionalkommission

Binar, Tim,

Pius-Hospital Oldenburg

Mitglied Regional- u. Beschlusskommission

Weyerbrock, Uwe,

Heimstatt-Clemens-August, Neuenkirchen

#### Regionalkommission Ost

Erzbistum Bistum Berlin

Mitglied Regionalkommission

Heffter, Rainer,

St. Hedwigkliniken Berlin GmbH, Berlin

Mitglied Regional- u. Beschlusskommission

Jaster, Andreas,

Franziskus-Krankenhaus Berlin

Bistum Dresden-Meissen

Mitglied Regionalkommission

Schwieger, Eike,

St. Elisabeth Krankenhaus Leipzig

Mitglied Regional- u. Beschlusskommission

Rößler, Marlies,

St. Elisabeth Krankenhaus Leipzig

Bistum Erfurt

Mitglied Regionalkommission

Franke, Martina,

Caritasregion Mittelthüringen, Erfurt

Mitglied Regional- u. Beschlusskommission

Garski, Hubert,

Caritasverband f. d. Bistum Erfurt e. V.

Bistum Görlitz

Mitglied Regionalkommission

Schlegel, Barbara,

Malteser Krankenhaus St. Carolus, Görlitz

Mitglied Regional- u. Beschlusskommission

Wunder, Simone,

St. Florianstiftung Neuzelle

Erzbistum Hamburg

Mitglied Regionalkommission

Hein, Andreas,

St. Adolf-Stift – Krankenhaus, Reinbek

Mitglied Regional- u. Beschlusskommission

Jensen, Jens,

St. Franziskus-Hospital, Flensburg

Bistum Magdeburg

Mitglied Regionalkommission

Lohfink, Thomas,

Caritasverband f. d. Bistum Magdeburg e. V.

Dekanat Naumburg Zeitz, Weissenfels

Mitglied Regional- u. Beschlusskommission  
Pittke, Christine,  
Krankenhaus St. Elisabeth u. St. Barbara, Halle

*Regionalkommission Nordrhein-Westfalen*

Bistum Aachen  
Mitglied Regionalkommission  
Wählen, Josef,  
Krankenhaus Neuwerk, Mönchengladbach  
Mitglied Regional- u. Beschlusskommission  
Cleophas, Rolf,  
St. Josefshaus, Mönchengladbach

Bistum Essen  
Mitglied Regionalkommission  
Koch, Regina,  
Elisabeth Krankenhaus Essen GmbH  
Mitglied Regional- u. Beschlusskommission  
Witt, Bernhard,  
Franz Sales Haus, Essen

Erzbistum Köln  
Mitglied Regionalkommission  
Clausen, Dr. Günter,  
St. Alexius-Krankenhaus, Neuss  
Mitglied Regional- u. Beschlusskommission  
Wittemann, Olaf,  
Caritasverband f. d. Rheisch-Bergischen Kreis  
e. V., Bergisch Gladbach

Bistum Münster (ohne Oldenburg)  
Mitglied Regionalkommission  
Billeb, Michael,  
St. Marien-Hospital Lünen  
Mitglied Regional- u. Beschlusskommission  
Hölker, Rita,  
Bischöfliche Stiftung Haus Hall, Gescher

Erzbistum Paderborn  
Mitglied Regionalkommission  
Schenk, Martin,  
St. Johannes-Hospital Dortmund gGmbH  
Mitglied Regional- u. Beschlusskommission  
Rühl, Thomas,  
Ausbildungsstätte Haus Widey, Salzkotten

*Regionalkommission Mitte*

Bistum Fulda  
Mitglied Regionalkommission  
Seifarth, Hans-Joachim,  
Hospital zum Hl. Geist, Fritzlar  
Mitglied Regional- u. Beschlusskommission  
Schmidt, Harald,  
St. Elisabeth-Krankenhaus, Volkmarsen

Bistum Limburg  
Mitglied Regionalkommission  
Buchholz-Marquardt, Henning,  
CV Wiesbaden-Rheingau-Taunus e. V.  
Mitglied Regional- u. Beschlusskommission  
Kohmann, Helmut,  
Krankenhaus St. Josef, Rüdesheim

Bistum Mainz  
Mitglied Regionalkommission  
Maus, Friedrich,  
Caritasverband f. d. Diözese Mainz e. V.  
Mitglied Regional- u. Beschlusskommission  
Bedersdorfer, Maria,  
Caritasverband Darmstadt e. V.

Bistum Speyer  
Mitglied Regionalkommission  
Heitel, Karl,  
Krankenhaus Hetzelstift, Neustadt/Weinstr.  
Mitglied Regional- u. Beschlusskommission  
Maljutin, Reinhilde,  
St. Paulusstift Landau

Bistum Trier  
Mitglied Regionalkommission  
Rössel, Hans-Dieter,  
St. Josef-Krankenhaus, Hermeskeil  
Mitglied Regional- u. Beschlusskommission  
Koch, Klaus,  
Verbundkrankenhaus Bernkastel/Wittlich

*Regionalkommission Baden-Württemberg*

Erzbistum Freiburg  
Mitglied Regionalkommission  
Eimmermacher, Johanna,  
Deutscher Caritasverband e. V., Freiburg  
Grandy, Georg  
Caritasverband f. d. Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald e. V., Freiburg  
Mitglied Regional- u. Beschlusskommission  
Weidenbach, Peter,  
Christophorus-Jugendwerk, Breisach-Oberrimsingen

Bistum Rottenburg-Stuttgart  
Mitglied Regionalkommission  
Brauchle, Peter, St. Gallus-Hilfe gGmbH,  
Meckenbeuren  
Widon, Dr. Bernd, Marienhospital Stuttgart  
Mitglied Regional- u. Beschlusskommission  
Schwendele, Thomas,  
Psychosoziale Beratungsstelle,  
Schwäbisch Gmünd

*Regionalkommission Bayern*

Bistum Augsburg

Mitglied Regionalkommission

Olesch, Wilfried,

Dominikus-Ringeisen-Werk Ursberg

Mitglied Regional- u. Beschlusskommission

Freudling, Anton,

Klinik Santa Maria Oberjoch

Erzbistum Bamberg

Mitglied Regionalkommission

Gerbig, Jürgen,

Alten- und Pflegeheim Jakobus-von-Hauck-Stift,

Nürnberg

Mitglied Regional- u. Beschlusskommission

Pickel, Martin,

Josef-Mayer-Nusser Fachakademie, Erlangen

Bistum Eichstätt

Mitglied Regionalkommission

Stubenvoll, Klaus,

Caritas-Zentrum St. Vinzenz, Ingolstadt

Mitglied Regional- u. Beschlusskommission

Göbl, Dorothea,

Caritasverband f. d. Diözese Eichstätt e. V.

Erzbistum München u. Freising

Mitglied Regionalkommission

Vernbro, Gertrud,

Altenpflegeschule Baldham

Mitglied Regional- u. Beschlusskommission

Langer, Dagobert,

Caritasverband d. Erzdiözese München u.

Freising e. V.

Bistum Passau

Mitglied Regionalkommission

Bastl, August,

Altenheim St. Helena, Zwiesel

Mitglied Regional- u. Beschlusskommission

Stolz, Hans-Peter,

Caritas Werkstatt, Pocking

Bistum Regensburg

Mitglied Regionalkommission

Heger, Franz,

Barmherzige Brüder, Reichenbach

Mitglied Regional- u. Beschlusskommission

Gamurar, Doris,

Cabrinischule, Abensberg

Bistum Würzburg

Mitglied Regionalkommission

Neubauer, Susanne,

Missionsärztliche Klinik, Würzburg

*Mitglied Regional- u. Beschlusskommission*

Taudte, Josef,

Lebenshilfswerkstätten Schmerlenbach e.V., Hösbach

Gemäß § 6 der Wahlordnung der Mitarbeiterseite kann eine Anfechtung einer Wahl innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des gesamten Wahlergebnisses in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ und geeigneten diözesanen Medien von den Wahlberechtigten und Wahlbewerber(innen) für ihren Bereich bei dem zuständigen Wahlvorstand schriftlich geltend gemacht werden.

Freiburg im Breisgau, den 07.11.2007

Reiner Schlindwein

Andrea Grass

Matthias Härlinger

**Erlasse des Hochw. Bischofs**

**171. Ergebnis Bistums-KODA-Wahl 2007**

Am 28. November 2007 wurden in der Versammlung der Wahlbeauftragten die Vertreter der Mitarbeiter/innen in die Bistums-KODA Mainz gewählt. Die Wahl hatte bei einer Wahlbeteiligung von 33,44 % folgendes (vorläufiges) Ergebnis:

Gruppe 1 (Kirchengemeinden/Pfarrverbände/Gesamtverbände)

17 von 194 Wahlbeauftragten anwesend, 23

Briefwähler/innen

Gerardus Pellekoorne, Küster u. Hausmeister,

Kirchengemeinde St. Bonifatius in Gießen  
erhaltene Stimmen: 33

*Ersatzmitglied:*

Werner Göring, Küster, Kirchengemeinde St. Elisabeth, Offenbach  
erhaltene Stimmen: 7

Gruppe 2 (Bischöfliches Ordinariat und Außenstellen)

7 von 20 Wahlbeauftragten anwesend, 5

Briefwähler/innen

Werner Adolf, Revisor, Bischöfliches Ordinariat in Mainz

erhaltene Stimmen: 9

ungültige Stimmen: 1

Gruppe 3 (Schulen in kirchlicher Trägerschaft)

10 von 65 Wahlbeauftragten anwesend,

15 Briefwähler/innen

Ingeborg Springer-Lomp, Lehrerin,

Hildegardisschule in Bingen

erhaltene Stimmen: 20

ungültige Stimmen: 5

Gruppe 4 (Religionslehrer i. K.)

2 von 5 Wahlbeauftragten anwesend, 2 Briefwähler/innen

Martin Schnersch, Religionslehrer i.K., öffentl. Schule (Mainz)  
erhaltene Stimmen: 4

Gruppe 5 (Gemeindeassistenten/innen, Gemeindereferenten/innen, Pastoralassistenten/innen, Pastoralreferenten/innen)

11 von 12 Wahlbeauftragten anwesend, keine Briefwähler/innen

Ralf Scholl, Pastoralreferent, Bistum Mainz  
erhaltene Stimmen: 9

*Ersatzmitglieder:*

Markus Horn, Gemeindereferent, Bistum Mainz

erhaltene Stimmen: 1

Cyriakus Schmidt, Pastoralreferent, Bistum Mainz

erhaltene Stimmen: 1

Gruppe 6 (sonstige kirchliche Rechtsträger)

8 von 12 Wahlbeauftragten anwesend, 3

Briefwähler/innen

Irene Helf-Schmorleiz, Kath. Fachhochschule, Mainz

erhaltene Stimmen: 11

Die Vorabrechnung braucht noch nicht vom Verwaltungsrat festgestellt zu sein und muss auch noch nicht öffentlich ausgelegt haben.

Auf die Einhaltung dieses Termins muss insbesondere bei den Kirchengemeinden geachtet werden, in denen im Jahr 2008 Visitations stattfinden (Dekanate Bergstraße-Mitte, Dreieich, Offenbach, Rodgau und Wetterau-West).

*Dabei soll folgendes beachtet werden:*

1. Der Vordruck „Zusammenstellung und Vergleich“ ist in allen Teilen auszufüllen. Dies gilt insbesondere auch für die vorgesehenen Vergleiche mit dem Haushaltsplan und ggf. seinen Nachträgen. Zur Weiterleitung an die Finanz- und Vermögensverwaltung ist der Vordruck (ohne Anlagen) zusätzlich durchzuschreiben und der Vorabrechnung beizufügen.
2. Alle Kirchengemeinden, die ihre Kirchenrechnung mit Hilfe der EDV in Mainz erstellen lassen, erhalten die zur Rechnungslegung erforderlichen Ausdrucke ohne Anforderung von der EDV-Erfassungsstelle. Dazu ist aber erforderlich, dass die noch bis 31.12.2007 anfallenden Buchungsunterlagen bis zum 18. Januar 2008 der Erfassungsstelle zugehen.
3. Die Kirchenrechner(innen) bzw. die Rendanturen werden schriftlich darüber informiert, wie sich der Versand der Vordrucke gestaltet..
4. Gemäß § 2 Abs. 3 KVVG ist die Jahresrechnung (Zusammenstellung und Vergleich - im Programm Quicken: Bericht Haushaltsplanvergleich gesamt - ohne Anlagen) nach Feststellung durch den Verwaltungsrat öffentlich auszulegen. Die Offenlegungsfrist beträgt 14 Tage.
5. Es wird daran erinnert, dass der Verwaltungsrat verpflichtet ist, alle Gelder, die durch Untergruppen oder Gliederungen der Kirchengemeinde verwaltet werden, jährlich mindestens einmal zu überprüfen. Über diese Prüfung ist ein Protokoll zu erstellen und der Kirchenrechnung beizufügen.

## Verordnungen des Generalvikars

### 172. Abschluss und Einsendung der Kirchenrechnung 2007

#### I. Abschluss der Jahresrechnung in den Kirchengemeinden

Gemäß § 17 Abs. 1 der Ordnung für das Rechnungsprüfungsamt der Diözese Mainz wird für den Abschluss der Kirchenrechnung 2007 folgendes angeordnet:

- a) Buchungsschluss ist der 31.12.2007.
- b) Als Vorabrechnung ist dem Rechnungsprüfungsamt bis 31.01.2008 eine Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben mit dem Bestätigungsvermerk, den Nachweisen des Kapitalvermögens, der Schulden (einschl. interner Darlehen) und des Grundvermögens sowie ggf. den Angaben zu Bau-Sonderrechnungen und zur Rechnervergütung zu übersenden. Die Forderungen und Verbindlichkeiten am Jahresende sind auf der Rückseite des Bestätigungsvermerks anzugeben. Die Kirchengemeinden in Hessen mit Kindergärten sollen die Abrechnung des Jahres 2007 mit der Kommune, falls bereits vorhanden, beifügen.

Sollten sich beim Abschluss der Jahresrechnung Schwierigkeiten ergeben, bitten wir, den zuständigen Revisor umgehend zu informieren.

#### II. Einsendung der Kirchenrechnung

Die vom Verwaltungsrat festgestellten, kompletten Kirchenrechnungen (mit Belegen, Bankauszügen etc.) sollen zur Prüfung erst nach Anforderung durch den Revisor (evtl. mit

Bestätigungsschreiben zur Vorabrechnung) eingereicht werden.

Mainz, 21. November 2007

 Dietmar Giebelmann  
Generalvikar

### 173. Warnung

In der Erzdiözese Freiburg ist ein Mann unterwegs, der unter dem Namen Hermann-Josef Stoffel um Spenden für Bolivien bittet.

Der Mann, der bereits seit einigen Jahren angeblich Gelder für die Entwicklungshilfe in Lateinamerika sammelt und gegen den bereits mehrfach Strafanzeige gestellt wurde, gibt sich als der gleichnamige Mitarbeiter Stoffel aus, der in Bolivien zur Zeit als Mitarbeiter des Bischöflichen Hilfswerks MISEREOR tätig ist.

Das Bischöfliche Hilfswerk MISEREOR stellt dazu fest, dass kein Mitarbeiter mit diesem Namen für MISEREOR tätig ist. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass Herr Stoffel auch in anderen Diözesen um Spenden bittet, wird um erhöhte Aufmerksamkeit gebeten.

## Kirchliche Mitteilungen

## 174. Personalchronik

[REDACTED]

## 175. Weihetermine 2008

Diakonenweihe: Samstag, 5. April 2008, 9.30 Uhr im Dom zu Mainz

Priesterweihe: Samstag, 14. Juni 2008, 9.30 Uhr im Dom zu Mainz

Ständige Diakone: Samstag, 10. Mai 2008, 9.30 Uhr im Dom zu Mainz

## 176. Gabe der Erstkommunionkinder 2008

„Mithelfen durch Teilen“

„Heute will ich bei dir zu Gast sein“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Spende der Erstkommunionkinder.

Das Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinderhilfe fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist.

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale),
- Jugendseelsorge in der JVA Raßnitz,
- katholische Jugendbands.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und

Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen seit 1918 immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und haupt-beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2008 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion „Heute will ich bei dir zu Gast sein“. Neben Beiträgen bekannter Religionspädagogen zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinderhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Kommunionkinder und Meditationsbildchen) erfolgt automatisch bis spätestens Mitte Januar 2008. Bitte überweisen Sie das Erstkommunionopfer auf das im Kollektetenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte an:  
Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Diaspora-Kinderhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, Telefon: 05251 2996-50/51 (Herr Micheel/Frau Backhaus), Telefax: 05251 2996-88, Email: [kinderhilfe@bonifatiuswerk.de](mailto:kinderhilfe@bonifatiuswerk.de), [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de)

## 177. Gabe der Gefirmten 2008

„Mithelfen durch Teilen“

„Gib deinem Leben Richtung“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe in diesem Jahr seine Firmaktion und bittet um die Spende der Gefirmten.

Wir fördern, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen und nordeuropäischen Diaspora-Gemeinden u. a.:

- innovative und zukunftsorientierte Projekte der Kinder- und Jugendpastoral,
- richtungweisende Aktionen und Initiativen der katholischen Kinder- und Jugendsozialarbeit,
- die Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- die Religiösen Kinderwochen (RKW),
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,

- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale),
- katholische Jugendbands,
- Jugendseelsorge in der Jugendanstalt Raßnitz.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung des Firmopfers für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2008 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projekt-Beschreibungen und Tipps zur Firmaktion „Gib deinem Leben Richtung“. Der „Firmbegleiter 2008“ enthält Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinderhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte. Der Versand des Firm-Paketes (FirmPoster, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder) erfolgt automatisch spätestens im Vormonat des im Firmplan bekannt gegebenen Termins.

Bitte überweisen Sie das Firmopfer auf das im Kollektetenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Diaspora-Kinderhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, Telefon: 05251 2996-50/51 (Herr Micheel/Frau Backhaus), Telefax: 05251 2996-88, Email: [kinderhilfe@bonifatiuswerk.de](mailto:kinderhilfe@bonifatiuswerk.de), [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de)

## 178. VIDEMA

Bei der VIDEMA Deutschland GmbH handelt es sich um eine Firma, die Vorführlizenzen für Filme vertreibt. VIDEMA hat mit der AV-Medienzentrale der Diözesen Fulda, Limburg, Mainz, Speyer und Trier einen Vertrag abgeschlossen, nach dem die von der VIDEMA angebotenen Filme kirchlichen Stellen kostenfrei oder gegen eine Verwaltungsgebühr von 13 Euro pro Film zur Verfügung stehen. Die Lizenzkosten für die Vorführungen werden von den Diözesen getragen.

## 179. Informationswochenende im Bischöflichen Priesterseminar

„Um Gottes willen....“

Das Wochenende dient dazu, die Seminaristen und die Priesterausbildung durch das Mitleben und Mitfeiern kennen zu lernen.

Eingeladen sind junge Männer ab 16 Jahren.

Beginn: Freitag, 25. Januar 2008, Anreise bis 18 Uhr

Ende: Sonntag, 27. Januar 2008, gegen 16:30 Uhr

Das Programm beinhaltet:

- Mittagsgebet
- Geistlicher Impuls
- Zeit der Besinnung
- „Domblick“ auf das Priesterseminar
- Hausführung
- Infos zu Studium und Ausbildung
- Sport- und Freizeitangebot
- Abendlob
- Gemütliches Zusammensein mit den Seminaristen
- Nachtgebet
- Morgenlob
- Ausflug und Eucharistiefeier

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sowohl untereinander als auch mit der Hausleitung ins Gespräch zu kommen.

Informationen und Anmeldung an: Bischöfliches Priesterseminar Mainz, Augustinerstraße 34, 55116 Mainz, E-Mail: [info@bpsmainz.de](mailto:info@bpsmainz.de), Tel.: 06131 266-0

## 180. Priesterexerzitien

Die Exerzitien (als biblische Vortragsexerzitien) laden ein, das geistliche Leben zu erneuern in Vortragsexerzitien, ergänzt durch Eucharistie, Meditation, gemeinsames Beten und Möglichkeiten zu Austausch und Beichte.

Termin: Mo. 03.11.2008/18.00 Uhr – Fr. 07.11.2008/10.00 Uhr

Thema: „Jesus durch die Betrachtung des Evangeliums kennen und lieben lernen“

Leitung: Redemptoristenpater Fritz Kästner, Dürmersheim bei Karlsruhe

Anmeldung: Landpastoral Schönenberg, Sekretariat, Schönenberg 40, 73479 Ellwangen/Jagst, Fax: 07961 9249170-15 oder E-Mail: [landpastoral.schoenenberg@drs.de](mailto:landpastoral.schoenenberg@drs.de)

Exerzitien für Priester und Diakone

Termin: Mo. 17.11. – Fr. 21.11.2008

Thema: „Jesus, Anführer zum Leben“ (Lk-Ev)

Begleitung: P. Heribert Stumpf OMI

Ort: Bonifatiuskloster, Klosterstraße 5, 36088

Hünfeld

Anmeldung: Geistliches Zentrum, Hünfeld, Tel: 06652 94-537

## 181. Besinnungstage für Ehrenamtliche in den Pfarrgemeinden

„Glaubenszeugen“

Die Wallfahrtsleitung Kevelaer lädt vom 25. bis 27. Januar 2008 zu Besinnungstagen ins Priesterhaus Kevelaer, die von Kaplan Markus Trautmann gehalten werden. Das Thema lautet „Glaubenszeugen“. Zielgruppe sind ehrenamtlich Engagierte in pfarrlichen Verbänden, Gremien und liturgisch-katechetischen Diensten wie etwa Lektoren oder Firmkatechetinnen.

Es geht dabei nicht um weitere pastorale Konzepte und methodische Strategien, sondern schlicht um die Frage: Wie können die Seligen und Heiligen uns ermuntern und begleiten, in der Kirche von heute mit Freude unseren Dienst zu tun? Gibt es eine „Spiritualität des Glaubenszeugen“?

Die Besinnungstage beginnen am Freitagabend um 18 Uhr und enden am Sonntag nach dem Mittagessen. Kostenbeitrag: 86 Euro

Weitere Informationen und Anmeldung bei der Wallfahrtsleitung Kevelaer, Tel.: 02832 93380 oder unter [www.wallfahrt-kevelaer.de](http://www.wallfahrt-kevelaer.de)

## 182. Der liturgische Taschenkalender 2008

Das Deutsche Liturgische Institut bietet für das Jahr 2008 einen liturgischen Taschenkalender an.

Der Wochenkalender (eine Woche pro Seite, insgesamt 96 Seiten) gilt vom 1. Advent 2007 bis zum 31. Dezember 2008. Er enthält das Verzeichnis aller Feiern des Regionalkalenders: Hochfeste [H], Feste [F], gebotene [G] und nichtgebotene Gedenktage sowie die Gedenktage in allen deutschen Diözesen [dD]. Für jeden Tag sind die Lesungen für die Messfeier angegeben. In der Kopfzeile mit Monat und Jahr stehen außerdem Angaben zum Stundengebet und zur Kalenderwoche. Weiterhin enthält der Kalender Monatsübersichten für 2008 und 2009 sowie Jahresplaner für beide Jahre (ein Jahr auf einer Doppelseite) und einen Terminplaner für 2010. Verzeichnet sind auch die gesetzlichen Feiertage und Ferien für Deutschland, Österreich und die Schweiz. Im Anhang findet man die Adressen der Liturgiereferenten der Diözesen und der liturgischen Institute.

Der liturgische Taschenkalender ist ein sinnvolles Geschenk für Lektorinnen und Lektoren, Kommunionhelferinnen und -helfer und für alle, die in Gottesdienstteams mitarbeiten oder sich in anderen Bereichen der Gemeinde engagieren, ein „Dankeschön“ für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Bestellungen:

- Taschenkalender 2008, Bestell-Nr. 5107  
Umschlagmotiv: Brunnen (9 x 15 cm)
- Taschenkalender 2008, Bestell-Nr. 5108  
Umschlagmotiv: Uhr (9 x 15 cm)
- Kosten: Einzellexemplar 2,00 EUR,  
ab 10 Stück 1,50 EUR, ab 100 Stück 1,40 EUR

Bestelladresse:

VzF Deutsches Liturgisches Institut, Postfach 2628,  
54216 Trier, Tel.: 0651 94808-50, Fax: 0651 94808-33,  
E-Mail: [dli@liturgie.de](mailto:dli@liturgie.de), [www.liturgie.de](http://www.liturgie.de)

### 183. Kurse des TPI

K 08-02

Thema: Der historische Jesus – ein Phantom?

Referent: PD Dr. Michael Reichardt, Wissenschaftlicher Angestellter für Biblische Theologie am Institut für Katholische Theologie der Universität zu Köln

Leitung: Dr. Katrin Brockmöller, TPI

Zielgruppe: Alle pastoralen Berufsgruppen

Termin: Montag, 11. Februar bis Freitag, 15. Februar 2008

Ort: Bildungshaus der Franziskanerinnen, Marenatha-Flesch-Str. 8, 56588 Waldbreitbach.  
Tel.: 02638 81-0

K 08-03

Thema: Gewalt in der Bibel – nur Problem oder auch Chance?

Zielgruppe: Alle pastoralen Berufsgruppen

Referentin: PD Dr. Gerlinde Baumann, Pfarrerin der Evangelischen Kirche Kurhessen-Waldeck und Alttestamentlerin (Schwerpunkte: Weisheitschriften und Gewaltthematik im AT)

Leitung: Dr. Katrin Brockmöller, TPI

Termin: Mittwoch, 20. bis Freitag, 22. Februar 2008

Ort: Bildungshaus Schmerlenbach, Schmerlenbacher Str. 8, 63768 Hösbach, Tel.: 06021 6302-0

K 08-05

Thema: „Heilt die Kranken und sagt den Leuten: Das Reich Gottes ist euch nahe“

Missionarisch und diakonisch Kirche sein

Zielgruppe: Alle pastoralen Berufsgruppen

Leitung: Dr. Engelbert Felten, Prof. Dr. Stefan Knobloch

Termin: Montag, 03.03.2007, 10:00 Uhr bis Mittwoch, 05.03.2007, 16:00 Uhr

Tagungsort: Wilhelm-Kempf-Haus, 65207 Wiesbaden-Naurod, Tel.: 06127 77-0

K 08-06

Thema: Familiengottesdienste professionell begleiten

Referent: Prof. Peter Orth, KFH Mainz

Leitung: Dr. Katrin Brockmöller, TPI

Zielgruppe: Alle pastoralen Berufsgruppen

Ort: Bildungsstätte Marienburg, 56856 Zell, Tel.: 06542 9368-0

Termine: Dienstag, 04. März bis Freitag, 07. März 2007  
Reflexionstag am Dienstag, 03. Juni 10.00 bis 18.00 Uhr

K 08-07 (Intervallkurs 2008)

Thema: Kirche als lernende Organisation – Dynamik für Personen und Strukturen

Zielgruppe: Alle pastoralen Berufsgruppen

Termine: 1. Abschnitt: 13.03.-14.03.2008

2. Abschnitt: 09.04.-10.04.2008

3. Abschnitt: 29.05.-30.05.2008

Leitung: Dr. Gundo Lames, Dr. Falko von Ameln

Ort (1. Abschnitt): Bildungsstätte Kloster Jakobsberg, 55437 Ockenheim, Tel.: 06725 304-0

Anmeldung: Theologisch-Pastorales Institut, Große Weißgasse 15, 55116 Mainz, Tel.: 06131 27088 -0, Fax: 06131 27088 99, E-Mail: [info@tpi-mainz.de](mailto:info@tpi-mainz.de)

### 184. Suche

Die Gemeinde St. Joseph in Mainz sucht für die Gottesdienste eine Liednummerntafel mit den dazugehörenden Liednummern.

Angebote bitte an das Pfarrbüro St. Joseph, Tel.: 06131 611451.

# **KOLLEKTENPLAN**

## **2007**

## Kollektenplan 2007

Nachstehend wird der Kollektenplan 2007 veröffentlicht. Er gilt als verbindliche Anordnung. Etwaiges Zusammentreffen angeordneter Kollekten mit besonderen pfarrlichen Sammlungen rechtfertigt allenfalls ein zeitliches Abweichen vom Kollektenplan. Auf die generelle Verantwortlichkeit der Pfarrer für die ordnungsgemäße Erhebung und die unverzügliche Weitergabe der Kollekten wird eindringlich hingewiesen. Wie in den vergangenen Jahren werden den Pfarreien Überweisungsvordrucke für jede Kollekte zur Verfügung gestellt, die ausschließlich für die Kollektenüberweisungen zu verwenden sind. Zur Verdeutlichung des Kollektenzweckes sind kurze Erläuterungen, die als Grundlage der Vermeldungen dienen können, angefügt.

### 2007

- 1. 1. Maximilian-Kolbe-Werk (60)
- 6. 1. Afrika-Tag (52)
- 14. bis Gebetswoche für die Einheit der Christen
- 21. 1. (84)
- 11. 2. Aufgaben der Caritas (HK) (82) – Direktüberweisung
- 25. 3. Misereor (HK) (50)
- 1. 4. Betreuung der christl. Stätten im Hl. Land (53)
- 15. 4. Diaspora-Opfer (bei Erstkommunikanten) (55)
- 6. 5. Geistl. Berufe (57)
- 27. 5. Renovabis (HK) (80)
- 29. 6. Aufgaben des Papstes (59)
- 8. 7. Gefangenenseelsorge (62)
- 5. 8. Behindertenseelsorge (63)
- 9. 9. Kirchl. Medienarbeit (61)
- 23. 9. Aufgaben der Caritas (HK) (83) – Direktüberweisung
- 28.10. Weltmission – MISSIO (HK) (66)
- 2.11. Hilfen für Priester u. Ständige Diakone in Mittel- u. Osteuropa (75)
- 4.11. Büchereiarbeit (74)
- 18.11. Diaspora-Opfertag (HK) (58)
- 25.12. Adveniat (HK) (51)

In Verbindung mit der Sternsingeraktion bzw. an einem Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie: Weltmissionstag der Kinder (67).

Firmung: Diaspora-Opfer der Firmlinge (69).

Die Hauptkollekten (HK) – Misereor, Renovabis, Diaspora, Weltmission, Adveniat- und etwaige Sonderkollekten sind innerhalb von 10 Tagen nach Kollektentermin ohne Abzug zu überweisen.

Bei den übrigen Kollekten kann, sofern sie nicht gesondert erhoben werden, ein ortsüblicher Teil als Klingelbeutel abgezogen werden. Die Kollekten sind jeweils vierteljährlich zu überweisen.

Die Überweisung hat auf das Konto der Bistumskasse Mainz bei der Pax-Bank eG Köln, Filiale Mainz (BLZ 370 601 93) Nr. 4 000 100 019 zu erfolgen. Auf die Angabe der jeweiligen Kollekten-Kennziffer ist zu achten.

Ausgenommen hiervon:

Aufgaben der Caritas: (82 u. 83) am 11.2. und 23.9. Hiervon 60 % an den Caritasverband für die Diözese Mainz, Pax-Bank eG Köln, Filiale Mainz (BLZ 370 601 93), Kto-Nr. 4 000 211 015. Der Rest verbleibt für örtliche soziale Belange in der Pfarrei.  
Büchereiarbeit: (74) am 4.11. In Pfarreien mit eigener Bücherei kommt der Ertrag dieser zugute. Pfarreien ohne Bücherei überweisen an die Bistumskasse.

### Erläuterungen

#### Maximilian-Kolbe-Werk am 1.1.2007

Das Maximilian-Kolbe-Werk hat als ein Werk deutscher Katholiken zur Verständigung und Versöhnung zwischen dem deutschen und dem polnischen Volk sich vornehmlich die Aufgabe gestellt, Polen, die während des Krieges Opfer des nationalsozialistischen Unrechtsregimes geworden sind, finanziell zu unterstützen.

#### Afrika-Tag am 6.1.2007

##### Kollekte für die Missionsarbeit der jungen Kirchen Afrikas

Viele Länder des Schwarzen Kontinents sind durch Kriege und Verwüstung, Flüchtlingsnot und Armut gezeichnet. Doch gleichzeitig blüht Hoffnung in scheinbarer Hoffnungslosigkeit. Dort, wo kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Seite des Erniedrigten stehen. Gemeinsam bauen sie an einem besseren Morgen. Dabei können wir sie im Gebet und mit unseren Gaben unterstützen.

#### Gebetswoche für die Einheit der Christen vom 14. bis 21.1.2007

Das „Ökumenische Opfer“ wird seit vielen Jahren im Rahmen der Gebetswoche durchgeführt.

Die gemeinsame Gabe der Christen in aller Welt ist ein Zeichen der Verbundenheit und der gemeinsamen Hoffnung auf die volle Einheit. Sie wird sozialen Zwecken zugeführt.

#### **Aufgaben der Caritas am 11.2.2007**

Die Kollekte ist anteilig bestimmt für Caritasaufgaben der Gemeinden und die überörtliche Caritasarbeit und ist direkt an den Caritasverband der Diözese Mainz zu überweisen.

#### **Misereor am 25.3.2007**

Unsere Solidarität mit den Menschen in der Dritten Welt gibt Hoffnung, trägt wirksam und langfristig bei zur Beseitigung von Hunger, Krankheit und Unrecht.

So können unzählige Menschen spüren, was es bedeutet, wenn Jesus sagt: „Ich bin gekommen, damit sie das Leben haben.“

#### **Betreuung der christl. Stätten im Hl. Land am 1.4.2007**

Der Ertrag dieser Kollekte wird über den Deutschen Verein von Hl. Land zur Erfüllung von seelsorglichen und caritativen Aufgaben in Palästina verwendet.

Die Kollekte ist nicht nur zur Pflege und Unterhaltung der Heiligtümer bestimmt. Sie dient vielmehr dem Menschen und der Wahrung seiner Grundansprüche auf Wohnung, Bildung, Gesundheit und religiöse Unterweisung. Hauptsächlich auf dem Schulsektor hat die Kirche im Hl. Land große finanzielle Sorgen.

#### **Diaspora-Opfer am 15.4.2007**

Besonders die Erstkommunikanten und die Firmlinge sollen im Zusammenhang mit dieser Kollekte ihre Verbundenheit mit den Kindern in der Diaspora erfahren und durch ihr Gebet und ihre Spende brüderlich helfen.

#### **Geistliche Berufe am 6.5.2007**

Die Kirche braucht Frauen und Männer, die sich in ihren Dienst stellen und so konkret die Nachfolge Jesu leben! Das PWB bietet Informationen zu geistlichen Berufen. Es unterstützt finanziell Student/innen der Theologie, die keine staatliche Förderung erhalten. Es berät und begleitet vor allem in Fragen der Beruf(ung)sfindung.

#### **Renovabis am 27.5.2007**

Die Aktion Renovabis soll die Hilfe für die Menschen in Ost- und Südosteuropa verstärken. In 27 Ländern mit 121 Diözesen wird sie sich engagieren. Diesen Ländern ist gemeinsam, dass die Kirche über lange Zeit hin unterdrückt wurde und zum Teil nur im Verborgenen arbeiten konnte. Die Menschen setzen große Hoffnungen auf die Kirche als eine geistige und gesellschaftliche Kraft. Viele erwarten von der Kirche auch ganz konkrete Hilfen.

Das Ziel von Renovabis ist es, den Aufbau einer gerechten und sozialen Ordnung zu unterstützen und der Kirche bei der Erfüllung ihres pastoralen und sozialen Auftrags zu helfen.

#### **Aufgaben des Papstes am 29.6.2007**

Durch diese Kollekte soll der Papst und die vatikanische Verwaltung die Mittel für die zahlreichen Aufgaben der Weltkirche erhalten, wie auch für eine gerechte Entlohnung ihrer Mitarbeiter.

Diese Kollekte wird allen Gläubigen besonders herzlich empfohlen.

#### **Gefangenenseelsorge am 8.7.2007**

Diese Kollekte ist für die Arbeit der Gefangenenseelsorge im Bistum Mainz bestimmt. Sie dient besonders der Unterstützung für bedürftige Angehörige von Inhaftierten.

#### **Behindertenseelsorge am 5.8.2007**

In unserem Bistum gibt es in jeder Gemeinde behinderte Menschen: Blinde, Gehörlose, Geistig- und Körperbehinderte. Diese sind in Gefahr, übersehen und übergangen zu werden, sich zurückzuziehen oder in Einsamkeit zu geraten.

Die Behindertenseelsorge ist bemüht, diesen Mitchristen in der Kirche Heimat und Gemeinschaft zu schenken. Besonders die Familien mit behinderten Angehörigen, Kindern und Jugendlichen brauchen unsere Hilfe, damit sie nicht an ihrer Situation zerbrechen. Durch die Kollekte am heutigen Sonntag unterstützen Sie dieses wichtige Anliegen.

#### **Kirchl. Medienarbeit am 9.9.2007**

Diese Kollekte dient der Förderung der kirchlichen Medienarbeit in den neuen Medien und der Dritten Welt.

#### **Aufgaben der Caritas am 23.9.2007**

Die Kollekte ist anteilig bestimmt für Caritasaufgaben der Gemeinden und die überörtliche Caritasarbeit und ist direkt an den Caritasverband der Diözese Mainz zu überweisen.

#### **Weltmission – MISSIO am 28.10.2007**

Durch die Kollekte am Sonntag der Weltmission wird die finanzielle Grundausstattung der über 1000 ärmsten Diözesen Afrikas, Asiens und Ozeaniens wesentlich getragen. Diese Sammlung, die in der ganzen Welt stattfindet, bildet das Fundament des innerkirchlichen Lastenausgleichs. Der Sendungsauftrag Jesu gilt universal.

Wir sind gehalten mitzuhelfen, dass unsere Brüder und Schwestern in ihren jeweiligen Ortskirchen diesen Auftrag Jesu erfüllen können.

#### **Hilfen für Priester und Ständige Diakone in Mittel- und Osteuropa am 2.11.2007**

Die römisch-katholischen und unierten Katholiken in Mittel- und Osteuropa, die oft selbst von Arbeitslosigkeit und Armut betroffen sind, können meist nicht die Existenz ihrer Priester und Ständigen Diakone sicherstellen. Mit den Geldern dieser Kollekte werden regelmäßige Existenz- und Ausbildungshilfen gewährt.

#### **Büchereiarbeit am 4.11.2007**

Voraussetzung für Lesen und eine Lesekultur ist ein gutes Bücherangebot. Damit die kath. öffentl. Bücherei der Pfarrei ein solches bereithalten kann, braucht sie immer wieder neue Bücher. Gute Bücher aber haben ihren Preis. Deshalb die Kollekte. Sie verbleibt in der Pfarrei zum Ausbau der örtlichen Bücherei. Gemeinden ohne Kath. öffentl. Bücherei oder ohne geöffnete Bücherei überweisen das Kollektenergebnis an die Bistumskasse.

#### **Diaspora-Opfertag am 18.11.2007**

Katholische Christen erfahren sich in weiten Gebieten unseres Landes aber auch in Nordeuropa als konfessionelle Minderheit in einer zunehmend kirchenfremden Umgebung. Hier ist unsere Solidarität gefragt.

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken ist mit der Förderung der Diaspora-Seelsorge beauftragt und nimmt diese Aufgaben seit 150 Jahren wahr. Es unterstützt kirchliche Berufe, pastorale Maßnahmen, kirchliche Bauten und die Motorisierung der Pfarreien. Mit diesen Hilfen können wir die kleinen und verstreuten Gemeinden ermutigen ihren Weg zu den Menschen zu gehen. So können sie den Dienst leisten, den der Glaube an Gott und die Liebe zum Nächsten nahelegt.

#### **Adveniat am 25.12.2007**

Der Glaube lebt in Lateinamerika. Dies ist das einhellige Zeugnis von Bischöfen, Priestern und Laien der über 720 Bistümer des Subkontinents. Die Adveniat-Hilfe gilt einer lebendigen Kirche.

Die Kirche in Lateinamerika ist bei ihrem Aufbau, der sich in ähnlicher Weise in allen Ländern vollzieht, dringend auf die Hilfe der deutschen Katholiken angewiesen.

#### **Weltmissionstag der Kinder**

Der Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie, den die Gemeinden bestimmen.

In vielen Ländern Ozeaniens, Asiens, Afrikas und Lateinamerikas sind mehr als die Hälfte der Menschen Kinder. Das Opfer vom Weltmissionstag soll helfen, dass diesen Kindern Gottes gute Botschaft verkündet wird, dass hungernden Kindern Nahrung, dass kranken Kindern Heilung, dass armen Kindern Ausbildung, dass Flüchtlingskindern Heimat und dass Straßenkindern ein Weg in eine gute Zukunft geschenkt wird, z. B. in Kinderdörfern.

Bei der Kollekte bringen die Kinder das als Gabe, was sie im Advent in ihre Opferkrippchen gelegt haben.

Das Kollektenergebnis bitte getrennt von den Gaben des Dreikönigssingens überweisen.